

Die Besteuerung des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs

Eine ökonomische Analyse

Inauguraldissertation

zur Erlangung des akademischen Grades einer

Doktorin der Wirtschaftswissenschaft des

Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Diplom-Ökonomin Birgit Brands

aus Mülheim a.d. Ruhr

2008

Erstgutachter: Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer

Zweitgutachter: Prof. Dr. Kay Blaufus

Datum der Disputation: 12. Februar 2009

Gedruckt auf alterungsbeständigem, chlorfrei gebleichtem, säure- und holzfreiem Papier

 ISO 9706

Geleitwort

Der Rückerwerb eigener Anteile als Alternative zur Dividendenzahlung hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, auch weil in vielen Staaten gesellschaftsrechtliche Restriktionen für den Rückerwerb eigener Anteile gelockert wurden. Als ein wichtiger Grund für die Vorteilhaftigkeit des Rückerwerbs gegenüber der Dividendenzahlung wird angeführt, der Anteilsrückkauf sei steuerlich gegenüber der Dividende privilegiert. In Anbetracht der Globalisierung der Kapitalmärkte ist nun fraglich, ob diese – auf einer Analyse inländischer Sachverhalte beruhende – Auffassung auch für grenzüberschreitende Anteilsrückkäufe zutrifft.

Dieses Thema untersucht Birgit Brands mit der vorliegenden Arbeit. Aus der Unklarheit bezüglich der wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Qualifikation eigener Anteile folgt ein steuerlicher Qualifikationskonflikt: Der Zufluss beim Anteilseigner aus der Veräußerung eigener Anteile im Zuge eines Anteilsrückerwerbs kann grundsätzlich als Dividende oder als Veräußerungsgewinn behandelt werden. Auf dieser Grundlage identifiziert und analysiert sie Einflüsse der internationalen Besteuerung auf die Vorteilhaftigkeit des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs.

Die Arbeit stellt im Kern eine dynamische Steuerbelastungsmessung für einen komplexen, grenzüberschreitenden Sachverhalt mit anschließendem Steuerbelastungsvergleich dar. Dabei werden die Seite des rückerwerbenden Unternehmens und die des Anteilseigners behandelt. Aus dem Ergebnis werden sowohl Gestaltungsempfehlungen für die Steuerpflichtigen als auch Aussagen, die für den Gesetzgeber von Bedeutung sein können, abgeleitet.

In der Arbeit wird herausgearbeitet, dass die Behandlung des grenzüberschreitenden Rückerwerbs eigener Anteile als Teilliquidation oder als Veräußerung zu Belastungsdifferenzen führt, die Einfluss auf die Vorteilhaftigkeit des Rückerwerbs gegenüber der Dividende nehmen können. Dabei reicht eine steuerneutrale Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen im Wohnsitzstaat des Anteilseigners nicht aus, um Steuerneutralität zu gewährleisten. Entscheidend ist hier die bei Beurteilung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation entstehende Quellenbesteuerung. Wenn auch die Quellenbesteuerung nicht immer nachteilig für die Anteilseigner ist, bewirken

insbesondere Qualifikationskonflikte und Anrechnungsüberhänge Definitivbelastungen für die Anteilseigner.

Die Arbeit schließt mit der gut begründeten Forderung, die Behandlung des Anteilsrückerwerbs international abzustimmen. Dabei schätzt die Autorin die Reichweite eines solchen Vorschlags realistisch ein: In einer national wie international nicht neutralen Steuerwelt würde auch eine solche Abstimmung keine durchgängige Steuerneutralität bezüglich der Entscheidung zwischen Dividende und Anteilsrückerwerb gewährleisten.

Die Arbeit ist sowohl für Wissenschaftler als auch für die Praxis der internationalen Steuerberatung lesenswert. Ich wünsche der Autorin, dass sie mit dieser Arbeit die verdiente Beachtung erhält.

Berlin, im Mai 2009

Prof. Dr. Jochen Hundsdorfer

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Februar 2009 von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin als Dissertation angenommen. Während ihrer Entstehung habe ich von vielen Seiten Unterstützung erfahren. Mein besonderer Dank gilt meinem akademischen Lehrer Herrn Professor Dr. Jochen Hundsdoerfer für seine stets engagierte Betreuung und das in mich gesetzte Vertrauen, eine externe Promotion bis zum erfolgreichen Abschluss zu begleiten. Herrn Professor Dr. Kay Blaufus danke ich für die freundliche und zügige Übernahme des Zweitgutachtens.

Ausgezeichnete Unterstützung erhielt ich von meinem Arbeitgeber der PricewaterhouseCoopers AG. Für die fachliche Förderung sowie für die Schaffung der verlässlichen Rahmenbedingungen danke ich Herrn Volker Stein aufrichtig. Hervorragende Sparing-Partner waren mir auch stets meine Kolleginnen Astrid Knecht, Tina Schumann und Dr. Alexandra Tröger. Kreative Anregungen ergaben sich aus vielen Fachgesprächen und Diskussionen auch im Rahmen zahlreicher Doktorandenseminare. Dr. Katja Burkhardt, Frank Hechtner, Dr. Lena Hilkermeier, Professor Dr. Alois Knobloch, Sabine Rieckhues, Dr. Olaf Siegmund und Christian Sielaff sei herzlich gedankt.

Meine Familie hat in vielfältiger Weise zu dem Gelingen der Arbeit beigetragen. Ich danke meinen lieben Eltern und meinen Geschwistern mit Ihren Familien für das geduldige Verständnis und die vorbehaltlose Unterstützung. Mein Mann Christoph hat das Promotionsvorhaben in umfangreicher Weise mitgetragen und gehört nun sicherlich zu einem sehr handverlesenen Zirkel von Internisten mit profunden Kenntnissen im internationalen Steuerrecht. Unser Sohn Justus verhalf mir durch heitere Ablenkung zu mancher Inspiration. Ihnen allen gilt mein innigster Dank.

Bochum, im Mai 2009

Birgit Brands

Inhaltsübersicht

| | | |
|---|--|-----|
| 1 | Einleitung..... | 1 |
| 2 | Referenzkriterien zur Analyse von Steuerwirkungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten..... | 13 |
| 3 | Ableitung der Behandlungsformen bei grenzüberschreitendem Anteilsrückkauf und Konsequenzen gegenüber innerstaatlichem Erwerb eigener Anteile | 31 |
| 4 | Identifikation von Einflussfaktoren der Steuerbelastung und Untersuchung ihrer Wirkungsweise bei grenzüberschreitendem Anteilsrückkauf..... | 51 |
| 5 | Einfluss der Einkünftebesteuerung auf die Vorteilhaftigkeit von Ausschüttungsalternativen..... | 161 |
| 6 | Bilaterale Ausgestaltung der Quellenbesteuerung bei grenzüberschreitendem Anteilsrückkauf | 193 |
| 7 | Schlussbetrachtung und Ausblick..... | 203 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Inhaltsübersicht..... | VII |
| Inhaltsverzeichnis | IX |
| Abbildungsverzeichnis | XV |
| Abkürzungsverzeichnis | XVII |
| | |
| 1 Einleitung | 1 |
| 1.1 Problemstellung | 1 |
| 1.2 Zielsetzung..... | 7 |
| 1.3 Aufbau der Untersuchung..... | 9 |
| | |
| 2 Referenzkriterien zur Analyse von Steuerwirkungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten..... | 13 |
| 2.1 Überblick | 13 |
| 2.2 Steuerneutralität als Gestaltungsprinzip der Besteuerung | 14 |
| 2.2.1 Steuerneutralität in der betriebswirtschaftlichen Theorie | 14 |
| 2.2.2 Bedeutung und inhaltliche Bestimmung internationaler Steuerneutralität..... | 18 |
| 2.3 Ökonomische Relevanz gleichmäßiger Besteuerung | 22 |
| 2.3.1 Vorbemerkungen zum Leistungsfähigkeitsprinzip und der Besteuerung des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs..... | 22 |
| 2.3.2 Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Vergleichsmaßstab verteilungsrechter Besteuerung | 23 |
| 2.3.3 Internationale Steuergerechtigkeit | 25 |
| 2.4 Umsetzbarkeit des Steuerrechts und Abgeltungsbesteuerung von Steuerausländern..... | 28 |
| | |
| 3 Ableitung der Behandlungsformen bei grenzüberschreitendem Anteilsrückkauf und Konsequenzen gegenüber innerstaatlichem Erwerb eigener Anteile..... | 31 |
| 3.1 Überblick | 31 |
| 3.2 Behandlungsformen des Anteilsrückkaufs | 32 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 3.3 | Qualifikationskonflikte als Konsequenz fehlender zwischenstaatlicher Abstimmung und die Auswirkungen auf die Steuerlast | 35 |
| 3.4 | Internationale Rechtsprechung und Auswirkung auf grenzüberschreitende Anteilsrückerwerbe am Beispiel der Rechtssache Bouanich | 39 |
| 3.5 | Theorieansätze in geschlossenen Steuersystemen | 47 |
| 4 | Identifikation von Einflussfaktoren der Steuerbelastung und Untersuchung ihrer Wirkungsweise bei grenzüberschreitendem Anteilsrückkauf | 51 |
| 4.1 | Konzeption der Modellanalyse | 51 |
| 4.2 | Analyse der Steuerbelastung und Untersuchung von Steuerbelastungsdifferenzen bei qualifikationsunabhängiger Besteuerung des Unternehmens | 56 |
| 4.2.1 | Qualifikationsunabhängige Besteuerungskonzeption | 56 |
| 4.2.2 | Quellenbesteuerung und Anrechnungsmethode | 57 |
| 4.2.2.1 | Quellensteuereinbehalt | 57 |
| 4.2.2.2 | Ereignisbesteuerung | 58 |
| 4.2.2.2.1 | Steuerliche Belastung der Unternehmensrendite | 58 |
| 4.2.2.2.2 | Anteilseignerbesteuerung | 61 |
| 4.2.2.2.3 | Untersuchung von Belastungsdifferenzen | 63 |
| 4.2.2.3 | Liquidationsbesteuerung und Gesamtsteuerbelastung | 66 |
| 4.2.2.3.1 | Konsequenzen der Liquidation für das Unternehmen | 66 |
| 4.2.2.3.2 | Folgen der Auskehrung an den Anteilseigner | 66 |
| 4.2.3 | Freistellung ausländischer Einkünfte im Wohnsitzstaat des Anteilseigners | 68 |
| 4.2.3.1 | Ereignisbesteuerung | 68 |
| 4.2.3.2 | Liquidationsbesteuerung und Gesamtsteuerbelastung | 71 |
| 4.2.4 | Fehlende Quellensteueranrechnung und fehlende Freistellung ausländischer Einkünfte | 72 |
| 4.2.4.1 | Ereignisbesteuerung | 72 |
| 4.2.4.2 | Liquidationsbesteuerung und Gesamtsteuerbelastung | 74 |
| 4.2.5 | Dividende als Cash-out Alternative | 75 |
| 4.2.5.1 | Steuerliche Behandlung der Dividende | 75 |
| 4.2.5.2 | Belastungsdifferenzen durch Anschaffungskostenabzug bei Anteilsrückkauf | 76 |
| 4.2.5.3 | Quellensteuereffekt und Belastungswirkungen | 79 |
| 4.2.5.3.1 | Belastungsdifferenzen zwischen der Dividende und dem als Veräußerung qualifizierten Anteilsrückkauf | 79 |

| | |
|--|-----|
| 4.2.5.3.2 Belastungsdifferenzen zwischen der Dividende und dem als Teilliquidation qualifizierten Anteilsrückkauf | 85 |
| 4.2.6 Zusammenfassung | 87 |
| 4.3 Analyse der Steuerbelastung und Untersuchung von Steuerbelastungsdifferenzen bei qualifikationsabhängiger Besteuerung des Unternehmens | 89 |
| 4.3.1 Qualifikationsabhängige Besteuerungskonzeption..... | 89 |
| 4.3.2 Quellenbesteuerung und Anrechnungsmethode | 90 |
| 4.3.2.1 Ereignisbesteuerung | 90 |
| 4.3.2.1.1 Steuerliche Belastung der Unternehmensrendite: Ausschüttungsbedingte Unternehmenssteuerfreistellung | 90 |
| 4.3.2.1.2 Anteilseignerbesteuerung..... | 94 |
| 4.3.2.2 Liquidationsbesteuerung und Gesamtsteuerbelastung..... | 97 |
| 4.3.2.2.1 Konsequenzen der Liquidation für das Unternehmen..... | 97 |
| 4.3.2.2.2 Folgen der Auskehrung an den Anteilseigner | 98 |
| 4.3.2.3 Untersuchung von Belastungsdifferenzen | 101 |
| 4.3.3 Freistellung ausländischer Einkünfte im Wohnsitzstaat des Anteilseigners | 105 |
| 4.3.3.1 Ereignisbesteuerung | 105 |
| 4.3.3.2 Liquidationsbesteuerung und Gesamtsteuerbelastung..... | 106 |
| 4.3.3.3 Untersuchung von Belastungsdifferenzen | 107 |
| 4.3.4 Fehlende Quellensteueranrechnung und fehlende Freistellung ausländischer Einkünfte..... | 113 |
| 4.3.4.1 Ereignisbesteuerung | 113 |
| 4.3.4.2 Liquidationsbesteuerung und Gesamtsteuerbelastung..... | 114 |
| 4.3.4.3 Untersuchung von Belastungsdifferenzen | 115 |
| 4.3.5 Dividende als Cash-out Alternative | 119 |
| 4.3.5.1 Steuerliche Behandlung der Dividende und Belastungsdifferenzen durch Anschaffungskostenabzug bei Anteilsrückkauf | 119 |
| 4.3.5.2 Unternehmenssteuereffekt, Anschaffungskosteneffekt, Quellenbesteuerung und Belastungswirkungen | 121 |
| 4.3.5.2.1 Belastungsdifferenzen zwischen der Dividende und dem als Veräußerung qualifizierten Anteilsrückkauf | 121 |
| 4.3.5.2.2 Belastungsdifferenzen zwischen der Dividende und dem als Teilliquidation qualifizierten Anteilsrückkauf | 126 |
| 4.3.6 Zusammenfassung | 129 |
| 4.4 Zinseffekte und Progressionseffekte..... | 132 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 4.5 | Grenzpreisbildung | 136 |
| 4.5.1 | Vorbemerkungen zum Grenzpreis | 136 |
| 4.5.2 | Einheitliche Behandlung nach Art. 13 OECD-MA und Freistellung im Wohnsitzstaat..... | 137 |
| 4.5.3 | Besteuerung von Veräußerungsgewinnen..... | 141 |
| 4.5.4 | Stille Reserven..... | 144 |
| 4.6 | Wertveränderungen eigener Anteile während der Halteperiode..... | 145 |
| 4.7 | Handelsrechtliche Aspekte zur Bilanzierung eigener Anteile bei Wiederveräußerung | 149 |
| 4.7.1 | Erfolgswirksame oder erfolgsneutrale Behandlung des Mehrerlöses bei Wiederveräußerung?..... | 149 |
| 4.7.2 | Vergleich der Steuerbelastung bei Anwendung unterschiedlicher Behandlungsmethoden | 156 |
| 5 | Einfluss der Einkünftebesteuerung auf die Vorteilhaftigkeit von Ausschüttungsalternativen | 161 |
| 5.1 | Überblick..... | 161 |
| 5.2 | Auswirkungen der nationalen Besteuerung bei international einheitlicher Behandlung des Anteilsrückkaufs | 162 |
| 5.3 | Einkommensteuertheorien und die Erfassung von Vermögenswertsteigerungen und Dividenden..... | 163 |
| 5.4 | Besonderheiten der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen: Ermittlung der Wertveränderung | 168 |
| 5.4.1 | Scheingewinnbesteuerung und Progressionswirkung | 168 |
| 5.4.2 | Behandlungsformen des „Capital Gains“ | 170 |
| 5.4.2.1 | Verzicht auf eine Steuererhebung..... | 170 |
| 5.4.2.2 | Steuererhebung..... | 172 |
| 5.5 | Besonderheiten bei der Besteuerung von Dividendeneinnahmen: Integration von Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer | 173 |
| 5.6 | Einteilung des Einkommens in Einkunftsarten und Besteuerungskonsequenzen..... | 176 |
| 5.6.1 | Ausgestaltung und Bedeutung der Einkunftsartenbesteuerung..... | 176 |
| 5.6.2 | Ansatzpunkte divergierender Besteuerung durch Verlustverrechnung | 179 |
| 5.6.3 | Ansatzpunkte divergierender Besteuerung durch den Tarifverlauf | 182 |
| 5.6.4 | Reformansätze durch Zusammenfassung der Einkunftsarten | 184 |
| 5.6.4.1 | Vorbemerkungen | 184 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 5.6.4.2 | Karlsruher Entwurf zur Reform des Einkommensteuergesetzes..... | 185 |
| 5.6.4.3 | Duales Einkommensteuerrecht..... | 188 |
| 6 | Bilaterale Ausgestaltung der Quellenbesteuerung bei grenzüberschreitendem Anteilsrückkauf..... | 193 |
| 6.1 | Überblick..... | 193 |
| 6.2 | Internationale Doppelbesteuerung bei Anwendung des Wohnsitz- und Quellenprinzips bei grenzüberschreitender Transaktion..... | 193 |
| 6.3 | Entschärfung des Qualifikationsproblems bei Wechsel der Steuerfreistellungsmethode auf die Anrechnungsmethode durch switch- over-Klauseln..... | 197 |
| 6.4 | Erweiterte Besteuerung durch subject-to-tax-Klauseln..... | 199 |
| 7 | Schlussbetrachtung und Ausblick..... | 203 |
| | Mathematischer Anhang..... | 215 |
| | Anhang gem. § 9 Abs. 5 Promotionsordnung..... | 223 |
| | Symbolverzeichnis..... | 226 |
| | Materialienverzeichnis..... | 229 |
| | Literaturverzeichnis..... | 231 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Abbildung 1: Besteuerungsszenarien im Rahmen der Rs. Bouanich | 43 |
| Abbildung 2: Kapitalbewegung des grenzüberschreitenden Anteilsrückerwerbs unter Berücksichtigung der Besteuerung | 53 |
| Abbildung 3: Strukturierung der Steuerbelastungsanalyse | 55 |
| Abbildung 4: Eigenkapitalstruktur vor ARK | 60 |
| Abbildung 5: Eigenkapitalstruktur nach ARK bei offenem Ausweis | 60 |
| Abbildung 6: Eigenkapitalstruktur nach ARK bei saldiertem Ausweis | 60 |
| Abbildung 7: Bilanzstruktur nach Dividendenausschüttung und Anteilsrückerwerb | 78 |
| Abbildung 8: Zusammensetzung und Verwendung des Gewinns | 91 |
| Abbildung 9: Steuerbilanzwirkungen des ARK für $p=10$ | 93 |
| Abbildung 10: Steuerbilanzwirkungen des ARK für $p=1$ | 94 |
| Abbildung 11: Belastungsdifferenz der Gesamtbesteuerung (Anrechnungsmethode) | 103 |
| Abbildung 12: Belastungsdifferenzen der Ereignis- und Schlussbesteuerung (Anrechnungsmethode) | 104 |
| Abbildung 13: Belastungsdifferenzen der Ereignisbesteuerung (Freistellungsmethode) | 109 |
| Abbildung 14: Belastungsdifferenzen der Gesamtbesteuerung (Freistellungsmethode) | 111 |
| Abbildung 15: Belastungsdifferenzen der Ereignisbesteuerung (ohne Entlastung der Doppelbesteuerung) | 117 |
| Abbildung 16: Belastungsdifferenz der Gesamtbesteuerung (ohne Entlastung der Doppelbesteuerung) | 118 |
| Abbildung 17: Belastungsdifferenz der Ereignisbesteuerung | 122 |
| Abbildung 18: Belastungsdifferenz der Gesamtbesteuerung | 124 |
| Abbildung 19: Belastungsdifferenzen unter Berücksichtigung der Entlastungsmethode | 125 |
| Abbildung 20: Belastungsdifferenz der Ereignisbesteuerung | 128 |

| | |
|--|-----|
| Abbildung 21: Grenzpreis in Abhängigkeit von s_{AE} und s_K für $r=0,05$ | 143 |
| Abbildung 22: Ausgangsbilanz nach Anteilsrückerwerb | 156 |
| Abbildung 23: Bilanzierung gemäß erfolgswirksamer Bilanzierung | 157 |
| Abbildung 24: Bilanzierung gemäß erfolgsneutraler Bilanzierung | 157 |
| Abbildung 25: Struktur des Eigenkapitals bei der Liquidation | 158 |
| Abbildung 26: Vergleich der steuerlichen Bemessungsgrundlagen auf Ebene der Anteilseigner | 159 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------|---|
| a.A. | anderer Ansicht |
| a.F. | alte Fassung |
| Abk. | Abkommen |
| Abl. | Amtsblatt |
| Abs. | Absatz |
| Abschn. | Abschnitt |
| AG | Aktiengesellschaft |
| AktG | Aktiengesetz |
| Anl. | Anlage |
| Art. | Artikel |
| Az. | Aktenzeichen |
| Bd. | Band |
| Beil. | Beilage |
| BFH | Bundesfinanzhof |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BilMoG-RegE | Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz |
| BMF | Bundesfinanzministerium |
| BR-Drucks. | Bundesratdrucksache |
| BStBl. | Bundessteuerblatt |
| BT-Drucks. | Bundestagdrucksache |
| CDFI | Cahiers de Droit Fiscal International |
| CESifo | Center for Economic Studies and Ifo Institute for Economic Research |
| d.V. | die Verfasserin |
| DBA | Doppelbesteuerungsabkommen |
| Diss. | Dissertation |
| DStJG | Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft |
| EG | Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft |
| Einl. | Einleitung |
| EK | Eigenkapital |
| ESt | Einkommensteuer |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| f. | folgende Seite |
| FG | Finanzgericht |

| | |
|--------------|---|
| Fn. | Fußnote |
| GA | Generalanwältin, Generalanwalt |
| GE | Geldeinheiten |
| GoB | Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung |
| h.M. | herrschende Meinung |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HGB-E | Entwurf des Handelsgesetzbuches |
| Hrsg., hrsg. | Herausgeber, herausgegeben |
| i.d.R. | in der Regel |
| i.H.v. | in Höhe von |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| i.w.S. | im weiteren Sinne |
| IAS | International Accounting Standard |
| IBFD | International Bureau of Fiscal Documentation |
| IFA | International Fiscal Association |
| IFSt | Institut „Finanzen und Steuern“ |
| KE-EStG | Karlsruher Entwurf zur Reform des Einkommensteuergesetzes |
| Komm. | Kommentar |
| KonTraG | Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich |
| KSt | Körperschaftsteuer |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz |
| m.w.N. | mit weiteren Nachweisen |
| MA | Musterabkommen |
| MK | Musterkommentar |
| OECD | Organisation of Economic Coordination and Development |
| OFD | Oberfinanzdirektion |
| p.a. | pro Jahr |
| rkt. | rechtskräftig |
| Rs. | Rechtssache |
| Rz. | Randziffer |
| S. | Seite |
| Slg. | Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz |
| Sp. | Spalte |
| StVergAbG-E | Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen |

| | |
|------|----------------|
| T€ | Tausend Euro |
| Tz. | Textziffer |
| UN | United Nations |
| v. | von, vom |
| Vol. | Band |
| zit. | zitiert |

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Die Besteuerung des Anteilsrückkaufs¹ gibt Anlass zu kontroverser Diskussion². Eine der Schlüsselfragen bezieht sich auf die Behandlung des Rückerwerbs als Teilliquidation im Gegensatz zu einer Behandlung als Veräußerungsvorgang³. Ursächlich für diese Fragestellung ist die Unbestimmtheit der Rechtsnatur eigener Anteile⁴. Durch den Erwerb eigener Anteile beteiligt sich eine Kapitalgesellschaft an sich selbst. Zivilrechtlich gilt dies als problematisch, da die Kapitalgesellschaft sich durch den Erwerb eigener Anteile keinen Vermögenswert zuführen kann, den sie nicht schon vorher besaß⁵. Hieraus folgend wäre eine Qualifikation eigener Anteile als Vermögensgegenstand abzulehnen. Gleichzeitig zeigen die positivrechtlichen Regelungen verschiedener Rechtskreise eine Unterscheidung

-
- 1 Unter einem Anteilsrückkauf ist der durch eine Kapitalgesellschaft vorgenommene Erwerb von eigenen Unternehmensanteilen vom Beteiligungskapitalgeber (Gesellschafter) zu verstehen, vgl. *Auler, W.-D.*, Der Betrieb 1974, S. 157. So können z.B. Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach den deutschen Gesetzesvorschriften (§§ 71 ff AktG, § 33 GmbHG) zu ihren eigenen Gesellschaftern werden.
 - 2 Vgl. *Loos, G.*, Der Betrieb 1964, S. 310-312; *Thiel, J.*, 1967; *Skibbe, M.*, GmbH-Rundschau 1971, S. 62-64; *Haas, A.K.*, Betriebs-Berater 1980, S. 776-778; *Breuninger, G.E.*, Deutsche Steuer-Zeitung 1991, S. 420-425; *Wassermeyer, F.*, in: *Raupach, A., Uelner, A.* (Hrsg.), 1993, S. 621-625; *Peetz, C.*, GmbH-Rundschau 2000, S. 756; *Siegel, T.*, in: *Wagner, U.* (Hrsg.), 2001, S. 359.
 - 3 Der Begriff Veräußerungsvorgang oder Veräußerung wird in der vorliegenden Arbeit auch in Verbindung mit der anteilsrückerwerbenden Gesellschaft verwendet, obwohl diese die Anteile erwirbt und nicht veräußert. Rechtlich umfasst ein Kaufgeschäft eine Veräußerung auf Seiten des bisherigen Eigentümers und einen Erwerb bzw. eine Anschaffung auf Seiten des neuen Eigentümers. Aus diesem Grund tätigt auch ein anteilsrückerwerbendes Unternehmen, bei dem der Anteilsrückkauf steuerlich als Teilliquidation qualifiziert wird, ein Anschaffungsgeschäft. Zur besseren Klarstellung wird daher der Begriff Veräußerung auch im Zusammenhang mit der Erwerberseite gebraucht, da er als Verdeutlichung der steuerlichen Würdigung zu verstehen ist. Der Begriff Teilliquidation bedeutet für die Unternehmensebene eine anteilige Rückgewähr der Einlage des Anteilseigners und eine Ausschüttung des auf die Einlage anteilig entfallenden Gewinns. Auf Ebene des Anteilseigners führt der als Teilliquidation behandelte Anteilsrückkauf zu einer Zerlegung des erhaltenen Veräußerungspreises in eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung und einen steuerpflichtigen Liquidationserlös. Die Begriffe Rückerwerb, Anteilsrückkauf, Erwerb eigener Anteile sowie Rückkauf eigener Anteile werden synonym verwendet.
 - 4 In diesem Zusammenhang wird auch vom Doppelcharakter eigener Anteile gesprochen, vgl. *Dusemond, M., Knop, W.*, in: *Kütting, K., Weber, C.* (Hrsg.), 1995, § 266, Rz. 93; *Arbeitskreis 'Externe Unternehmensrechnung' der Schmalenbach-Gesellschaft*, Der Betrieb 1998, S. 1675; *Winnefeld, R.*, 2006, Kapitel M, Rz. 757.
 - 5 Vgl. *Winnefeld, R.*, 2006, Kapitel M, Rz. 757.

zwischen dem Erwerb eigener Anteile und ihrer Einziehung⁶. Durch diese Differenzierung wird erkennbar, dass eigene Anteile dem Unternehmen zur weiteren Verwendung erhalten bleiben. Eine Verwendungsmöglichkeit ist die Wiederveräußerung eigener Anteile. Mit der Möglichkeit, eigene Anteile dem Wirtschaftskreislauf wieder zuführen zu können, wird eine Marktfähigkeit und Werthaltigkeit eigener Anteile ausgedrückt⁷. Die Verwertbarkeit eigener Anteile kann somit als Argument für ihre Eignung als Vermögensgegenstand verstanden werden.

Im Regelfall werden sich für den Anteilseigner, aber möglicherweise auch für das rückerwerbende Unternehmen, die Besteuerungsfolgen einer Behandlung als Teilliquidation von denen als Veräußerungsvorgang im Zeitpunkt des Rückerwerbs unterscheiden. Im Zusammenhang mit der Annahme einer Teilliquidation erfolgt die Besteuerung nach den Prinzipien der Behandlung von Dividenden- und Kapitalrückzahlungen, die mit den Grundprinzipien der Veräußerungsgewinnbesteuerung nicht identisch sein müssen.

Mit dieser Ausgangsproblematik mussten sich vermehrt die Steuerjurisdiktionen zahlreicher Staaten befassen. Hintergrund ist eine in den letzten Jahren international erkennbare Tendenz zu Gunsten einer zunehmenden Liberalisierung der kapitalrechtlichen Vorschriften zum Erwerb eigener Anteile⁸. Die zivilrechtliche Implementierung des Anteilsrückkaufs als zulässiges Finanzinstrument erfordert auch die Klärung der steuerlichen Rahmenbedingungen. Während im nationalen Gefüge innerstaatliche Regelungen zur Behandlung des Anteilsrückkaufs entwickelt wurden, kann bei Teilnahme an einem grenzüberschreitenden Anteilsrückkauf nicht auf eine eindeutige zwischenstaatliche Absprache ver-

6 Neben den Regelungen in Deutschland (vgl. *Winnefeld, R.*, 2006, Kapitel M, Rz. 757) wird eine entsprechende Unterscheidung z.B. auch in Österreich (vgl. *Toifl, G.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 57 f.); Belgien (vgl. *Smet, P., Hinnekens, P.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 66 f.); Dänemark (vgl. *Andersen, P.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 90 f.); Finnland (vgl. *Rytöhonka, R.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 105); Frankreich (vgl. *Bouzora, D., Valat, A.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 119); Italien (vgl. *Lombardi, M., Manganelli, A.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 163 f., 174 f.); Luxemburg (vgl. *Schaeffner, J.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 211); Spanien (vgl. *Gomez-Arnau, P.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 253) vorgenommen.

7 Vgl. *Wassermeyer, F.*, in: *Raupach, A., Uelner, A.* (Hrsg.), 1993, S. 624.

8 Vgl. *Betten, R.*, 2002, S. 1; *von Rosen, R., Helm, L.*, Die Aktiengesellschaft 1996, S. 434. Die Lockerung nationaler Restriktion steht in Zusammenhang mit der durch die Zweite gesellschaftliche Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13.12.1978 kodifizierten Erlaubnis des derivativen Aktienrückkaufs innerhalb vorgegebener Grenzen („Kapitalrichtlinie“, 77/91/EWG, Abl. EG Nr. L 26, S. 1), vgl. *Schremper, R.*, 2002, S. 14-16 m.w.N.; *Skog, R.*, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 1997, S. 312-321; *Huber, U.*, in: *Forster, K.-H.* (Hrsg.), 1997, S. 104.

traut werden⁹. Das steigende Interesse an Anteilsrückkäufen bei gleichzeitig voranschreitender Globalisierung von Finanzaktivitäten berührt die Frage nach den grenzüberschreitenden Auswirkungen des Erwerbs eigener Anteile. Anlässlich der Jahrestagung 2002 der International Fiscal Association wurde diese Problematik im Rahmen eines Seminarthemas aufgegriffen¹⁰. Im Mittelpunkt stand dabei der Vergleich von unterschiedlichen innerstaatlichen Regelungen hinsichtlich der Behandlung des Anteilsrückkaufs.

Die Analyse der steuerlichen Auswirkungen des Anteilsrückkaufs innerhalb der Grenzen eines Steuersystems steht im Mittelpunkt zahlreicher Untersuchungen¹¹. Demgegenüber liegen bisher wenig vertiefende Beiträge über die steuerlichen Auswirkungen des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs vor. Der internationale Bezug zur Thematik des Erwerbs eigener Anteile wird bisher insbesondere auf komparative Studien beschränkt¹². Aufbauend auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen des Anteilsrückkaufs in geschlossenen Steuersystemen¹³, insbesondere hinsichtlich der Untersuchungen zur Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs und den Ergebnissen der komparativen Studien über die verschiedenartigen Behandlungsformen auf einzelstaatlicher Ebene, wendet sich die vorliegende Arbeit der Analyse der steuerlichen Wirkungen bei grenzüberschreitenden Erwerben von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen zu¹⁴.

Bei grenzüberschreitendem Liquiditätstransfer durch Anteilsrückkauf ist die Besteuerung von der Ausgestaltung der beteiligten Steuerjurisdiktionen abhängig. Die international nicht abgestimmte rechtliche Qualifikation des Anteilsrückkaufs, das implementierte Körperschaftsteuersystem, die Unterscheidung von Einkunftsarten mit ihren spezifischen Besteuerungsfolgen und die internationale Quellenbesteuerung bestimmen die Steuerposition

9 Vgl. *Pizzoni, B.E.*, Intertax 2006, S. 10; *Zimmermann, H.*, Internationale Wirtschaftsbriefe 2002, Fach 10, Gruppe 2, S. 1652.

10 Vgl. *Zimmermann, H.*, Internationale Wirtschaftsbriefe 2002, Fach 10, Gruppe 2, S. 1651-1654.

11 Vgl. *Bierman, H., West, R.*, The Journal of Finance 1966; *Elton, E., Gruber, M.*, The Journal of Finance 1968; *Rogall, M.*, Die Wirtschaftsprüfung 2000, S. 368-375; *Teichmann, G.*, in: *Arnold, H., Englert, J., Eube, S.* (Hrsg.), 2000; *Rogall, M.*, Die Wirtschaftsprüfung 2001, S. 867-878; *Pochop, S.*, 2004; *Welti, A.*, 2001, S. 256-280.

12 Vgl. *Betten, R.*, 2002; *Editorial Board of European Taxation*, European Taxation 1998, S. 363-446.

13 Der Begriff bezieht sich auf ein Steuersystem, das isoliert ohne konkurrierende Besteuerungsrechte anderer Hoheitsgebiete zur Anwendung gelangt, so dass einheitliche Besteuerungskonzeptionen für die Steuerpflichtigen gelten, die an dem zu besteuernenden Vorgang teilnehmen.

14 Anteile, die im Betriebsvermögen gehalten werden, führen zu Unternehmenseinkünften und relativieren die Problematik von steuerlichen Belastungsdifferenzen aufgrund einer unterschiedlichen Qualifikation des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs. Aus diesem Grund behandelt die vorliegende Arbeit den Anteilsrückerwerb zwischen Kapitalgesellschaften und Privatpersonen.

der am Anteilsrückkauf teilnehmenden Kontraktparteien. Wird der Anteilsrückkauf von beiden beteiligten Steuerjurisdiktionen besteuert, kann eine rechtliche und wirtschaftliche Doppelbesteuerung die Folge sein. Gleichermaßen würde unter bestimmten Konstellationen keine Besteuerung erfolgen. Aus ökonomischer Beurteilung sind sowohl Doppel- als auch Minderbesteuerung zu vermeiden, da sie den Prinzipien einer gleichmäßigen und neutralen Besteuerung entgegenstehen¹⁵.

Die Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation oder als Veräußerungsvorgang führt bei der Strukturanalyse grenzüberschreitender Sachverhalte zu kongruenten und inkongruenten Bewertungsfällen. Unter der Annahme des Wohnsitzlandprinzips führt eine nicht abgestimmte Rechtsqualifikation des Anteilsrückkaufs zu einer Mehrfachbesteuerung, wenn erstens die Besteuerungsrechte von Einkünften aus Dividenden und Einkünften aus der Veräußerung von Vermögen dem Quellenland eingeräumt werden und zweitens keine (ausreichenden) Entlastungsmöglichkeiten bei der Besteuerung durch den Wohnsitzstaat vorgesehen sind. Bei multinationaler Ansässigkeit des rückerwerbenden Unternehmens beeinflusst die rechtliche Qualifikation die Entscheidung über den Liquiditätstransfer dann, wenn aufgrund der Wirkung des implementierten Körperschaftsteuersystems unterschiedliche Besteuerungsfolgen das Unternehmen unmittelbar selbst treffen oder mittelbar über die Steuerposition des Anteilseigners ausstrahlen.

Führt die Kombination der aufgeführten Parameter zu unterschiedlichen Steuerbelastungen, werden hiervon die Entscheidung der den Rückkauf durchführenden Gesellschaft bei Auswahl zwischen Steuerregimen unterschiedlicher Hoheitsgebiete sowie die Entscheidung des Anteilseigners über die Teilnahme an einem Rückkaufprogramm berührt.

Die Auseinandersetzung mit der Besteuerung des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs, die in der bisherigen Literatur fehlt, ist auch vor dem Hintergrund der Beliebtheit dieser Ausschüttungsalternative¹⁶ geboten. In den letzten Jahren hat sich der Anteilsrückkauf als Instrument des Finanzmanagements von Unternehmen fest etabliert. Neben steuerlichen

15 Vgl. *Menck, T.*, in: *Gosch, D., Grotherr, S., Kroppen, H.* (Hrsg.), 2004, Teil 1, Abschn. 2, Rz. 120-131; *Schreiber, U.*, 2005, S. 352; *Schaumburg, H.*, in: *Lang, J.* (Hrsg.), 1995, S. 143 f.; *Homburg, S.*, 2007, S. 273; weitere Ausführungen folgen in den Kapiteln 2.2 und 2.3.

16 Der Begriff Ausschüttung bezieht sich auf die Verteilung von Unternehmensgewinnen an die Anteilseigner. Neben dem klassischen Instrument der Dividendenzahlung steht alternativ der Anteilsrückkauf als Instrument des Liquiditätstransfers zur Verfügung.

Erwerbsmotiven¹⁷ werden auch ökonomische und unternehmenspolitische Gründe für die Entscheidung zur Durchführung eines Anteilsrückkaufs angeführt¹⁸: Der Erwerb eigener Anteile kann von der Unternehmensleitung zur Beeinflussung der Kapitalstruktur vorgenommen werden¹⁹. Das durch den Anteilsrückkauf bei passivischer Behandlung eigener Anteile reduzierte Eigenkapital bietet Ansatzpunkte, ausgewählte Kennzahlen zu modifizieren; so erhöht der durch den Anteilsrückkauf ausgelöste Mittelabfluss beispielsweise die Eigenkapitalrentabilität und den Verschuldungsgrad. Der Anteilsrückkauf kann als Substitut zur Dividendenzahlung zum Abbau überschüssiger Liquidität dienen, wodurch der Handlungsspielraum des Managements eingeschränkt wird und Agency-Kosten reduziert werden²⁰. Als Erwerbsmotiv wird auch die Signalisierung einer bestehenden Unterbewertung und positiver Managementinformationen über die zukünftige Entwicklung von Unternehmen diskutiert. Dieses Erwerbsmotiv findet seinen theoretischen Erklärungsansatz in der Signalling-Hypothese, nach der eine asymmetrische Informationsverteilung zwischen dem Management und den Anteilseignern hinsichtlich des Unternehmenswerts angenom-

-
- 17 Für die steuerliche Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs gegenüber anderen Methoden der Gewinnverteilung können verschiedene Gründe sprechen, die z.B. aus einkunftsspezifischen Besonderheiten (Steuersätze, Freistellungen) oder Steuerstundungen (Abzug anteiliger Anschaffungskosten) resultieren. Hierzu liegen ausführliche theoretische Untersuchungen vor. Vgl. *Elton, E., Gruber, M.*, The Journal of Finance 1968; *Gordon, R.H., Bradford, D.F.*, Journal of Public Economics 1980; *Brennan, M.J., Thakor, A.V.*, The Journal of Finance 1990; *Chowdhry, B., Nanda, V.*, The Review of Financial Studies 1994; *Shirley, P.*, Fiscal Studies 1997; *Rogall, M.*, Die Wirtschaftsprüfung 2000; *Pochop, S.*, 2004; weitere Hinweise folgen in Kapitel 3.5.
- 18 Grundlegende Ausführungen zu den Erwerbsmotiven erfolgten bereits bei *Biermann, H., West, R.*, The Journal of Finance, 1966; *Woods, D.H., Brigham, E.F.*, Journal of Financial and Quantitative Analysis 1966; vgl. auch *Ikenberry, D., Lakonishok, J., Vermaelen, T.*, Journal of Financial Economics 1995, S. 182; *Schremper, R.*, 2002, S. 53-122.
- 19 Vgl. *Hovakimian, A., Opler, T., Titman, S.*, Journal of Financial and Quantitative Analysis 2001; *Vigelius, C.*, Finanz-Betrieb 2000, S. 226-227; *Woods, D.H., Brigham, E.F.*, Journal of Financial and Quantitative Analysis 1966, S. 24-25.
- 20 Nach *Jensen, M.C.*, American Economic Association 1986, S. 323, besteht zwischen dem Management und den Aktionären hinsichtlich der Verwendung verfügbarer finanzieller Mittel, die nicht mehr zur Finanzierung von Investitionsprojekten mit positivem Kapitalwert verwendet werden können, ein Interessenkonflikt. Während die Anteilseigner im Regelfall die Ausschüttung des Liquiditätsüberschusses favorisieren, bestehen für das Management Anreize, die Finanzmittel auch weniger rentablen, unter dem relevanten Kapitalkostensatz liegenden Projekten zuzuführen. Hieraus resultiert eine das Management vom externen Kapitalmarkt unabhängig stellende Liquiditätsreserve. Gleichzeitig festigt das Management seine Machtposition und reduziert sein Arbeitsplatzrisiko. Ziel der Anteilseigner ist die Erzielung eines möglichst hohen Unternehmenswertes bei optimaler Investitions- und Finanzierungspolitik. Steht das Verhalten des Managements diesem entgegen, drücken die Agency-Kosten die Differenz zwischen optimalem und tatsächlichem Unternehmenswert aus (vgl. *Jensen, M.C., Meckling, W.H.*, Journal of Financial Economics 1976). Zum Abbau von Überschussliquidität mit Anteilsrückkäufen vgl. *Perfect, S.B., Peterson, D.R., Peterson, P.P.*, Journal of Banking and Finance 1995; *Stephens, C.P., Weisbach, M.S.*, The Journal of Finance 1998; *Nohel, T., Tarhan, V.*, Journal of Financial Economics 1998.

men werden kann²¹. Bewerten die Anteilseigner den Unternehmenswert aus Sicht des Managements zu niedrig, so kann es sich veranlasst sehen, durch den Erwerb eigener Anteile bisher unbekannte Informationen zur Unternehmensentwicklung zur Verfügung zu stellen und die Kursentwicklung positiv zu beeinflussen²².

Weitere Motive für den Erwerb eigener Anteile bestehen in der Beeinflussung der Eignerstruktur, beispielsweise in der Verminderung von Kleinstbeteiligungen, oder zur Bedienung von Aktienoptionen und Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen²³. Ebenso kann der Erwerb eigener Anteile eine Beeinflussung der Anteilseignerstruktur im Zusammenhang mit dem Versuch der Abwehr einer feindlichen Übernahme verfolgen²⁴. Im Zusammenhang mit unternehmerischen Reorganisationen können eigene Anteile als Akquisitionswährung dienlich sein²⁵.

Die dargestellten Erwerbsmotive sind vielfältig und treten nicht überschneidungsfrei auf. Aus empirischen Untersuchungen geht hervor, dass die Bedeutung der einzelnen Rückkehrmotive unterschiedlich stark ausgeprägt ist und sich im Zeitverlauf verändern kann²⁶. Über den Einfluss der Besteuerung auf die Wahl der Ausschüttungsmethode herrscht Unklarheit, wobei die empirischen Befragungen in Zusammenhang mit den modelltheoretischen Erkenntnissen zu verstehen sind, die eine steuerliche Vorteilhaftigkeit des Anteils-

21 Grundlegende Ausführungen hierzu von *Spence, M.*, Quarterly Journal of Economics 1973. Im Zusammenhang mit der Erklärung von Aktienrückkäufen vgl. *Vermaelen, T.*, Journal of Financial and Quantitative Analysis 1984; *Asquith, P., Mullins, D.W.*, Financial Management 1986; *Ofer, A.R., Thakor, A.V.*, The Journal of Finance 1987, S. 365-394; *Williams, J.*, The Journal of Finance 1988; *Persons, J.C.*, The Journal of Finance 1994; *Persons, J.C.*, Journal of Corporate Finance 1997; *Allen, F., Bernardo, A.E., Welch, I.*, The Journal of Finance 2000. Im Zusammenhang mit Dividenden auch *Bhattacharya, S.*, Quarterly Journal of Economics 1980, S. 1-24; *Brickley, J.A.*, Journal of Financial Economics 1983.

22 Zum empirischen Nachweis der Signalling-Hypothese als Motiv für den Erwerb eigener Anteile liegen umfangreiche Untersuchungen vor. Vgl. *Vermaelen, T.*, Journal of Financial Economics 1981; *Lakonishok, J., Vermaelen, T.*, The Journal of Finance, 1990; *Ikenberry, D., Lakonishok, J., Vermaelen, T.*, Journal of Financial Economics 1995, S. 181-209; *Stephens, C.P., Weisbach, M.S.*, The Journal of Finance 1998, S. 313-333; *Schremper, R.*, 2002, S. 96-100.

23 Vgl. *Barclay, M.J., Smith, C.W.*, Journal of Financial Economics 1988, S. 65; *Posner, D.*, Die Aktiengesellschaft 1994, S. 314-315; *Vigelius, C.*, Finanz-Betrieb 2000, S. 228-229.

24 Vgl. *Bagnoli, M., Gordon, R., Lipman, B.L.*, The Review of Financial Studies 1989; *Bagwell, L.S.*, Rand Journal of Economics 1991; *Weston, F.J., Chen, Y.*, Business Economics 1994, S. 32; *Persons, J.C.*, The Journal of Finance 1994; *Klug, M.*, 2001; kritisch *Lie, E., Lie H.*, Journal of Financial and Quantitative Analysis 1999, S. 555-546 und *Schremper, R.*, 2002, S. 106-107.

25 Vgl. *Achleitner, A.-K.*, 2002, S. 337; *Baker, K.H., Gallagher, P.L., Morgan, K.E.*, The Journal of Financial Research 1981, S. 235; *Ellis, C.*, Harvard Business Review 1965, S. 120.

26 Vgl. *Dittmar, A.K.*, Journal of Business 2000, S.323-333; *Baker, K.H., Gallagher, P.L., Morgan, K.E.*, The Journal of Financial Research 1981, S. 244.

rückkaufs als Ausschüttungsalternative zur Dividende aufzeigen²⁷. Für den grenzüberschreitenden Anteilsrückkauf ist nach dem derzeitigen Forschungsstand noch nicht geklärt, wie sich das Zusammenspiel verschiedener Rechtsordnungen grundsätzlich auf die Besteuerung auswirkt - oder ob eine steuerliche Verzerrung unterschiedlicher Ausschüttungsmethoden überhaupt zu identifizieren ist. Dieser Thematik widmet sich die vorliegende Arbeit.

1.2 Zielsetzung

Mit der vorliegenden Untersuchung sollen die Einflüsse international differierender Rechtsvorschriften auf die Besteuerung des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs analysiert und dargestellt werden. Im Rahmen der Analyse wird dabei unterschieden, welche Auswirkungen auf die Steuerbelastung des veräußernden Anteilseigners und des rückerwerbenden Unternehmens aus verschiedenartiger Kombination steuerlicher Einflussparameter resultieren.

Rational handelnden Wirtschaftssubjekten ist zu unterstellen, dass sie bei ihren Entscheidungen bereits Kenntnisse über die Auswirkungen ihres Handelns antizipiert haben. Übertragen auf die Situation eines multinationalen, die Durchführung eines Anteilsrückkaufs erwägenden Unternehmens bedeutet dies, dass es sich vorab mit den Erfolgsaussichten eines Rückkaufprogramms befassen wird. Die Besteuerung des Anteilsrückkaufs wäre für das Unternehmen dann irrelevant, wenn diese entscheidungsneutral ausgestaltet ist²⁸. Bei einer weltweit entscheidungsneutralen Besteuerung des Anteilsrückkaufs wäre es für das multinationale Unternehmen ohne Bedeutung, wie einerseits das Besteuerungssystem in seinem Ansässigkeitsstaat und andererseits in den Wohnsitzstaaten der an dem Rückkauf teilnehmenden Anteilseigner konzipiert ist. Gleichzeitig impliziert eine entscheidungsneut-

27 Einen Zusammenhang zwischen der Steuerbelastung und der Wahl der Ausschüttungsalternative sehen *Masulis, R.W.*, *The Journal of Finance* 1980, S. 311; *Medury, P.V., Bowyer, L.E., Srinivasan, V.*, *Quarterly Journal of Business and Economics* 1992, S. 34; *Chhachhi, I.S., Davidson III, W.N.*, *Financial Management* 1997, S. 91; *Lie, E., Lie, H.*, *Journal of Financial and Quantitative Analysis* 1999, S. 550; ablehnend *Dittmar, A.K.*, *Journal of Business* 2000, S. 347; *Bagwell, L.S., Shoven, J.B.*, *Journal of Economic Perspectives* 1989, S. 134; *Barclay, M.J., Smith, C.W.*, *Journal of Financial Economics* 1988, S. 76.

28 Stellvertretend hierzu: *Schneider, D.*, 1992, S. 193.

rale Besteuerung auch Indifferenz zwischen den Gewinnverwendungsmöglichkeiten in Form des Anteilsrückkaufs und der Dividendenzahlung.

Die steuerliche Realität weicht von der betriebswirtschaftlichen Idealvorstellung entscheidungsneutraler Besteuerung ab. Für ein multinational operierendes Unternehmen bedeutet dies, dass es steuerbedingte Verzerrungen unterschiedlicher Besteuerungsoptionen bei international durchgeführtem Anteilsrückkauf erfassen muss. Mit Blick auf die Kombinationsmöglichkeiten der für die Besteuerung des Anteilsrückkaufs maßgeblichen Einflussparameter (z.B. rechtliche Qualifikation der Transaktion, Körperschaftsteuersystem, Einkunftsartenbesteuerung) ergibt sich eine hohe Zahl potenziell zu beachtender Ausgangssituationen. Hier setzt die vorliegende Untersuchung an. Im Rahmen einer Modellbetrachtung verschiedenartiger, grenzüberschreitender Besteuerungsszenarien werden mögliche reale Ausgangssituationen strukturiert und in analytischer Form hinsichtlich der sich ergebenden Steuerbelastung miteinander verglichen²⁹. Dabei wird auch der Vergleich des Anteilsrückkaufs mit der grenzüberschreitenden Dividendenzahlung in die Analyse einbezogen. Den Ergebnissen der Arbeit vorgreifend ist festzustellen, dass die in geschlossenen Steuersystemen geltende Erkenntnis über die (temporäre) Vorteilhaftigkeit des Erwerbs eigener Anteile gegenüber der Dividendenzahlung in klassischen Körperschaftsteuersystemen nicht grundsätzlich auf internationale Besteuerungssituationen übertragbar ist.

Neben den für eine steueroptimale Ausschüttungspolitik von Unternehmen gewonnenen Erkenntnissen aus dem Steuerbelastungsvergleich der modellierten Ausgangssituationen leistet die vorliegende Untersuchung einen Beitrag hinsichtlich der Frage, ob eine international abgestimmte Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Veräußerungsvorgang im Sinne von Art. 13 OECD-MA – wie von Fachvertretern unterschiedlicher Staaten gefordert – zum Abbau von Besteuerungsproblemen beiträgt und damit den Einsatz dieses Finanzinstruments aus steuerlicher Sicht erleichtern kann³⁰. In diesem Zusammenhang ist es erforder-

29 Die aus Modelluntersuchungen abgeleiteten Erkenntnisse sind allerdings in ihrer Übertragbarkeit auf Besteuerungssituation, die außerhalb der für das Modell geltenden Prämissen liegen (z.B. die Annahme rational handelnder Wirtschaftssubjekte) eingeschränkt. Die Ausrichtung realer Handlungsstrategien auf Basis modelltheoretischer Ergebnisse obliegt der Verantwortung und dem Mut der individuellen Entscheidungsträger, vgl. *Hundsdoerfer, J., Kiesewetter, D., Sureth C.*, Zeitschrift für Betriebswirtschaft 2008, S. 64.

30 Im Rahmen des IFA-Kongresses 2002 fand eine international geführte Debatte über die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Erwerbs eigener Anteile statt. Neben der Erkenntnis, dass die Thematik eine „Fülle ungelöster Probleme birgt“, wurde angeregt, bestimmte Anteilsrückerwerbe in den Anwendungsbereich von Art. 13 OECD-MA zu stellen. Die angeregte Umsetzung dieser Forderung durch Aufnahme einer entsprechenden Ergänzung in den Kommentar zum OECD-MA ist bisher nicht erfolgt, vgl. *Zimmermann, H.*, IWB 2002, Fach 10, Gruppe 2, S. 1654.

derlich, die für Belastungsdifferenzen ursächlichen Besteuerungsparameter zu untersuchen. Eine Untersuchung der Einflussgrößen der Besteuerung setzt voraus, dass Maßstäbe zur Beurteilung ihrer Wirkungsweise bekannt sind. Dazu ist es notwendig, Referenzkriterien zu definieren. Die so analysierten Steuerwirkungen werden zeigen, dass durch eine einheitliche Qualifikation des Anteilsrückkaufs die Perspektive auf eine international verzerrungsfreie Besteuerung des Anteilsrückkaufs nur teilweise eröffnet wird, da die Wurzeln der Belastungsdifferenzen verursachenden Besteuerung tiefer gehen und zu den Problembereichen der Quellenbesteuerung und dem Einkommensverständnis, das den beteiligten Staaten zu Grunde liegt, führen.

1.3 Aufbau der Untersuchung

Den einleitenden Ausführungen folgt in Kapitel 2 eine Darstellung der Referenzkriterien zur Analyse internationaler Steuersachverhalte. Um unter ökonomischen Gesichtspunkten die Wirkung von Steuern erfassen und beurteilen zu können, bedarf es der Festlegung geeigneter Bezugspunkte. Dabei wird berücksichtigt, dass die inhaltliche Bedeutung der Referenzkriterien Neutralität, Verteilungsgerechtigkeit und Praktikabilität der Besteuerung durch das internationale Nebeneinander unterschiedlicher Steuersysteme beeinflusst wird.

In Kapitel 3 werden die sich aus der hybriden Rechtsnatur eigener Anteile ergebenden Behandlungsformen als Teilliquidation beziehungsweise als Veräußerungsvorgang dargestellt. Dabei wird zwischen der steuerlichen Behandlung auf Ebene des anteilsrückerwerbenden Unternehmens sowie des veräußernden Anteilseigners unterschieden. Aufbauend auf den vorgestellten typisierten Behandlungsformen werden die bei bilateralen Besteuerungsabreden aufgrund der fehlenden Abstimmung über die Einkünftezuordnung auftretenden Qualifikationskonflikte mit Auswirkungen auf die Steuerbelastung aufgezeigt. Am Beispiel der Rechtssache *Bouanich* wird dargestellt, welche Besteuerungskonsequenzen sich aufgrund der fehlenden Zuordnung des Anteilsrückkaufs in den bilateralen Abkommen ergeben. Am Ende des Kapitels werden die Erkenntnisse aus den theoretischen Untersuchungen des Anteilsrückkaufs in nationalen Steuersystemen gewürdigt.

Im Mittelpunkt von Kapitel 4 steht die Formulierung eines Modells zur Analyse der Steuerwirkungen bei Beteiligung unterschiedlicher Steuerjurisdiktionen. Die Modellierung erfolgt unter Berücksichtigung geltender Besteuerungsprinzipien wie der begrenzten Quel-

lensteueranrechnung und der Nichtanrechnung ausländischer Körperschaftsteuer. Da sich die rechtliche Qualifikation des Anteilsrückkaufs auf die Unternehmensbesteuerung auswirken kann, wird eine Unterteilung nach dem im Ansässigkeitsstaat des anteilsrückerwerbenden Unternehmens implementierten Körperschaftsteuersystems vorgenommen. In Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen im Wohnsitzstaat des veräußernden Anteilseigners wird weitergehend differenziert nach Besteuerungskonzeptionen mit Anrechnungsmöglichkeiten ausländischer Steuern, nach Besteuerungskonzeptionen mit Freistellung von im Ausland der Besteuerung unterliegenden Einkünften sowie nach Besteuerungskonzeptionen, die keine Entlastungsmöglichkeit zur Milderung oder Vermeidung der Doppelbesteuerung mit in- und ausländischer Steuer vorsehen. Weiterhin erfolgt im Rahmen der Modellbetrachtung ein Vergleich mit der Steuerbelastung bei alternativer grenzüberschreitender Dividendenzahlung. Die Modelluntersuchung wird um die Auswirkungen von Zins- und Progressionswirkungen und den Einfluss der Besteuerung auf die Grenzpreisbildung ergänzt. Abschließend werden Sonderaspekte, die sich auf die Unternehmenssteuerbelastung auswirken, dargestellt. Diese stehen im Zusammenhang mit Wertveränderungen eigener Anteile während der Halteperiode und mit der steuerlichen Behandlung eines Mehrerlöses aus der Wiederveräußerung eigener Anteile.

Aus den Erkenntnissen der analytischen Untersuchung von typisierten Grundfällen bei grenzüberschreitendem Anteilsrückkauf wird die Bedeutung der für Belastungsdifferenzen ursächlichen Besteuerungsparameter erkennbar. In Kapitel 5 wird der Einfluss der Einkünftebesteuerung untersucht. Die Bildung von Einkunftsarten, an die spezifische Besteuerungsfolgen geknüpft sein können, wird durch das einem Steuersystem zu Grunde liegende Einkommensverständnis beeinflusst. Die Theorien hierzu werden vorgestellt. Basierend auf einer Unterscheidung von Einkünften aus Veräußerungsgewinnen und Gewinnausschüttungen werden die Besonderheiten der Besteuerung der jeweiligen Einkunftsart herausgearbeitet. Die spezifische Einkunftsartenbehandlung ist ein zentraler Themenbereich in der kritischen Auseinandersetzung mit geltenden Steuerrechtsordnungen und führt in den dargestellten Reformansätzen zu unterschiedlichen Lösungsansätzen.

Der Einfluss der Quellenbesteuerung des Anteilseigners durch den Ansässigkeitsstaat des rückerwerbenden Unternehmens und die im Wohnsitzstaat implementierten Entlastungsmethoden als Ursache verzerrender Besteuerung werden in Kapitel 6 erörtert. Die auch den grenzüberschreitenden Anteilsrückkauf betreffende gleichzeitige Besteuerung nach dem Welteinkommensprinzip und dem Quellenprinzip kann zu einer (partiellen) Doppelbesteu-

erung führen. Die Möglichkeit des Wechsels von der Anrechnungs- auf die Freistellungsmethode im Rahmen von switch-over-Klauseln wird hinsichtlich ihrer Relevanz für Qualifikationskonflikte bei grenzüberschreitendem Anteilsrückkauf erörtert. Zum Abschluss wird auf die Bedeutung von subject-to-tax-Klauseln eingegangen, die insbesondere bei Steuerfreistellung von Veräußerungsgewinnen zur Anwendung gelangen könnten.

Die Untersuchung endet mit einer Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse in Kapitel 7.

2 Referenzkriterien zur Analyse von Steuerwirkungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

2.1 Überblick

Konfrontiert mit der Situation international nicht abgestimmter Steuersysteme und der divergierenden steuerlichen Behandlung als Veräußerung oder als Teilliquidation sind bei der Untersuchung des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs zwangsläufig unterschiedliche Besteuerungswirkungen zu erwarten. Um diese analysieren zu können, ist ein Bewertungsrahmen hilfreich¹, der Ausgangspunkt der Modelluntersuchung ist. Die Ergebnisse einer solchen Modelluntersuchung ermöglichen, Zusammenhänge steuerlicher Einflussgrößen aufzuzeigen und in ihrer Wirkungsweise zu quantifizieren².

Neutralität der Besteuerung und verteilungsgerechte Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip sind zentrale Wertmaßstäbe und Bezugspunkte zur Erfassung und Bewertung von Steuerwirkungen³. Das bei grenzüberschreitender Wirtschaftsaktivität unvermeidbare Aufeinandertreffen unterschiedlicher Rechtsordnungen kann eine nahezu beliebige Anzahl abweichender Besteuerungssituationen hervorrufen. Unter Beachtung vorgegebener Wertmaßstäbe können die Besteuerungssituationen auch in ihrem Verhältnis zueinander analysiert werden und ermöglichen, ein grundlegendes Verständnis über die Zusammenhänge steuerlicher Einflussgrößen zu entwickeln. Obwohl die Akzeptanz der Werturteile hoch ist, variiert das Verständnis über ihre inhaltliche Bedeutung, das im Folgenden dargestellt wird.

-
- 1 Nach *Schneider, D.*, 1992, S. 201 f., ist dieser „(...) nicht nur zulässig, sondern geboten. Ohne solche heroische Vereinfachung lässt sich kein widerspruchsfreier Ausgangspunkt für die weitere Forschung erlangen“.
 - 2 Zur Begründung der Steuerwirkungslehre, vgl. *Schneider, D.*, in: *Fischer, L.* (Hrsg.), 1983, S. 30-37; *Schneider, D.*, 1992, S. 200-203.
 - 3 Vgl. *Schneider, D.*, 1992, S. 200-205; *Wagner, F.W.*, *Steuer und Wirtschaft* 1992, S. 3-13; *Elschen, R.*, *Steuer und Wirtschaft* 1991, S. 102-105; *Bareis, P.*, *Deutsches Steuerrecht* 1995; *Schneeloch, D.*, in: *Siegel, T., Kirchhof P., Schneeloch, D., Schramm, U.* (Hrsg.), 2005, S. 260; *Schneider, D.*, *Steuer und Wirtschaft* 1989, S. 329; *Richman, P.*, 1963, S. 5-15.

2.2 Steuerneutralität als Gestaltungsprinzip der Besteuerung

2.2.1 Steuerneutralität in der betriebswirtschaftlichen Theorie

Die Bedeutung und inhaltliche Bestimmung der Steuerneutralität ist Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Auseinandersetzung⁴. In neutralen Besteuerungskonzeptionen führt die Erhebung von Steuern nicht zu Ausweichhandlungen der Steuerpflichtigen. Unabhängig von der durch die Steuerbelastung veränderten Höhe der Zielgröße beeinflusst eine neutrale Besteuerungskonzeption nicht die Präferenzordnung verschiedener Handlungsalternativen⁵. Teilweise wird spezifiziert, dass bei Steuerneutralität Rangfolgeinvarianz besteht und die Vorteilhaftigkeit einer Handlungsalternative nicht umgekehrt werden darf (Realisierungsbedingung)⁶. Diesem Ansatz folgend liegt Steuerneutralität nicht vor, wenn durch die Besteuerung zwar die Rangfolgepräferenz verschiedener Handlungsalternativen bestehen bliebe, aber insgesamt mindestens eine Handlungsalternative durch die Besteuerung in ihrer Vorteilhaftigkeit umgekehrt würde⁷.

Eine neutrale Steuerkonzeption ist eine Referenz zur Untersuchung von Steuerwirkungen. Steuerrechtsnormen können unter Bezug auf die Referenzlage in ihrer Wirkung auf das Entscheidungsverhalten untersucht werden. Insbesondere im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Steuerwirkungslehre wurde das Kriterium der Steuerneutralität zur Grundlage der wissenschaftlichen Forschung⁸.

Bezogen auf den Anteilsrückkauf wäre eine steuerneutrale Behandlung bei gleichmäßiger unternehmenssteuerlicher Vorbelastung beispielsweise erreicht, wenn die Zuordnung der Einkünfte zu den Dividenden (Art. 10 OECD-MA) dieselbe Steuerbelastung beim Anteilseigner hervorruft wie eine Zuordnung zu den Einkünften aus der Veräußerung von Vermö-

4 Vgl. *Schneider, D.*, 2002, S. 97-100; *Wagner, F.W., Dirrigl, H.*, 1980, S. 13-20; *Elschen, R.*, 1994, S. 264-275; *Wagner, F.W.*, Finanzarchiv N.F. 1986, S. 41-45; *Seidl, C.*, Steuer und Wirtschaft 1989, S. 350; *Hey, J.*, Deutsches Steuerrecht 2007, S. 929 f.

5 Vgl. *Wagner, F.W., Dirrigl, H.*, 1980, S. 15-18.

6 Vgl. *Schneeloch, D.*, 2002, S. 210; Beispiele bei *Heinhold, M.*, in: *Altenburger, O.A., Janschek, O., Müller, H.* (Hrsg.), 2000, S. 76.

7 Die Vorteilhaftigkeit einer Handlungsalternative wird durch die Besteuerung umgekehrt, wenn z.B. gemessen am Kapitalwert ein positiver Kapitalwert unter Berücksichtigung von Steuern negativ wird.

8 *Elschen, R.*, Steuer und Wirtschaft 1991, S. 102-115 verweist auf die insbesondere durch *D. Schneider* fundamentierte, grundlegende Bedeutung der Entscheidungsneutralität als Maßstab der betriebswirtschaftlichen Steuerwirkungslehre.

gen (Art. 13 OECD-MA). Die Qualifikation des Anteilsrückerwerbs hätte somit keinen Einfluss auf die Besteuerung und wäre steuerneutral. Gleichfalls steuerneutral wäre dann auch der Anteilsrückkauf gegenüber der Dividendenzahlung (Art. 10 OECD-MA)⁹. Hinsichtlich der Besteuerung von Dividenden ist international ein Einbehalt von Quellensteuern in Verbindung mit entsprechenden Entlastungsmöglichkeiten durch den Wohnsitzstaat des Anteilseigners verbreitet. Soweit die Quellenbesteuerung keine zusätzliche Belastung auslöst, ist die Behandlung des Anteilsrückkaufs für den Anteilseigner noch immer ohne Bedeutung. Gleiches gilt für die Dividende als Ausschüttungsalternative. Entstehen jedoch durch die Quellenbesteuerung z.B. aufgrund von Qualifikationsproblemen Zusatzlasten, verändert sich die Vorteilhaftigkeit der Handlungsalternativen.

Neben der Funktion als Bezugsgröße zur Analyse von Steuerwirkungen wird Steuerneutralität als gesamtwirtschaftliches Ziel der Besteuerung gefordert¹⁰. Ausgangspunkt der gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise ist die verschwendungsfreie, optimale Ressourcenallokation. Wird durch die Besteuerung die Rangfolge der Handlungsalternativen der Wirtschaftssubjekte verändert, entstehen durch die Ausweichhandlung der Wirtschaftssubjekte Substitutionseffekte, die zu Allokationsverzerrungen führen und gesellschaftliche Zusatzlasten (excess burden) verursachen¹¹.

Zur betriebswirtschaftlichen Begründung des Steuerneutralitätspostulats wird die Steuervermeidungsplanung angeführt¹². Dieses Argument basiert auf der Vorstellung, dass rational handelnde Entscheidungsträger bestrebt sind, die Summe der steuerbedingten Belastungen zu minimieren. Die Steuerbelastung umfasst neben der Steuerzahlung auch die Kosten der Informationsbeschaffung und der Steuerplanung. Verändert die Besteuerung die Vorteilhaftigkeit von Handlungsalternativen, wird unterstellt, dass der Entscheidungsträger eine Steuervermeidungsplanung durchführt. Steuerplanungshandlungen binden Ressourcen

9 Die Aussage bezieht sich auf eine gleich hohe Steuerbelastung bei einer Totalperiodenbetrachtung. Hierzu folgen weitere Ausführungen in Kapitel 4.

10 Vgl. *Elschen, R.*, Steuer und Wirtschaft 1991, S. 106-108; *Schwinger, R.*, Steuer und Wirtschaft 1994, S. 40 f.; *Wagner, F.W.*, in: *Elschen, R., Siegel, T., Wagner, F.W.* (Hrsg.), 1995, S. 731-746; *Schwinger, R.*, 1992, S. 12-18; *Elschen, R., Hüchtebrock, M.*, Finanzarchiv N.F. 1983, S. 253-257; *Kellersmann, D., Treisch, C.*, 2002, S. 71 f.; *Kiesewetter, D.*, Steuer und Wirtschaft 1997, S. 24; *Knoll, L.*, Die Betriebswirtschaft 2001, S. 335 f.; anders *Schneider, D.*, 1992, S. 200-203; *Treisch, C.*, Steuer und Studium 2000, S. 368.

11 Vgl. *Wagner, F.W.*, Steuer und Wirtschaft 1992, S. 4; *Atkinson, A.B., Stiglitz, J.E.*, 1980, S. 27 f.; *Sinn, H.*, 1985, S. 5.

12 Vgl. *Wagner, F.W.*, in: *Hax, H., Kern, W., Schröder, H.* (Hrsg.), 1989, S. 264 f.; *Wagner, F.W.*, Der Betrieb 1991, S. 1-7; *Schneider, D.*, Steuer und Wirtschaft 1985, S. 353 f.; *Kellersmann, D., Treisch, C.*, 2002, S. 71.

auch in Form finanzieller Mittel. Übersteigen die verursachten Planungskosten die eingesparten Steuerzahlungen, ist eine Steuerplanung nicht sinnvoll. Der Entscheidungsträger wird jedoch nicht im Voraus Kenntnis über den Nutzen einer Steuerplanungsstrategie besitzen und trägt das mit der Steuerplanung verbundene Risiko. Durch eine neutrale Besteuerungskonzeption wird die Steuervermeidungsplanung überflüssig und vermeidet Planungskosten des Entscheidungsträgers¹³.

Es gibt unterschiedliche Formen der Steuerneutralität¹⁴. Im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand ist die Gewinnverwendungsneutralität¹⁵ von besonderer Bedeutung. Diese besteht, wenn die unternehmerische Entscheidung über Ausschüttung und Theaurierung des Gewinns ohne steuerliche Auswirkungen bleibt, und ist mit der Forderung nach Finanzierungsneutralität als unterschiedslose Besteuerung verschiedener Finanzierungsformen¹⁶ verwandt¹⁷.

Aussagen im Zusammenhang mit Gewinnverwendungsneutralität setzen vorab die Bestimmung des Bezugspunktes voraus. Im Sinne eines juristischen Ansatzes kann sich die Gewinnverwendungsneutralität auf das mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Unternehmen beziehen. Bei nicht gespaltenem Steuersatz in Körperschaftsteueranrechnungssystemen oder bei einheitlichem Steuersatz in klassischen Körperschaftsteuersystemen wird unter diesem Gedankenansatz die neutrale Behandlung der Gewinnverwendung gesichert. Bezieht sich die Forderung nach Gewinnverwendungsneutralität hingegen im Rahmen eines ökonomisch erweiterten Verständnisses des Unternehmensbegriffs¹⁸ auf den Gesellschafter, beeinflusst in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des gesamten Steuersys-

13 Vgl. *Wagner, F.W.*, in: *Hax, H., Kern, W., Schröder, H.* (Hrsg.), 1989, S. 264 f.; *Wagner, F.W.*, *Der Betrieb* 1991, S.1-7; *Wagner, F.W.*, *Steuer und Wirtschaft* 1992, S. 4.

14 Vgl. *Elschen, R., Hüchtebrock, M.*, *Finanzarchiv N.F.* 1983, S. 257 f.; *Heinhold, M.*, in: *Altenburger O.A., Janschek O., Müller H.* (Hrsg.), 2000, S. 77 f.; *König, R., Wosnitza, M.*, 2004, S. 142-144.

15 Vgl. *Siegel, T., Bareis, P., Herzig, N., Schneider, D., Wagner, F.W., Wenger, E.*, *Betriebs-Berater* 2000, S. 1270; *Heinhold, M.*, in: *Altenburger O.A., Janschek O., Müller H.* (Hrsg.), 2000, S. 77; *Elschen, R., Hüchtebrock, M.*, *Finanzarchiv N.F.* 1983, S. 261; *Wisser, L.*, 1992, S. 103-106; *OECD*, 1992, S. 208; *Sigloch, J.*, *Steuer und Wirtschaft* 2000, S. 172; *Kiesewetter, D.*, *Steuer und Wirtschaft* 1997, S. 25; *Jaeger, C.*, 2001, S. 106-108.

16 Vgl. *Schneider, D.*, 1992, S. 167. Als Finanzierungsneutralität „im engsten Sinne“ bezeichnet Schneider die steuerliche Gleichbelastung von Selbstfinanzierung, Beteiligungsfinanzierung und Fremdfinanzierung hinsichtlich ihrer Rentabilitätswirkung.

17 Vgl. *Treich, C.*, 2004, S. 73; *Wisser, L.*, 1992, S. 103; *OECD*, 1992, S. 208.

18 Vgl. *Siegel, T., Bareis, P., Herzig, N., Schneider, D., Wagner, F.W., Wenger, E.*, *Betriebs-Berater* 2000, S. 1269; *Schneider, D.*, 1997, S. 2 mit der Feststellung, dass letztlich nur der Mensch agiert ((...), „Jedermann (ist, d.V.) Unternehmer seines Wissens, seiner Arbeitskraft und seines sonstigen Vermögens (...).“).

tems auch die Integration der Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer die Neutralität der Gewinnverwendung. Zusätzlich zu der Überlegung hinsichtlich der Bestimmung des Bezugspunktes stellt sich bei Einperiodenbetrachtung im Fall der Gewinnthesaurierung die Frage nach liquidationsbedingten Steuereffekten, die in eine vollumfängliche Betrachtung steuerlicher Gewinnverwendungswirkungen mit einzubeziehen wären.

Die Forderung nach einer gewinnverwendungsneutralen Besteuerung ist regelmäßig Gegenstand kritischer Auseinandersetzung¹⁹. Im Rahmen der deutschen Unternehmenssteuerreform 2001²⁰ wurden die Argumente erneut diskutiert. Gegen das Gewinnverwendungspostulat wird vorgetragen, dass steuerliche Erleichterungen der Gewinnthesaurierung positive Auswirkungen auf das Wachstum und die Beschäftigung haben. Dieser Argumentation hält ein gewichtiger Teil der ökonomischen Fachwissenschaft²¹ entgegen, dass erstens die Auswirkungen auf das Wachstum und die Beschäftigung nicht überzeugend sind, insbesondere da dieser Effekt dann auch bei den Personengesellschaften und Freiberuflern in ihrer Arbeitgeberfunktion herzustellen wäre²². Zweitens wird auf die durch Ausschüttung ausgelöste wachstums- und beschäftigungsförderlich wirkende Nachfragewirkung hingewiesen. Drittens wird die durch Thesaurierung ausgelöste Behinderung des Kapitalmarktes („Lock-in-Effekt“) verbunden mit einer Verschärfung des Corporate-Governance-Problems angeführt.

Der aus (versteuerten) Rücklagen finanzierte Anteilsrückkauf kann durch den Ansässigkeitsstaat des Unternehmens als Dividende oder als Anschaffungsvorgang qualifiziert werden. Soweit die Unternehmensbesteuerung durch die Gewinnverwendung beeinflusst wird, löst der Anteilsrückkauf in Abhängigkeit von der vorgenommenen Qualifikation unterschiedliche Besteuerungsfolgen aus. Inwieweit diese durch eine entsprechende Anteilseignerbesteuerung ausgeglichen werden, wird Gegenstand der Modelluntersuchung sein. Darüber hinaus wirft die grenzüberschreitende Transaktion aber zunächst die Frage der Ausgestaltung internationaler Steuerneutralität auf. Diesem Thema wendet sich das folgende Kapitel zu.

19 Vgl. *Fischer, L.*, in: *Herzig, N.* (Hrsg.), 1991, S. 226 f.

20 BT-Drucks. 14/2683 vom 15.02.2000 (Steuersenkungsgesetz).

21 Stellvertretend hierzu: *Siegel, T., Bareis, P., Herzig, N., Schneider, D., Wagner, F.W., Wenger E.*, Betriebs-Berater 2000, S. 1270 f.

22 Teilweise wird dieser Kritik durch die Einführung von § 34a EStG Rechnung getragen. Eine spätere Entnahme begünstigter Gewinne führt zu einer entsprechenden Nachversteuerung des gestundeten Betrags.

2.2.2 Bedeutung und inhaltliche Bestimmung internationaler Steuerneutralität

Die Begründung für Steuerneutralität ist grundsätzlich nicht auf nationale Sachverhalte beschränkt²³. Die Besonderheit bei internationaler Verflechtung besteht in der Beteiligung von zwei oder mehreren Steuersystemen unterschiedlicher Rechtsordnungen. In nicht (vollständig) harmonisierten Wirtschaftsräumen verwirklichen die Staaten ihre Steuersysteme autonom nach nationalen Wertvorstellungen. Steuerneutralität bezieht sich daher zunächst auf die nationale Besteuerungskonzeption. Für grenzüberschreitende Sachverhalte muss unterschieden werden, ob die Besteuerung nach den Wertungen der inländischen oder der ausländischen Rechtsordnung auf die Entscheidung neutral wirkt²⁴.

Der Anspruch internationaler Steuerneutralität wird teilweise von Seiten der Forschung gestellt und findet auch in den Leitbildern der Europäischen Union Berücksichtigung²⁵. Die inhaltliche Definition der internationalen Steuerneutralität ist dabei, anders als bei (nationaler) Steuerneutralität in einem geschlossenen Steuersystem, noch nicht zu einem allgemeinen Konsensverständnis herangereift²⁶. Es obliegt der einzelstaatlichen Entscheidung, bei gegebenen persönlichen Anknüpfungsmerkmalen des Steuerpflichtigen über die Behandlung in- und ausländischer Einkünfte zu befinden. Ausgerichtet an der Konzeption kapitalexportneutraler Besteuerungssysteme wird das inländische Steuerniveau zum Maßstab erhoben und führt zu einer gleichmäßigen Besteuerung von in- und ausländischen Einkünften²⁷. Alternativ dazu berücksichtigen kapitalimportneutrale Besteuerungssysteme das Steuerniveau des Landes, in dem die Wirtschaftsaktivitäten entfaltet werden. Die Steuerbelastung richtet sich nach dem Wirtschaftsraum, in dem das Kapital investiert ist²⁸ und behandelt diese Einkünfte gleichmäßig.

23 Vgl. Fischer, L., Kleineidam, H.-J., Warneke, P., 2005, S. 251 f.; Mössner, J.M., 2005, S. 48 f.

24 Vgl. Zuber, B., 1991, S. 115 f.

25 Vgl. Spengel, C., 2003, S. 3; Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung, BR-Drs. 360/90.

26 Vgl. Spengel, C., 2003, S. 223.

27 Vgl. Fischer, L., Kleineidam, H.-J., Warneke, P., 2005, S. 44.

28 Vgl. Jacobs, O.H., Endres, D., Spengel, C., 2007, S. 19.

Beispiel

Ein Steuerinländer prüft die Vorteilhaftigkeit einer Investition im Ausland gegenüber der im Inland. Aufgrund einer kapitalexportneutralen Besteuerungskonzeption wird das Auslandsinvestment wie eine inländische Investition behandelt und beeinflusst den Entscheidungsträger nicht.

Ein Steuerausländer erwägt eine Investition im inländischen Wirtschaftsraum. Seine Investition wird aufgrund einer kapitalimportneutralen Besteuerungskonzeption ausschließlich von diesem Staat besteuert und führt zu unterschiedsloser Besteuerung des ausländischen Investors mit einem inländischen Investor. Die Vorteilhaftigkeit der Investition wird durch seinen Status als Steuerausländer nicht beeinflusst.

Die Entscheidung, das inländische oder aber das ausländische Steuerniveau zum Wertmaßstab der Besteuerung zu wählen, basiert auf einem unterschiedlichen Verständnis über die Ausgestaltung internationaler Steuerneutralität. Anhand des Beispiels ist erkennbar, dass in der ersten Variante aus Sicht eines Steuerinländers der Standort seiner Investition ohne Bedeutung ist, da das inländische Steuerniveau immer zur Anwendung gelangt. Im Gegensatz dazu wird in der zweiten Variante aus Sicht des besteuerten Staates egalierend in- und ausländische Einkommenstätigkeit gleich behandelt, so dass alle in einem Markt operierenden Teilnehmer unabhängig von ihrem Steuerstatus identisch besteuert werden. *Zuber* vertritt die Auffassung, dass die internationale Steuerneutralität sich formal nicht mit Import- bzw. Exportneutralität gleichsetzen lässt²⁹. Beide Konzeptionen schließen eine entscheidungsneutral wirkende internationale Besteuerung nicht aus, führen jedoch nicht zu deckungsgleicher Ausgestaltung.

Die Präferenz für kapitalexportneutrale bzw. kapitalimportneutrale Besteuerungskonzepte bedarf daher einer anderen Begründung. Unter den Befürwortern kapitalimportneutraler Besteuerung wird insbesondere Kritik am Welteinkommensprinzip geübt³⁰. Dieses sei sachlich nicht gerechtfertigt. Eine Welteinkommensbesteuerung respektiere nicht die Freiheit des einzelnen Staatsangehörigen, sein Vermögen in anderen Staatsgebieten zu nutzen, was auch das Recht auf Teilnahme an der ausländischen Besteuerung einschließt³¹. Dar-

29 Vgl. *Zuber, B.*, 1991, S. 117, zustimmend *Spengel, C.*, 2003, S. 231; *Vogel, K.*, in: *Vogel, K., DStJG* (Hrsg.), 1985, S. 29; *Vogel, K.*, *Intertax* 1988, S. 313; *Gandenberger, O.*, in: *Vogel, K., DStJG* (Hrsg.), 1985, S. 42 f.

30 Vgl. *Vogel, K.*, *Deutsche Steuer-Zeitung* 1997, S. 273.

31 Vgl. *Vogel, K.*, in: *Vogel, K., DStJG* (Hrsg.), 1985, S. 29.

über hinaus widerspricht das Vorrecht der nationalen Besteuerung dem Staatsverständnis³². *Gandenberger* führt im Zusammenhang mit der Besteuerung von Gewinnen aus Direktinvestitionen allokationspolitische Argumente zur Begründung der Präferenz für eine kapitalimportneutrale Besteuerung an³³. Ausgehend von einem Zusammenhang zwischen staatlicher Versorgung, z.B. durch Infrastrukturleistungen, und dem Besteuerungsniveau wird erstens der Besteuerungszugriff des Staates gerechtfertigt, dessen Infrastruktur genutzt wird, und zweitens ein der effizienten Allokation zuträglicher Standortwettbewerb herbeigeführt³⁴.

Ebenfalls mit allokationseffizienten Argumenten sowie der Wettbewerbsneutralität der Besteuerung begründen die Befürworter kapitalexportneutraler Besteuerungskonzeptionen ihre Position³⁵. *Maiterth* argumentiert, dass eine wettbewerbsneutrale Besteuerung nicht durch Kapitalimportneutralität erreicht werden kann, da die Kapitalnutzungskosten bei unterschiedlicher Einkommensbesteuerung nicht identisch sind und somit die Bedingung der Wettbewerbsneutralität nicht erfüllen³⁶. Demgegenüber steht die Möglichkeit der autonomen Steuerfestsetzung bei kapitalexportneutraler Besteuerung, da hierdurch die Wettbewerbsneutralität nicht gestört wird³⁷. Diese Argumentation setzt allerdings die Immobilität der Ansässigkeit voraus.

In der vorherrschenden Gesetzes- und Vertragspraxis der OECD- und UN-Musterabkommen zeigt sich bei internationaler Besteuerung die Vermischung beider Konzeptionen. Dies betrifft die Bestimmungen über den Umfang der Besteuerung von Steuerinländern, den Zugriff auf im Inland von Steuerausländern generiertem Einkommen und auch die Regelungen über die Behandlung zur Vermeidung von Doppelbesteuerung u.a. in Form der gewählten Anrechnungs- und Freistellungsmethode. Eine Besteuerung des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs im Sinne von Art. 13 OECD-MA weist das alleinige Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat des Anteilseigners zu und ist Ausdruck einer kapitalexportneutralen Besteuerungskonzeption. Bezogen auf die Steuerbelastung des An-

32 Vgl. *Vogel, K.*, in: *Vogel, K., DStJG* (Hrsg.), 1985, S. 29; *Vogel, K.*, *Steuer und Wirtschaft* 1980, S. 211 f.; *Endriss, H.W.*, *Finanzrundschau* 1968, S. 340 f.; *Schulze-Brachmann, A.*, *Steuer und Wirtschaft* 1964, Spalten 602-608.

33 Vgl. *Gandenberger, O.*, in: *Vogel, K., DStJG* (Hrsg.), 1985, S. 44-46.

34 Vgl. *Gandenberger, O.*, in: *Vogel, K., DStJG* (Hrsg.), 1985, S. 44-45.

35 Vgl. *Maiterth, R.*, 2001, S. 200-213; *Homburg, S.*, 2007, S. 305.

36 Vgl. *Maiterth, R.*, 2001, S. 202-204.

37 Vgl. *Maiterth, R.*, 2001, S. 209-211.

teilseigners kann dasselbe Ergebnis erzielt werden, wenn der Anteilsrückkauf in den Anwendungsbereich von Art. 10 OECD-MA fällt. Wird der Anteilsrückkauf über Art. 10 OECD-MA behandelt, partizipiert der Ansässigkeitsstaat des Unternehmens an dem Steueraufkommen und der Wohnsitzstaat des Anteilseigners ist für die Umsetzung einer steuerneutralen Behandlung des Anteilsrückkaufs über entsprechende Entlastungsmechanismen verantwortlich. Eine ausschließliche Zuweisung des Besteuerungsrechts an den Ansässigkeitsstaat des Unternehmens sehen die vorherrschenden Musterabkommen für den Anteilsrückerwerb nicht vor.

Die Erkenntnis, internationale Steuerneutralität nicht auf importneutrale bzw. exportneutrale Konzeptionen begrenzen zu können, und die Vermischung beider Konzeptionen in den geltenden Rechtsordnungen beeinflussen die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses über die Bedeutung und den Inhalt internationaler Steuerneutralität. Nach *Spengel* stellt die Forderung nach internationaler Steuerneutralität im Vergleich zur Umsetzung entscheidungsneutraler Besteuerung geringere Anforderungen an die Ausgestaltung eines nationalen Steuersystems³⁸. Inhaltlich ist unter den Gegebenheiten nicht harmonisierter Steuersysteme das Verständnis über die internationale Steuerneutralität weit zu fassen. Rational handelnde Wirtschaftssubjekte sollen durch die Besteuerung nicht in ihrem Entscheidungsverhalten beeinflusst werden, wobei die Auswirkung der Besteuerung nur nach Maßgabe der zu Grunde liegenden import- oder exportneutralen Besteuerungskonzeption beurteilt werden kann und auf das Verständnis und die Definition internationaler Steuerneutralität ausstrahlt.

38 Vgl. *Spengel, C.*, 2003, S. 231. Er bezieht sich dabei auf das von der Europäischen Kommission erhobene Neutralitätspostulat und führt aus, dass sich das Verständnis der Kommission gewandelt habe. Die Kommission sei in den letzten Jahren von dem Verständnis, Steuerneutralität durch internationale Angleichung der Steuersysteme zu erreichen, zu Gunsten einer allgemeineren Forderung nach Standort-, Investitions- und Finanzierungsneutralität abgerückt (S. 231, S. 3).

2.3 Ökonomische Relevanz gleichmäßiger Besteuerung

2.3.1 Vorbemerkungen zum Leistungsfähigkeitsprinzip und der Besteuerung des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs

Kann eine gerechte Besteuerung dazu führen, dass ein an einem ausländischen Anteilsrückkauf teilnehmender Inländer den Gewinn steuerfrei vereinnahmt, während ein in vergleichbarer wirtschaftlicher Position befindlicher Steuerinländer auf die im selben ausländischen Staat erzielten Dividendeneinkünfte der progressiven inländischen Besteuerung unterliegt? Und, kann eine gerechte Besteuerung dazu führen, dass die Einkünfte aus Teilnahme an Aktienrückkäufen in gleicher Höhe bei gleichen Einstandskursen in zwei unterschiedlichen ausländischen Staaten bei demselben inländischen Anteilseigner einerseits einer fünfprozentigen Abgeltungsbesteuerung unterliegen und andererseits der progressiven, individuellen Einkommensbesteuerung unterworfen werden?

Die Formulierung ähnlicher mit dem Untersuchungsgegenstand verbundener Fragestellungen ist beliebig fortsetzbar. Gleichzeitig steht die Leichtigkeit der Fragestellungen im Gegensatz zur Vielschichtigkeit, befriedigende ökonomische Antworten auf Fragen mit Gerechtigkeitsbezug zu finden. Die ökonomische Relevanz des steuerlichen Gerechtigkeitsprinzips wird vorrangig in den Verteilungswirkungen gesehen, die aus der Umsetzung der aus Gerechtigkeitsüberlegungen hervorgehenden Werturteile hervorgerufen werden³⁹. Es ist nicht die Aufgabe der steuerlichen Betriebswirtschaftslehre, das Gerechtigkeitskriterium inhaltlich zu konkretisieren, sondern die Folgen aus der Umsetzung einer zu Grunde liegenden Gerechtigkeitsvorstellung bei unterschiedlichen Umweltbedingungen aufzeigen und beurteilen zu können⁴⁰. Als akzeptierter Maßstab für die Gerechtigkeit hat sich die Orientierung an der Leistungsfähigkeit des Einzelnen herausgebildet⁴¹. Eine verteilungsgerechte Besteuerung, die diesem Grundsatz folgt, wird mit Fragen nach der Bestimmung und Erfassung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit konfrontiert und muss sich neben der

39 Vgl. *Schneider, D.*, Finanzarchiv N.F. 1979, S. 26-49.

40 Vgl. *Hundsdoerfer, J.*, 2002, S. 22: „Das anzuwendende Gerechtigkeitskriterium selbst ist ein Werturteil oder aus einem solchen abgeleitet und damit einer weiteren wissenschaftlichen Analyse nicht zugänglich.“; *Schneider, D.*, 1994, S. 45-48; *Rose, G.*, Steuer und Wirtschaft 1985, S. 330; abweichend *Elschen, R.*, Steuer und Wirtschaft 1988, S. 1-16.

41 Vgl. *Tipke, K., Lang, J.*, 2005, S. 83; *Treich, C.*, Die Betriebswirtschaft 2001, S. 306 f.; *Seidl, C.*, Steuer und Wirtschaft 1988, S. 93.

Definition des Steuerschuldners mit Bezugspunkten zur Festlegung des Steuergegenstands und der Ermittlung der Steuerlast auseinandersetzen.

2.3.2 Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Vergleichsmaßstab verteilungsrechter Besteuerung

Das Prinzip der Leistungsfähigkeit wird auch als „Fundamentalprinzip der Steuergerechtigkeit“⁴² angesehen. Diesem folgend wird eine individuelle Steuerbelastung nach der Fähigkeit, Steuerleistungen erbringen zu können, angestrebt⁴³. Leistungsfähigkeit kann auf unterschiedliche Weise zum Ausdruck gebracht werden, wobei insbesondere Einkommen, Konsum und Vermögen bedeutsame Bezugsgrößen sind⁴⁴.

In der betriebswirtschaftlichen Literatur wird zwischen horizontaler und vertikaler Steuergerechtigkeit unterschieden⁴⁵. Unter horizontaler Steuergerechtigkeit wird die gleich hohe Besteuerung von Steuersubjekten mit gleicher steuerlicher Leistungsfähigkeit verstanden. Vertikale Steuergerechtigkeit verlangt bei höherer steuerlicher Leistungsfähigkeit eine stärkere Besteuerung. Aussagen über vertikale Steuergerechtigkeit sind eng mit Überlegungen zum Tarifverlauf verbunden⁴⁶. Die Umsetzung vertikaler Steuergerechtigkeit entspricht der durch einen progressiven Tarifverlauf erzeugten Lastenverteilung⁴⁷. Mit steigender Leistungsfähigkeit steigt die durchschnittliche Steuerbelastung.

42 Vgl. *Lang, J.*, 1981, S. 97; *Tipke, K., Lang, J.*, 2005, S. 83; *Söhn, H.*, Finanzarchiv N.F. 1988, S. 155; zur Historie *Pohmer, D., Jurke, G.*, Finanzarchiv N.F. 1984, S. 445-489; kritisch *Kruse, H.W.*, Steuer und Wirtschaft 1990, S. 327; *Leisner, W.*, Steuer und Wirtschaft 1983, S. 97-102; Replik zu *Leisner: Birk, D.*, Steuer und Wirtschaft 1983, S. 293-299.

43 Nach *Tipke, K., Lang, J.*, 2005, S. 83 wird das Leistungsfähigkeitsprinzip weltweit und in den Steuerwissenschaften allgemein interdisziplinär anerkannt. In Deutschland ist das Leistungsfähigkeitsprinzip im geltenden Recht nicht statuiert (vgl. *Kirchhof, P.*, Steuer und Wirtschaft 1985, S. 322), was nicht als Einschränkung seiner grundsätzlichen Bedeutung zu verstehen ist. Dieses wird auch durch den in ständiger Rechtsprechung bestätigten Rückgriff auf das Leistungsfähigkeitsprinzip als Maßstab des Verfassungsrechts bestätigt (Nachweise vgl. *Tipke, K., Lang, J.*, 2005, S. 82).

44 Vgl. *Schneider, D.*, 1994, S. 30-38; *Wosnitza, M., Treisch, C.*, Die Betriebswirtschaft 1999, S. 353-356; *Bach, S.*, Steuer und Wirtschaft 1991, S. 117-122; *Haller, H.*, 1981, S. 42 f.

45 Vgl. *Schneider, D.*, 2002, S. 231-238; *Schneider, D.*, Steuer und Wirtschaft 1984, S. 357; *Wosnitza, M., Treisch, C.*, Die Betriebswirtschaft 1999, S. 352.

46 Vgl. *Schneider, D.*, 2002, S. 300; *Wosnitza, M., Treisch, C.*, Die Betriebswirtschaft 1999, S. 356-364.

47 Vgl. *Tipke, K.*, 2000, S. 481.

Nach *Hundsdoerfer*⁴⁸ ist die Unterscheidung zwischen horizontaler und vertikaler Steuergerechtigkeit angreifbar, da die Bezugsgröße der Bemessungsgrundlage in der realen Besteuerung aufgrund der Notwendigkeit zu praktikabler Messung zwangsläufig fehlerbehaftet ist. Ist der zu vergleichende Messwert als potenziell fehlerbehaftet in Frage zu stellen, so kann dieser nicht zu einer validen Aussage über höhere oder geringere Leistungsfähigkeit verwendet werden. Dadurch werden Aussagen über die Vergleichbarkeit der wirtschaftlichen Position eingeschränkt. Gleichzeitig ist bei der inhaltlichen Konkretisierung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen, dass diese keine werturteilsfreie Quantifizierung ermöglicht und die auf ihr basierende Gerechtigkeitsbeurteilung unvermeidbar beeinflusst. Schließlich kann die steuerliche Gleichbehandlung einer Wohlfahrtssteigerung aus utilitaristischer Umverteilung entgegenstehen⁴⁹.

Unabhängig von einer befürwortenden oder kritischen Position gegenüber einer Differenzierung nach horizontaler und vertikaler Steuergerechtigkeit und Leistungsfähigkeit ist eine Auseinandersetzung mit der inhaltlichen Konkretisierung der Leistungsfähigkeit unausweichlich. Diese verlangt zum einen eine Identifikation der „Leistungsbefähigten“ als potenzielle Steuersubjekte und zum anderen eine Bestimmung der Maßgröße der Leistungsfähigkeit, auf der die Ermittlung der Steuerlast basiert.

Nach der überwiegenden Vorstellung unterschiedlicher Rechtsordnungen werden natürliche und juristische Personen als Steuersubjekte der Ertragsbesteuerung verstanden. Während die Anknüpfung an den Menschen als natürliche Person keine Zuordnungsschwierigkeiten auslöst, ist die Bestimmung der juristischen Person auch von einem (zivil)rechtlichen Verständnis über die Einordnung wirtschaftlicher Organisationsformen abhängig. Die Behandlung von Personengesellschaften als nicht juristische Personen verdeutlicht die durch den besonderen Rechtscharakter ausgelösten Zuordnungsschwierigkeiten dieser wirtschaftlichen Organisationseinheit, die insbesondere im internationalen Kontext zu Qualifikationsproblemen führen kann⁵⁰.

Auch bei der Bestimmung und Ausgestaltung der Maßgröße der Leistungsfähigkeit im Sinne einer Bemessungsgrundlage handelt es sich nicht um eine Definition a priori, son-

48 Vgl. *Hundsdoerfer, J.*, 2002, S. 25 f.

49 Vgl. *Hundsdoerfer, J.*, 2002, S. 26 m.w.N.

50 Vgl. *Jacobs, O.H., Endres, D., Spengel, C.*, 2007, S. 1315; *Mittermaier, J. E.*, 1999.

dern um ein dem gesellschaftlichen Werturteil und auch Wertewandel⁵¹ unterliegende Urteilsbildung. In der Ertragsbesteuerung hat sich der Gebrauch des Einkommens als Leistungsfähigkeitsindikator herausgebildet⁵². Eine einheitliche Inhaltsbestimmung des Einkommens existiert nicht; sie ist Gegenstand unterschiedlicher konzeptioneller Ausgestaltung, z.B. im Rahmen der Quellen- oder der Reinvermögenszugangstheorie. Das Verständnis über den Einkommensbegriff hat entscheidenden Einfluss auf die Unterscheidung steuerbarer und nicht steuerbarer Tatbestände. Die Behandlung von Veräußerungsgewinnen ist dabei ein zentrales Thema. Die Ausführungen hierzu werden im Verlauf der Arbeit fortgeführt⁵³.

2.3.3 Internationale Steuergerechtigkeit

Grenzüberschreitende Wirtschaftsaktivitäten berühren die Gerechtigkeitsposition der beteiligten Staaten. Verteilungswirkungen durch einen gemeinsamen Besteuerungszugriff betreffen nicht nur wie in einem geschlossenen Steuersystem die Vermögensposition eines Entscheidungsträgers, sondern sind auch Ausdruck der zwischenstaatlichen Verteilungsabrede und der auf ihr basierenden Vorstellung einer gerechten internationalen Steuerkoordination.

Der einzelne Staat ist hinsichtlich der Erhebung von Steuern aufgrund seiner staatlichen Souveränität autonom⁵⁴. Aufgrund völkerrechtlicher Bestimmungen und faktischer Zwänge ist er in Ausübung seiner Besteuerungsgewalt jedoch an Anknüpfungsmerkmale innerhalb seines Hoheitsgebietes gebunden⁵⁵. Diese Begrenzung entfaltet keinen ausreichenden Schutz vor einem gemeinsamen Besteuerungszugriff, da die Auswahl unterschiedlicher persönlicher und sachlicher Anknüpfungsmerkmale zu Überschneidungen führen kann⁵⁶.

51 Vgl. *Tipke, K., Lang, J.*, 2005, S. 87. *K. Tipke* und *J. Lang* verweisen auf die entwicklungsgeschichtliche Veränderung der Auffassung zum geeigneten Steuergut von Grund und Boden, Kapital und Konsum.

52 Vgl. *Schneider, D.*, 2002, S. 242 f.

53 Vgl. Kapitel 5.3.

54 Vgl. *Rose, G.*, 2004, S. 27; *Jacobs, O.H., Endres, D., Spengel, C.*, 2007, S. 853.

55 Vgl. *Tipke, K., Lang, J.*, 2005, S. 29; *Jacobs, O.H., Endres, D., Spengel, C.*, 2007, S. 6 m.w.N; *Zuber, B.*, 1991 S. 82; *Wassermeyer, F.*, in: *Vogel, K., DStJG* (Hrsg.), 1985, S. 52-54.

56 Vgl. *Wassermeyer, F.*, in: *Vogel, K., DStJG* (Hrsg.), S. 49-55.

Die Verteilung der Steuerlast auf natürliche und juristische Personen mit Auslandsbezug kann durch persönliche Anknüpfungsmerkmale in Form rechtlicher oder wirtschaftlicher Gebietszugehörigkeit begründet werden. Eine rechtliche Anknüpfung der Besteuerung findet im Nationalitätsprinzip Ausdruck, das auf die Staatsangehörigkeit als Zuordnungskriterium zurückgreift⁵⁷. Eine persönliche Bindung kann daneben aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit zu einem Staat entstehen, wobei die Begründung eines Wohnsitzes, der gewöhnliche Aufenthalt einer natürlichen Person, der Sitz oder der inländische Ort der Geschäftsleitung einer juristischen Person als Anknüpfungsmerkmale dienen können⁵⁸.

Statt durch persönliche Bindung kann ein Besteuerungsrecht durch sachliche Anknüpfungsmerkmale begründet werden. Die Besteuerung von innerhalb der Hoheitsgrenzen eines Staates erwirtschafteten Einnahmen erfasst den Steueranspruch im Sinne eines Ursprungs- bzw. Quellenprinzips⁵⁹.

Neben den Überlegungen, auf wen die Steuerlast zu verteilen ist, bedarf es einer Klärung hinsichtlich des Umfangs der Besteuerung. Bei sachlicher Anknüpfung der Besteuerung ist der Steueranspruch konzeptionell nur auf den innerhalb des Hoheitsgebietes erwirtschafteten Steuergegenstand im Sinne eines Territorialitätsprinzips begrenzt⁶⁰. Durch die Besteuerung von innerhalb eines Hoheitsgebietes erzielten Einnahmen werden in- und ausländische Steuerpflichtige innerhalb eines Staates entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleichgestellt⁶¹. Wird die Besteuerung durch die persönliche inländische Bindung des Steuerpflichtigen begründet, ist die Erfassung des gesamten in- und ausländischen Einkommens im Sinne eines Welteinkommensprinzips ebenfalls mit dem Leistungs-

57 Im gegenwärtigen Recht findet das Nationalitätsprinzip trotz seiner langen Historie weniger Verbreitung. Kritisch gegenüber der nationalen Anknüpfung bereits *Schanz, G.*, Finanzarchiv 1892, S. 370. Prominenter Vertreter dieses Anknüpfungsmerkmals sind die USA. Obgleich das deutsche Steuerrecht dem Nationalitätsprinzips als Grundregel nicht folgt, enthält es Sonderfälle, bei denen die Staatsangehörigkeit Relevanz erlangt; so die Bestimmung der Einkommensteuerpflicht für Personen der Europäischen Union (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 1a EStG, EuGH-Rechtsprechung in der Rs. *Schumacker*, EuGH, Urteil vom 14.02.1995, C-279/93, Slg. 1995, I-225) und bestimmter im Ausland tätiger Personengruppen oder zur Begründung der Steuerpflicht bei Wegzug deutscher Staatsangehöriger in bestimmte Gebiete (§ 2 AstG).

58 Vgl. *Jacobs, O.H., Endres, D., Spengel, C.*, 2007, S. 6; *Kluge, V.*, 2000, S. 166-169.

59 Vgl. *Jacobs, O.H., Endres, D., Spengel, C.*, 2007, S. 6.

60 Vgl. *Wassermeyer, F.*, in: *Vogel, K., DStJG* (Hrsg.), 1985, S. 55 f.

61 *Jacobs, O.H., Endres, D., Spengel, C.*, 2007, S. 22 wählen in diesem Zusammenhang die Bezeichnung der „relativen Leistungsfähigkeit“; vgl. *Vogel, K.*, in: *Kirchhof, P., Offerhaus, S., Schöberle, H.* (Hrsg.), 1994, S. 370 f.

fähigkeitsprinzip vereinbar. Dies ist begründbar mit der gleichen Behandlung aller Steuerinländer mit gleicher, weltweiter Leistungsfähigkeit, unabhängig von der Herkunft der Einnahmen.

Die Akzeptanz hinsichtlich der Vereinbarkeit einer Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip sowohl unter dem Welteinkommens- als auch unter dem Quellenprinzip ist hoch⁶². *Zuber* und *Schaumburg* sehen die Umsetzung des Welteinkommensprinzips kritisch. Nach *Zuber* entspricht ein vorrangiger Zugriff des Ansässigkeitsstaates auf das ausländische Einkommen seiner Steuerinländer nicht einem modernen Staatsverständnis. Das zwischenstaatliche Verhältnis ist von einem gleichrangigen Nebeneinander geprägt und gebietet daher die Anerkennung des jeweils ausländischen Steuerrechtssystems⁶³. Dieses Argument greift auch *Schaumburg*⁶⁴ auf, führt jedoch weiter aus, die Umsetzung des Welteinkommensprinzips im deutschen Einkommensteuergesetz sei nicht sachgerecht und störe die verteilungsgerechte Steuerabgrenzung. Dieser Vorwurf steht im Widerspruch zur Feststellung der mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip vereinbarten Welteinkommensbesteuerung. Nicht die Anwendung des Welteinkommensprinzips, sondern die gleichzeitige Besteuerung nach Welteinkommens- und Quellensteuerprinzip ist eine Ursache für Störungen einer verteilungsgerechten internationalen Besteuerung.

Die durch den einzelnen Staat souverän wählbare Bestimmung der Anknüpfungsmerkmale der Besteuerung und sein Verständnis über den Umfang und die Begrenzung der Steuerlast können bei internationaler Wirtschaftstätigkeit zu konkurrierenden Besteuerungsansprüchen verschiedener Staaten führen und Ursache einer doppelten oder mehrfachen Besteuerung sein. Eine (juristische) Doppelbesteuerung⁶⁵ widerspricht dem Prinzip der Leistungsfähigkeit. Maßnahmen ihrer Vermeidung sind im Verzicht eines Staates auf Ausübung seines Besteuerungsrechts im Sinne einer Steuerfreistellung oder in der Anrechnung von im Ausland erhobenen Steuern zu sehen.

Der grenzüberschreitende Anteilsrückkauf kann durch eine Doppelbesteuerung belastet werden. Durch die Anknüpfung der Besteuerung einerseits an die persönliche Bindung des

62 Vgl. *Schaumburg, H.*, in: *Lang, J.* (Hrsg.), 1995, S. 131; *Zuber, B.*, 1991, S. 91, 96 f.; *Jacobs, O.H., Endres, D., Spengel, C.*, 2007, S. 20-22 mit der Unterscheidung von absoluter und relativer Leistungsfähigkeit; *Vogel, K.*, *Intertax* 1988, S. 397; *Vogel, K.*, in: *Vogel, K., DStJG* (Hrsg.), 1985, S. 26.

63 Vgl. *Zuber, B.*, 1991, S. 90 f.; ähnlich auch *Elicker, M.*, *IFSt-Schriften* 2006, S. 35 f.

64 Vgl. *Schaumburg, H.*, in: *Lang, J.* (Hrsg.), 1995, S. 131 f.

65 Vgl. *Grotherr, S.*, in: *Gosch, D., Grotherr, S., Kroppen, H.* (Hrsg.), 2003, Teil 1, Abschnitt 1, Rz. 21-31.

Anteilseigners und andererseits an die Herkunft der Erträge können sowohl der Wohnsitzstaat des Anteilseigners als auch der Ansässigkeitsstaat des Unternehmens den Besteuerungszugriff rechtfertigen. Neben der doppelten Besteuerung des Anteilseigners kann auch durch die Belastung des Unternehmensgewinns und der Besteuerung der Gewinnverteilung auf Ebene des Anteilseigners eine doppelte Besteuerung derselben Einkünfte auftreten. Eine derartige (wirtschaftliche) Doppelbesteuerung kann durch Integration der Unternehmenssteuer in die Einkommensteuer vermieden werden. Die in Kapitel 4 folgende Modellanalyse wird die Steuerwirkungen, die durch unterschiedliche Ausgangssituationen der Behandlung des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs auftreten können, untersuchen.

2.4 Umsetzbarkeit des Steuerrechts und Abgeltungsbesteuerung von Steuerausländern

Sind steuerliche Regelungen in ihrer praktischen Anwendung unverständlich, schwierig oder unpraktikabel, so sind Missverständnisse und Individuallösungen durch Ermessensspielräume naheliegend. Dieses Resultat gilt als unerwünscht, da es die neutrale und verteilungsgerechte Besteuerung stört⁶⁶.

Die Identifikation von Anforderungskriterien an eine störungsfreie Steuererhebung liefert umfangreiche Ansatzpunkte, die auch im Schrifttum mit unterschiedlicher Akzentuierung aufgegriffen werden⁶⁷. Starke Betonung findet das Kriterium der Praktikabilität im Verständnis einer guten Durchführbarkeit der Besteuerung⁶⁸. Dieses Kriterium erlangt insbesondere im internationalen Kontext einen hohen Stellenwert, der sich danach unterscheiden lässt, ob ein Steuerinländer Auslandsaktivitäten entfaltet oder ein Steuerausländer im Inland Einkommen erzielt. Das Erhebungsverfahren bei Steuerinländern mit Auslandsbezug unterscheidet sich nicht fundamental von dem bei Steuerpflichtigen mit ausschließlich in-

66 Vgl. *Hundsdoerfer, J.*, 2002, S. 36 f.; *Alm, J.*, National Tax Journal 1996, S. 120-129; *Tipke, K.*, Steuer und Wirtschaft 1980, S. 286.

67 *Herzig, N., Watrin, C.*, Steuer und Wirtschaft 2000, S. 381-384 beziehen ihre Analyse auf Verlässlichkeit, Planbarkeit, Verständlichkeit und Praktikabilität; *Schön, W.*, Steuer und Wirtschaft 2002, S. 35 hebt neben anderen Kriterien insbesondere Klarheit, Verständlichkeit und Stabilität als Anforderungsprinzipien hervor; *Hundsdoerfer, J.*, 2002, S. 34-36, mit einer Auseinandersetzung über Praktikabilität, Ergiebigkeit und Erhebungskosten; auch mit Hinweisen auf die Befähigung der Finanzverwaltung vgl. *Neumark, F.*, 1970, S. 357-364; *Schneider, D.*, Steuer und Wirtschaft 1989, S. 329; zur Ergiebigkeit *Fischer, L.*, CDFI 1989, S. 139-170.

68 Vgl. *Jachmann, M.*, Betriebs-Berater 2003, S. 2713.

ländischen Einkünften, da der Steuerinländer der Finanzbehörde bekannt ist und ihr über diesen die erforderlichen Informationen der ausländischen Einkünfte zugänglich sind.

Beziehen hingegen Steuerausländer inländische Einkünfte, stellt dies an eine praktikable Steuererhebung besondere Anforderungen. Für die Finanzbehörde ist die Identifikation des Steuerausländers schwierig. Dieser verfügt nicht über Anknüpfungsmerkmale, die bei einer Steuererhebung in Form eines persönlichen und periodischen Verfahrens vorausgesetzt werden. Gleichzeitig wäre ein solches Verfahren auch für den Steuerausländer mit Schwierigkeiten verbunden. Es verlangt eine Registrierung bei den Finanzbehörden und die Erfüllung der Steuerpflichten durch Abgabe der Steuererklärung und den damit verbundenen Mitwirkungspflichten⁶⁹.

Eine Alternative zur individuellen und persönlich durch den Steuerausländer vorzunehmenden Steuererhebung stellt die Quellenbesteuerung mit Abgeltungscharakter dar⁷⁰. Der Steuerabzug wird durch einen Abzugsverpflichteten mit Zugriff auf die Einkünfte des Steuerausländers durchgeführt. Durch diese Erhebungsform kann der Steuerausländer von seinen inländischen Steuerklärungs- und Mitwirkungspflichten entbunden werden, die auf den Abzugsverpflichteten übertragen werden. Für die Finanzverwaltung ist das Verfahren hinsichtlich der Sicherung der Steuereinnahmen vorteilhaft, da das Identifikationsproblem beseitigt wird.

Ein weiteres Problem lässt sich mit diesem Verfahren vereinfachen: Aufgrund unterschiedlicher bilateraler Abkommen kann die Höhe der Quellenbesteuerung je nach Absprache mit dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat der Steuerausländer variieren. Wird bei Durchführung der Abgeltungsveranlagung zunächst ein einheitlicher, in der nationalen Steuergesetzgebung kodifizierter Quellensteuersatz angewandt, ist eine Klärung der Ansässigkeit des Steuerschuldners und die Berücksichtigung spezifischer bilateraler Absprachen nicht erforderlich. Diese Vorgehensweise stellt insbesondere für den Abgeltungsverpflichteten eine Vereinfachung dar. Die Berücksichtigung abweichender, bilateraler Absprachen über die Höhe der Quellenbesteuerung und die damit verbundenen Erstattungsansprüche werden auf ein dem Einbehalt nachgelagertes Entlastungsverfahren verschoben⁷¹.

69 Vgl. *Jacobs, O.H., Endres, D., Spengel, C.*, 2007, S. 310-318.

70 Vgl. *Paukstadt, M., Luckner, M.*, Deutsches Steuerrecht 2007, S. 655 f.

71 In Deutschland wird der Steuerabzug ungeachtet etwaiger Befreiungen oder Reduktionen vorgenommen (§ 50d Abs. 1 S. 1 EStG). Eventuelle Erstattungsansprüche werden auf Antrag erstattet.

Die Quellenbesteuerung mit Abgeltungswirkung zeichnet sich durch einen hohen Anonymisierungsgrad aus, da sie in ihrer Ausgestaltung bilaterale Besonderheiten ignorieren kann und das Identifikationsproblem der Finanzverwaltung löst. Sie hat jedoch auch Nachteile. Erstens kann eine Abgeltungsbesteuerung die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigen und stellt einen Verstoß gegen das Nettoprinzip der Besteuerung als Ausdruck einer dem Leistungsfähigkeitsprinzip folgenden Besteuerung dar⁷². Zweitens verlangen nachgelagerte Entlastungsverfahren im Quellenstaat eine persönliche Einbeziehung des Steuerpflichtigen. Allerdings greift dieser Nachteil nur bei Divergenz bilateraler Absprachen und einzelgesetzlicher, nationaler Regelung⁷³. Drittens wird ein Teil des Erhebungsaufwands auf einen hinsichtlich des Steuerschuldverhältnisses unbeteiligten Abgeltungsverpflichteten verlagert. Die Motivation zur ordnungsgemäßen Durchführung des Quellensteuereinbehalts kann über Sanktionen erreicht werden. Eine dieser Sanktionen ist die Haftungsschuldnerschaft des Abzugsverpflichteten⁷⁴. Diese legitimiert die Finanzbehörde bei nicht durchgeführter oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Besteuerung, den Steueranspruch auf den Abzugsverpflichteten zu übertragen. Trotz der dargestellten Schwächen hat die Quellenbesteuerung mit Abgeltungswirkung (aus Sicht des erhebenden Staates) in der internationalen Abkommenspraxis weite Verbreitung erfahren⁷⁵.

72 Vgl. *Debatin, H.*, Finanzrundschau 1969, S. 279; *Lang, J.*, Steuer und Wirtschaft 2007, S. 8 f.; *Debatin, H.*, Betriebs-Berater 1960, S. 1015 f.

73 Vgl. *Goez, C.*, 1993, S. 13.

74 Analog § 44 Abs. 5 EStG, § 191 AO.

75 In Anlehnung an die Ausgestaltung des OECD- Musterabkommens ist dieses Verfahren insbesondere für Einkünfte aus Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren in zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen übernommen worden.

3 Ableitung der Behandlungsformen bei grenzüberschreitendem Anteilsrückkauf und Konsequenzen gegenüber innerstaatlichem Erwerb eigener Anteile

3.1 Überblick

Das OECD-Musterabkommen enthält Regelungen, nach denen die Besteuerung bestimmter Einkünfte und Vermögenswerte zwischen dem Quellenstaat und dem Wohnsitzstaat aufgeteilt werden. Die Verteilungsnormen des OECD-Musterabkommens erfassen verschiedene Einkunftsarten, sie sich weder in ihrer Anzahl noch in ihrer Definition mit dem innerstaatlichen Recht decken müssen. Für jede Einkunftsart wird im Allgemeinen die Einkommensquelle benannt und definitiv abgegrenzt. Anknüpfungsmerkmale werden klarstellend formuliert und der Umfang des Besteuerungszugriffs wird festgelegt.

Für die Einkünfte aus Teilnahme an einem Anteilsrückkauf finden sich allerdings keine entsprechenden Regelungen. Die Besteuerung des Anteilsrückkaufs kann bei Annahme einer Dividende in den Anwendungsbereich von Art. 10 fallen oder als Veräußerungsgewinn nach Art. 13 OECD-MA zugeordnet werden. In Abhängigkeit von der Qualifikation des Anteilsrückkaufs ergeben sich unterschiedliche zwischenstaatliche Besteuerungsfolgen, die in diesem Kapitel untersucht werden. Am Beispiel der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache *Bouanich* wird aufgezeigt, welche steuerlichen Belastungsunterschiede die bilateralen Anwendungsspielräume eröffnen, die aus der ungeklärten rechtlichen Behandlung resultieren. Am Ende des Kapitels erfolgt eine Auseinandersetzung mit den bisherigen Untersuchungsergebnissen der Besteuerung des Anteilsrückkaufs in geschlossenen Steuersystemen.

3.2 Behandlungsformen des Anteilsrückkaufs

Die rechtliche Einordnung des Erwerbs eigener Anteile ist nicht eindeutig. Der Begründung, den Anteilsrückerwerb als Kauf eines Vermögensgegenstandes zu beurteilen, stehen gewichtige Argumente zur Qualifikation einer Einlagenrückgewähr gegenüber. Ursächlich für die divergierenden Positionen ist die Schwierigkeit, die Rechtsnatur eigener Anteile zu erfassen. Erwirbt eine Kapitalgesellschaft eigene Anteile, wird durch den Vorgang der Gesellschaft selbst kein Vermögenswert zugeführt¹. Der Wert der Gesellschaftsanteile bleibt durch den Anteilsrückerwerb unverändert². Wirtschaftlich betrachtet entspricht folglich der Erwerb eigener Anteile einer Kapitalrückzahlung³.

Dieser Beurteilung steht entgegen, dass der Erwerb eigener Anteile von der Anteilseinziehung streng zu trennen ist. Eigene Anteile können von der Gesellschaft an Dritte wieder veräußert werden. *Wassermeyer*⁴ argumentiert, dass durch die Gründung einer Kapitalgesellschaft (und ihrer Eintragung in das Handelsregister) Anteile als Vermögensgegenstände entstehen, die auch bei Rückerwerb rechtlich existent bleiben und daher ihre Eigenschaft als Vermögensgegenstand nicht verlieren. Handelt es sich jedoch bei den Anteilen vor ihrem Rückerwerb sowie bei ihrer späteren Wiederveräußerung um Vermögensgegenstände, ist diese Eigenschaft auch für die Halteperiode eigener Anteile zu unterstellen⁵.

Die Einordnung der Rechtsnatur eigener Anteile als Vermögensgegenstand oder als Einlagenrückgewähr hat hohe Relevanz für die ertragsteuerliche Behandlung. Werden die eigenen Anteile als Vermögensgegenstände beurteilt, folgt die ertragsteuerliche Behandlung als Veräußerungsvorgang. Bei Annahme einer Einlagenrückgewähr treten hingegen die Rechtsfolgen einer Teilliquidation auf.

1 Vgl. *Rose, M.*, GmbH-Rundschau 1999, S. 374, 376; *Wassermeyer* erkennt die Wertlosigkeit eigener Anteile an, sieht aber durch die Trennung zwischen dem Erwerb und der Einziehung eigener Anteile auch eine Begründung ihrer Eignung als Wirtschaftsgut (*Wassermeyer, F.*, in: *Raupach, A., Uelner, A.* (Hrsg.), 1993, S. 622-625).

2 Siehe *Teichmann, G.*, in: *Arnold, H., Englert, J., Eube, S.* (Hrsg.), 2000, S. 627-629 mit der ökonomischen Beweisführung.

3 Eine Systematisierung der inhaltlichen Bestimmung der Kapitalrückzahlung wird von *Ott, H.*, in: *Carlé, D., Stahl, R., Strahl, M.* (Hrsg.), 1995 S. 107 f. durchgeführt. Vgl. *Töben, T.*, in: *Kleineidam, H.-J.* (Hrsg.), 1999, S. 984 f.; *Thiel, J.*, 1967, S. 18.

4 Vgl. *Wassermeyer, F.*, in: *Raupach, A., Uelner, A.* (Hrsg.), 1993, S. 624.

5 Die Anerkennung der Eigenschaft als Vermögensgegenstand findet in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung große Zustimmung, so auch stellvertretend *Breuninger, G.E.*, Deutsche Steuer-Zeitung 1991, S. 424; *Bierman, H., West, R.*, The Journal of Finance 1966, S. 688 f., m.w.N.; kritisch *Thiel, J.*, Der Betrieb 1998, S. 1583; ebenso *Siegel, T.*, in: *Wagner, U.* (Hrsg.), 2001, S. 358 f.

Gemessen an steuerökonomischen Idealvorstellungen verlangt eine neutrale und gerechte Besteuerung des Anteilsrückkaufs eine Gleichbehandlung, unabhängig von der rechtlichen Behandlung als Veräußerung oder als Teilliquidation. Inwieweit diese Vorstellung umsetzbar ist, hängt vom Einkommensverständnis und der Behandlung unterschiedlicher Einkunftsarten ab.

Folgt der Anteilsrückkauf dem Verständnis einer Teilliquidation, bedeutet dies für das rückerwerbende Unternehmen, dass verwendbares Eigenkapital für den Erwerb von Stammkapital umgeschichtet wird⁶. Es handelt sich dabei im Regelfall um einen erfolgsneutralen Vorgang, der die Steuerbelastung der rückerwerbenden Gesellschaft nicht berührt⁷. Auf Ebene des Anteilseigners sind unterschiedliche Behandlungsformen vorstellbar:

- Der Mittelzufluss aus der Veräußerung der Anteile (Rückkaufpreis) wird um die anteiligen Anschaffungskosten gemindert und der übersteigende Anteil wird als Dividende oder als Veräußerung besteuert⁸. Wird vereinfachend unter Vernachlässigung von Gründungs- und Anschaffungsnebenkosten eine Identität von Nominalkapital und Anschaffungskosten angenommen, sind die nach Anteilsrückkauf fortgeführten Anschaffungskosten des Anteilseigners um das anteilig veräußerte Nominalkapital zu kürzen.
- Alternativ können zugleich die Regelungen der Dividendenbesteuerung sowie der Veräußerungsbesteuerung angewandt werden, indem der Rückkaufpreis abzüglich des anteiligen Nominalkapitals als Dividende versteuert wird und das Residuum aus Nominalkapital abzüglich Anschaffungskosten als Veräußerungsvorgang⁹ behandelt wird. Im Regelfall übersteigen die Anschaffungskosten das Nominalkapital und verursachen einen Veräußerungsverlust, dem positive Dividendeneinkünfte gegenüber stehen. Können die unterschiedlichen Einkunftsarten bei gleicher Besteue-

6 Von den bilanziellen Anforderungen an den Anteilsrückkauf mit Auswirkungen auf die Eigenkapitalstruktur, z.B. die Verpflichtung zur Bildung einer Rücklage für eigene Anteile (§ 71 Abs. 2 AktG), sind die Finanzierungsformen (fremdfinanziert, mittels Barreserven, etc.) des Rückerwerbs zu unterscheiden.

7 Sicht das Körperschaftsteuersystem des Ansässigkeitsstaates des rückerwerbenden Unternehmens für Gewinnausschüttungen eine Steuerentlastung auf Ebene der Gesellschaft vor, kann abweichend der als Teilliquidation behandelte Anteilsrückkauf durch eine Körperschaftsteuergutschrift steuerwirksam sein. Hierzu folgen weitere Ausführungen in Kapitel 5.5.

8 Vgl. *Staringer, C.*, Internationales Steuerrecht 2003, S. 523.

9 *Betten, R.*, 2002, S. 8-9 verweist auf entsprechende Regelungen in Kanada, bei Anteilsrückkäufen nicht börsennotierter Unternehmen auch auf Regelungen in Australien und England. Vgl. *Pizzoni, B.E.*, *Inter-tax* 2006, S. 11.

nung vollständig miteinander verrechnet werden, ergibt sich zur vorigen Behandlungsform kein Unterschied. Die fortgeführten Anschaffungskosten sind anteilig zu kürzen.

- Der Rückkaufpreis wird in voller Höhe ohne Abzug anteiliger Anschaffungskosten als Dividende behandelt¹⁰. Einer solchen Behandlungsform entspricht die unveränderte Fortführung der Anschaffungskosten des Anteilseigners¹¹. Erst im Rahmen der Schlussbesteuerung bei Liquidation der Gesellschaft oder bei Veräußerung der gesamten Unternehmensbeteiligung wirkt sich der Abzug der Anschaffungskosten als Minderung der Bemessungsgrundlage aus. Werden hingegen nach Teilnahme am Anteilsrückkauf die fortgeführten Anschaffungskosten anteilig - trotz des Abzugsverbots im Rahmen der Dividendenbesteuerung – fiktiv gemindert, wird neben dem Einkommen auch das Vermögen des Anteilseigners besteuert¹².

Die Behandlung des Anteilsrückkaufs als Veräußerungsvorgang entfaltet auf Ebene des rückerwerbenden Unternehmens keine steuerliche Wirkung, da Anschaffungsvorgänge nur die bilanzielle Position einer Gesellschaft berühren und steuerneutral sind. Die Auswirkung auf die Struktur der Bilanz nach Anteilsrückerwerb kann unterschiedlich ausgestaltet sein; insbesondere hinsichtlich der Ansatz- und Ausweismethoden erworbener eigener Anteile ergeben sich unterschiedliche Lösungsansätze, die von einem generellen Aktivierungsgebot oder –verbot bis zur Aktivierung in Abhängigkeit von dem mit dem Rückerwerb beabsichtigten Zweck reichen können¹³. Die Besteuerung des veräußernden Anteilseigners kann wie folgt ausgestaltet sein:

- Der Rückkaufpreis wird um die Anschaffungskosten gemindert und unterliegt der Besteuerung. Diese Behandlungsform führt zum gleichen Ergebnis wie bei Annahme einer Teilliquidation, die den Regeln einer Veräußerungsgewinnbesteuerung

10 *Betten, R.*, 2002, S. 6-7 verweist auf die Regelungen in Australien, Schweden und den U.S.A. Die schwedischen Regelungen wurden zwischenzeitlich geändert, waren aber Gegenstand des Verfahrens in der Rs. *Bouanich* vor dem Europäischen Gerichtshof (vgl. Kapitel 3.4).

11 Hierbei wird unterstellt, dass die Anschaffung der Beteiligung als steuerneutraler Vorgang der Privatsphäre behandelt wurde.

12 Vgl. *Teichmann, G.*, in: *Arnold H., Englert, J., Eube, S.* (Hrsg.), 2000, S. 339-340; *Betten, R.*, 2002, S. 7, spricht von „Phantomgewinnen“.

13 Vgl. *Günther, T., Muche, T., White, M.*, Die Wirtschaftsprüfung 1998, S. 575; *Zätzsch, R.*, in: *Hommelhoff, P., Zätzsch, R., Erle, B.* (Hrsg.), 2001, S. 784-787; *Arbeitskreis 'Externe Unternehmensrechnung' der Schmalenbach-Gesellschaft*, Der Betrieb 1998, S. 1673-1677; *Krüger, D.*, Internationales Steuerrecht 2002, S. 552 f.; *Kraft, G., Altvater, C.*, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 1998, S. 451.

folgt. In Abhängigkeit des dem Steuerrecht zu Grunde liegenden Einkommensverständnisses können Veräußerungsgewinne als nicht steuerbares Einkommen behandelt werden¹⁴.

- Eine Sonderform der Veräußerungsgewinnbesteuerung stellt die Behandlung der Einkünfte als sog. Spekulationsgewinne dar¹⁵. Hierbei handelt es sich um die Veräußerung von Vermögensgegenständen, die vor Ablauf einer gesetzlich bestimmten Halteperiode verkauft werden und besonderen steuerlichen Restriktionen unterliegen, insbesondere hinsichtlich der Gewinn- und Verlustverrechnungsmöglichkeiten oder der Anwendbarkeit von Freigrenzen, Freibeträgen oder Steuersätzen.

3.3 Qualifikationskonflikte als Konsequenz fehlender zwischenstaatlicher Abstimmung und die Auswirkungen auf die Steuerlast

Die Auseinandersetzung über die rechtliche Einordnung des Anteilsrückkaufs als Veräußerung oder als Einlagenrückgewähr mit den daraus resultierenden ertragsteuerlichen Konsequenzen ist keine auf den nationalen Rechtsraum begrenzte Thematik. Das Ergebnis ist ein international nicht abgestimmtes Verständnis über die steuerliche Behandlung. Grenzüberschreitende Anteilsrückkäufe können daher in einer Situation durchgeführt werden, bei der

- der Ansässigkeitsstaat des rückerwerbenden Unternehmens und der Wohnsitzstaat des veräußernden Anteilseigners gemeinsam den Vorgang als Einlagenrückgewähr oder als Veräußerungsvorgang verstehen,
- der Ansässigkeitsstaat eine Qualifikation als Einlagenrückgewähr vornimmt bei abweichendem Veräußerungsverständnis durch den Wohnsitzstaat,
- der Ansässigkeitsstaat den Anteilsrückerwerb als Veräußerungsvorgang behandelt und der Wohnsitzstaat eine Qualifikation als Einlagenrückgewähr unterstellt.

14 Im Rahmen der Quellentheorie fallen Veräußerungsgewinne nicht unter das der Besteuerung zu unterwerfende Einkommen und würden zu keiner Besteuerung des Gewinns aus Teilnahme an einem Anteilsrückkauf führen; vgl. *Tipke, K., Lang, J., 2005, S. 227.*

15 Vgl. *Peetz, C., GmbH-Rundschau 2000, S. 754 f.*

Grundsätzlich sind alle skizzierten Fälle geeignet, eine durch beide Staaten zu rechtfertigende Besteuerung auszulösen. Der Ansässigkeitsstaat des rückerwerbenden Unternehmens kann im Rahmen einer als Teilliquidation angenommenen Dividende den sachlichen Besteuerungszugriff über den Einkommenszufluss an den Steuerausländer als aus einer inländischen Quelle stammend begründen. Liegt dem Anteilsrückkauf die Beurteilung als Veräußerungsvorgang zu Grunde, stellt sich für den Ansässigkeitsstaat des rückerwerbenden Unternehmens zunächst die Frage, ob in der Erzielung von Veräußerungsgewinnen eine Erwirtschaftung von Einkommen zu sehen ist. Bejaht der Staat diese Frage, liegt auch in diesem Fall ein sachliches Anknüpfungsmerkmal zur Besteuerung der Einkünfte des Steuerausländers vor. Für den Wohnsitzstaat des Anteilseigners kann die Begründung eines Besteuerungszugriffs unabhängig von der Qualifikation des Anteilsrückkaufs aus der persönlichen Bindung des Steuerpflichtigen abgeleitet werden.

Zur Vermeidung derartiger Doppelbesteuerungszugriffe bei grenzüberschreitenden Wirtschaftsaktivitäten gehen Staaten bilaterale Abkommen ein und regeln insbesondere die Zuordnung der Besteuerung und die Vermeidungsstrategien doppelter Steuerbelastung¹⁶. Die Abkommenspraxis wird dabei von der Idee geleitet, dass die nationale Beurteilung und Einkommenskategorisierung des Anteilsrückkaufs für Abkommenszwecke grundsätzlich irrelevant ist¹⁷. Durch das nationale Steuerrecht wird lediglich beurteilt, ob eine Steuerpflicht in den jeweils beteiligten Staaten gegeben ist. Wird diese verneint, kann auch durch eine Zuordnung des Besteuerungsrechts durch das DBA kein Steueranspruch begründet werden¹⁸. Besteht hingegen ein innerstaatliches Besteuerungsrecht, so ist die Anwendbarkeit der bilateralen Regelungen eröffnet. Die Zuteilung des Besteuerungsrechts erfolgt jedoch nach dem Verständnis der bilateralen Vertragsregelungen, wobei das abkommensrechtliche Begriffsverständnis unabhängig vom innerstaatlichen Recht gilt. Dieser Grundsatz findet nur dann eine Durchbrechung, wenn erstens das Abkommensrecht explizit auf innerstaatliches Recht verweist oder zweitens das DBA einen Abkommensbegriff nicht definiert¹⁹ und eine Auslegung aus dem Zusammenhang des Abkommens selbst nicht ab-

16 Vgl. *Menck, T.*, in: *Gosch, D., Grotherr, S., Kroppen, H.* (Hrsg.), 2004, Teil 1, Abschn. 2, Rz. 25, 60-82. *Avery Jones* kritisiert die nur eingeschränkte Möglichkeit zur Vermeidung von Doppelbesteuerung im Wege bilateraler Abkommen, vgl. *Avery Jones, J.F.*, EC Tax Review 1998, S. 95-106.

17 Vgl. *Strunk, G., Kaminski, B.*, in: *Strunk, G., Kaminski, B., Köhler, S.* (Hrsg.), 2004, Einf. OECD-MA, Rz. 43.

18 Vgl. *Menck, T.*, in: *Gosch, D., Grotherr, S., Kroppen, H.* (Hrsg.), 2004, Teil 1, Abschn. 2, Rz. 100.

geleitet werden kann oder diese nicht als vorrangig gegenüber der innerstaatlichen Begriffsdefinition verstanden wird („lex fori“)²⁰.

Die den zahlreichen DBA zu Grunde liegenden OECD-Musterabkommen enthalten keine Bestimmung über die Einordnung von Einkünften aus Teilnahme an einem Anteilsrückkauf²¹. Einkünfte aus Teilnahme an einem grenzüberschreitenden Anteilsrückkauf werden in den abkommensrechtlichen Regelungen bisher nicht explizit erwähnt. Sie können als Dividendeneinkünfte (Art. 10 OECD-MA) oder als Veräußerungsgewinne (Art. 13 OECD-MA) behandelt werden. Wird bei grenzüberschreitender Teilnahme an einem Anteilsrückkauf eine durch die beteiligten Vertragsstaaten unterschiedliche Beurteilung vorgenommen, können aufgrund der dargestellten Schwierigkeiten im Zusammenhang fehlender Begriffsbestimmungen auch unter Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens Qualifikationsprobleme²² auftreten. Qualifikationskonflikte können dazu führen, dass ein steuerlicher Sachverhalt in zwei Staaten vollumfänglich besteuert wird, aber auch, dass kein Staat den Vorgang steuerlich erfasst.

Die Besteuerung des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs erzeugt Qualifikationskonflikte, wenn der Ansässigkeitsstaat des rückerwerbenden Unternehmens Dividendeneinkünfte des Steuerausländers annimmt, während der Wohnsitzstaat des Anteilseigners einen Veräußerungsgewinn unterstellt bzw. im umgekehrten Fall bei einer durch den Ansässigkeitsstaat vorgenommenen Einordnung als Veräußerung und Dividendenannahme durch den Wohnsitzstaat. Folgt die bilaterale Besteuerung den Regelungen des OECD-

19 Art. 3 Abs. 2 OECD-MA enthält einen ausdrücklichen Verweis auf innerstaatliches Recht; vgl. auch Henkel, U., in: Gosch, D., Grotherr, S., Kroppen, H. (Hrsg.), 2005, Grundlagen, Teil 1, Abschn. 4, Rz. 56; Strunk, G., Kaminski, B., in: Strunk, G., Kaminski, B., Köhler, S. (Hrsg.), 2004, Einf. OECD-MA, Rz. 43.

20 Über die Konkurrenz zwischen dem Rückgriff auf innerstaatliches Recht des Anwenderstaates und der autonom aus dem Zusammenhang des Abkommens entwickelten Auslegung in den Fällen fehlender Begriffsdefinition wird eine intensive und kontroverse steuerjuristische Auseinandersetzung geführt. Vogel, Wassermeyer, Henkel befürworten einen aus Art. 3 Abs. 2 OECD-MA abzuleitenden Vorrang innerstaatlicher Regelungen vor der von H. Debatin favorisierten Priorität einer Auslegung von Abkommensbegriffen aus dem Zusammenhang; vgl. Vogel, K., in: Vogel, K., Lehner, M., 2008, Art. 3, Rz. 119; Wassermeyer, F. in: Debatin, H., Wassermeyer, F. (Hrsg.), 2001, Art. 3 Rz. 81 f.; Henkel, U., in: Gosch, D., Grotherr, S., Kroppen, H. (Hrsg.), 2005, Grundlagen, Teil 1, Abschn. 4, Rz. 60; Debatin, H., Deutsches Steuerrecht 1992, Beihefter zu Heft 23, S. 5*.

21 Entsprechendes gilt auch für die dem UN-Musterabkommen nachgebildeten Doppelbesteuerungsabkommen.

22 Der Begriff des Qualifikationskonflikts wird unterschiedlich weit gefasst. Die folgenden Ausführungen folgen dem in einem Großteil des wissenschaftlichen Schrifttums vertretenen Auffassung, dass Qualifikationskonflikte durch „unterschiedliche steuerliche Behandlung identischer Sachverhalte durch verschiedene Staaten“ (vgl. Jacobs, O.H., Endres, D., Spengel, C., 2007, S. 1314) entstehen. Ähnlich auch Rose, G., 2004, S. 56.

Musterabkommens, resultiert nur der erstgenannte Qualifikationskonflikt in eine Doppelbesteuerung, da bei Veräußerungsqualifikation durch den Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft kein Quellensteuereinbehalt erfolgen würde. Nach den grundsätzlichen Regeln aus Art. 10 und Art. 13 OECD-MA erlangt der Wohnsitzstaat sowohl bei Dividenden, als auch bei Veräußerungsgewinnen das Besteuerungsrecht, während der Quellenstaat nur im Anwendungsbereich von Dividendeneinkünften (Art. 10 OECD-MA) einen beschränkten Besteuerungsanspruch zugewiesen bekommt.

Grundsätzlich besteht eine wesentliche Funktion bilateraler Besteuerungsabkommen neben der Zuordnung des Besteuerungsrechts in der Festlegung von Regelungen zur Abwehr und Vermeidung einer Doppelbesteuerung. Hierzu eröffnen sich die Möglichkeiten einer Freistellung von Einkünften oder aber die Anrechnung von im anderen Vertragsstaat einbehaltenen Steuern auf die inländische Steuerschuld (Art. 23 A und Art. 23 B OECD-MA)²³. Entsteht eine Doppelbesteuerung aufgrund eines Qualifikationskonflikts, kann dieser auch die Anwendbarkeit der Vermeidungsvorschriften stören²⁴. Versteht der Wohnsitzstaat des Anteilseigners die aus Teilnahme an einem Anteilsrückkauf entstehenden Einkünfte als Veräußerungsgewinn, kann er mit der Begründung der in diesem Fall im Quellenstaat freizustellenden Einkünfte die Steueranrechnung versagen²⁵. Als Ergebnis könnte eine unerwünschte Doppelbesteuerung Konsequenz des Qualifikationskonflikts sein.

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass der grenzüberschreitende Anteilsrückkauf auch unter Anwendung bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen eine Besteuerung durch den Ansässigkeitsstaat des Unternehmens und den Wohnsitzstaat des Anteilseigners nicht ausschließen kann. Damit verbunden bestehen Probleme, eine durch Qualifikationskonflikte auftretende Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung zu verhindern. Diese Überlegungen werden auch in der Modelluntersuchung (Kapitel 4) wieder aufgegriffen.

23 Vgl. *Rose, G.*, 2004, S. 79.

24 Vgl. *Pizzoni, B.E.*, Intertax 2006, S. 15.

25 Es ist stark umstritten, ob das Versagen einer Steueranrechnung bei negativen Qualifikationskonflikten über einen Verweis auf eine Bindung an die Qualifikation durch den Quellenstaat gelöst werden kann, die sich aus Art. 23 OECD-MA ergeben soll. Zur Kritik an dieser Position vgl. *Strunk, G., Kaminski, B.*, in: *Strunk, G., Kaminski, B., Köhler, S.* (Hrsg.), 2004, Einf. OECD-MA, Rz. 71-73.

3.4 Internationale Rechtsprechung und Auswirkung auf grenzüberschreitende Anteilsrückkäufe am Beispiel der Rechtssache Bouanich

Die steueroptimale Ausschüttungspolitik eines Unternehmens impliziert auch Klarheit und Verlässlichkeit hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften. Unklare und anfechtbare Regelungen führen zu Folgekosten (z.B. Beratungs- und Informationskosten, Prozesskosten). Die Planungssicherheit in der Wahl der Ausschüttungsmethode eines multinationalen Unternehmens wird umso stärker eingeschränkt, je mehr Staaten unpräzise oder angreifbare Regelungen über die steuerliche Behandlung des Anteilsrückkaufs vorweisen. Erschwerend wirkt sich die Tatsache aus, dass einem börsennotierten, multinationalen Unternehmen bei der Planung eines Rückkaufprogramms erstens Informationen über die Ansässigkeit seiner Aktionäre fehlen und zweitens nicht vorhersagbar ist, welche Anteilseigner an dem Rückkauf teilnehmen werden. Als Konsequenz kann das Unternehmen die individuelle Besteuerungssituation potenzieller Teilnehmer an dem Anteilsrückkauf kaum antizipieren und in seiner Planung berücksichtigen. Aus ökonomischer Sicht wurde bereits dargestellt²⁶, dass steuerliche Regelungen dem Prinzip der Praktikabilität folgen sollten, um Missverständnisse zu verhindern. Eindeutige internationale Rechtsvorschriften²⁷ begünstigen den Anteilsrückkauf doppelt, da die Planungssicherheit für Unternehmen verbessert wird und die Unsicherheit über die Ansässigkeit von Anteilseignern aufgrund zumindest standardisierter Besteuerungsprinzipien weniger bedeutsam ist. Inwieweit die ungeklärte Rechtslage die Besteuerung des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs beeinflusst, wird im Folgenden am Beispiel der EuGH Rechtsprechung diskutiert:

Der EuGH hat sich im Rahmen der Rechtssache *Bouanich* mit dem grenzüberschreitenden Anteilsrückkauf befasst²⁸. Die in Frankreich lebende *Margaretha Bouanich* besaß Aktien der Förvaltnings AB Ratos, einer schwedischen Aktiengesellschaft. *Bouanich* veräußerte im Dezember 1998 Aktien in Höhe von rd. 8,64 Mio. SEK (917 T€). Die Förvaltnings AB Ratos erwarb die eigenen Anteile im Rahmen einer Herabsetzung des Gesellschaftskapitals. Bei Zahlung des Entgelts wurde entsprechend dem schwedischen Kuponsteuergesetz

26 Vgl. Kapitel 2.4.

27 Einen Vorstoß zur Verbesserung der Rechtsklarheit kann in dem IFA-Vorschlag bezüglich der einheitlichen Behandlung des Anteilsrückkaufs als Veräußerungsvorgang gesehen werden (vgl. Kapitel 1.2).

28 EuGH, Urteil vom 19.1.2006, C-265/04, *Bouanich*, Slg. 2006, I-923.

von 1970 in Verbindung mit dem DBA Schweden/Frankreich eine Quellensteuer in Höhe von 15 % des Bruttokaufpreises (138 T€) einbehalten und abgeführt.

Hiergegen klagte *Bouanich*, da in Schweden ansässige Anteilseigner bei Teilnahme an einem Anteilsrückkauf anders behandelt werden als nicht gebietsansässige Anteilseigner. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurden dem EuGH drei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist die auf dem schwedischen Kuponsteuergesetz basierende Regelung mit der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 und 58 EG) ohne Berücksichtigung des maßgeblichen DBA Schweden/Frankreich vereinbar?
2. Kann für eine etwaige durch die national schwedische Gesetzeslage hervorgerufene Ungleichbehandlung durch Anwendung des zwischen Schweden und einem im Ansässigkeitsstaat des gebietsfremden Anteilseigners abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens ein Ausgleich durch begünstigende bilaterale Regelungen hergestellt werden?
3. Ist die schwedische Regelung aus dem Kuponsteuergesetz mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar (Art. 43 EG und 48 EG)?

Die erste Vorlagefrage befasst sich mit dem Einfluss der Grundfreiheiten auf nationale Steuerregelungen, die zwar grundsätzlich der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten unterliegen, aber geltende EU-Freiheiten nicht verletzen dürfen²⁹. Das schwedische Kuponsteuergesetz erfasst Gewinne aus Anteilsrückkauf grundsätzlich mit einem Steuersatz von 30 %, unabhängig davon, ob es sich um gebietsansässige oder gebietsfremde Anteilseigner handelt. Allerdings unterscheidet es hinsichtlich der steuerlichen Bemessungsgrundlage, die bei Steuerinländern einen Abzug der Einstandskosten (Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten) vorsieht, während dies dem Steuerausländer nicht erlaubt ist.

Der EuGH beurteilt die maßgeblich strittige schwedische Regelung als offensichtlichen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit und er erkennt keinen Rechtfertigungsgrund der vorgenommenen Benachteiligung von Steuerausländern gegenüber Steuerinländern bei

29 EuGH, Urteil vom 19.1.2006, C-265/04, *Bouanich*, Slg. 2006, I-923, Rz. 28; Schlussantrag GA Kokott vom 14.7.2005, C-265/04, *Bouanich*, Slg. 2006, I-923, Rz. 24; *Ehlers, D.*, in: *Ehlers, D.* (Hrsg.), 2005, S. 181 f., m.w.N.; *Spetzler, W.*, *Der Betrieb* 1993, S. 554.

Teilnahme an einem Anteilsrückkauf³⁰. Darüber hinaus wirkt sich die Regelung des schwedischen Kupongesetzes auch auf in Schweden ansässige Kapitalgesellschaften benachteiligend aus: Durch die strittige schwedische Rechtsvorschrift ergeben sich durch höhere Steuerbelastungen der Steuerausländer bei Teilnahme an einem Anteilsrückkauf im Vergleich zu Steuerinländern Schmälerungen der Rendite nach Steuern und führen zu einer Verschlechterung der Attraktivität des Finanzplatzes Schweden. Hierdurch wird die Kapitalaufnahme schwedischer Unternehmen an den internationalen Kapitalmärkten geschwächt und führt zu einer Beschränkung des freien Kapitalverkehrs³¹.

Klarstellend führt die Urteilsbegründung aus, dass auch Desinvestitionen im Rahmen eines Anteilsrückkaufs Gegenstand der Kapitalverkehrsfreiheit sind³². Der nicht definierte Begriff Kapitalverkehr umfasst allgemein sämtliche grenzüberschreitenden Transaktionen in Geld- oder Sachkapital und ergibt sich auch aus der nicht abschließenden Auflistung aus der Nomenklatur gemäß Anhang I zur Richtlinie 88/361³³, der Hinweischarakter zur Begriffsausfüllung zugesprochen wird³⁴.

Die zweite Vorlagefrage bezieht sich auf die Beachtung bilateraler Regelungen zur Beurteilung begünstigender oder benachteiligender Behandlung von Steuerinländern und Steuerausländern. Im strittigen Sachverhalt ergibt sich aus dem DBA Schweden/Frankreich die Möglichkeit einer Begrenzung des anzuwendenden Steuersatzes auf 15 % sowie in Verbindung mit der Musterkommentierung des dem DBA Schweden/Frankreich zu Grunde liegenden OECD-Musterabkommens die Möglichkeit der Abziehbarkeit des Nominalwerts der veräußerten Anteile.

Der Gerichtshof hat sich zunächst mit der Frage befasst, ob bilaterale Regelungen zur Beurteilung diskriminierender Wirkungen nationaler Vorschriften heranzuziehen sind. Er hat diese Frage bejaht. Der EuGH folgt den Ausführungen der Generalanwältin und sieht die Mitgliedstaaten in der Verantwortung, die Aufteilung der Steuerhoheit in Ermangelung einheitlicher Besteuerungskonzepte zur Vermeidung doppelter Besteuerung untereinander

30 EuGH, Urteil vom 19.1.2006, C-265/04, *Bouanich*, Slg. 2006, I-923, Rz. 35-43.

31 Schlussantrag GA *Kokott* vom 14.7.2005, C-265/04, *Bouanich*, Slg. 2006, I-923, Rz. 33-34.

32 EuGH, Urteil vom 19.1.2006, C-265/04, Rz. 29; Schlussantrag GA *Kokott* vom 14.7.2005, C-265/04, *Bouanich*, Slg. 2006, I-923, Rz. 27 f.; *Hahn, H.*, Internationales Steuerrecht 2006, S. 171.

33 Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24.6.1988 zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrags (Abl. L 178.5).

34 EuGH, Urteil vom 19.1.2006, C-265/04, *Bouanich*, Slg. 2006, I-923, Rz. 29.

aufzuteilen³⁵. Werden Doppelbesteuerungsabkommen als Bestandteil nationalen Rechts gesehen, sind hieraus anwendbare Vorschriften auch zur Beurteilung diskriminierender Steuerregelungen heranzuziehen³⁶. Die einer diskriminierenden Wirkung konkret entgegenstehenden bilateralen Regelungen des DBA Schweden/Frankreich sind folglich bei der Berücksichtigung der Vereinbarkeit der strittigen nationalen Regelung mit der Kapitalverkehrsfreiheit zu beachten³⁷. Dem Urteil des EuGH folgend hat das nationale Gericht sicher zu stellen, dass die Steuerlast bei *Bouanich* unter Abzug des Nennbetrags sowie unter Beachtung der sich aus dem DBA Schweden/Frankreich ergebenden Besteuerungsobergrenze von 15 % nicht weniger günstig ist als für einen vergleichbaren Steuerinländer³⁸. Bemerkenswert dabei ist, dass der EuGH sich nicht zur Behandlung des Anteilsrückkaufs als Dividende oder Veräußerung unter Berücksichtigung bilateraler Regelungen geäußert hat, sondern den Sachverhalt über die Vergleichbarkeit der Besteuerung eines (fiktiven) inländischen Steuerpflichtigen gelöst hat³⁹.

Hinsichtlich der dritten Vorlagefrage zum Verhältnis der Kapitalverkehrsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit macht der EuGH keine Ausführungen, da durch den festgestellten Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach seinem Verständnis von einer Klärung der Frage, ob auch die Niederlassungsfreiheit berührt wird, abzusehen sei⁴⁰.

Die Umsetzung des EuGH-Urteils und die Auslegung der maßgeblichen Regelungen des DBA Schweden/Frankreich fallen in den Aufgabenbereich des zuständigen nationalen schwedischen Gerichts⁴¹. Obgleich die Anwendung des Urteils auf den Ausgangsfall dem nationalen Gericht obliegt, beinhalten sowohl die Ausführungen der Generalanwältin als auch die Begründung des Urteils Hinweise zum Verständnis der anzuwendenden DBA-Regelungen. Da für den grenzüberschreitenden Anteilsrückkauf bisher keine klaren, bilate-

35 Schlussantrag GA *Kokott* vom 14.7.2005, C-265/04, *Bouanich*, Slg. 2006, I-923, Rz. 46 f.

36 Ebenso Schlussantrag GA *Mischo* vom 2.3.1999, C-307/97, *Saint Gobain ZN*, Slg. 1999, I-6161, Rz. 77.

37 EuGH, Urteil vom 19.1.2006, C-265/04, *Bouanich*, Slg. 2006, I-923, Rz. 56.

38 EuGH, Urteil vom 19.1.2006, C-265/04, *Bouanich*, Slg. 2006, I-923, Rz. 55.

39 Vgl. *Dommes, S., Heidenbauer, S.*, Steuer und Wirtschaft International 2006, S. 128 f.; *Kofler, G.*, Österreichische Steuerzeitung 2006, S. 292; *Hahn, H.*, Internationales Steuerrecht 2006, S. 172.

40 EuGH, Urteil vom 19.1.2006, C-265/04, *Bouanich*, Slg. 2006, I-923 Rz. 57.

41 EuGH, Urteil vom 19.1.2006, C-265/04, *Bouanich*, Slg. 2006, I-923, Rz.54 m.w.N.; *Voß, R.*, Steuer und Wirtschaft 1993, S. 158.

ralen Regelungen implementiert sind, ergeben sich verschiedene Besteuerungsmöglichkeiten, die zunächst vorgestellt werden sollen:

| | Fall I | Fall II | Fall III | Fall IV | Fall V |
|---|----------------|---------|-----------------|---------|--------|
| | Steuerinländer | | Steuerausländer | | |
| Veräußerungserlös | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| ./. Anschaffungskosten bzw. Nominalwert | 60 | - | 10 | 10 | - |
| Bemessungsgrundlage | 40 | 100 | 90 | 90 | 100 |
| Steuersatz | 30 % | 30 % | 30 % | 15 % | 15 % |
| Steuerlast in Schweden | 12 | 30 | 27 | 13,5 | 15 |

Abbildung 1: Besteuerungsszenarien im Rahmen der Rs. Bouanich

Anhand der Steuerbelastung des Steuerinländers kann eine den Steuerausländer potenziell benachteiligende Regelung aufgedeckt werden. Der an einem Anteilsrückkauf teilnehmende inländische Anteilseigner erzielt im Rahmen eines Anteilsrückkaufs annahmegemäß für die Veräußerung von 10 GE Nominalkapital einen Veräußerungspreis von 100 GE und versteuert gemäß dem schwedischen Kuponsteuergesetz den nach Abzug seiner Anschaffungskosten von 60 GE verbleibenden Veräußerungsgewinn mit einem Steuersatz von 30 %. Unter den in Abbildung 1 gewählten Annahmen führt Fall I für den Steuerinländer zu einer Steuerbelastung von 12 GE, während die schwedische Ertragsteuerbelastung gemäß Fall II für den Steuerausländer aufgrund der Vorschriften des Kuponsteuergesetzes wie eine Dividende ohne Abzug der Anschaffungskosten ebenfalls mit einem Steuersatz von 30 % belegt wird, so dass die Steuerlast 30 GE beträgt. Gegen eine dieser Vorgehensweise entsprechenden Besteuerung wehrte sich *Bouanich*.

Die dem strittigen Sachverhalt zu Grunde liegenden Regelungen des Kuponsteuergesetzes verweisen auf einen Erstattungsanspruch des Steuerausländers, soweit das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen eine niedrigere Besteuerung vorsieht. Das DBA Schweden/Frankreich ist dem OECD-Musterabkommen nachgebildet. Angelehnt an die dem OECD-Musterkommentar zu entnehmenden Ausführungen zur Behandlung von Gewinnen aus der Veräußerung wird zwar die Behandlung des Anteilsrückkaufs nicht vorgegeben, jedoch kann bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Herabsetzung des Gesellschaftskapitals der Veräußerungsgewinn abzüglich des Nominalwerts der Anteile „von dem Staat, in dem die Gesellschaft ansässig ist, als Ausschüttung von angesammelten Gewinnen (...) behandelt werden. Der Artikel (13, d.V.) hindert den Staat, in dem die Gesellschaft ansäs-

sig ist, nicht, diese Ausschüttungen zu den in Art. 10 vorstehenden Sätzen zu besteuern⁴². Für Dividenden, die unter das DBA Schweden/Frankreich fallen, gilt eine Höchstbesteuerung von 15 % auf den Bruttobetrag der Dividende.

Die Besteuerung im Fall III in Abbildung 1 wendet die Ausführungen aus dem OECD-Musterkommentar in Verbindung mit dem aus dem Kuponsteuergesetz vorgegebenen anwendbaren Steuersatz von 30 % an⁴³. Die Besteuerung des Steuerausländers ist abhängig vom Verhältnis des Veräußerungspreises und des Nominalwerts. Entsprechen sich der Nominalwert und die Anschaffungskosten, ergibt sich für den Steuerausländer dieselbe Steuerbelastung wie für den Steuerinländer. Im Beispielfall übersteigen die Anschaffungskosten von 60 GE den Nominalwert der Anteile und führen trotz analoger Anwendung der Regelungen des OECD-MK zu Art. 13 zu einer diskriminierenden Steuerbelastung des Steuerausländers in Höhe von 27 GE. Die Steuerbelastung ist folglich, im Kontext des Urteilspruchs zur zweiten Vorlagefrage, auf 12 GE festzusetzen.

Nach den Ausführungen des OECD-MK kann jedoch die Begrenzung der Quellenbesteuerung zusätzlich neben dem Abzug des Nominalwerts berücksichtigt werden. Das DBA Schweden/Frankreich begrenzt durch Art. 10 Abs. 2 den Quellensteuerabzug auf 15 % des Bruttobetrags der Dividende⁴⁴ und führt im Fall IV zu einer Steuerlast von 13,5 GE. In der im Beispielfall gewählten Konstellation führt jedoch auch die Begrenzung der Dividendenbesteuerung auf 15 % nicht zu einer Gleichbehandlung von Steuerinländern und Steuerausländern, sofern die Anschaffungskosten über dem Nominalwert der Anteile liegen, was dem Regelfall entsprechen wird. Wie bereits in der Beispielsberechnung III darf nach dem EuGH-Urteil der nicht gebietsansässige Anteilseigner nicht weniger günstig als ein gebietsansässiger Anteilseigner behandelt werden, so dass das innerstaatliche Recht auch für den Steuerausländer Anwendung findet und seine Steuerbelastung auf 12 GE zu begrenzen wäre. In dieser Fallkonstellation liegt der für den Steuerausländer anzuwendende Steuersatz unter dem für Steuerinländer maßgeblichen Steuersatz. In Abhängigkeit von

42 OECD-MK Art. 13, Tz. 31 (abgebildet bei *Vogel, K., Lehner, M.*, 2008).

43 Schlussantrag GA *Kokott* vom 14.7.2005, C-265/04, *Bouanich*, Slg. 2006, I-923, Rz. 58.

44 Die Besteuerungsobergrenze von 15 % bezieht sich im Zusammenhang mit Dividenden auf den Bruttowert der Dividende. Hinsichtlich der Ermittlung der Besteuerungsobergrenze bei Anteilsrückkauf urteilt der EuGH, dass der „(...) Nennwert von dem zu versteuernden Betrag abzuziehen (ist, d.V.). Er wird (...) mit einem Satz von 15 % des Restbetrags versteuert“ (EuGH, Urteil vom 19.1.2006, C-265/04, *Bouanich*, Slg. 2006, I-923, Rz. 52). Ähnlich äußert sich auch die Generalanwältin in ihrem Schlussantrag zur Rechtssache *Bouanich* (Schlussantrag GA *Kokott* vom 14.7.2005, C-265/04, *Bouanich*, Slg. 2006, I-923, Rz. 59, (...)15 % des um den Nennwert geminderten Verkaufserlöses).

dem Verhältnis von Anschaffungskosten und Nominalkapital kann diese Variante dazu führen, dass der Steuerausländer günstiger als der Steuerinländer behandelt wird⁴⁵.

Als weitere Lösungsalternative könnte die Besteuerung nach Art. 10 Abs. 2 DBA Schweden/Frankreich auf 15 % des Veräußerungserlöses, d.h. auf die Bruttodividende, verstanden werden (Fall V)⁴⁶. Die Ermittlung der Steuerlast gemäß Fall V führt bei Anschaffungskosten von mehr als der Hälfte des Veräußerungspreises stets eine höhere Steuerbelastung des Steuerausländers im Vergleich zum Steuerinländer⁴⁷. Als Konsequenz ergibt sich für die Umsetzung der Vorgabe des EuGH die Anwendung des schwedischen, innerstaatlichen Rechts, so dass die Steuerbelastung des Steuerausländers der des Steuerinländers entspricht.

Aus den Ausführungen wird erkennbar, dass trotz des klarstellenden Urteils, *Bouanich* nicht weniger günstig als einen vergleichbaren Steuerinländer zu behandeln, die schlussendliche Umsetzung der EuGH-Entscheidung auf nationaler Ebene bei der Anwendung der bilateralen Regelungen erstens in den Detailfragen äußerst komplex sein kann und zweitens Interpretationsspielräume eröffnen könnte⁴⁸. Eindeutig ist die Besteuerungssituation immer dann, wenn die Anwendung der bilateralen Vorschriften zu einer höheren Besteuerung führen würde, da dann im Sinne des EuGH-Urteils eine nicht zu akzeptierende Schlechterstellung des Steuerausländers eintritt und somit die Anwendung der innerstaatlichen schwedischen Vorschriften auf den Steuerausländer eröffnet. Da eine Besserstellung des Steuerausländers bei Anwendung der bilateralen Vorschriften durch das Urteil nicht

45 Dies tritt ein, wenn die Anschaffungskosten des Steuerinländers bei höchstens der Hälfte der Summe aus Veräußerungspreis zuzüglich Nominalbetrag der Anteile liegen: $S_A \leq S_I \Leftrightarrow (VP - NW) * 0,5 * s \leq (VP - AK) * s \Leftrightarrow AK \leq 0,5 * (VP + NK)$ mit $s=30\%$. Die Frage der Meistbegünstigung wird in der Entscheidung nicht aufgegriffen; dem Urteil folgend ist nur sicherzustellen, dass ein beschränkt Steuerpflichtiger nicht weniger günstig zu behandeln ist, was eine niedrigere schwedische Ertragsbesteuerung nicht verwehrt; vgl. Vgl. *Wassermeyer, F.*, Der Betrieb 1998, S. 29-32; *Schuch, J.*, in: *Gassner, W.* (Hrsg.), 1996, S. 99-137; *Rädler, A.J.*, in: *Burmester, G., Endres, D.* (Hrsg.), 1997, S. 335-348; *Lehner, M.*, Internationales Steuerrecht 2001, S. 336.

46 In der Urteilsbegründung scheint dieses Verständnis verworfen (Rz. 52), allerdings führt die Generalanwältin in ihrem Schlussantrag (Tz. 67, Fn. 54) aus: „Denn zum einen wird durch diese Bestimmung (Art. 10 Abs. 2 DBA Frankreich/Schweden, d.V.) ein Aktionär ohne Wohnsitz in Schweden gegenüber einem Aktionär mit Wohnsitz in Schweden allenfalls dann besser gestellt, wenn seine Einstandskosten – nominell gesehen – weniger als die Hälfte des Veräußerungserlöses betragen“. Schlussantrag GA *Kokott* vom 14.7.2005, C-265/04, Rz. 67; zustimmend auch *Dommes, S., Heidenbauer, S.*, Steuer und Wirtschaft International 2006, S. 131; differenzierend, vgl. *Kofler, G.*, Österreichische Steuerzeitung 2006, S. 291.

47 $S_A \leq S_I \Leftrightarrow VP * 0,5 * s \leq (VP - AK) * s \Leftrightarrow AK \leq 0,5 * VP$ mit $s=30\%$

48 Die Problematik der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht bei gemeinschaftsrechtsunverträglichen nationalen Normen untersucht *Gosch, D.*, Deutsches Steuerrecht 2007, S. 1554-1556.

abgelehnt wird, ergeben sich aber durch die verschiedenen Besteuerungsmöglichkeiten (Fälle III-V) in Abhängigkeit von der Höhe der anzuwendenden Steuersätze sowie dem Verhältnis von Anschaffungskosten und Nominalbetrag unterschiedliche Steuerlasten. Zur Verdeutlichung soll das folgende Beispiel dienen:

Beispiel

Wird angenommen, dass die Anschaffungskosten eines gebietsansässigen Anteilseigners 20 GE für einen Anteil mit einem Nominalwert von 10 GE betragen, ergibt sich unter Anwendung eines Steuersatzes von 30 % bei einem Veräußerungserlös von 100 GE eine Steuerlast von 24 GE. Für einen nicht gebietsansässigen Anteilseigner könnten bei gleicher Ausgangslage - je nach Anwendung der Lösungsalternativen III-V aus Abbildung 1- Steuern in unterschiedlicher Höhe entstehen. Lösungsmöglichkeit III führt zu einer Steuerbelastung von 27 GE, die aufgrund der niedrigeren Steuerbelastung des Steuerinländers jedoch auf 24 GE zu begrenzen wäre. Da die Lösungsmöglichkeiten IV und V nicht die Anschaffungskosten, sondern den Nominalbetrag der veräußerten Anteile berücksichtigen, gleicht die Steuerbelastung der in Abbildung 1 dargestellten Ausgangssituation. Als Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Steuerbelastung alternativ in Höhe von 24 GE, 13,5 GE oder 15 GE festgesetzt werden könnte.

Eine derartig unklare Rechtslage ist sowohl für das um die Erfolgsaussichten eines Anteilsrückkaufs besorgte Unternehmen als auch für den hinsichtlich der zu erwartenden Steuerbelastung kenntnislosen Anteilseigner unbefriedigend. Trotz des ergangenen Urteils in dieser Rechtssache kann der Sachverhalt aufgrund der fehlenden rechtlichen Regelungen nicht als abschließend geklärt beurteilt werden. Unabhängig seiner möglicherweise steuerlichen Überlegenheit gegenüber der Dividende hemmt eine solche Rechtsunsicherheit den Einsatz des Anteilsrückkaufs als gleichwertige Ausschüttungsmethode.

Ferner wird deutlich, dass allein der Anteilsrückkauf im Zwei-Länder-Fall Schweden Frankreich zu anspruchsvollen Einzelfragen führt. Für die Beurteilung zur konkreten Durchführung eines multinationalen Anteilsrückkaufs zeigt sich die Schwierigkeit, eine möglichst genaue Vorstellung über auftretende Rechtsfragen wie im Fall *Bouanich* zu erlangen und diese im Vorfeld klären zu können. Bereits kleine Sachverhaltsvarianten können die Besteuerung beeinflussen. Entscheidend in der Rechtssache *Bouanich* war auch die Verwendung der zurückerworbenen Anteile für Zwecke der Kapitalherabsetzung. Aufgrund der im Zusammenhang mit dem Anteilsrückkauf durchgeführten Kapitalherabsetzung waren auch die Anmerkungen zu Art. 13 OECD-MK in der Rechtssache zu beachten. Wird der Anteilsrückkauf ohne Veränderung des Nominalkapitals durchgeführt, könnte dies zu einer abweichenden Beurteilung einer ähnlich gelagerten Besteuerungssituation führen.

3.5 Theorieansätze in geschlossenen Steuersystemen

Die rechtliche Beurteilung des Anteilsrückkaufs ist eng mit dem Verständnis über die Rechtsnatur eigener Anteile verbunden. Zentrale Diskussionspunkte sind insbesondere, ob es sich bei der Rechtsnatur eigener Anteile um „ein wertloses Stück Papier“⁴⁹ handelt oder um einen Vermögensgegenstand und ob, der jeweiligen Beurteilung folgend, der Vorgang als Einlagenrückgewähr oder als Anschaffungs- bzw. als Veräußerungsvorgang anzusehen ist. Diese Überlegungen strahlen auf die ertragsteuerliche Behandlung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation oder als Veräußerungsvorgang aus. Die Arbeiten von *Bierman* und *West*⁵⁰ sowie von *Elton* und *Gruber*⁵¹ setzen hier an und untersuchen die steuerliche Vorteilhaftigkeit und die Auswirkungen des Anteilsrückkaufs gegenüber einer Dividendenzahlung. Diese Thematik wurde auch von *Rogall*⁵² und *Pochop*⁵³ aufgegriffen. Beide Arbeiten beziehen das Körperschaftsteuersystem in die Analyse ein und untersuchen den Anteilsrückkauf im körperschaftsteuerlichen Anrechnungssystem und im klassischen Körperschaftsteuersystem in Verbindung mit dem in Deutschland durch den Systemwechsel implementierten ertragsteuerlichen Halbeinkünfteverfahren⁵⁴. In beiden Untersuchungsansätzen ist die Analyse auf am Aktienrückkauf beteiligte Parteien innerhalb eines geschlossenen Steuersystems fokussiert, so dass die rückerwerbende Gesellschaft und der veräußernde Anteilseigner demselben Rechtskreis angehörig sind. Die Arbeit von *Pochop* liefert dabei detaillierte Untersuchungsergebnisse unter Einbeziehung der Gesamtbesteuerung durch Erfassung der steuerlichen Auswirkungen des Anteilsrückkaufs im Rahmen der Schlussbesteuerung bei Liquidation der rückerwerbenden Gesellschaft und setzt sich intensiv mit der Grenzziehung der Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs hinsichtlich Steuerersparnis und Steuerstundung auseinander.

49 *Thiel, J.*, in: *Raupach, A., Uelner, A.* (Hrsg.), 1993, S. 570.

50 Vgl. *Bierman, H., West, R.*, *The Journal of Finance* 1966, S. 687-696.

51 Vgl. *Elton, E., Gruber, M.*, *The Journal of Finance* 1968, S. 135-142.

52 Vgl. *Rogall, M.*, *Die Wirtschaftsprüfung* 2000, S. 368-375; *Rogall, M.*, *Die Wirtschaftsprüfung* 2001, S. 867-878; *Rogall, M.*, 2003, S. 173-197.

53 Vgl. *Pochop, S.*, 2004, S. 49-127.

54 Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2001 wurde in Deutschland das seit 1977 geltende körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren abgeschafft und durch ein klassisches Körperschaftsteuersystem mit Definitivbelastung und einheitlichem Steuersatz für thesaurierte und ausgeschüttete Gewinne ersetzt (BT-Drucks. 14/2683 vom 15.02.2000).

Die von *Pochop* durchgeführte Untersuchung des Anteilsrückkaufs unter Anwendung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens basiert auf den bis zum Systemwechsel in Deutschland geltenden rechtlichen Regelungen. Bis zum Veranlagungszeitraum 2000 war in Deutschland ein Anrechnungssystem mit gespaltenem Steuersatz implementiert, der thesaurierte Gewinne auf Unternehmensebene steuerlich durch einen niedrigeren Steuersatz entlastete.

Die steuerlichen Regelungen mussten dabei für das folgende Problem eine Lösung bieten: Die Einziehung eigener Anteile führt zu einer Verrechnung mit den Rücklagen. Rücklagen gehören zum verwendbaren Eigenkapital, deren Veränderung steuerliche Konsequenzen auslöst. Der Systematik des Anrechnungsverfahrens entsprechend ist das verwendbare Eigenkapital in unterschiedliche Eigenkapital-Bestandteile (§ 29 KStG a.F. EK 40, EK 02, EK 04 etc.) gegliedert. Diese Gliederung ist die Grundlage zur Ermittlung der Ausschüttungsbelastung. Erfolgt im Rahmen des Anteilseinzugs eine Verrechnung mit den Rücklagen, würde die Vernichtung des verwendbaren Eigenkapitals (bei Verwendung von belasteten EK-Töpfen) zum Wegfall des Körperschaftsteuer-Guthabens führen. Die Verringerung des verwendbaren Eigenkapitals erfolgt daher über eine Minderung des EK 04 in Höhe des Differenzbetrags aus Rückkaufpreis abzüglich Nennbetrag des Anteils (Abschnitt 83 Abs. 4 KStR a.F.)⁵⁵ und ist nicht auf positive Beträge begrenzt. Bei Liquidation einer Kapitalgesellschaft wird für EK 04 keine Ausschüttungsbelastung hergestellt und beim Anteilseigner liegen keine Einnahmen vor (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG)⁵⁶. Die Anteilseigner, die am Anteilsrückkauf nicht oder nicht vollständig teilgenommen haben, „erben“ daher das anteilig auf die an dem Rückerwerb veräußernden Anteilseigner entfallende EK 40 in Verbindung mit dem Körperschaftsteueranrechnungsguthaben. Das Rückkaufvolumen abzüglich des Nennbetrags der rückerworbenen Anteile wird im Ergebnis von den verbleibenden Anteilseignern im Rahmen der Liquidation auf ihr persönliches Steuerniveau hochgeschleust bzw. abgesenkt⁵⁷.

55 BMF-Schreiben vom 2.12.1998, IV C 6 – S 2741 – 12/98, BStBl. I, S. 1509, Tz. 28.

56 Die Regelungen laut BMF-Schreiben vom 2.12.1998, IV C 6 – S 2741 12/98, BStBl. I 1998, S. 1509, Tz. 23 versagen für den Spezialfall einer im Rahmen eines Anteilsrückkaufs erfolgenden Nennkapitalrückzahlung i.S.v. § 29 Abs. 3 KStG a.F. die Anwendung von § 41 Abs. 2 KStG a.F. mit der Folge, dass der im Nennkapital gebundene EK-Teilbetrag nicht als entnommen gilt und für eine spätere Verwendung erhalten bleibt.

57 Vgl. *Schmid, H.*, Der Betrieb 1998, S. 1786.

Durch diese Verfahrensweise wurde erstens sichergestellt, dass durch den Anteilsrückkauf kein körperschaftsteuerliches Minderungsguthaben vernichtet wurde, und zweitens die Abstimmbarkeit des steuerlichen Eigenkapitals mit dem verwendbaren Eigenkapital beibehalten wird. *Pochop* zeigt in diesem Zusammenhang detailliert, wie das Körperschaftsteuerminderungsguthaben des durch den Anteilsrückkauf als verwendet geltenden Eigenkapitals vollständig im Rahmen der Liquidation erfasst wird und der persönlichen Besteuerung beim Anteilseigner unterworfen wird.

Bei der Analyse des Anteilsrückkaufs im klassischen Körperschaftsteuersystem unterstellt *Pochop* in analoger Anwendung der im Anrechnungssystem geltenden Regelungen eine durch den Anteilsrückkauf ausgelöste Verringerung des steuerlichen Einlagenkontos gemäß § 27 KStG⁵⁸, soweit der Rückkaufpreis den als Kapitalrückzahlung zu behandelnden Betrag übersteigt. Die Begründung dieser Annahme bleibt unklar. Dagegen sprechen zum einen sachliche Argumente. Die Anwendung eines klassischen Körperschaftsteuersystems mit einheitlichem Steuersatz für ausgeschüttete und thesaurierte Gewinne beabsichtigt eine definitive und einheitliche Unternehmensbesteuerung ohne Berücksichtigung der Gewinnverwendung. Für eine Ausschüttungsbelastung zur Herstellung eines einheitlichen Belastungsniveaus für ausgeschüttete Gewinne besteht keine Veranlassung⁵⁹. Das Einlagenkonto ist nach den gesetzlichen Bestimmungen bei „Leistungen“ der Kapitalgesellschaft an den Anteilseigner zu mindern, soweit die erbrachten Leistungen den ausschüttbaren Gewinn übersteigen (§ 27 Abs. 1 S. 3 KStG). Wird jedoch der Anteilsrückkauf als Veräußerungsvorgang behandelt, erscheint eine Behandlung der Kaufpreiszahlung als „Leistung“ fraglich⁶⁰. Zum anderen steht der Verwendungsfiktion des Einlagenkontos bei Anteilsrückkauf entgegen, dass dieses – im Gegensatz zu den im Anrechnungssystem bestehenden Regelungen zum EK 04 – nur in eng definierten Anwendungsfällen negativ werden darf⁶¹. Diese Anwendungsfälle sind im Regelfall bei Anteilsrückkauf nicht gegeben und können als

58 Vgl. *Pochop, S.*, 2004, S. 107-127, 108.

59 Vgl. *Geiger, O., Klingebiel, J., Wochinger, P.*, in: *Dötsch, E.* (Hrsg.), 2003, § 8 Abs. 1 KStG n.F., Rz. 83; *Lang, B.*, in: *Ernst & Young* (Hrsg.), 2006, § 8 KStG, Rz. 553.32.

60 So auch *Lang, B.*, in: *Ernst & Young* (Hrsg.), 2006, § 8 KStG, Rz. 553.32.2; *Rödter, T., Wochinger, P.*, *Deutsches Steuerrecht 2006*, S. 689: „Deshalb „Abwicklung“ über das „neutrale Vermögen“. Mit neutralem Vermögen sind die sonstigen Rücklagen gemeint (vgl. auch *Dötsch, E., Pung, A.*, *Der Betrieb*, Beihefter 4/2000, S. 5*); a.A. *Urban, B.*, *Deutsches Steuerrecht 2001*, S. 1063.

61 BMF-Schreiben vom 4.6.2003, IV A 2 – S 2836 – 2/03, BStBl. I 2003, S. 366, Tz. 29; Abschn. 83. Abs. 4 KStRL a.F.).

Hinweis auf die nicht beabsichtigte Verrechnung des das Nominalkapital übersteigenden Kaufpreisbetrags mit dem steuerlichen Einlagenkonto verstanden werden⁶².

Wird jedoch die Annahme der Verwendung des Einlagenkontos im klassischen Körperschaftsteuersystem unter Anwendung des ertragsteuerlichen Halbeinkünfteverfahrens fallengelassen, ergeben sich zu den Ergebnissen von *Pochop* abweichende Erkenntnisse. So führt beispielsweise der Anteilsrückkauf bei Nicht-Besteuerung von Veräußerungsgewinnen sehr wohl zu einem definitiven Steuervorteil des Anteilsrückkaufs gegenüber der Dividendenzahlung⁶³.

Die folgende Untersuchung konzentriert sich auf die steuerlichen Auswirkungen des grenzüberschreitenden Rückerwerbs eigener Anteile. Die umfangreichen Erkenntnisse über die Auswirkungen des Anteilsrückerwerbs bei Zugehörigkeit der beteiligten Vertragsparteien zu demselben Rechtsraum bilden dabei eine hilfreiche Ausgangssituation. Inwieweit die Erkenntnisse übertragbar sind, wenn die Vertragsparteien unterschiedlichen Rechtsordnungen angehören, d.h. nicht in einem geschlossenen Steuersystem agieren, bleibt zu ermitteln.

62 Vgl. *Lang, B.*, in: *Ernst & Young* (Hrsg.), 2006, § 8 KStG, Rz. 553.31-553.32; *Rödler, T., Wochinger, P.*, Deutsches Steuerrecht 2006, S. 689.

63 Vgl. *Pochop, S.*, 2004, S. 108-110. Der hier dargestellte Steuerstundungseffekt aus $0,5 * s_e * D * (1-s_K)$ führte somit beispielsweise zu einem definitiven Steuervorteil in Höhe von $(p-e)*s_e$ (mit: s_e (Grenz-) Einkommensteuersatz, s_K Körperschaftsteuersatz, D Rückkaufvolumen, p Rückkaufpreis pro Aktien, e Erwerbspreis pro Aktie).

4 Identifikation von Einflussfaktoren der Steuerbelastung und Untersuchung ihrer Wirkungsweise bei grenzüberschreitendem Anteilsrückkauf

4.1 Konzeption der Modellanalyse

Unter Vernachlässigung von Steuern, Transaktionskosten und sonstiger Marktunvollkommenheiten wird der Marktwert des Eigenkapitals von der Ausschüttungspolitik eines Unternehmens nicht beeinflusst¹. Wird ein vollkommener Kapitalmarkt unterstellt, berührt die Ansässigkeit von Anteilseignern und Unternehmen in unterschiedlichen Hoheitsgebieten die rechtliche Qualifikation des Anteilsrückkaufs oder auch die Wahl der Ausschüttungsmethode den Unternehmenswert und die Vermögensposition der Anteilseigner nicht.

Unter der Annahme eines vollkommenen Kapitalmarktes wird ein Modellunternehmen im Zeitpunkt $t=0$ gegründet, wobei die Einlage (W) des Anteilseigners dem Kapital der Gesellschaft entspricht². Die Verzinsung in Höhe des Kapitalmarktzins der Einlage führt ohne Berücksichtigung von Steuern und unter Sicherheit über die zukünftigen Zahlungsüberschüsse zum ausschüttbaren Gewinn $Z=r*W$. Es wird unterstellt, dass das Modellunternehmen den erzielten Unternehmensgewinn jährlich an den Anteilseigner als Dividende ausschüttet, so dass das Unternehmensvermögen nach der Ausschüttung dem eingelegten Kapital entspricht. Im Rahmen der Liquidation des Unternehmens im Zeitpunkt $t=n$ wird das eingesetzte Kapital (W) an den Anteilseigner zurückgezahlt. Der Wert der Beteiligung

1 Vgl. Miller, M.H., Modigliani, F., Journal of Business 1961.

2 Die Höhe der Einlage ergibt sich aus der Anzahl der Anteile am Nominalkapital (q) und dem Preis e für einen Anteil Nominalkapital, so dass gilt: $W=e*q$. Für eine homogene Anteilseignerstruktur der Eigner 1 bis j gilt: $W = \sum_{i=1}^j W_i = \sum_{i=1}^j q_i * e$, wobei q_i die Anzahl der vom Eigner i gehaltenen Anteile angibt. Für Gesamteffektbetrachtungen kann somit vereinfachend von einem Anteilseigner ausgegangen werden. Der Preis e entspricht unter Vernachlässigung von Nebenkosten dem Nominalwert (NW) eines Anteils Nominalkapital. Das Nominalkapital je Anteil beträgt 1.

(V) erfasst den Barwert der zukünftigen Zahlungsüberschüsse und das Vermögen, das bei Liquidation an den Anteilseigner zurückfließt

$$(1) V = \sum_{t=1}^n \frac{Z}{(1+r)^t} + \frac{W}{(1+r)^n}.$$

Für $t \rightarrow \infty$ ergibt sich für $r > 0$ der Wert der Beteiligung als

$$(2) V = \lim_{t \rightarrow \infty} \left(\sum_{t=1}^n \frac{Z}{(1+r)^t} + \frac{W}{(1+r)^n} \right) = \frac{Z}{r}.$$

Als Alternative zur Dividendenzahlung kann in $t=1$ auch einmalig ein Anteilsruckerwerb durchgeführt werden. Dazu verwendet das Unternehmen den Jahresgewinn Z , der in voller Höhe für den Anteilsrückkauf verwendet wird³. Der Wert der Beteiligung des Anteilseigners bleibt durch den Anteilsrückkauf im Vergleich zur Dividendenzahlung unverändert, da sich die zukünftigen Zahlungen durch den Anteilsrückkauf nicht verändern⁴; Gleichung 2 gilt entsprechend. Der Anteilseigner ist gegenüber den Ausschüttungsmethoden Anteilsrückkauf und Dividendenzahlung indifferent.

Werden Steuern in die Modellbetrachtung eingeführt, bleibt zu untersuchen, inwieweit die Ausschüttungspolitik eines Unternehmens gegenüber der Behandlung des Anteilsrückkaufs in unterschiedlichen Steuerjurisdiktionen und gegenüber anderen Ausschüttungsalternativen beeinflusst wird. Werden durch die Qualifikation des Anteilsrückkaufs, die rechtlichen Rahmenbedingungen oder die Wahl der Ausschüttungsmethode unterschiedliche Steuerbelastungen erzeugt, verändert die Berücksichtigung von Steuern das Ausschüttungsverhalten von Unternehmen. Die folgende Analyse erfolgt vor dem Hintergrund der skizzierten Ausgangssituation des Modellunternehmens. Es werden die Steuerwirkungen unterschiedlicher Fallkonstellationen des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs aufgezeigt und die Belastungsdifferenzen ermittelt. Anhand der Steuerbelastungen können Ursachen für Verzerrungen identifiziert werden und hinsichtlich ihres Ausmaßes auf die Besteuerung untersucht werden.

3 Der Erwerb eigener Anteile unterliegt in zahlreichen Staaten gesetzlichen Restriktionen. Nach dem deutschen Aktiengesetz ist das Rückkaufvolumen auf 10 % des Grundkapitals beschränkt (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG). Die Restriktionen stehen in Zusammenhang mit einem vom Gesetzgeber beabsichtigten Gläubigerschutz, vgl. *Kindl, J.*, Zeitschrift für europäisches Privatrecht 1994, S. 78; *Günther, T., Muche, T., White, M.*, Recht der internationalen Wirtschaft 1998, S. 343. Unter der Annahme eines vollkommenen Kapitalmarkts unter Sicherheit wird vereinfachend von einer Begrenzung des Rückkaufvolumens abgesehen.

Unter Berücksichtigung der Besteuerung kann die Kapitalbewegung bei einem Anteilsrückerwerb wie folgt abgebildet werden:

| Besteuerungsebene | Zugriffssphäre | Kapitalbewegung |
|--|-------------------------------|---|
| Unternehmenssteuern | Unternehmen / Quellenstaat | Gewinn vor Steuern ././Unternehmenssteuern Gewinn nach Steuern |
| Persönliche Besteuerung des Anteilseigners | Unternehmen / Quellenstaat | ././ Quellensteuer Liquiditätszufluss beim Anteilseigner vor Besteuerung des Wohnsitzstaates |
| | Anteilseigner / Wohnsitzstaat | ././ Inländische Einkommensteuer Anteilseigner + Anrechnungsguthaben Liquiditätszufluss beim Anteilseigner nach Steuern |

Abbildung 2: Kapitalbewegung des grenzüberschreitenden Anteilsrückerwerbs unter Berücksichtigung der Besteuerung

Die abgebildete stufenweise Darstellung des Liquiditätszuflusses im Rahmen eines versteuerten Anteilsrückerwerbs startet auf Ebene des Unternehmens mit dem erzielten unversteuerten Jahresgewinn (Z). Wird der Anteilsrückkauf im Ansässigkeitsstaat der anteilsrückerwerbenden Gesellschaft als Dividende qualifiziert, beeinflusst das Körperschaftsteuersystem die Unternehmensbesteuerung (S_U)⁵. In der Konzeption der Modellanlyse wird folglich zwischen Besteuerungskonzeptionen unterschieden, die in Abhängigkeit von der Qualifikation des Anteilsrückerwerbs als Teilliquidation für den Dividendenanteil ausschüttungsbedingte Steuerentlastungen vorsehen.

Der mit Unternehmenssteuer belastete Gewinn (Z_S) unterliegt im weiteren Verlauf der persönlichen Besteuerung des Anteilseigners, die konkurrierend von zwei Staaten durchgeführt werden kann. Es wird unterstellt, dass der Anteilseigner seine Beteiligung im Privatvermögen hält. Wird der Anteilsrückkauf im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens als Teilliquidation behandelt, kann der Anteilseigner mit dem als Dividende qualifizierten Entgeltanteil der Quellenbesteuerung unterliegen. Im Gegensatz zur Annahme einer Teilliquidation führt der als Veräußerung qualifizierte Anteilsrückerwerb nicht zum Quellensteuerein-

4 Zum mathematischen Nachweis vgl. *Biermann, H., West R.*, The Journal of Finance 1966, S. 691-694.

5 Zur Einteilung der Körperschaftsteuersysteme anhand der Integration der Unternehmenssteuer in die Einkommensteuer vgl. *Jacobs, O.H., Endres, D., Spengel, C.*, 2007, 115-117.

behalt. Die Auswirkungen der ungleichen, qualifikationsbedingten Behandlung der Transaktion im Quellenstaat sind von den im Wohnsitzstaat implementierten Methoden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung vom in- und ausländischen Steueranspruch abhängig.

In vielen Steuerregimen existiert eine Unterteilung von Einkünften nach Einkunftsarten, wobei spezifische Besteuerungsregeln zur Anwendung gelangen. Solche Unterteilungen sowie die steuerrechtliche Konzeption bezüglich ausländischer Steuereinbehalte berühren auf Ebene des anteilsveräußernden Gesellschafters die Steuerbelastung. Entsprechend berücksichtigt die Modelluntersuchung die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und Dividenden mit spezifischen Steuersätzen s_V und s_D sowie etwaigen Anrechnungsguthaben, die in Abhängigkeit von der vom Wohnsitz gewählten Entlastungsmethode zur Geltung kommen.

Unter Berücksichtigung der Kapitalbewegung des Liquiditätszuflusses wird die Gesamtsteuerbelastung aus der Unternehmenssteuerbelastung und – abhängig von der Qualifikation des Anteilsrückkaufs – aus der von zwei Steuerjurisdiktionen vorgenommenen persönlichen Besteuerung des Anteilseigners untersucht. Neben der nach Steuersubjekten unterteilenden Analyse ist auch die zeitliche Komponente der Besteuerung des Anteilsrückkaufs in die Untersuchung einzubeziehen. Die durch den Anteilsrückkauf ausgelöste Gesamtsteuerbelastung setzt sich aus der Ereignisbesteuerung, der unmittelbar durch den Rückkauf verursachten Steuerbelastung auf Ebene des erwerbenden Unternehmens und der veräußernden Anteilseigner zum Zeitpunkt der Transaktion (S_{LT}) sowie aus den zeitlich nachgelagerten Besteuerungslasten im Rahmen der Schlussbesteuerung (S_L) bei Liquidation der Gesellschaft zusammen. Die Zerlegung der Besteuerung auf die beiden Verursachungsmomente ist notwendig, um einerseits zu untersuchen, ob und in welchem Umfang Besteuerungssysteme und die Qualifikation der Rechtsnatur des Anteilsrückkaufs die Teilsteuerlasten beeinflussen und um andererseits feststellen zu können, ob die bei grenzüberschreitendem Anteilsrückkauf entstehenden Steuerbelastungsunterschiede permanenter oder temporärer Natur sind.

Führt der Anteilsrückkauf zum Transaktionszeitpunkt in Abhängigkeit von der Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Dividende oder als Veräußerung zu einer unterschiedlichen temporären Steuerbelastung, entsteht bei Auseinanderfallen von Transaktionszeitpunkt und Liquidationszeitpunkt durch den Zinseffekt eine definitive steuerinduzierte Mehrbelastung einer Behandlungsvariante. Die folgende Analyse erfolgt unter der Annahme, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen bei einer Totalperiodenbetrachtung konstant bleiben,

d.h. dass sich der Umfang der persönlichen und sachlichen Steuerpflicht des Anteilseigners und der Kapitalgesellschaft nicht verändern und dass das Steuerbelastungsniveau gleichfalls unverändert fortbesteht.

Die Analyse der Steuerbelastung gliedert sich in zwei Teile. Ausgehend von der rechtlichen Beurteilung des Anteilsrückkaufs durch den Ansässigkeitsstaat des Unternehmens wird nach dem implementierten Körperschaftsteuersystem unterschieden. Parallel erfolgt dann jeweils die Untersuchung unter Beachtung möglicher Methoden zur Entlastung einer Doppelbesteuerung durch die beteiligten Steuerjurisdiktionen. Die Steuerbelastung wird phasenweise, unterteilt in die Ereignis- und die Liquidationsbesteuerung, ermittelt. Der Vergleich mit der Dividendenzahlung erfolgt jeweils in einem gesonderten Kapitel. Die folgende Abbildung soll der Verdeutlichung der Vorgehensweise dienen:

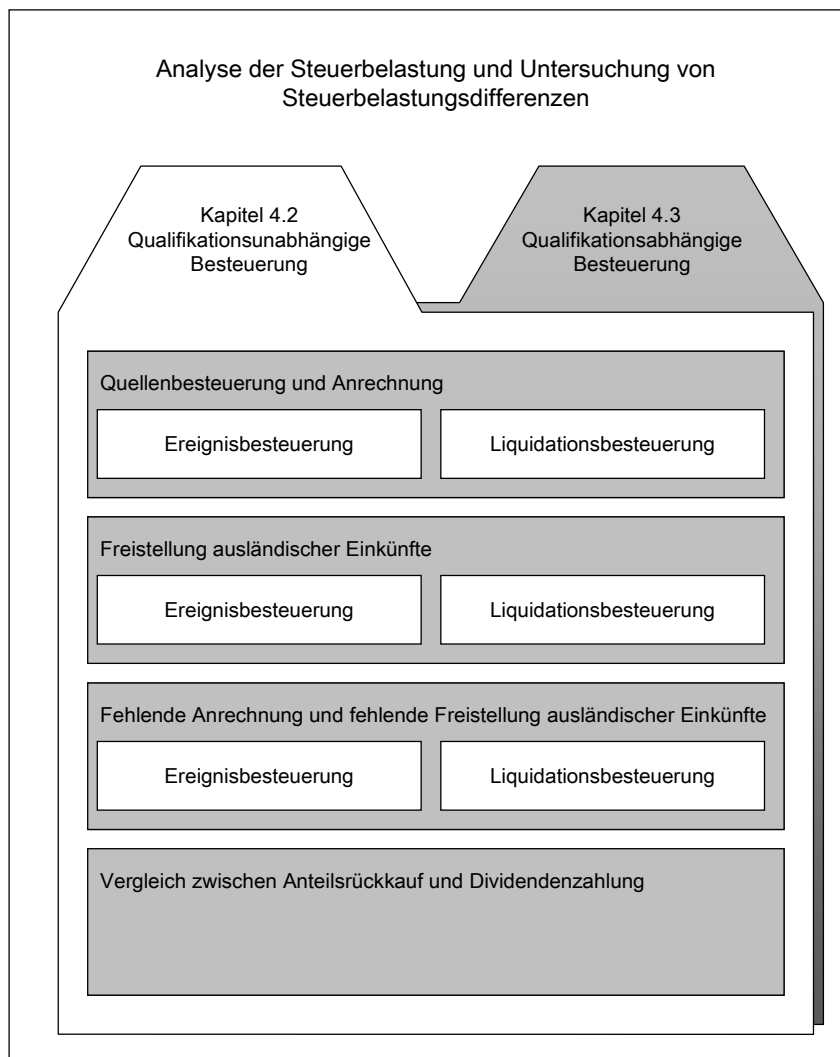


Abbildung 3: Strukturierung der Steuerbelastungsanalyse

Aufbauend auf den Erkenntnissen der Modellbetrachtung werden dann Zins- und Progressionseffekte untersucht sowie der Einfluss der Besteuerung auf die Grenzpreisbildung. Abschließend werden Sonderprobleme der Unternehmensbesteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb eigener Anteile aufgezeigt. Die Steuerbelastung des Unternehmens kann durch Wertveränderungen der eigenen Anteile während der Halteperiode beeinflusst werden wie auch durch die steuerliche Behandlung eines Mehrerlöses bei der Wiederveräußerung.

4.2 Analyse der Steuerbelastung und Untersuchung von Steuerbelastungsdifferenzen bei qualifikationsunabhängiger Besteuerung des Unternehmens

4.2.1 Qualifikationsunabhängige Besteuerungskonzeption

Die hybride Rechtsnatur eigener Anteile mit der hieraus verbundenen Qualifikationsfrage, den Vorgang als Teilliquidation oder als Veräußerung zu definieren, klammert den durch das vorherrschende Körperschaftsteuersystem gegebenen Steuereinfluss aus, wenn dieses für Dividenden des Unternehmens an seine Anteilseigner keine Steuerentlastung einräumt. In sog. geschlossenen Körperschaftsteuersystemen, d.h. in Steuersystemen, in denen für das ausschüttende Unternehmen und den die Ausschüttung empfangenden Anteilseigner dieselben rechtlichen Rahmenbedingungen gelten, erfüllt das klassische Körperschaftsteuersystem diese Voraussetzung.

Eine entlastende Besteuerung von inländischen Dividenden wird durch Besteuerungskonzepte erreicht, die eine Entlastung auf Ebene des Unternehmens oder auf Ebene des Anteilseigners vorsehen. Knüpft die Steuerentlastung auf Ebene des Anteilseigners an, so läuft diese bei grenzüberschreitender Ausschüttung ins Leere, wenn der Wohnsitzstaat des Anteilseigners eine Anrechnung ausländischer Unternehmenssteuer nicht vorsieht. Somit verhindert der grenzüberschreitende Anteilsrückkauf in Anrechnungssystemen analog der Besteuerung in klassischen Körperschaftsteuersystemen eine Integration von Unternehmens- und Einkommensteuern.

Gleichfalls führen auch Körperschaftsteuersysteme mit einer Steuerentlastung des Anteilseigners über eine (Teil-)Freistellung der Dividende nicht zu Steuerbelastungsdifferenzen zwischen dem als Teilliquidation oder als Veräußerung beurteilten Anteilsrückkauf, wenn der Wohnsitzstaat des Anteilseigners keine entsprechende Entlastungsmöglichkeit vorsieht. Für die Besteuerung des Anteilseigners ist die Konzeption des Körperschaftsteuersystems im Quellenstaat unerheblich; seine Steuerlast wird erstens durch die in seinem Wohnsitzstaat geltende Beurteilung des Anteilsrückkaufs als Dividende oder als Veräußerung beeinflusst und zweitens durch die Ausgestaltung der Besteuerung der Einkunftsarten.

In klassischen Körperschaftsteuersystemen, Anrechnungssystemen und Shareholder-Relief-Systemen wird bei grenzüberschreitender Gewinnverwendung eine Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Integration der Unternehmenssteuer in die Einkommensteuer nicht verfolgt. Löst die Qualifikation des Anteilsrückkaufs keine Entlastungswirkung aus, ist die Beurteilung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation oder als Anschaffungsvorgang hinsichtlich der Unternehmenssteuerbelastung im Quellenstaat irrelevant. Es handelt sich um „qualifikationsunabhängige“ Besteuerungskonzeptionen.

In den folgenden Abschnitten wird der Einfluss unterschiedlicher Entlastungsmöglichkeiten auf die Steuerbelastung des Anteilsrückkaufs untersucht. Aufgrund der qualifikationsunabhängigen Besteuerung des Anteilsrückkaufs auf Ebene des Unternehmens ist das dem Unternehmen zur Verfügung stehende Rückkaufvolumen in allen Untersuchungsszenarien gleich hoch. Dieses resultiert aus der Unternehmenssteuerbelastung, für die eine Unterscheidung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation oder als Veräußerung irrelevant ist.

4.2.2 Quellenbesteuerung und Anrechnungsmethode

4.2.2.1 Quellensteuereinbehalt

Die beiden Teilsteuern, Ereignissteuer mit Anrechnungsmöglichkeit einbehaltener Quellensteuer sowie Steuern im Zuge der Liquidation, berücksichtigen die sowohl auf den Anteilseigner als auch auf das Unternehmen entfallende Steuerlast. Unter Berücksichtigung der dem Modell zugrunde liegenden Kapitalbewegung⁶ unterliegt der vom Unter-

6 Vgl. Abbildung 2.

nehmen erwirtschaftete Gewinn der Ereignisperiode zunächst der Unternehmensbesteuerung. Der verbleibende Betrag steht zur Finanzierung des Anteilsrückkaufs zur Verfügung. Der für einen Anteil zu entrichtende Preis begrenzt die Anzahl der zurück zu erwerbenden Anteile. Annahmegemäß gilt vereinfachend, dass der besteuerte Gewinn der Periode für den Anteilsrückkauf verwendet wird. Bei einem als Teilliquidation qualifizierten Anteilsrückkauf wird der dem Anteilseigner zugehende Liquiditätszufluss als Ausschüttung behandelt und unterliegt im Herkunftsland annahmegemäß bei Anknüpfung an das Ursprungsprinzip einer Quellenbesteuerung. Aus Sicht des Ansässigkeitsstaates des Unternehmens kann die Erzielung von Einkommen als ein sachliches Anknüpfungsmoment zur Besteuerung des Steuerausländers verstanden werden, das zu einem Steuereinbehalt führt. Der ausländische Anteilseigner unterliegt folglich einer beschränkten Besteuerung im Ursprungs- bzw. Quellenland.

Inwieweit die einbehaltene Quellensteuer dem Anteilseigner erstattet wird, ist von dem in seinem Wohnsitzstaat vorherrschenden Anrechnungsverfahren abhängig. Bei annahmegemäßer Kapitalexporthneutralität wird die Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf das Belastungsniveau der inländischen Besteuerung begrenzt. Hieraus resultierend entsteht durch eine Quellenbesteuerung keine zusätzliche Steuerbelastung, wenn die inländische Steuer höher als die Quellensteuer ist und es entsteht eine zusätzliche Steuerbelastung im Fall von Anrechnungsüberhängen, bei denen die ausländische Quellenbesteuerung höher als die inländische Einkommensbesteuerung des Anteilseigners ist. Die folgenden Ausführungen zeigen, wie durch die Quellenbesteuerung in Verbindung mit der durch den Wohnsitzstaat gewählten Anrechnungsmethode die Steuerbelastung des Anteilsrückkaufs beeinflusst wird.

4.2.2.2 Ereignisbesteuerung

4.2.2.2.1 Steuerliche Belastung der Unternehmensrendite

Es wurde dargelegt, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt der Transaktion über ein gegebenes, mit Unternehmenssteuern belastetes Finanzierungsvolumen verfügt. Vorperioden und Folgeperioden beeinflussen weder die Ereignisbesteuerung noch die Schlussbesteuerung, da der versteuerte Gewinn annahmegemäß am Periodenende an den Anteilseigner ausgekehrt wird. Folglich ergibt sich in der Periode des Anteilsrückkaufs vor der Transaktion eine Eigenkapitalstruktur aus den Bestandteilen Nominalkapital und (versteuerter)

Gewinnrücklage. Der Anteilsrückkauf führt zu den folgenden steuerbilanziellen Veränderungen:

- Die versteuerte Rücklage (Gewinnrücklage) wird verwendet, um eigene Anteile zu erwerben. Der Preis pro Anteil setzt sich aus einer anteiligen Kapitalrückzahlung und einem Rendite- bzw. Zinsanteil zusammen.
- Der Preis und die Höhe der versteuerten Rücklagen begrenzen die maximale Anzahl der zurück zu erwerbenden Anteile. Von Volumenbegrenzungen wird hier aus Vereinfachungsgründen abgesehen⁷.
- Bei dem Rückerwerbspreis p handelt es sich um einen normierten Preis für einen Anteil Nominalkapital. Der normierte Preis ist ein Faktorwert für einen Anteil Nominalkapital. Das Nominalkapital je Anteil beträgt 1. In der Modellbetrachtung wird angenommen, dass $p \geq 1$ ist und folglich der Rückerwerbspreis mindestens den Wert des Nominalkapitals vergütet.
- Die Kapitalrückzahlung, die der initial zugeführten Einlage entspricht, ist rechtssystematisch ein steuerneutraler Vorgang⁸; der anteilige Rückerwerbspreis, kann daher nicht die Gewinnrücklage mindern, sondern führt zu einer Reduktion des Nominalkapitals. Für die Analyse der Steuerbelastung ist die Ausweisfrage in Form eines offenen Absetzens oder die Anwendung der saldierten Methode des anteilig zurückgezahlten Kapitals nicht erheblich. Beide Varianten führen zur gleichen Struktur des Eigenkapitals, wie die folgenden Abbildungen zeigen.

Bei einer Gewinnrücklage von 100.000 GE und einem Preis von $p = 10$ GE werden 10.000 Anteile zurückerworben⁹. Das anteilig zurück erworbene Nominalkapital in Höhe von 10.000 GE führt je nach angewandter Verbuchungsmethode zu den folgenden Bilanzstrukturen:

7 In der Modellbetrachtung wird angenommen, dass das verfügbare Rückkaufvolumen nicht durch gesetzliche Restriktionen begrenzt wird.

8 Auf die Berücksichtigung etwaiger Verkehrsteuern (transfer tax) oder sonstiger Steuern (registration tax) wird in der folgenden Darstellung verzichtet.

9 Zur den Auswirkungen von Steuern auf die Grenzpreisbildung vgl. Kapitel 4.5.

| Bilanz vor Anteilsrückkauf | | | |
|----------------------------|-----------|----------------|-----------|
| Aktiva | 1.000.000 | Nominalkapital | 1.000.000 |
| | | Gewinnrücklage | 100.000 |
| | 1.100.000 | | 1.100.000 |

Abbildung 4: Eigenkapitalstruktur vor ARK

| Bilanz nach Anteilsrückkauf | | | |
|-----------------------------|-----------|----------------|-----------|
| Aktiva | 1.000.000 | Nominalkapital | 1.000.000 |
| | | | -10.000 |
| | | Gewinnrücklage | 10.000 |
| | 1.000.000 | | 1.000.000 |

Abbildung 5: Eigenkapitalstruktur nach ARK bei offenem Ausweis

| Bilanz nach Anteilsrückkauf | | | |
|-----------------------------|-----------|----------------|-----------|
| Aktiva | 1.000.000 | Nominalkapital | 990.000 |
| | | Gewinnrücklage | 10.000 |
| | 1.000.000 | | 1.000.000 |

Abbildung 6: Eigenkapitalstruktur nach ARK bei saldiertem Ausweis

Da bei qualifikationsunabhängigen Besteuerungssystemen des Ansässigkeitsstaates des Unternehmens die rechtliche Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation oder als Veräußerung zu einer gleich hohen Unternehmenssteuerlast führt, ist die Höhe des Eigenkapitals als Summe aus dem Nominalkapital und den frei verfügbaren (versteuerten) Gewinnrücklagen in beiden Qualifikationsalternativen identisch. Bei einem Vergleich zwischen den Alternativen Anteilsrückkauf und Dividende zeigt sich ein Unterschied in der Zusammensetzung des Eigenkapitals, nicht aber in seiner Höhe. Wird der Liquiditätstransfer als Dividende ausgestaltet, kommt es bei maximaler Ausschüttung zu einer Minderung der Gewinnrücklage auf einen Bestand von Null bei unveränderter Höhe des Nominalkapitals.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass durch den Anteilsrückkauf in qualifikationsunabhängigen Besteuerungssystemen neben einer identischen Höhe der Besteuerung auch die Steuerbilanz beider Behandlungsvarianten identisch ist. Ausweisfragen hinsichtlich der anteiligen Kapitalrückzahlung wirken sich auf die Steuerbelastung nicht aus.

4.2.2.2.2 Anteilseignerbesteuerung

Für die unternehmerische Steuerbelastung ist die Qualifikation des Anteilsrückkaufs bedeutungslos, jedoch ergibt sich hinsichtlich der Verpflichtung¹⁰ zum Quellensteuereinbehalt auch für das rückerwerbende Unternehmen die Notwendigkeit, die Qualifikation des Anteilsrückkaufs zu berücksichtigen. Im Wohnsitzstaat des Anteilseigners können durch unterschiedliche Qualifikation der Transaktion weitere Belastungsdifferenzen entstehen.

Wird der Anteilsrückkauf als Teilliquidation behandelt, entstehen beim Anteilseigner Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Anteilseigner veräußert seine Beteiligung anteilig an das Unternehmen und erhält hierfür ein Entgelt. In der Modellbetrachtung wird dabei angenommen, dass der Rückkaufpreis $p \geq 1$ ist und folglich der Anteilsrückerwerb die Anschaffungskosten ausgleicht bzw. übersteigt¹¹. Der Anteil des Entgelts, der die Anschaffungskosten der Beteiligung übersteigt, ist als Dividende der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen. Gleichzeitig unterliegt dieser Anteil des Entgelts bereits dem Einbehalt von Quellensteuern im Ansässigkeitsstaat des rückerwerbenden Unternehmens¹². Durch die Anrechnung der Quellensteuer auf die persönliche Einkommensteuer des Anteilseigners wird eine Doppelbelastung in- und ausländischer Ertragsteuern verhindert¹³. Im Folgenden wird angenommen, dass die inländische Bemessungsgrundlage der ausländischen entspricht¹⁴. Liegt das inländische Steuerniveau unter dem ausländischen, verschlechtert sich bei begrenzter Anrechnung die Rendite des ausländischen Investments um den Betrag des Anrechnungsüberhangs im Vergleich zu einer ausschließlich inländischen Finanzinvestition. Die Gesamtsteuerbelastung der Ereignisperiode bei Annahme einer Teilliquidation ($S(TL)_{LT}$) setzt sich aus der Unternehmensbesteuerung, der inländischen Einkommensteuer sowie der Differenz aus inländischem und ausländischem Steuersatz zusammen. Übertrifft

10 Über die Implementierung der steuerschuldnerischen Haftung (entsprechend den Regelungen im deutschen Steuerrecht z.B. nach § 44 Abs. 5, § 50 a Abs. 5 EStG) kann das eigene Anteile rückerwerbende Unternehmen für den Einbehalt der (fremden) Steuerschuld des Anteilseigners in Anspruch genommen werden.

11 Anschaffungsnebenkosten werden vernachlässigt, so dass die Anschaffungskosten dem Nominalkapital entsprechen; vgl. Kapitel 4.1 und 4.2.2.2.1. Zum Einfluss der Besteuerung auf die Grenzpreisbildung vgl. Kapitel 4.5.

12 Es wird dabei in der Modellanalyse vereinfachend unterstellt, dass die Bemessungsgrundlage der Quellenbesteuerung mit der Bemessungsgrundlage der persönlichen Besteuerung des Anteilseigners im Wohnsitzstaat identisch ist.

13 Zur Problematik der Nichtanrechnung der Quellensteuer vgl. Kapitel 3.3 und 4.2.4.

14 Die Bemessungsgrundlagen können voneinander abweichen, wenn z.B. der Quellensteuereinbehalt auf den den Nominalwert übersteigenden Entgeltanteil erfolgt und die Einkommensteuer auf den Kaufpreis abzüglich Nominalwert zuzüglich Anschaffungsnebenkosten entsteht.

hingegen das inländische Besteuerungsniveau das ausländische, setzt sich die Gesamtsteuerbelastung aus der Unternehmensbesteuerung und der inländischen Einkommensteuer zusammen. Es gilt

$$(3) S(TL)_{LT} = Z * s_K + \left[Z * (1 - s_K) * \left(1 - \frac{1}{p}\right) \right] * s_{\max}$$

mit $s_{\max}=s_Q$ für $s_Q > s_D$ und $s_{\max}=s_D$ für $s_D \geq s_Q$.

Die Gleichung (3) erfasst im ersten Term die Unternehmenssteuerlast und im zweiten Term die Steuerlast des Anteilseigners. Während die Unternehmenssteuerbelastung auf die Ausgangsgröße des Gewinns vor Steuern (Z) zurückgreift, bezieht sich die Bemessungsgrundlage der Anteilseignerbesteuerung auf die um die anteiligen Anschaffungskosten $\left(1 - \frac{1}{p}\right)$ ¹⁵ und die Unternehmenssteuern geminderte Bemessungsgrundlage. Die abschnittsweise Betrachtung der Ereignissteuerlast zeigt, dass bei begrenzter Anrechnung ausländischer Steuern in Abhängigkeit vom Steuerniveau entweder der Einkommensteuersatz des Anteilseigners oder der Quellensteuersatz maßgeblich ist. Die Höhe des Unternehmenssteuersatzes und der Preis bestimmen die Steuerbelastung des Anteilseigners. Eine steuerneutrale Ausgestaltung der Behandlung von Veräußerungsgewinnen und Dividenden im Wohnsitzstaat des Anteilseigners entfaltet nur dann Wirkung, wenn die ausländische Quellenbesteuerung geringer als das inländische Besteuerungsniveau ist. Übersteigt der Quellensteuersatz im Ansässigkeitsstaat des rückerwerbenden Unternehmens den persönlichen Einkommensteuersatz des Anteilseigners, beeinflusst dieser die Steuerlast aus der Teilnahme am Anteilsrückkauf.

Wird für das nach Unternehmensbesteuerung verfügbare Rückkaufvolumen ($Z * (1 - s_K)$) ein als Veräußerung qualifizierter Anteilsrückkauf durchgeführt, ergeben sich für den Anteilseigner unterschiedliche Besteuerungsfolgen. Zum einen entfällt der Quellensteuereinbehalt mit der Wirkung, dass der Anteilseigner kein Risiko zusätzlicher Steuerlasten durch Anrechnungsüberhänge trägt und das Unternehmen keiner möglichen Haftungsverpflichtung hinsichtlich des Steuereinhalts mehr unterliegt. Zum anderen wird der vom Anteilseigner erzielte Veräußerungsgewinn nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt, sondern

15 Der Rückkaufpreis p ist der normierte Preis für einen Anteil Nominalkapital. Daraus folgt, dass $1/p$ den quotalen Wert des Nominalkapitals wiedergibt und $(1-1/p)$ den quotalen Preisanteil, der die Vergütung des Nominalkapitals übersteigt.

folgt den Regelungen der Veräußerungsgewinnbesteuerung. Die steuerliche Ermittlung des Veräußerungsgewinns stellt dem erzielten Entgelt aus der Veräußerung die Anschaffungskosten der Beteiligung gegenüber, die als Rückzahlung des eingesetzten Kapitals gelten und nicht steuerbar sind. Die Steuerbelastung der Ereignisbesteuerung bei Veräußerungsqualifikation beträgt

$$(4) S(V)_{LT} = Z * s_K + \left[Z * (1 - s_K) * \left(1 - \frac{1}{p}\right) \right] * s_V .$$

Die Zusammensetzung der Ereignissteuerlast bei Veräußerungsannahme ähnelt der bei Behandlung der Transaktion als Teilliquidation. Der erste Term der Gleichung (4) bezieht sich auf die Höhe der Unternehmenssteuern, die in beiden Behandlungsformen identisch ist. Die Anteilseignerbesteuerung, erfasst im zweiten Term, berücksichtigt das erzielte Entgelt abzüglich der steuerneutralen Kapitalrückzahlung. Die Anteilseignerbesteuerung basiert unabhängig von der Qualifikation des Anteilsrückkaufs auf identischen Bemessungsgrundlagen und unterscheidet sich nur durch die Anwendung unterschiedlicher Steuersätze. Dabei ist zu beachten, dass bei Qualifikation als Veräußerung ausschließlich das inländische Besteuerungsniveau maßgebend ist und somit auch inländische Steuererleichterungen durch (Teil)Freistellungen volle Wirkung entfalten können.

4.2.2.2.3 Untersuchung von Belastungsdifferenzen

Die durch das Quellenland vorgenommene Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation oder als Veräußerung kann zu gleich hohen Steuerbelastungen führen. Sofern Anrechnungsüberhänge der Quellenbesteuerung vermieden werden, ist die Steuerbelastung bei identischen Steuersätzen der Dividendenbesteuerung und der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen gleich hoch. Der bei Annahme einer Teilliquidation gemeinschaftliche Besteuerungszugriff des Quellenstaates und des Wohnsitzstaates folgt dem Mechanismus, dass zunächst im Ansässigkeitsstaat des rückerwerbenden Unternehmens ein Steuereinbehalt in Höhe von $Z * (1 - s_K) * \left(1 - \frac{1}{p}\right) * s_Q$ erfolgt. Bei gleichzeitigem Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaates auf den als anteilige Dividende qualifizierten Ertrag des Anteilsveräußerers aus Teilnahme an einem grenzüberschreitenden Rückkaufprogramm rechnet der Wohnsitzstaat die im Ausland bereits entrichtete Steuer an. Die Steueranrechnung ist dabei begrenzt durch die Höhe der inländischen Steuerbelastung des Anteilseigners durch seinen Wohnsitzstaat.

Während die Behandlung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation eine Doppelbesteuerung durch den Quellen- und Wohnsitzstaat durch Anrechnung ausländischer Steuerbelastung vermeidet, führt die Qualifikation des Rückerwerbs als Veräußerungsvorgang zu einem anderen Lösungsmuster. Die Doppelbesteuerung wird hierbei durch den ausschließlichen Besteuerungszugriff des Wohnsitzstaates verhindert. Der Vergleich möglicher Steuerbelastungsdifferenzen durch die unterschiedliche Qualifikation des Anteilsrückerwerbs zeigt das folgende Ergebnis¹⁶:

$$(5) \Delta S(TL, V)_{LT} = S(TL)_{LT} - S(V)_{LT} = -\frac{Z(s_{Max} - s_V) * (p - 1) * (s_K - 1)}{p}$$

mit $s_{Max}=s_Q$ für $s_Q > s_D$ und $s_{Max}=s_D$ für $s_D \geq s_Q$.

Die Beurteilung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation oder als Veräußerung führt in Besteuerungssituationen ohne Anrechnungsüberhänge $s_Q \leq s_D$ niemals zu Belastungsdifferenzen, sofern im Wohnsitzstaat die Einkünfte aus Veräußerungsgewinnen und Dividenden steuerneutral behandelt werden. Dies ergibt sich aus der Gleichung (5), aus der bei Steuersatzgleichheit von s_D und s_V die Belastungsdifferenz Null beträgt. Verzichtet der Quellenstaat auf sein Besteuerungsrecht ($s_Q = 0$), so verändert sich die Steuerbelastung des Anteilseigners nicht, da durch den Besteuerungszugriff des Wohnsitzstaates die persönliche Steuerbelastung des Anteilseigners stets auf das Niveau $Z * (1 - s_K) * (1 - \frac{1}{p}) * s_D$ hochgeschleust wird. Gleichung (5) zeigt, dass die Behandlung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation vorteilhaft ist, wenn der Dividendensteuersatz niedriger als der Veräußerungssteuersatz ist. Umgekehrt gilt, dass bei niedrigerem Veräußerungssteuersatz die Teilliquidation steuerlich stärker belastet ist.

Entstehen bei Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation Anrechnungsüberhänge, ergibt sich aus dem Vergleich der beiden Behandlungsmethoden des Anteilsrückerwerbs ein in Gleichung (5) ausgedrücktes, abweichendes Resultat. Behandelt der Wohnsitzstaat des Anteilseigners Dividenden und Veräußerungsgewinne steuerneutral, kann, verursacht durch die Besteuerung im Quellenstaat, die unterschiedliche Qualifikation des Anteilsrückkaufs Belastungsdifferenzen auslösen. Diese sind Ausfluss einer kapitalexportneutralen Besteuerungskonzeption, in deren Rahmen eine begrenzte Anrechnung ausländi-

16 Zur Herleitung der Gleichungen siehe Anhang.

scher Steuern bis maximal zur Höhe des inländischen Steuerniveaus gewährt wird. Dies führt in Besteuerungssituationen mit $s_Q > s_V = s_D$ zur Vorteilhaftigkeit der Behandlung des Anteilsrückkaufs als Veräußerung. Für den umgekehrten Fall $s_Q < s_V = s_D$ ergibt sich nicht analog die Vorteilhaftigkeit der Behandlung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation, da in dieser Besteuerungssituation durch die inländische Besteuerung mit dem Steuersatz s_D eine zusätzliche Steuerbelastung entsteht, die zur Indifferenz beider Behandlungsmethoden führt. Die Steuerbelastung bei Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Veräußerung ist im Vergleich zur Qualifikation als Teilliquidation bei steuerneutraler Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen im Wohnsitzstaat nie nachteilig.

Wie aus $\frac{d\Delta S(TL, V)_{LT}}{ds_D}$ bzw. $\frac{d\Delta S(TL, V)_{LT}}{ds_Q}$, $\frac{d\Delta S(TL, V)_{LT}}{ds_K}$, $\frac{d\Delta S(TL, V)_{LT}}{ds_V}$,

$\frac{d\Delta S(TL, V)_{LT}}{dp}$ erkennbar¹⁷, besteht ein linearer Zusammenhang zwischen der Belastungs-

differenz $\Delta S(TL, V)_{LT}$ und den genannten Steuersätzen. Ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Steuersätze Belastungsdifferenzen, beeinflusst auch die Höhe des Preises das Ausmaß der Vorteilhaftigkeit einer Behandlungsmethode. Der Preis wirkt sich mit der Funktion $1/p$ auf die Belastungsdifferenz aus, d.h. dass der Einfluss des Preises p mit zunehmender Größe nachlässt. Es gilt¹⁷ $\lim_{p \rightarrow \infty} \frac{d\Delta S(TL, V)_{LT}}{dp} = 0$.

17 $\frac{d\Delta S(TL, V)_{LT}}{ds_D} = \frac{d\Delta S(TL, V)_{LT}}{ds_Q} = -\frac{Z^*(p-1)*(s_K-1)}{p}$,
 $\frac{d\Delta S(TL, V)_{LT}}{ds_K} = -\frac{Z^*(p-1)*(s_Q-s_V)}{p}$ bzw. $\frac{d\Delta S(TL, V)_{LT}}{ds_K} = -\frac{Z^*(p-1)*(s_D-s_V)}{p}$
 $\frac{d\Delta S(TL, V)_{LT}}{ds_V} = \frac{Z^*(p-1)*(s_K-1)}{p}$,
 $\frac{d\Delta S(TL, V)_{LT}}{dp} = \frac{Z^*(s_K-1)*(s_Q-s_V)}{p^2}$ bzw. $\frac{d\Delta S(TL, V)_{LT}}{dp} = \frac{Z^*(s_K-1)*(s_D-s_V)}{p^2}$

4.2.2.3 Liquidationsbesteuerung und Gesamtsteuerbelastung

4.2.2.3.1 Konsequenzen der Liquidation für das Unternehmen

Nach Durchführung des Anteilsrückkaufs wird in den Folgeperioden der versteuerte Gewinn annahmegemäß jeweils an den Anteilseigner ausgekehrt¹⁸. Im Rahmen der Liquidationsbesteuerung setzt sich das dem Anteilseigner zuzuwendende Eigenkapital aus dem Nominalkapital und einem in den Gewinnrücklagen in der Periode des Anteilsrückkaufs verbliebenen Anteil versteuerten Gewinns zusammen. Dieser aus der Ereignisperiode stammende Betrag in der Gewinnrücklage resultiert aus der anteiligen Kapitalrückzahlung, für die bei Durchführung des Anteilsrückkaufs Nominalkapital als verwendet gilt. Das Eigenkapital des Unternehmens zum Zeitpunkt seiner Auflösung umfasst folglich das durch den Anteilsrückkauf um die anteilige Kapitalrückzahlung geminderte Nominalkapital und die Gewinnrücklage, deren Höhe dem Betrag entspricht, für den anlässlich des Anteilsrückkaufs Nominalkapital als verwendet gilt¹⁹.

$$(6) \quad EK_{ARK} = \left[N - \frac{Z_S}{p} \right] + \left[\frac{Z_S}{p} \right]_{QSt}.$$

Der erste Klammerausdruck in Gleichung (6) bezieht sich auf das durch den Anteilsrückkauf geminderte Nominalkapital. Dieses stellt bei Liquidation des Unternehmens die nicht steuerbare Rückzahlung des vom Anteilseigner eingesetzten Beteiligungskapitals dar. Der zweite Klammerausdruck entspricht der Höhe der Gewinnrücklage, die einen Teil des versteuerten Gewinns aus der Periode des Anteilsrückkaufs enthält. Die Auskehrung der Gewinnrücklage wird als Dividende des Unternehmens an den Anteilseigner qualifiziert und kann der Quellenbesteuerung unterworfen werden. Für das Unternehmen hingegen ergeben sich aus der Liquidation keine Ertragsteuerlast und keine Steuererstattung.

4.2.2.3.2 Folgen der Auskehrung an den Anteilseigner

Der Aktienrückkauf löst bei der späteren Liquidation für das Unternehmen, wie im vorigen Abschnitt erläutert, keine Besteuerungsfolgen aus. Dies gilt nicht für den Anteilseigner, bei dem aufgrund des in einer Vorperiode durchgeführten Anteilsrückkaufs zum Liquidations-

18 Vgl. Kapitel 4.1.

19 Zur Ableitung siehe Anhang.

zeitpunkt Besteuerungsfolgen auftreten²⁰. Dem Anteilseigner fließt im Rahmen der Liquidation des Unternehmens versteuerter Gewinn zu, der aufgrund des durchgeführten Anteilsrückkaufs in der Ereignisperiode thesauriert wurde und der der in- und ausländischen Dividendenbesteuerung unterworfen wird. Weiterhin enthält die Kapitalrückzahlung die Auskehrung des fortgeführten Nominalkapitals. Der Kapitalrückzahlung stehen die fortgeführten Anschaffungskosten der Beteiligung gegenüber, die unter Vernachlässigung von Anschaffungsnebenkosten der Höhe des anteiligen Nominalkapitals entsprechen. Die Behandlung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation bzw. als Veräußerung begründet keine unterschiedliche Besteuerung der Liquidation. Dies hat zwei Gründe:

Erstens wird im Rahmen der Auskehrung das durch den Anteilsrückkauf beeinflusste Eigenkapital ausgekehrt, das für beide Behandlungsvarianten die gleiche Höhe und Struktur aufweist. Die unternehmerische Steuerbelastung der Ereignisperiode ist unabhängig von der Behandlung der Transaktion, so dass zum einen der Gewinn nach Steuern identisch ist und zum anderen in beiden Behandlungsvarianten für den auf die Kapitalrückzahlung entfallenden Entgeltanteil Nominalkapital als verwendet gilt.

Zweitens ist bei Teilnahme an dem Anteilsrückerwerb auch die Fortschreibung der Anschaffungskosten in beiden Behandlungsvarianten identisch. Aufgrund des unabhängig von der Annahme einer Teilliquidation bzw. einer Veräußerung identischen Rückkaufvolumens $\frac{Z * (1 - s_K)}{p}$ veräußert der Anteilseigner die gleiche Anzahl Anteile. Die fortgeführten Anschaffungskosten seiner Beteiligung²¹ betragen folglich zum Liquidationszeitpunkt stets

$$(7) AK_{ARRK} = \left[NW - \frac{Z(1 - s_K)}{p} \right].$$

Die Liquidationsbesteuerung ergibt sich aus den vorangestellten Überlegungen für beide Behandlungsvarianten als

$$(8) S_L = \frac{Z * s_{Max} * (1 - s_K)}{p}$$

20 Die Auswirkung durch Veräußerung der Anteile nach Durchführung des Anteilsrückkaufs an einen Dritten werden im Rahmen der Grenzpreisuntersuchung berücksichtigt, vgl. Kapitel 4.5.

21 Zur Vereinfachung entsprechen die Anschaffungskosten der Beteiligung dem Nominalwert aufgrund der Vernachlässigung von Anschaffungsnebenkosten. Bei einer Streuung der Beteiligung auf mehrere Anteilseigner ist Gleichung (7) um die Multiplikation mit der Beteiligungsquote zu ergänzen.

mit $s_{Max}=s_Q$ für $s_Q > s_D$ und $s_{Max}=s_D$ für $s_D \geq s_Q$.

Aus Gleichung (8) ist erkennbar, dass die Höhe der Schlussbesteuerung vom Unternehmenssteuersatz und vom persönlichen Einkommensteuersatz des Anteilseigners abhängig ist. Bei begrenzter Anrechnung ausländischer Steuer ist der Quellensteuersatz für die Anteilseignerbesteuerung maßgebend, wenn das ausländische Steuerniveau über dem inländischen liegt. Der Rückkaufpreis für die in der Ereignisperiode erworbenen Anteile wirkt sich über die Höhe des versteuerten und thesaurierten Gewinns auf die Schlussbesteuerung aus. Je geringer der Preis für einen zurückerworbenen Anteil Nominalkapital in der Vorperiode ausgefallen war, umso höher ist die Steuerlast im Rahmen der Schlussbesteuerung.

Die Gesamtsteuerbelastung des Anteilsrückkaufs setzt sich wie dargestellt aus der Besteuerung zum Zeitpunkt der Transaktion (Ereignisbesteuerung) und der Liquidationsbesteuerung zusammen. Aus der identischen Steuerbelastung für beide Behandlungsvarianten zum Liquidationszeitpunkt wird erkennbar, dass Belastungsunterschiede nur unmittelbar in der Periode des Anteilsrückkaufs entstehen können. Gleichzeitig folgt hieraus aber auch, dass in der Ereignisperiode entstehende Belastungsunterschiede permanenter Natur sind, d.h. es handelt sich nicht um Stundungseffekte, sondern vielmehr um definitive Mehr- oder Minderbelastung, die durch unterschiedliche Qualifikation des Anteilsrückkaufs hervorgerufen werden können.

4.2.3 Freistellung ausländischer Einkünfte im Wohnsitzstaat des Anteilseigners

4.2.3.1 Ereignisbesteuerung

Bei Behandlung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation kann die Überschneidung der Besteuerung durch den Wohnsitzstaat des Anteilseigners und den Ansässigkeitsstaat des Unternehmens durch die Freistellungsmethode verhindert werden. Der Wohnsitzstaat verzichtet hierbei auf den steuerlichen Zugriff von Einkünften, die in dem anderen Staat als erwirtschaftet gelten und dort einer Besteuerung unterlagen²². Die Freistellung der ausländi-

22 Den folgenden Modelluntersuchungen liegt dabei das Verständnis zu Grunde, dass die vom Wohnsitzstaat des Anteilseigners gewählte Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Freistellung ausländischer Einkünfte von der inländischen Besteuerung, i.S.v. Art. 23 A OECD-MA, nicht voraus-

schen Einkünfte kann dabei vollumfänglich erfolgen. Sind die ausländischen Einkünfte einem Progressionsvorbehalt zu unterwerfen, kann trotz Steuerfreistellung des Anteilseigners eine zusätzliche inländische Steuerlast entstehen.

Dem Unternehmen steht für den Rückerwerb der versteuerte Gewinn der laufenden Periode zur Verfügung. Die Unternehmenssteuerlast ist definitiv und führt bei dem veräußernden Anteilseigner zu keiner Anrechnung. Dieser erzielt aus der Teilnahme am Anteilsrückkauf eine steuerneutral zu behandelnde Kapitalrückzahlung und hinsichtlich des den Nominalbetrag übersteigenden Entgelts eine Dividende. Der Dividententeil des Rückkaufvolumens unterliegt im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens dabei einer Quellenbesteuerung und keiner weiteren persönlichen Ertragsbesteuerung mehr im Wohnsitzstaat. Neben Progressionseffekten kann der Vorteil aus Freistellung der Einkünfte weiter mittelbar durch Abzugsverbote von Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung (z.B. Finanzierungskosten) eingeschränkt werden.

Die Ereignisbesteuerung des als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkaufs setzt sich aus der Unternehmenssteuer und der Quellensteuer zusammen

$$(9) S(TL)_{LT} = Z * s_K + \left[Z * (1 - s_K) * \left(1 - \frac{1}{p}\right) \right] * s_Q.$$

Aus Gleichung (9) ist erkennbar, dass die Steuerlast von der Höhe der Steuersätze s_K und s_Q sowie durch den Preis p bestimmt wird. Es ergibt sich für den als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkauf dieselbe Steuerlast, die auch bei Anwendung der Anrechnungsmethode entsteht, soweit der Quellensteuersatz größer als der Dividendensteuersatz ist. Die

setzt, dass der Quellenstaat die Einkünfte auch tatsächlich besteuert. Abkommensregelungen, die eine Steuerermäßigung oder Steuerfreistellung von der tatsächlichen Besteuerung im anderen Vertragsstaat abhängig machen (subject-to-tax-Klauseln), erweitern den Besteuerungszugriff des initial zurücktretenden Vertragsstaates. Entgegen dem Verständnis aus Art. 23 A OECD-MA wurde z.B. in Art. 23 Abs. 4 Buchst.b DBA Deutschland/USA n.F. ein allgemeiner Besteuerungsvorbehalt zu Gunsten von Deutschland eingeführt, der die Anwendung der Freistellungsmethode versagt, wenn die ausländischen Einkünfte in den USA nicht tatsächlich besteuert werden. Dieser Fall ergibt sich u.a., wenn nach den nationalen US-amerikanischen Bestimmungsvorschriften Einkünfte steuerfrei gestellt werden. Verwendet der Wohnsitzstaat des Anteilseigners in seiner bilateralen Abkommenspraxis im Zusammenhang mit der gewählten Entlastungsmethode subject-to-tax-Klauseln, ergeben sich keine besonderen Besteuerungsfolgen, soweit OECD-Regelungen dem Abkommen zu Grunde liegen, da ihm unabhängig von der Qualifikation als Dividende oder als Veräußerung das Besteuerungsrecht gemäß Art. 10 bzw. Art. 13 Abs. 4 OECD-MA zugewiesen wird. Knüpft die durch den Quellenstaat eingeräumte Steuerfreistellung oder Steuerermäßigung hingegen an die tatsächliche Besteuerung im Wohnsitzstaat an, ergibt sich ein von den in Art. 10 und Art. 13 Abs. 4 OECD-MA abweichender Besteuerungszugriff, wenn Divideneinkünfte oder Veräußerungsgewinne im Wohnsitzstaat von der Besteuerung freigestellt sind, vgl. Kapitel 6.4.

Unterscheidung zwischen ausländischem Besteuerungsniveau durch die Quellenbesteuerung und inländischem Besteuerungsniveau durch die Höhe der persönlichen Einkommensbesteuerung entfällt. Bei einem Quellensteuersatz von Null entsteht außer der Unternehmenssteuerbelastung für den Anteilseigner keine zusätzliche Minderung des anteilig auf ihn entfallenden Rückkaufvolumens durch eine individuelle Besteuerung.

Bei Behandlung des Anteilsrückkaufs als Veräußerung unterliegt der die Kapitalrückzahlung übersteigende Betrag (Veräußerungsgewinn) keiner Quellensteuererhebung. Der Besteuerungszugriff auf die Einkünfte des Anteilseigners ist ausschließlich dem Wohnsitzstaat zugewiesen. Für den Wohnsitzstaat ergibt sich aufgrund der rechtlichen Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Veräußerung keine Problematik von überschneidenden Besteuerungszugriffen. Der Anteilseigner erzielt durch Teilnahme am Anteilsrückkauf einen Veräußerungsgewinn, der mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert wird.

Die Untersuchung der Belastungsdifferenzen bei Annahme einer Teilliquidation gegenüber der Behandlung als Veräußerung ergibt sich aus der Verwendung der Gleichung (9) und (4)²³:

$$(10) \Delta S(TL, V)_{LT} = S(TL)_{LT} - S(V)_{LT} = -\frac{Z * (s_Q - s_V) * (p - 1) * (s_K - 1)}{p}.$$

Der Vergleich der Steuerbelastung der beiden Qualifikationsmethoden zeigt, dass bei gleich hohen Steuersätzen die Beurteilung des Anteilsrückkaufs nicht zu abweichender Besteuerung führt und für den veräußernden Anteilseigner irrelevant ist. Bei Beurteilung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation sowie als Veräußerung unterliegt das Rückkaufvolumen in Höhe von $Z * (1 - s_K) * (1 - \frac{1}{p})$ der individuellen Besteuerung des Anteilseigners.

Bei identischer Bemessungsgrundlage ergeben sich Belastungsdifferenzen, wenn der ausländische Quellensteuersatz und der im Wohnsitzstaat auf Veräußerungsgewinne entfallende Steuersatz voneinander abweichen. Das Ausmaß der aus unterschiedlichen Belastungsdifferenzen resultierenden Vorteilhaftigkeit einer Behandlungsmethode ist von der Steuersatzdifferenz s_Q und s_V abhängig. Für $s_Q < s_V$ gilt, dass die Behandlung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation vorteilhaft gegenüber der der Behandlung als Veräußerung ist,

23 Mathematisch entspricht Gleichung (9) der Steuerbelastung, die sich unter Anwendung der Anrechnungsmethode im Bereich von Anrechnungsüberhängen ($s_Q > s_D$) ergibt. Die Herleitung der qualifikationsbedingten Belastungsdifferenz entspricht daher der aus Gleichung (5).

während umgekehrt bei $s_Q > s_V$ gilt, dass die Qualifikation als Veräußerung zu einer geringeren Steuerbelastung führt.

Dieses Ergebnis unterscheidet sich grundlegend von der Besteuerungssituation, die sich bei Berücksichtigung der Anrechnungs- statt der Freistellungsmethode im Wohnsitzstaat des Anteilseigners ergibt. Sind die als Teilliquidation qualifizierten Erträge aus Teilnahme an einem Anteilsrückkauf im Wohnsitzstaat von der Besteuerung freigestellt, kann durch eine niedrigere ausländische Quellenbesteuerung bei steuerneutraler Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen im Wohnsitzstaat ($s_Q < s_D = s_V$) die Behandlung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation für den Anteilseigners zu einer geringeren Steuerbelastung führen. Dieses Ergebnis kann in Besteuerungskonzeptionen, die zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnungsmethode wählen, nicht erreicht werden, da bei niedrigerer Auslandsbesteuerung ein Hochschleusen der Steuerbelastung nicht vermieden werden kann.

4.2.3.2 Liquidationsbesteuerung und Gesamtsteuerbelastung

Erfolgt in einer Folgeperiode die Liquidation der Gesellschaft, zahlt das Unternehmen das eingelegte Kapital steuerneutral zurück. Die durch den Anteilsrückkauf verursachte Zuführung in die versteuerte Gewinnrücklage wird an den Anteilseigner als Dividende ausgeschüttet. Beide Behandlungsmethoden führen in den qualifikationsunabhängigen Steuersystemen zu identischer Höhe und Zusammensetzung des Eigenkapitals. Die aus der Schlussbesteuerung resultierende Steuerbelastung beträgt

$$(11) S_L = \frac{Z * s_Q * (1 - s_K)}{p}.$$

Die Steuerbelastung der Liquidationsbesteuerung bei Freistellung ausländischer Einkünfte von der Besteuerung im Wohnsitzstaat des Anteilseigners hat mit der Ermittlung der Schlussbesteuerung bei Wahl der Anrechnungsmethode gemeinsam, dass eine unterschiedliche Beurteilung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation oder als Veräußerung keine Belastungsdifferenzen erzeugt. Im Unterschied zu der Schlussbesteuerung bei Anteilsrückwerb unter Anwendung der Anrechnungsmethode besteht jedoch kein Zusammenhang zwischen der Höhe des ausländischen Quellensteuersatzes und dem Niveau der persönlichen Einkommensbesteuerung durch den Wohnsitzstaat. Beträgt der Quellensteuersatz Null, führt die Schlussbesteuerung zu einem steuerfreien Mittelzufluss beim Anteilseigner.

Da die Liquidationsbesteuerung bei Freistellung ausländischer Einkünfte unabhängig von der Behandlungsvariante des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation oder als Veräußerung identisch ist, entspricht die Belastungsdifferenz der Gesamtsteuerlast der sich aus der Ereignisbesteuerung ergebenden Belastungsdifferenz. Gleichfalls heißt dies, dass die unmittelbar durch den Anteilsrückkauf ausgelösten Besteuerungsunterschiede permanenter Natur sind. Es gilt

$$(12) \Delta S(TL, V) = \Delta S(TL, V)_{LT} .$$

4.2.4 Fehlende Quellensteueranrechnung und fehlende Freistellung ausländischer Einkünfte

4.2.4.1 Ereignisbesteuerung

Besteht für den Anteilseigner bei Behandlung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation weder die Möglichkeit, die ausländische Quellensteuer auf die persönliche Einkommensteuer anzurechnen, noch eine Steuerfreistellung des als Dividende qualifizierten Entgeltanteils in Anspruch nehmen zu können, stellt der Quellensteuereinbehalt eine permanent wirkende Zusatzbelastung dar. Aus Sicht des Ansässigkeitsstaates des Unternehmens soll das an den Steuerausländer fließende Einkommen nicht unbesteuert bleiben, insbesondere um eine Gleichbehandlung zu einem im Inland ansässigen, am Anteilsrückkauf teilnehmenden Steuerpflichtigen herzustellen. Aus Sicht des Wohnsitzstaates unterliegt der Anteilseigner der Ertragsbesteuerung, ohne dass dabei zwischen in- und ausländischen Quellen unterschieden wird. Beide Staaten verteidigen ihr Verhalten mit der angestrebten Gleichmäßigkeit der Besteuerung entweder von beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtigen oder von in- und ausländischen Einkünften.

Die Beurteilung des grenzüberschreitenden Anteilsrückerwerbs wird – wie bereits angemerkt – von den beteiligten Staaten nicht zwangsläufig einheitlich vorgenommen. Eine inkongruente Qualifikation des Anteilsrückerwerbs kann dann zu einer doppelten Besteuerung führen, wenn der Quellenstaat den Anteilsrückerwerb als Teilliquidation behandelt während der Wohnsitzstaat bei Annahme einer Veräußerung das alleinige Besteuerungsrecht analog Art. 13 OECD-MA bei sich sieht und die Anrechnung ausländischer Steuern verweigert.

Wird nun der Unternehmensgewinn nach Steuern $Z^*(1-s_K)$ vollständig für den Erwerb eigener Anteile unter Annahme einer Teilliquidation verwendet, fließt dem Anteilseigner nach Quellensteuereinbehalt ein Betrag in Höhe von $Z^*(1-s_K) - Z^*(1-s_K) * (1 - \frac{1}{p}) * s_Q$ zu, der noch mit der persönlichen Einkommensteuer belastet wird. Unternehmenssteuer, Quellensteuer und Einkommensteuer verstärken sich gegenseitig. Bei Besteuerungszugriff auf den Dividendenanteil durch den Ansässigkeits- und den Wohnsitzstaat von jeweils 50 % ist die Enteignungsgrenze erreicht. Die Höhe des Preises wirkt sich auf die Quellen- und Einkommensteuerbelastung linear aus. Es ergibt sich für den Anteilseigner zum Zeitpunkt des Rückerwerbs die Steuerbelastung als

$$(13) S(TL)_{LT} = Z^*s_K + Z^*(1-s_K) * (1 - \frac{1}{p}) * (s_Q + s_D).$$

Da der als Veräußerung behandelte Anteilsrückkauf nicht Gegenstand der Quellensteuererhebung ist, ergibt sich die Ereignissteuerlast des Anteilseigners entsprechend Gleichung (4). Der Vergleich der aus Anteilsrückkauf resultierenden Steuerlasten bei unterschiedlicher rechtlicher Qualifikation zum Zeitpunkt des Anteilsrückerwerbs zeigt die folgende Belastungsdifferenz²⁴

$$(14) \Delta S(TL, V)_{LT} = S(TL)_{LT} - S(V)_{LT} = - \frac{Z^*(p-1) * (s_K - 1) * (s_D + s_Q - s_V)}{p}.$$

Steuerbelastungsdifferenzen werden, wie Gleichung (14) zeigt, maßgeblich durch die Höhe des Quellensteuersatzes bestimmt. Der Preis beeinflusst die Höhe des der Quellenbesteuerung zu unterwerfenden Entgelts, da der auf die Kapitalrückzahlung entfallende Entgeltanteil dem Anteilseigner steuerfrei zufließt. Auf die durch unterschiedliche Einkunftsartenbesteuerung verursachte Belastungsdifferenz hat der Preis keinen unmittelbaren Einfluss, da die Bemessungsgrundlage der Ertragsbesteuerung bei Behandlung als Teilliquidation bzw. als Veräußerung identisch ist. In Relation zu der dem Anteilseigner nach Ereignisbesteuerung zufließenden Liquidität wirkt sich jedoch der Preis stets auch bei Steuersatzdifferenz durch unterschiedliche Einkunftsartenbesteuerung aus: Bei $p=1$ beträgt die Ertragsteuerbelastung des Anteilseigners Null. Je höher der Preis, umso weniger stark wirkt sich die Steuersatzdifferenz aus.

24 Zur Herleitung der Gleichung siehe Anhang.

Die beiden Belastungsdifferenzen verursachenden Effekte sind nicht zwangsläufig gleichgerichtet, sondern können sich gegenseitig abschwächen oder sogar aufheben. Bei identischer Höhe des Dividenden- und Veräußerungssteuersatzes ist die Annahme der Veräußerung bei Quellensteuersätzen größer als Null aufgrund der geringeren Steuerlast stets vorteilhaft. Bei niedrigerem Veräußerungssteuersatz gegenüber dem Dividendensteuersatz führt der als Veräußerung behandelte Anteilsrückkauf unabhängig von der Höhe der Quellensteuer, d.h. auch bei Verzicht auf Quellensteuereinbehalt, zu einer geringeren Steuerbelastung. Ist hingegen der Dividendensteuersatz niedriger als der Veräußerungssteuersatz, wird eine Vorteilhaftigkeit der Besteuerung bei Annahme einer Teilliquidation erst erreicht, wenn die Differenz der inländischen Ertragsteuersätze der absoluten Höhe des Quellensteuersatzes gleicht.

4.2.4.2 Liquidationsbesteuerung und Gesamtsteuerbelastung

Wird die den Anteilsrückerwerb durchführende Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt liquidiert, ergeben sich, wie bereits dargestellt, für den Anteilseigner aufgrund des in einer Vorperiode durchgeführten Anteilsrückkaufs abschließende Besteuerungskonsequenzen. Der auf den Nominalwert der zurückerworbenen Anteile entfallende Bestandteil des Kaufpreises wurde spiegelbildlich durch Ausweis in den versteuerten, frei verfügbaren Rücklagen (Gewinnrücklagen) erfasst. Im Rahmen der Liquidation führt die Auskehrung der Gewinnrücklage zu einer Dividendenzahlung, die im Quellenstaat und im Wohnsitzstaat der Besteuerung unterworfen wird. Eine unterschiedliche Behandlung des Anteilsrückerwerbs in der Vorperiode wirkt sich im Rahmen der Schlussbesteuerung nicht aus. Die Liquidationsbesteuerung wird erfasst als

$$(15) S_L = -\frac{Z^*(s_K - 1) * (s_D + s_Q)}{p}.$$

Die Gewinnausschüttung bei Liquidation des Unternehmens führt zu einer Belastung des durch den Anteilsrückkauf thesaurierten versteuerten Gewinnanteils $\frac{Z^*(s_K - 1)}{p}$ mit der Quellensteuer und der persönlichen, für Dividendenerträge anzuwendenden Einkommensteuer des Anteilseigners. Da die Besteuerung des Liquidationsgewinns des Anteilseigners unabhängig von einer vorausgegangenen Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation bzw. als Veräußerung ist, ergeben sich aus der Liquidationsbesteuerung keine Belas-

tungsdifferenzen, so dass für die aus unterschiedlicher Behandlung des Rückerwerbs entstehende Gesamtbelastungsdifferenz gilt

$$(16) \Delta S(TL, V) = \Delta S(TL, V)_{LT}.$$

Hieraus folgt, dass Besteuerungsunterschiede der Ereignisbesteuerung sich nicht umkehren, abschwächen oder verstärken. Aus unterschiedlicher Ereignisbesteuerung resultierende Belastungsdifferenzen sind somit permanenter Natur.

4.2.5 Dividende als Cash-out Alternative

4.2.5.1 Steuerliche Behandlung der Dividende

Wird die Modelluntersuchung des grenzüberschreitenden Liquiditätstransfers um die Ausschüttungsalternative der Dividendenzahlung erweitert, stellt sich insbesondere die Frage, ob die Ergebnisse der bisher vorliegenden Untersuchungen²⁵ auf den grenzüberschreitenden Vergleich der Ausschüttungsalternativen des Anteilsrückkaufs und der Dividende übertragbar sind. Diesen Untersuchungen ist gemeinsam, dass sie sich auf Modelle beziehen, deren Kontraktparteien Steuersubjekte des gleichen Besteuerungssystems sind und bei denen hinsichtlich der Qualifikation des Anteilsrückkaufs eine einheitliche Rechtsauffassung vorherrscht. Handelt es sich bei dem Liquiditätstransfer um eine grenzüberschreitende Transaktion, ergeben sich Besteuerungsunterschiede, die auch zu veränderten Aussagen über die Vorteilhaftigkeit der Ausschüttungsvariante führen können.

Die Doppelbelastung einer Investition über eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer kann über nationale Lösungen vollständig oder teilweise vermieden werden. Diese Lösungen finden in unterschiedlichen Konzeptionen zur Ausgestaltung des Körperschaftsteuersystems bzw. der Integration der Körperschaftsteuer in die Einkommensbesteuerung Berücksichtigung. Ein Verfahren zur Entlastung der doppelten Ertragsbesteuerung stellt hierbei das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren dar. Die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer als Teil eines inter-

25 Vgl. Bierman, H., West, R., The Journal of Finance 1966; Elton, E., Gruber, M., The Journal of Finance 1968; Rogall, M., Die Wirtschaftsprüfung 2000, S. 368-375; Teichmann, G., in: Arnold, H., Englert, J., Eube, S. (Hrsg.), 2000; Rogall, M., Die Wirtschaftsprüfung 2001, S. 867-878; Welti, A., 2001, S. 256-280.; Pochop, S., 2004; weitere Hinweise vgl. Kapitel 3.5

nationalen Fiskalausgleichs ist ein gegenwärtig intensiv und kontrovers diskutiertes Thema²⁶. Wird bei der Modelluntersuchung auf eine grenzüberschreitende Anrechnung der Körperschaftsteuer verzichtet, ist die Unternehmenssteuerlast bei körperschaftsteuerlichen Anrechnungskonzeptionen für den ausländischen Anteilseigner als definitive Steuerbelastung zu betrachten. Die aus einer Dividende resultierende Steuerbelastung ohne Berücksichtigung von Quellensteuern beträgt

$$(17) S(D)_{LT} = Z * s_K + Z * (1 - s_K) * s_D .$$

Werden den Modellannahmen folgend die versteuerten Unternehmensgewinne der Folgeperioden jährlich ausgeschüttet, setzt sich das bei Liquidation der Gesellschaft auszukehrende Eigenkapital aus dem bei Gründung der Gesellschaft eingezahlten Nominalkapital ($q * NW$) zusammen. Dieses entspricht der Summe der von dem Anteilseigner oder mehreren Anteilseignern aufbrachten Anschaffungskosten²⁷. Im Rahmen der Schlussbesteuerung überträgt das Unternehmen das vorhandene Eigenkapital an den Anteilseigner, wobei sich keine Besteuerungsfolgen auf Ebene des Unternehmens ergeben. Der Anteilseigner erhält durch die Kapitalauskehrung das Nominalkapital des Unternehmens. Dieses unterliegt nach Abzug der Anschaffungskosten der Besteuerung. Bei Gleichheit der Auskehrung mit den Anschaffungskosten handelt es sich um einen steuerneutralen Vorgang, der keine Besteuerungsfolgen auslöst. Hieraus folgt, dass die Dividendenbesteuerung der Ereignisperiode abschließend ist, da sie keine mittelbaren Besteuerungswirkungen zum Zeitpunkt der Liquidation entfaltet; d.h. die Gesamtsteuerlast, zusammengesetzt aus der durch die Dividendenzahlung ausgelösten Besteuerung sowie der steuerneutralen Schlussbesteuerung, entspricht der Ereignissteuerlast.

4.2.5.2 Belastungsdifferenzen durch Anschaffungskostenabzug bei Anteilsrückkauf

Ein steuerlicher Vorteil des Anteilsrückkaufs gegenüber der Dividendenzahlung basiert bei gleich hohen Steuersätzen auf der um den Kapitalrückzahlungsanteil geminderten steuerlichen Bemessungsgrundlage. Das Entgelt für den veräußerten Anteil setzt sich aus der

26 Vgl. *Spengel, C.*, 2003, S. 314 f., m.w.N.

27 Von dieser Vorgehensweise abweichend ist die Berücksichtigung von Gründungs- und Anschaffungsnebenkosten, die zu Lasten des Nominalkapitals und der Anschaffungskosten wirken. Aufgrund der bei der Analyse des Anteilsrückkaufs getroffenen Annahme, auf die Einbeziehung von Nebenkosten zu verzichten, wird die Vergleichbarkeit der Steuerbelastung der Ausschüttungsalternativen sichergestellt.

Rückzahlung des eingesetzten Kapitals, der Einlage des Anteilseigners und der Rendite zusammen. Für den Anteilseigner ist die Einlagenrückzahlung ein steuerneutraler Vorgang und unabhängig von der Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation oder als Veräußerung. Nach Teilnahme an dem Rückkauf hat sich die Anzahl seiner Anteile²⁸ reduziert; korrespondierend hierzu sind auch seine Anschaffungskosten gemindert. Demgegenüber unterliegt bei Dividendenzahlung der Ausschüttungsbetrag vollumfänglich der Dividendenbesteuerung. Allerdings bleiben auch die Anschaffungskosten des Anteilseigners bei Dividendenzahlung unberührt.

Durch die Liquidation des Unternehmens steht unabhängig von der in der Ereignisperiode gewählten Ausschüttungsalternative eine identische Höhe Eigenkapital zur Auskehrung an den Anteilseigner zur Verfügung, allerdings zeigt die Zusammensetzung des Eigenkapitals Unterschiede auf. Während bei der Dividendenzahlung den Modellannahmen folgend aufgrund der jährlichen Ausschüttungen des versteuerten Gewinns keine Thesaurierung vorgenommen wurde und damit keine Gewinnrücklage gebildet wurde, führt der Anteilsrückkauf zur Bildung einer Gewinnrücklage, und zwar in Höhe der durch Anteilsrückkauf erfolgten Kapitalrückzahlung, für die Nominalkapital als verwendet gilt. Gleichzeitig bleibt bei der Dividendenzahlung die Höhe des Nominalkapitals unverändert, während sich diese bei Durchführung eines Anteilsrückkaufs um den anteiligen Nominalbetrag der zurück erworbenen Anteile mindert.

Beispiel

Die Gegenüberstellung der Bilanzen nach Dividendenzahlung bzw. Anteilsrückkauf zeigt die unterschiedliche Eigenkapitalstruktur. Die Gründung der Kapitalgesellschaft erfolgt zu 1.000 GE. Der Gewinn nach Steuern der Ereignisperiode beträgt 50 GE. Diese werden als Dividende ausgeschüttet bzw. zum Erwerb eigener Anteile zu einem Preis für eine GE Nominalkapital in Höhe von $p = 5$ verwendet; d.h. es werden 10 Anteile erworben.

| Bilanz nach Dividendenausschüttung | | | | |
|------------------------------------|-------|----------------|-------|---------------------------------------|
| Aktiva | 1.000 | Nominalkapital | 1.000 | Auswirkung AK _r : 1.000 |
| | | Gewinnrücklage | 0 | |
| | 1.000 | | 1.000 | |

28 Es wird angenommen, dass der Anteilseigner eine 100 % Beteiligung an der Kapitalgesellschaft hält. Alternativ kann die Beteiligung auf mehrere Anteilseigner entfallen, wobei die Anteilseigner an dem Rückkauf im Verhältnis zu ihrer Beteiligungsquote teilnehmen.

| Bilanz nach Dividendenausschüttung | | | | |
|------------------------------------|-------|----------------|-------|-------------------------------------|
| Aktiva | 1.000 | Nominalkapital | 990 | Auswirkung AK _r : 990 |
| | | Gewinnrücklage | 10 | |
| | 1.000 | | 1.000 | |

Abbildung 7: Bilanzstruktur nach Dividendenausschüttung und Anteilsrückerwerb

Die Liquidation der Kapitalgesellschaft führt zur Auskehrung des Eigenkapitals in Höhe von jeweils 1.000 GE. Für den Anteilseigner ergibt sich die folgende Besteuerungssituation. Im Falle der Dividendenzahlung beträgt die steuerliche Bemessungsgrundlage 50 GE. Diese versteuert er mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz. Im Rahmen der Liquidation erhält er die seinen Anschaffungskosten entsprechende Einlage zurück und unterliegt hiermit keiner weiteren Besteuerung. Bei Durchführung eines Anteilsrückkaufs erhält der Anteilseigner ebenfalls 50 GE, die jedoch in Höhe von 10 GE eine Kapitalrückzahlung darstellen. Es unterliegt nur ein Betrag von 40 GE der Besteuerung. Zum Liquidationszeitpunkt erhält der Anteilseigner 1.000 GE, denen fortgeführte Anschaffungskosten von 990 GE gegenüberstehen und zu einer Versteuerung von 10 GE führen. Bei Gesamtperiodenbetrachtung ist der bei Vergleich der Ausschüttungsalternativen zu versteuernde Betrag identisch; die unterschiedlich hohen Ereignissteuerlasten sind nur temporärer Natur (Steuerstundung), wobei der daraus resultierende Zinseffekt endgültig ist.

Der oben dargestellte Mechanismus impliziert, dass der Vorteilhaftigkeitseffekt durch anteiligen Anschaffungskostenabzug bei Anteilsrückkauf unter einer Gesamtperiodenbetrachtung nicht bestehen bleibt, sondern dass es sich um einen Stundungseffekt²⁹ handelt. Es gilt

$$(18) S(D)_{AE} = Z_S * s_{AE} + 0$$

$$(19) S(TL)_{AE} = Z_S * (1 - \frac{1}{p}) * s_{AE} + \frac{Z_S}{p} * s_{AE} \Leftrightarrow S(TL)_{AE} = Z_S * s_{AE} .$$

Gleichung (18) erfasst im ersten Summanden die Ereignisbesteuerung der Gewinnausschüttung, die der persönlichen Besteuerung des Anteilseigners unterliegt. Im Rahmen der Schlussbesteuerung erfolgt steuerneutral unter der Annahme, dass Anschaffungskosten und Nominalkapital identisch sind, die Liquidation der Besteuerung. Die Gesamtsteuerbelastung aufgrund der Gewinnausschüttung ist identisch mit der Besteuerung im Ereigniszeitpunkt und zeigt keine nachgelagerten Steuereffekte auf. Bei Anteilsrückkauf versteuert der Anteilseigner zum Ereigniszeitpunkt lediglich den Betrag in Höhe von $Z_S * (1 - \frac{1}{p})$. Durch

29 Zur Auswirkung temporärer Effekte vgl. Kapitel 4.4.

den in einer Vorperiode durchgeführten Anteilsrückerwerb ergibt sich für den Anteilseigner aber eine nachgelagerte Besteuerung anlässlich der Liquidation der Gesellschaft. Im Zuge der Schlussbesteuerung unterliegt der Anteilseigner der Besteuerung in Höhe von $\frac{Z_S}{p}$. Wie aus Gleichung (19) erkennbar, entspricht die Summe der Ereignisbesteuerung, ausgedrückt im ersten Summanden, und der Schlussbesteuerung, erfasst im zweiten Summanden, der Höhe der Dividendenbesteuerung. Die niedrigere Steuerbelastung des Anteilsrückkaufs zum Ereigniszeitpunkt wird stets durch nachträgliche Besteuerung bei Liquidation der Gesellschaft umgekehrt. Steuer minderzahlungen des Anteilsrückkaufs, die auf der anteiligen Berücksichtigung des Anschaffungskostenabzugs basieren, sind stets temporärer Natur. Es handelt sich hierbei lediglich um einen Steuerstundungseffekt. Dieser ist unabhängig davon, ob der Anteilsrückkauf als Teilliquidation oder als Veräußerung behandelt wird.

4.2.5.3 Quellensteuereffekt und Belastungswirkungen

4.2.5.3.1 Belastungsdifferenzen zwischen der Dividende und dem als Veräußerung qualifizierten Anteilsrückkauf

Wird die Untersuchung der Vorteilhaftigkeit zwischen den Ausschüttungsalternativen Dividendenzahlung und Anteilsrückkauf um die Einbeziehung des Quellensteuereinbehalts erweitert, ergeben sich weitere Belastungsdifferenzen. Ein als Veräußerung behandelter Anteilsrückkauf wird auf Ebene des Unternehmens als Anschaffungsvorgang gegen Zahlung eines Entgelts betrachtet und führt zu keiner Quellenbesteuerung des im Ausland ansässigen Veräußerers. Der Ansässigkeitsstaat des Unternehmens qualifiziert hingegen die Dividendenzahlung an einen Steuerausländer als einen der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Tatbestand, der dem Quellensteuereinbehalt zu unterwerfen ist. Die Auswirkungen auf die Besteuerung ergeben sich in Abhängigkeit von den national im Wohnsitzstaat des Anteilseigners getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung einer durch in- und ausländische Sachverhaltsanknüpfung resultierenden steuerlichen Doppelbelastung.

Unter Berücksichtigung ausländischer Besteuerung in Form der Anrechnungsmethode zeigt der Vergleich der Steuerbelastung des als Veräußerung qualifizierten Anteilsrückkaufs

mit der Steuerbelastung einer Dividende zum Ereigniszeitpunkt die folgende Belastungsdifferenz³⁰

$$(20) \Delta S(V, D)_{LT} = S(V)_{LT} - S(D)_{LT} = \frac{Z * (s_K - 1) * (s_V + p * s_{Max} - p * s_V)}{p}$$

mit $s_{Max}=s_Q$ für $s_Q > s_D$ und $s_{Max}=s_D$ für $s_D \geq s_Q$.

Liegt das ausländische Besteuerungsniveau unterhalb der im Wohnsitzstaat vorgenommenen individuellen Besteuerung des Anteilseigners, ergeben sich keine Anrechnungsüberhänge. Bei Anrechnungsüberhängen setzt sich die Steuerbelastungsdifferenz aus zwei unterschiedlichen Effekten zusammen, die sich auf Basis von Gleichung (20) ermitteln lassen als

$$(21) \Delta S(V, D)_{LT} = S(V)_{LT} - S(D)_{LT} = \frac{Z * (s_K - 1) * s_V}{p} + Z * (s_K - 1) * (s_Q - s_V) \text{ für } s_Q > s_D.$$

Der erste Summand in Gleichung (21) bezieht sich auf die bei Anteilsrückwerb niedrigere Bemessungsgrundlage aufgrund des anteiligen, Steuer mindernden Anschaffungskosteneffekts und der zweite Summand erfasst die Steuersatzdifferenz des ausländischen Quellensteuersatzes und des persönlichen Einkommensteuersatzes aus der Veräußerungsgewinnbesteuerung. Außerhalb der Anrechnungsüberhänge ergeben sich dieselben Effekte mit der Abweichung, dass sich der zweite Summand auf die Steuersatzdifferenz zwischen s_D und s_V bezieht. Wendet der Wohnsitzstaat auf Dividenden und Veräußerungsgewinne denselben Steuersatz an, so beschränkt sich, wie auch aus Gleichung (21) erkennbar ist, die Belastungsdifferenz auf den Anschaffungskosteneffekt. Behandelt der Wohnsitzstaat Dividenden und Veräußerungsgewinne neutral unter Anwendung identischer Steuersätze, ist der Anteilsrückkauf stets vorteilhaft gegenüber der Dividende. Ohne Anrechnungsüberhänge beschränkt sich das Ausmaß der Vorteilhaftigkeit auf den Anschaffungskosteneffekt, während bei Anrechnungsüberhängen auch noch die Steuersatzdifferenz s_Q-s_V die Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs steigert.

Die Durchführung eines Anteilsrückkaufs führt im Rahmen der Schlussbesteuerung beim Anteilseigner zu einer nachgelagerten Besteuerung. Der Anschaffungskosteneffekt wird hierbei vollständig umgekehrt. Auf den nachzuversteuernden Anteil des Kaufpreises, für

30 Zur Herleitung der Gleichungen siehe Anhang.

den im Ereigniszeitpunkt Nominalkapital als verwendet gilt, wendet der Wohnsitzstaat den für Dividenden maßgeblichen Steuersatz an. Eine ausländische Quellenbesteuerung erhöht die Steuerbelastung, wenn der Quellensteuersatz den Dividendensteuersatz übersteigt. Aus einer in Vorperioden durchgeführten Gewinnausschüttung als Dividende ergeben sich bei der Liquidation der Gesellschaft keine Besteuerungsfolgen für den Anteilseigner; die Auskehrung erfolgt steuerneutral.

Insgesamt ergibt sich aus dem Vergleich der Gesamtsteuerbelastung des als Veräußerung behandelten Anteilsrückkaufs und einer Dividendenzahlung die steuerliche Belastungsdifferenz als³¹

$$(22) \Delta S(V, D) = S(V) - S(D) = \frac{Z * (s_K - 1) * (p - 1) * (s_{Max} - s_V)}{p}$$

mit $s_{Max}=s_Q$ für $s_Q > s_D$ und $s_{Max}=s_D$ für $s_D \geq s_Q$.

Wie aus Gleichung (22) zu erkennen ist, führt der Anteilsrückkauf bei gleich hohen Steuersätzen s_V und s_D , soweit keine Anrechnungsüberhänge bestehen, zu einer der Dividendenbesteuerung entsprechenden Steuerbelastung. Es ist offensichtlich, dass der Anteilsrückkauf gegenüber der Dividendenzahlung bei gleicher persönlicher Einkommensbesteuerung nie nachteilig sein kann. Die Dividendenzahlung führt so lange zu steuerlicher Indifferenz gegenüber dem Anteilsrückkauf, wie der Quellensteuersatz kleiner oder gleich dem persönlichen Einkommensteuersatz ist. Im Fall von Anrechnungsüberhängen erleidet der Anteilseigner eine steuerliche Zusatzbelastung, die definitiv ist. Diese wird durch die Liquidationsbesteuerung abgemildert. Lediglich bei einem Preis $p=1$ ist die Gesamtsteuerbelastung des Anteilsrückkaufs gleich der Gesamtsteuerbelastung der Dividende.

Wendet der Wohnsitzstaat des Anteilseigners zur Vermeidung der in- und ausländischen Besteuerung die Freistellungsmethode an, wird die Dividendenzahlung im Quellenland besteuert und im Wohnsitzstaat von der Besteuerung freigestellt. Der als Veräußerung qualifizierte Anteilsrückkauf löst keinen Quellensteuereinbehalt aus, unterliegt jedoch der inländischen Besteuerung durch den Wohnsitzstaat. Beide Ausschüttungsalternativen bleiben im Rahmen der Liquidation im Wohnsitzstaat unbesteuert: Die Dividendenzahlung aufgrund der steuerneutralen Rückzahlung der geleisteten Einlage und die Auskehrung bei vorausgegangenem Anteilsrückkauf aufgrund der Anwendung der Freistellungsmethode.

31 Zur Herleitung der Gleichungen siehe Anhang.

Im Zeitpunkt der Ereignisbesteuerung ergibt sich bei Vergleich der Steuerbelastung der Dividende und des Anteilsrückkaufs die Belastungsdifferenz in Höhe von³²

$$(23) \Delta S(V, D)_{LT} = S(V)_{LT} - S(D)_{LT} = \frac{Z^*(s_K - 1) * (s_V + p * s_Q - p * s_V)}{p}.$$

Die Steuerbelastungsdifferenz in Gleichung (23) ermittelt sich rechnerisch analog der Besteuerungssituation bei Anrechnung ausländischer Steuern und vorliegenden Anrechnungsüberhängen, wie in Gleichung (20) ausgewiesen. Anders als in Besteuerungskonzeptionen, in denen die Anrechnungsmethode implementiert ist, besteht in dieser Konstellation kein Zusammenhang zwischen dem inländischen und dem ausländischen Besteuerungsniveau; d.h. ist der Quellensteuersatz niedriger als der nach den inländischen Regelungen auf Dividendeneinkünfte anzuwendende Einkommensteuersatz, erfolgt kein Hochschleusen auf das inländische Besteuerungsniveau. Bei neutraler Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen im Wohnsitzstaat können durch die Freistellung ausländischer Einkünfte Belastungsdifferenzen hervorgerufen werden. Hier wird auch der inhaltliche Unterschied zur Besteuerungssituation unter Anwendung der Anrechnungsmethode mit $s_Q < s_V = s_D$ erkennbar: Während bei Anwendung der Anrechnungsmethode die Dividende durch die inländische Besteuerung des Wohnsitzstaats zusätzlich belastet wird, erfolgt bei Anwendung der Freistellungsmethode keine nachträgliche Besteuerung. Das Gefälle zwischen dem Quellensteuersatz und der steuerneutralen inländischen Besteuerung wirkt sich unumkehrbar zu Gunsten der Dividende aus.

Der Anschaffungskosteneffekt durch den zum Ereigniszeitpunkt nicht besteuerten Kaufpreisanteil in Höhe von $\frac{Z^*(1-s_K)}{p}$ wirkt (temporär) stets zu Gunsten des Anteilsrückerwerbs und ist umso größer, je niedriger p ist. Der Anschaffungskosteneffekt und der Steuersatzeffekt bei $s_Q < s_V$ beeinflussen die Steuerbelastungsdifferenz in entgegengesetzte Richtungen: Je niedriger s_Q im Verhältnis zu s_V ist, umso vorteilhafter ist die Dividendenzahlung gegenüber dem Anteilsrückkauf. Der Vorteilhaftigkeit eines eine permanente Belastungsdifferenz verursachenden Steuersatzgefälles steht der zu Gunsten des Anteilsrückkaufs temporär wirkende Anschaffungskosteneffekt gegenüber.

32 Die Ableitung der Belastungsdifferenz erfolgt unter Rückgriff auf die Gleichungen (4) und (17). Mathematisch entspricht Gleichung (17) der Steuerbelastung, die sich unter Anwendung der Anrechnungsmethode im Bereich von Anrechnungsüberhängen ($s_Q > s_D$) ergibt. Die Herleitung der qualifikationsbedingten Belastungsdifferenzen entspricht daher der aus Gleichung (20).

Die Analyse zeigt, dass unter Anwendung der Freistellungsmethode die Dividende gegenüber dem Anteilsrückkauf vorteilhaft sein kann, obwohl sich der Anschaffungskosteneffekt in der Ereignisbesteuerung zu Gunsten des Anteilsrückkaufs auswirkt. Während bei Anwendung der Anrechnungsmethode eine Vorteilhaftigkeit der Dividende nur über eine höhere Besteuerung von Veräußerungsgewinnen zu erreichen wäre ($s_V > s_D$), ist unter Anwendung der Freistellungsmethode auch bei steuerneutraler Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen durch den Wohnsitzstaat eine Vorteilhaftigkeit der Dividende gegenüber dem Anteilsrückkauf möglich. Das Ausmaß der Vorteilhaftigkeit wird dabei durch den temporär wirkenden Anschaffungskosteneffekt und den permanent wirkenden Steuersatzeffekt ($s_V - s_Q$) bestimmt.

Der Vergleich der Gesamtsteuerlasten des Anteilsrückkaufs und der Dividende bestätigt das Ergebnis. Die Belastungsdifferenz bei Gesamtperiodenbetrachtung beträgt³³

$$(24) \Delta S(V, D) = S(V) - S(D) = \frac{Z * (s_K - 1) * (p - 1) * (s_Q - s_V)}{p}.$$

Indifferenz der Dividende gegenüber dem Anteilsrückkauf ist gegeben, wenn die Quellenbesteuerung der Veräußerungsgewinnbesteuerung entspricht. Der temporär wirkende Anschaffungskosteneffekt ist aus Gleichung (24) eliminiert. Unterschiedliche Steuerbelastungen sind ausschließlich auf Steuersatzdifferenzen zurückzuführen und sind permanenter Natur.

Erfolgt im Wohnsitzstaat keine Entlastung von im Ausland bereits entrichteten Steuern, weder durch Anrechnung noch durch Freistellung, führt der Anschaffungskosteneffekt und die zusätzliche Quellensteuerbelastung der Dividende bei Vergleich der Steuerlasten zu der folgenden Belastungsdifferenz³⁴:

$$(25) \Delta S(V, D)_{LT} = S(V)_{LT} - S(D)_{LT} = \frac{Z * (s_K - 1) * (s_V + p * s_D + p * s_Q - p * s_V)}{p}.$$

Bei steuerneutraler Behandlung von Dividendeneinkünften und Veräußerungsgewinnen im Wohnsitzstaat führt die Quellensteuerzusatzbelastung der Dividende stets zu einer niedrigeren Besteuerung des Anteilsrückkaufs. Auch bei Verzicht des Quellenstaates auf den

33 Auch der Vergleich der Gesamtsteuerlasten ist hinsichtlich der mathematischen Herleitung identisch mit der Besteuerungssituation unter Anwendung der Anrechnungsmethode bei $s_Q > s_D$. Die Herleitung von Gleichung (22) gilt entsprechend.

34 Zur Herleitung der Gleichung siehe Anhang.

Besteuerungszugriff ist aus Gleichung (25) zu entnehmen, dass die Steuerbelastung des Anteilsrückkaufs bei steuerneutraler Behandlung von Veräußerungsgewinnen und Dividenden ($s_D=s_V$) aufgrund des Anschaffungskosteneffekts stets niedriger ist als die Steuerbelastung der Dividendenzahlung. Der Vergleich der durch Dividende und Veräußerung ausgelösten Gesamtsteuerbelastung ergibt die Belastungsdifferenz³⁵

$$(26) \Delta S(V, D) = S(V) - S(D) = \frac{Z^*(s_K - 1) * (p - 1) * (s_D + s_Q - s_V)}{p}.$$

Gleichung (26) ist zu entnehmen, dass durch die Liquidationsbesteuerung der Anschaffungskosteneffekt zwar vollständig ausgeglichen wird, aber die bei auf die Dividendenbesteuerung entstehende Zusatzbelastung durch die nicht anrechenbare Quellensteuer in Höhe von $Z^*(s_K - 1)(1 - \frac{1}{p}) * s_Q$ auch bei Gleichheit der steuerlichen Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen eine Belastungsdifferenz zu Gunsten des Anteilsrück-erwerbs auslöst. Steuerliche Indifferenz gegenüber der Dividende und dem als Veräuße- rung behandelten Anteilsrückkauf entsteht in Abhängigkeit von der Relation der Steuersätze zueinander. Der Einfluss des Preises p wirkt sich mit der Funktion $1/p$ auf die Belas- tungsdifferenz aus, d.h. dass der Einfluss des Preises p mit zunehmender Größe nachlässt.

Es gilt $\lim_{p \rightarrow \infty} \frac{d\Delta S_{(V,D)LT}}{dp} = 0$.

Der Vergleich der Steuerlasten der Dividendenzahlung und des als Veräußerung behandel- ten Anteilsrückkaufs zeigt, dass die Vorteilhaftigkeit des Liquiditätstransfers als Dividen- denzahlung bzw. als Anteilsrückerwerb von der im Wohnsitzstaat angewandten Methode zur Entlastung der Doppelbesteuerung abhängig ist. Bei steuerneutraler Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen im Wohnsitzstaat ergibt sich unter Beachtung der drei analysierten Besteuerungsszenarien mehrheitlich eine niedrigere Steuerbelastung des Anteilsrückerwerbs. Bei Anwendung der Freistellungsmethode kann die Dividende in Ab- hängigkeit vom Preis p und der Steuersatzdifferenz s_Q-s_V zu einer niedrigeren Steuerbelas- tung als der Anteilsrückerwerb führen und somit vorteilhaft sein.

35 Zur Herleitung der Gleichung siehe Anhang.

4.2.5.3.2 Belastungsdifferenzen zwischen der Dividende und dem als Teilliquidation qualifizierten Anteilsrückkauf

Der Vergleich der Besteuerungssystematik bei Dividende und einem als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkauf zeigt viel Übereinstimmung: die Quellensteuerproblematik betrifft beide Ausschüttungsalternativen und beide Einkünfte werden im Wohnsitzstaat unter derselben Einkunftsart als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst und besteuert. Die Unternehmensbesteuerung ist von der Gewinnverwendung in den diesem Kapitel zugrunde liegenden Körperschaftsteuersystemen unabhängig und in ihrer Höhe identisch. Belastungsdifferenzen resultieren aus der bei Anteilsrückkauf vorgezogenen, anteilig steuerneutralen Eigenkapitalrückzahlung. Die vom Wohnsitzstaat des Anteilseigners implementierte Methode zur Vermeidung der doppelten Besteuerung durch gemeinsamen Besteuerungszugriff bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in Form der (begrenzten) Anrechnung ausländischer Steuern bzw. der Freistellung von im Ausland erzielten Einkünfte berührt die Dividende und den als Teilliquidation qualifizierten Anteilsrückkauf in gleichgerichteter Weise. Belastungsdifferenzen sind folglich nur auf den temporär wirkenden Anschaffungskostenabzug in Höhe von $\frac{Z^*(1-s_K)}{p}$ zurückzuführen. Das Ausmaß der steuerlichen Vorteilhaftigkeit zum Zeitpunkt des Liquiditätstransfers wird durch die Besteuerung im Quellen- und Wohnsitzstaat beeinflusst.

Wendet der Wohnsitzstaat das Anrechnungsverfahren an, zeigt der Vergleich der aus Dividende und Anteilsrückkauf resultierenden Steuerbelastung das folgende Ergebnis³⁶:

$$(27) \Delta S(TL, D)_{LT} = S(TL)_{LT} - S(D)_{LT} = \frac{Z^*(s_K - 1) * s_{Max}}{p}$$

mit $s_{Max}=s_Q$ für $s_Q > s_D$ und $s_{Max}=s_D$ für $s_D \geq s_Q$.

Aus Gleichung (27) ist erkennbar, dass der Anteilsrückkauf gegenüber der Dividende nie nachteilig werden kann, da $\Delta S(TL, D)_{LT}$ stets kleiner gleich Null ist. Die maximale Höhe der Belastungsdifferenz ist für $p=1$ erreicht, da in dieser Situation für den Anteilsrückkauf nur Nominalkapital als verwendet gilt und die Steuerbelastung der Ereignisperiode hieraus folgend vollständig auf die Schlussbesteuerung verschoben wird. Eine identische Steuerbelastung der beiden Ausschüttungsmethoden wird nur erreicht, soweit der Ansässigkeitsstaat

36 Zur Herleitung der Gleichungen siehe Anhang.

auf eine Quellensteuererhebung und der Wohnsitzstaat auf eine Besteuerung der Dividendeneinkünfte verzichten würden.

Unter Berücksichtigung der Freistellungsmethode führt die Quellenbesteuerung sowohl bei der Dividende als auch bei Anteilsrückkauf zu einer definitiven Steuerbelastung. Die Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs ist temporärer Natur und begrenzt auf den durch Berücksichtigung der anteiligen Anschaffungskosten ersparten Quellensteuereinbehalt. Durch die Liquidation des Unternehmens erfolgt analog der bei Anwendung der Anrechnungsmethode einsetzende Umkehreffekt. Der Vergleich³⁷ der Steuerbelastungen in der Ereignisperiode ergibt die Differenz von

$$(28) \Delta S(TL, D)_{LT} = S(TL)_{LT} - S(D)_{LT} = \frac{Z^*(s_K - 1) * s_Q}{p} .$$

Gleichung (28) zeigt, dass die Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs gegenüber der Dividendenzahlung ausschließlich von der Höhe des Quellensteuersatzes abhängig ist. Verzichtet der Quellenstaat auf den Steuereinbehalt, ergibt sich für beide Transaktionsmöglichkeiten eine Steuerbelastung in identischer Höhe. Für $s_Q > 0$ gilt, dass mit steigendem Preis die Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs abnimmt. Wendet der Wohnsitzstaat zur Vermeidung von Doppelbesteuerung die Freistellungsmethode an, gilt analog zu den Ausführungen bei Anrechnung ausländischer Steuer, dass der Anteilsrückkauf gegenüber der Dividende nie nachteilig werden kann, da $\Delta S(TL, D)_{LT}$ stets kleiner gleich Null ist.

Ohne Kompensationsmöglichkeiten von im Ausland bereits entrichteten Steuern und bei fehlender Freistellung ausländischer Einkünfte von der inländischen Besteuerung, wiederholt sich auch hier der Effekt aus dem Anschaffungskostenabzug mit dem Ergebnis einer aufgeschobenen anteiligen Anteilseignerbesteuerung. Dieser Steuervorteil aus der Ereignisbesteuerung wird im Rahmen der Liquidation des Unternehmens nachgeholt. Die temporäre Belastungsdifferenz durch Vergleich der Gleichungen (13) und (17) lautet

$$(29) \Delta S(TL, D)_{LT} = S(TL)_{LT} - S(D)_{LT} = \frac{Z^*(s_K - 1) * (s_Q + s_D)}{p} .$$

Auch für den Fall, dass der überschneidende Besteuerungszugriff des Quellen- und Wohnsitzstaates keine Kompensationsmöglichkeiten doppelter Besteuerung vorsieht, ergibt sich,

37 Die Herleitung der qualifikationsbedingte Belastungsdifferenz erfolgt analog Gleichung (27) bei Anwendung der Anrechnungsmethode im Bereich der Anrechnungsüberhänge ($s_D < s_Q$).

wie aus Gleichung (29) zu entnehmen ist, die Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs aus dem Anschaffungskostenabzug $\frac{Z^*(1-s_K)}{p}$ in Relation zur individuellen Besteuerung des Anteilseigners. Eine gleich hohe Besteuerung des Anteilsrückkaufs und der Dividendenzahlung lässt sich nur erreichen, wenn der Quellensteuersatz und der Dividendensteuersatz Null betragen. In allen anderen Konstellation ist stets der Anteilsrückkauf zum Zeitpunkt der Transaktion steuerlich vorteilhaft.

Der Vergleich der Steuerlasten der Dividendenzahlung und des als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkaufs zeigt ein anderes Ergebnis als der Vergleich der Dividende mit dem als Veräußerung qualifizierten Anteilsrückkauf. Wird der Anteilsrückkauf als Teilliquidation behandelt, ist die Dividendenzahlung nie steuerlich vorteilhaft. Nur bei einem Preis, der genau der Einlagenrückgewähr entspricht, ergibt sich stets steuerliche Indifferenz zwischen den Ausschüttungsalternativen. Anders als bei dem Vergleich mit dem als Veräußerung behandelten Anteilsrückkauf resultieren die Belastungsdifferenzen in allen drei Konstellationen, bei Anwendung der Anrechnungsmethode, der Freistellungsmethode bzw. keiner implementierten Entlastung, ausschließlich aus dem Anschaffungskosteneffekt und werden daher zwangsläufig im Rahmen der Schlussbesteuerung in voller Höhe umgekehrt. Die temporären Effekte resultieren in Zinseffekten, die mit zeitlichem Auseinanderfallen der Ereignis- und Schlussbesteuerung steigen.

4.2.6 Zusammenfassung

Der grenzüberschreitende Anteilsrückkauf führt in Abhängigkeit von der vorgenommenen Qualifikation als Teilliquidation oder als Veräußerung zu unterschiedlichen steuerlichen Belastungssituationen. Die Ursachen für Belastungsdifferenzen beschränken sich dabei auf den Bereich des Anteilseigners. Für die Unternehmensbesteuerung ergeben sich aus der alternierenden Beurteilung hingegen keine unternehmenssteuerlichen Belastungsunterschiede. Allerdings führt die Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation zu der dem Unternehmen im Regelfall auferlegten Verpflichtung, die Besteuerung des Anteilseigners durch einen Quellensteuereinbehalt zu sichern.

Bei steuerneutraler Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen durch den Wohnsitzstaat werden Belastungsdifferenzen durch die Quellenbesteuerung verursacht. Während die Bemessungsgrundlage einer potenziell unterschiedlichen Dividenden- bzw. Veräußerungsgewinnbehandlung des Anteilseigners durch die vorausgehende, einheitliche

Unternehmensbesteuerung gleich ist, ergeben sich aus dem Zusammenwirken der Quellenbesteuerung und der im Wohnsitzstaat implementierten Entlastungsmethode zur Vermeidung in- und ausländischer Doppelbesteuerung abweichende Besteuerungsfolgen. Wendet der Wohnsitzstaat die Anrechnungsmethode an, ist der als Veräußerung behandelte Anteilsrückerwerb gegenüber der Annahme einer Teilliquidation nie nachteilig. Bei Qualifikationskonflikten oder bei fehlenden Entlastungsmechanismen zur Vermeidung in- und ausländischer Doppelbesteuerung ist ebenfalls der als Teilliquidation behandelte Anteilsrückkauf höher oder bestenfalls gleich hoch belastet. Unter Anwendung der Freistellungsmethode kann sich die Vorteilhaftigkeit zugunsten der Qualifikation als Teilliquidation ändern, soweit das ausländische Besteuerungsniveau niedriger ist als die inländische persönliche Belastung des Anteilseigners durch Veräußerungsgewinnbesteuerung.

Das Ausmaß der Vorteilhaftigkeit wird durch den Preis, den Unternehmenssteuersatz und die im Rahmen der persönlichen Anteilseigner jeweils maßgeblichen Steuersätze bestimmt. Zwischen den Belastungsdifferenzen und den aus s_K , s_D , s_Q und s_V jeweils relevanten Steuersätzen besteht ein lineares Verhältnis. Der Preis p wirkt sich mit der Funktion $1/p$ auf die Belastungsdifferenzen aus, so dass die Einflussnahme bei gegebenem Z mit zunehmender Größe nachlässt. Je niedriger der Preis p in der Ereignisperiode ausfällt, umso größer ist der Steuerstundungseffekt mit der Belastung anlässlich der Schlussbesteuerung der Gesellschaft.

Im Rahmen der Liquidation ergibt sich aufgrund der qualifikationsunabhängigen Behandlung des Anteilsrückkaufs auf Unternehmensebene stets eine Auskehrung in identischer Höhe - unabhängig davon, wie der Quellenstaat und der Wohnsitzstaat die Transaktion behandelt haben. Da die Liquidation bei gleich hoher Bemessungsgrundlage beider Behandlungsformen zu identischen Steuerbelastungen führt, sind Belastungsunterschiede der Ereignisperiode nicht umkehrbar, sondern permanenter Natur.

Der Vergleich mit der Dividende zeigt, dass die Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs von zwei Effekten bestimmt wird: dem Anschaffungskosteneffekt und dem Quellensteuereffekt. Der Anschaffungskosteneffekt begründet die bereits aus den Untersuchungen bei klassischen Besteuerungssystemen und Anrechnungssystemen bekannte, temporäre Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist die Vorteilhaftigkeitsanalyse um den Quellensteuereffekt zu erweitern. Dieser kann den Anschaffungskosteneffekt verstärken, aber auch abmildern und zu einer Vorteilhaftigkeit der Dividende gegenüber dem Anteilsrückkauf führen. Wird der Anteilsrückkauf als Veräußerung

behandelt, ergibt sich durch die Quellenbesteuerung in Abhängigkeit vom Preis p eine definitive Steuermehrbelastung, wenn bei Anwendung der Anrechnungsmethode $s_Q > s_D$ ist oder wenn keine Entlastungsmechanismen den Anteilseigner vor doppelter in- und ausländischer Besteuerung schützen. Der Anschaffungskosteneffekt und der Quellensteuereffekt sind beide von der Höhe des Preises p abhängig – allerdings in umgekehrte Richtungen: Einerseits gilt, je niedriger der Preis p ist, umso größer ist die aus dem Anschaffungskosteneffekt resultierende Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs. Andererseits aber führt ein niedrigerer Preis p zu einer höheren Steuerstundung, die bei einem als Veräußerung behandelten Anteilsrückkauf bei $s_Q > s_V$ zu einer steigenden nachgelagerten Quellenbesteuerung führt.

4.3 Analyse der Steuerbelastung und Untersuchung von Steuerbelastungsdifferenzen bei qualifikationsabhängiger Besteuerung des Unternehmens

4.3.1 Qualifikationsabhängige Besteuerungskonzeption

Steuerregime mit ausschüttungsbedingten Steuerermäßigungen oder Steuerfreistellungen auf Ebene des Unternehmens führen in Abhängigkeit von der unternehmerischen Entscheidung über die Gewinnverwendung zu unterschiedlicher Steuerbelastung. Eine Gewinnthesaurierung zur Stärkung der Eigenkapitalposition oder zur Eigenfinanzierung von Investitionsprojekten wird mit einer höheren Steuer belastet als eine vergleichbare Ausschüttung an den Anteilseigner. Ziel einer vergünstigten Besteuerung der Ausschüttung ist die Vermeidung oder, je nach Ausmaß der steuerlichen Vergünstigung, die Teilentlastung von Doppelbesteuerung durch Unternehmensbesteuerung und individuelle Besteuerung des Anteilseigners.

Die Vermeidung bzw. Teilentlastung der Doppelbesteuerung bei Dividendenausschüttung kann in den an die Unternehmensebene anknüpfenden Besteuerungssystemen grundsätzlich über zwei Wege erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, die Entlastung über unterschiedlich hohe Steuersätze für Thesaurierung und Ausschüttung zu erreichen oder über die Freistellung der mit der Dividende korrespondierenden Bemessungsgrundlage. Beide Metho-

den führen gleichermaßen bei Ausschüttung der Unternehmensgewinne zu einer Entlastung der Unternehmensbesteuerung.

Die Qualifikation des Anteilsrückkaufs durch den Ansässigkeitsstaat des rückerwerbenden Unternehmens beeinflusst in derartigen Steuersystemen die Unternehmenssteuerbelastung. Während bei einer Behandlung als Teilliquidation der Dividendenanteil des Rückkaufpreises zu einer ausschüttungsbedingten Steuerentlastung auf Unternehmensebene führt, wird durch die Annahme eines Veräußerungsvorgangs die Steuerposition des Unternehmens nicht berührt.

4.3.2 Quellenbesteuerung und Anrechnungsmethode

4.3.2.1 Ereignisbesteuerung

4.3.2.1.1 Steuerliche Belastung der Unternehmensrendite: Ausschüttungsbedingte Unternehmenssteuerfreistellung

Wird der Anteilsrückkauf als Teilliquidation behandelt, erlangt das anteilsrückerwerbende Unternehmen im Vergleich zur Qualifikation der Transaktion als Veräußerung einen Steuervorteil durch die begünstigte Besteuerung von Ausschüttungen. Der für einen Anteil Nominalkapital geschuldete Preis setzt sich wie bereits bekannt aus der Verzinsung (Kursgewinn) des eingesetzten Kapitals und einer Kapitalrückzahlung zusammen. Die Rückzahlung des Nominalkapitals ist ein steuerneutraler Vorgang. Der anteilige Entgeltpreis für die Verzinsung ist aus Sicht der Steuerhoheit der rückerwerbenden Gesellschaft eine Dividende. Der zur Ausschüttung verbrauchte Anteil des Gewinns wird insoweit von der Unternehmensbesteuerung freigestellt und beim Anteilseigner steuerlich erfasst.

Dem Unternehmen stehen für den Anteilsrückkauf Finanzmittel aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres zur Verfügung. Die Anzahl der zurückerworbenen Anteile ist begrenzt auf die nach der Besteuerung verbleibende Liquidität aus dem laufenden Gewinn. Steuerbilanziell wird für den Entgeltbestandteil, der auf die steuerneutrale Kapitalrückzahlung entfällt, Nominalkapital verbraucht. Der auf die Kapitalrückzahlung entfallende Preisanteil stellt keine Gewinnverwendung im Sinne einer Dividende dar, sondern führt zu einer anteiligen Thesaurierung des Gewinns aus dem laufenden Geschäftsjahr, die folglich

der Unternehmensbesteuerung unterworfen wird. Aus der folgenden Abbildung soll die Aufteilung des Gewinns verdeutlicht werden:

| | | |
|---|---|--|
| Gewinn der laufenden Periode vor Steuern (Z) | | |
| Steuerfreier Gewinn | Steuerbarer Gewinn (Z _{st}) | |
| | Anteilige KRZ (spiegelbildliche Gewinnthesaurierung) | Unternehmenssteuern |
| Rückkaufvolumen / Liquiditätszufluss beim Anteilseigner | | Liquiditätsabfluss an die Finanzbehörden |

Abbildung 8: Zusammensetzung und Verwendung des Gewinns

Der für einen Anteil Nominalkapital entrichtete Preis p enthält einen ausschüttungsbedingten, steuerfreien Entgeltanteil $\left(1 - \frac{1}{p}\right)$ und einen steuerbaren Entgeltanteil $\left(\frac{1}{p}\right)$. Der steuerbare Anteil des Rückkaufvolumens $\left(\frac{1}{p}\right) * n * p$ stellt die Höhe der Kapitalrückzahlung dar, für die Nominalkapital als verwendet gilt. Daher erfolgt spiegelbildlich eine Gewinnthesaurierung in gleicher Höhe. Die Summe aus steuerfreiem Gewinn, Gewinnthesaurierung und Unternehmenssteuern ergibt die folgende Gewinnfunktion:

$$Z = \left(1 - \frac{1}{p}\right) * n * p + \frac{1}{p} * n * p + S_{UL}$$

$$(30) \quad Z = n * p + S_{UL}(TL).$$

Dabei sind bisher die Höhe der Unternehmenssteuer sowie die Höhe der Gewinnthesaurierung (n) nicht bekannt. Beide Unbekannten stehen in einer sich wechselseitig beeinflussenden Relation; über die Anzahl der zurückerworbenen Anteile bestimmt sich die Zuführung in die Gewinnrücklage, die der Besteuerung unterliegt. Gleichzeitig begrenzt die Besteuerung das Rückkaufvolumen, für das bei gegebenem Preis p Anteile zurückerworben werden.

Für die Unternehmenssteuerlast ist bekannt, dass diese sich aus der Versteuerung des anteiligen steuerbaren Gewinns ergibt. Es gilt

$$(31) \quad S_{UL}(TL) = Z_{st} * s_K.$$

Bei Rückgriff auf einen normierten Preis entspricht die Anzahl der zurückerworbenen Anteile dem zurückgezahlten Nominalkapital (n). Der für die Kapitalrückzahlung erforderliche Gewinnanteil vor Steuern besteht aus dem für die Kapitalrückzahlung erforderlichen Betrag und der Tarifbelastung. Die Kapitalrückzahlung führt zu einer Minderung des Nominalkapitals und korrespondiert mit der Zuführung in die Gewinnrücklagen. Bei dem der Gewinnrücklage zugeführten Eigenkapital handelt es sich um versteuertes Eigenkapital. Eine in Folgeperioden vorgenommene Ausschüttung aus der Gewinnrücklage führt zur Erstattung der bei Thesaurierung durchgeführten Besteuerung in Form einer Steuergutschrift. Dies zeigt, dass für die Finanzierung der Kapitalrückzahlung anteiliger Gewinn des laufenden Geschäftsjahres in Höhe der Gewinnthesaurierung zuzüglich der belasteten Steuer benötigt wird (Z_{st}):

$$(32) \quad Z_{st} = n + Z_{st} \cdot s_K = \frac{n}{(1 - s_K)}.$$

Durch Einsetzen lässt sich aus den vorangestellten Überlegungen die unternehmerische Steuerbelastung wie folgt herleiten:

$$(33) \quad S_{UL}(TL) = \frac{n}{(1 - s_K)} s_K.$$

Mit Hilfe der entwickelten Formel für die Unternehmenssteuerlast kann durch Einsetzen in die Ausgangsformel der Gewinnverwendung (30) und Umformung die Höhe der Zuführung in die versteuerte Gewinnrücklage ermittelt werden:

$$(34) \quad n = \frac{Z}{p + \frac{s_K}{(1 - s_K)}} = \frac{Z}{p - \frac{s_K}{(s_K - 1)}}.$$

Die Erhöhung der Gewinnrücklage ist vom Gewinn vor Steuern, dem Preis und der Höhe des Steuersatzes abhängig. Der Ausdruck $\left(\frac{s_K}{(1 - s_K)} \right)$ im Nenner erfasst die Ausschüttungsbelastung des thesaurierten Gewinnanteils. Es ist erkennbar, dass die Veränderung des Unternehmenssteuersatzes die Höhe der Zuführung in die Gewinnrücklage unmittelbar beeinflusst. Bei steigendem Unternehmenssteuersatz verringert sich die Erhöhung des thesaurierten Gewinnanteils.

Nach Kenntnis des Gewinnanteils für Thesaurierungszwecke ergibt sich die durch den Anteilsrückkauf ausgelöste Unternehmenssteuerbelastung nach folgender Formel:

$$(35) S_{U,LT}(TL) = \frac{Z}{\left(p + \frac{s_K}{(1-s_K)}\right)} * \frac{1}{(1-s_K)} * s_K = - \frac{Z * s_K}{\left(p - \frac{s_K}{(s_K-1)}\right) * (s_K-1)}$$

Aus dieser Relation lässt sich der Einfluss des Preises auf die Unternehmenssteuerbelastung erkennen. Je höher der Preis p für die Vergütung von einer Einheit Nominalkapital ist, umso niedriger ist die Steuerlast. Mit sinkender Vergütung für eine Einheit Nominalkapital steigt die Steuerlast, da der Gewinn zur Finanzierung einer höheren Kapitalrückzahlung verwendet wird, für die Nominalkapital als verwendet gilt, so dass der laufende Gewinn durch die Thesaurierung stärker besteuert wird.

Würde der Anteilsrückkauf zur Preisuntergrenze $p=1$ durchgeführt, d.h. handelte es sich bei dem Anteilsrückkauf ausschließlich um eine Kapitalrückzahlung, ergäbe sich in Abhängigkeit vom Unternehmenssteuersatz die höchstmögliche durch Anteilsrückkauf verursachte Steuerbelastung. Mit steigendem Preis können weniger Anteile zurückgekauft werden; das Entgelt entfällt stärker auf die Verzinsung des eingesetzten Kapitals, die als Ausschüttung nicht steuerbelastet ist.

Beispiel

1 Mio. GE Gewinn vor Steuern führen bei einem Preis von $p=1$ GE und einem Unternehmenssteuersatz in Höhe von 40 % zu einer Unternehmenssteuerbelastung von 400.000 GE. Bei gleichen Annahmen und einem Preis von $p=10$ GE beträgt die Steuerbelastung 62.500 GE.

Ein Unternehmen erzielt einen Gewinn vor Steuern in Höhe von 1 Mio. GE. Bei einem Unternehmenssteuersatz von 40 % und einem Preis $p=10$ für einen Anteil Nominalkapital ergibt sich nach Durchführung der Transaktion die folgende Steuerbilanz:

| Bilanz nach Anteilsrückkauf | | | |
|-----------------------------|------------|--------------------------|------------|
| Aktiva | | Passiva | |
| Aktiva | 10.000.000 | Nominalkapital | 10.000.000 |
| | | ./Kürzung eigene Anteile | - 93.750 |
| | | Gewinnrücklage | 93.750 |
| | 10.000.000 | | 10.000.000 |

Abbildung 9: Steuerbilanzwirkungen des ARK für $p=10$

Erfolgt der Anteilsrückkauf unter der im vorigen Beispiel entworfenen Situation zu einem Rückerwerbspreis $p=1$, dem Grenzbereich, in dem der Anteilsrückkauf einer nominalen Kapitalrückzahlung entspricht, ergibt sich der folgende steuerbilanzielle Ausweis:

| Bilanz nach Anteilsrückkauf | | | |
|-----------------------------|------------|--------------------------------|------------|
| Aktiva | | | Passiva |
| Aktiva | 10.000.000 | Nominalkapital | 10.000.000 |
| | | ./i. Kürzung eigene Anteile | - 600.000 |
| | | Gewinnrücklage | 600.000 |
| | 10.000.000 | | 10.000.000 |

Abbildung 10: Steuerbilanzwirkungen des ARK für p=1

Wird der Anteilsrückkauf nicht als Teilliquidation behandelt, sondern als Veräußerungsvorgang, löst der Erwerb eigener Anteile keine Besteuerungsfolgen aus. Der für den Anteilsrückkauf zur Verfügung stehende Unternehmensgewinn obliegt zunächst der vollständigen Besteuerung. Die eigenen Anteile werden aus den frei verfügbaren, versteuerten Rücklagen finanziert. Durch die Entscheidung, den versteuerten Gewinn zum Erwerb eigener Anteile zu verwenden, ergeben sich keine ausschüttungsbedingten Steuerentlastungen; d.h. die Unternehmenssteuerlast auf den Gewinn Z in der Ereignisperiode wird durch die Durchführung eines Anteilsrückerwerbs nicht beeinflusst. Die Unternehmensbesteuerung führt zu denselben Steuerlasten, wie bereits im Zusammenhang mit der Unternehmensbesteuerung bei qualifikationsunabhängigen Systemen dargestellt, und lautet³⁸:

$$S_{U,LT}(V) = Z * s_K .$$

4.3.2.1.2 Anteilseignerbesteuerung

Die unmittelbar durch den Anteilsrückkauf ausgelöste Besteuerung setzt sich aus der Unternehmensbesteuerung und der persönlichen Besteuerung des Anteilseigners zusammen. Aufgrund der Konzeption des Besteuerungssystems partizipiert der Anteilseigner bei Qualifikation des Anteilsrückerwerbs als Teilliquidation an der Entlastung der Doppelbesteuerung durch Körperschaftsteuer und Einkommensteuer. Die auf Ebene des Unternehmens ausschüttungsbedingt hergestellte Steuerentlastung begünstigt die Anteilseigner unabhängig von ihrer Wohnsitzansässigkeit. Durch diese Vorgehensweise partizipiert ein ausländischer Anteilseigner an dem ausgelösten Steuerentlastungseffekt in gleicher Weise wie ein inländischer Anteilseigner.

38 Vgl. hierzu Kapitel 4.2.2.2.

Bei einem Rückkaufpreis p erwirbt das Unternehmen insgesamt $\frac{Z}{p + \frac{s_K}{(1-s_K)}}$ Anteile, die

der Anteilseigner nach Abzug seiner anteiligen Anschaffungskosten mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern hat. Der Kaufpreis für einen veräußerten Anteil entfällt anteilig in Höhe von $1/p$ auf die Vergütung des Nominalwerts. Entsprechen annahm gemäß die Anschaffungskosten des Anteilseigners dem Nominalkapital, unterliegt der anteilige Kaufpreis in Höhe von $p-1$ der Besteuerung. Aufgrund des ausländischen Quellensteuereinbehalts ist die Steuerbelastung des Anteilseigners zusätzlich mit Quellensteuer belastet. Durch die Anrechnung der Quellensteuer auf die Einkommensteuer wird diese Zusatzbelastung vollständig rückgängig gemacht, sofern der Quellensteuersatz unter dem Einkommensteuersatz liegt. Im Bereich der Anrechnungsüberhänge erleidet der Anteilseigner eine Zusatzbelastung in Höhe der Steuersatzdifferenz des Quellensteuersatzes und des Einkommensteuersatzes bezogen auf die um die anteiligen Anschaffungskosten geminderte Entgeltzahlung. Die Steuerbelastung des Anteilsrückkaufs unter Berücksichtigung der Anteilseignerbesteuerung beträgt

$$(36) S(TL)_{LT} = -\frac{Z * s_K}{\left(p - \frac{s_K}{(s_K - 1)}\right) * (s_K - 1)} + \frac{Z(p-1) * (s_D + s_Q)}{p - \frac{s_K}{(s_K - 1)}} - \frac{Z(p-1) * s_{Min}}{p - \frac{s_K}{(s_K - 1)}}$$

mit $s_{Min}=s_D$ für $s_Q > s_D$ und $s_{Min}=s_Q$ für $s_D \geq s_Q$.

Der erste Term der Gleichung (36) enthält die Unternehmenssteuerlast, die unter Berücksichtigung der Steuerfreistellung des als Dividendenzahlung behandelten Entgeltbestandteils entsteht. Der zweite und dritte Term beziehen sich auf die Besteuerung des Anteilseigners, wobei der zweite Term die persönliche Steuerbelastung des Anteilseigners wiedergibt, die ohne Anrechnung von Quellensteuer entstünde. Aufgrund der vom Wohnsitzstaat gewählten Anrechnungsmethode zur Vermeidung doppelter Besteuerung gibt der dritte Term jeweils die Entlastungswirkung des gleichzeitigen in- und ausländischen Steuerzugriffes an.

Die gesamte durch den Anteilsrückkauf unmittelbar ausgelöste Steuerbelastung, die als Ereignisbesteuerung zu verstehen ist, zeigt eine Abhängigkeit vom Unternehmenssteuersatz, vom Preis sowie vom persönlichen Einkommensteuersatz des Anteilseigners für die Dividendenbesteuerung bzw. vom Quellensteuersatz. Bei einem Preis $p=1$ ergibt sich die maximale Unternehmenssteuerbelastung. Mit steigendem Preis p kann das Unternehmen

zwar weniger Anteile zurückerwerben, allerdings steigt gleichzeitig der als Dividende qualifizierte Kaufpreisanteil und damit der steuerfrei zu stellende Anteil des gesamt verfügbaren Rückkaufvolumens; d.h. die Unternehmenssteuerlast sinkt.

Wird der besteuerte Unternehmensgewinn für einen als Veräußerungsvorgang behandelten Anteilsrückkauf verwendet, erzielt der Anteilseigner einen Veräußerungsgewinn, der sich aus dem Veräußerungsentgelt abzüglich der fortgeführten Anschaffungskosten ergibt und der persönlichen Einkommensbesteuerung unterliegt. Im Gegensatz zu der Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation unterliegt die Verwendung des Gewinns für den Anteilsrückkauf keiner ausschüttungsbedingten Steuerfreistellung zur Vermeidung der Doppelbelastung mit Unternehmenssteuer und Einkommensteuer. Dem Unternehmen steht im Vergleich zur Behandlung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation stets ein steuerbedingt geringeres Rückkaufvolumen zur Verfügung. Während die Unternehmenssteuerlast des Anteilsrückkaufs bei Annahme einer Teilliquidation vom Preis p abhängig ist, bestimmt in der Veräußerungsvariante lediglich der Steuersatz s_K die Höhe der Unternehmenssteuerlast. Für den Erwerb eigener Anteile steht dem Unternehmen, bei dem die Transaktion als Veräußerung qualifiziert wird, ein steuerbedingtes Mindervolumen in Höhe von $\frac{Z * s_K * (p-1) * (1-s_K)}{p + s_K - p * s_K}$ ³⁹ zur Verfügung. Aufgrund des niedrigeren Rückkaufvolumens

wird bei gegebenem Preis p eine geringere Anzahl eigener Anteile zurückerworben; die dem Anteilseigner zufließende Liquidität ist geringer als in der Behandlungsvariante der Teilliquidation. Lediglich für den Sonderfall $p=1$ werden bei gleich hoher Unternehmenssteuerbelastung gleich viele Anteile erworben.

Identisch mit der Vorgehensweise bei Annahme einer Teilliquidation gilt für die anteilige Kapitalrückzahlung Nominalkapital als verwendet, so dass in entsprechender Höhe der versteuerte Gewinn thesauriert wird und zu einer Zuführung in die Gewinnrücklage führt. Die Behandlung des Erwerbs eigener Anteile als Veräußerung in qualifikationsabhängigen Besteuerungssystemen gleicht hinsichtlich der Ereignisbesteuerung der in qualifikationsunabhängigen Besteuerungssystemen. Die Steuerbelastung der Ereignisbesteuerung ergibt sich als ⁴⁰

39 $\Delta RKV = Z - S_{ULr}(TL) - (Z - S_{ULr}(V)) = Z - S_{ULr} - Z * (1 - s_K)$ mit $S_{ULr}(TL)$ laut Gleichung (35).

40 Vgl. Gleichung (4).

$$(37) S(V)_{LT} = Z * s_K + \left(Z * (1 - s_K) - \frac{Z(1 - s_K)}{p} \right) * s_V.$$

4.3.2.2 Liquidationsbesteuerung und Gesamtsteuerbelastung

4.3.2.2.1 Konsequenzen der Liquidation für das Unternehmen

Während die Liquidationsbesteuerung bei einem als Teilliquidation verstandenen Anteilsrückkauf in qualifikationsunabhängigen Besteuerungssystemen dieselben Besteuerungswirkungen entfaltet wie bei Annahme eines Veräußerungsvorgangs, ergibt sich in den Körperschaftsteuersystemen mit Entlastung auf Ebene des Unternehmens eine unterschiedliche Besteuerung für die beiden Behandlungsvarianten. Der als Teilliquidation qualifizierte Anteilsrückkauf in qualifikationsabhängigen Systemen führt, wie oben dargestellt, im Vergleich zur Annahme einer Veräußerung bei einem Preis $p > 1$ zwingend zu einer geringeren Unternehmenssteuerbelastung und in Verbindung mit dem höheren Rückkaufvolumen zu einer stärkeren rückkaufsbedingten Zuführung von Gewinn in die versteuerte Gewinnrücklage.

Aufgrund der Konzeption des Körperschaftsteuersystems führt die Minderung von versteuerten Eigenkapitalbestandteilen, z.B. in Form einer Ausschüttung aus den Gewinnrücklagen, zu einer Steuergutschrift. Gemäß den Modellannahmen werden die einem Anteilsrückkauf folgenden Perioden so behandelt, dass der laufende Gewinn stets vollständig an den Anteilseigner ausgekehrt wird. Zum Zeitpunkt der Liquidation besteht das Eigenkapital aus dem fortgeführten Nominalkapital und dem in der Periode des Anteilsrückkaufs gebildeten Bestand der (versteuerten) Gewinnrücklage.

Während die Auflösung des Nominalkapitals steuerneutral erfolgt, stellt die Auskehrung der Gewinnrücklage eine Dividende dar und führt systemgerecht zu einer Erstattung von Körperschaftsteuer. Die Steuererstattung bei Annahme einer Teilliquidation (TC) wird ermittelt nach der Beziehung

$$TC(TL) = S_{U_L} = -S_{U_{LT}} = - \left[\frac{Z}{\left(p + \frac{s_K}{1 - s_K} \right)} * \frac{1}{(1 - s_K)} * s_K \right] = \frac{Z * s_K}{\left(p - \frac{s_K}{s_K - 1} \right) * (s_K - 1)}.$$

Die Steuerwirkungen des Anteilsrückkaufs im Rahmen der Schlussbesteuerung bei Behandlung der Transaktion als Veräußerungsvorgang sind prozessual identisch mit denen, die bei Annahme einer Teilliquidation ausgelöst werden; jedoch ist die steuerbilanzielle Ausgangssituation im Regelfall (für alle $p > 1$) eine andere. In der Ereignisperiode wurde der Gewinn vollständig versteuert. Für den anteiligen Betrag des Rückkaufvolumens, der auf die Finanzierung des im Kaufpreis enthaltenen, vergüteten Nominalkapitals entfiel, wurde steuerbilanziell Eigenkapital verwendet. Korrespondierend zur Kürzung des Nominalkapitals wurde in gleicher Höhe versteuerter Gewinn der Gewinnrücklage zugeführt. Anlässlich der Liquidation des Unternehmens führt die Auflösung der Gewinnrücklage entsprechend der Behandlung des Rückerwerbs als Teilliquidation zu einer Steuergutschrift. Diese entspricht aber - im Gegensatz zur Behandlung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation - nicht der vollen Höhe der in der Ereignisperiode abzuführenden Unternehmenssteuer. Während bei der Teilliquidation nur Unternehmenssteuer auf den Gewinnbestandteil entsteht, der auf den Rückerwerb des anteiligen Nominalkapitals entfällt, ist bei Annahme der Veräußerung der gesamte Gewinn steuerpflichtig. Die Liquidationsbesteuerung kehrt lediglich die zum Ereigniszeitpunkt auf den anteiligen Gewinn in Höhe von $\frac{Z * (1 - s_K)}{p}$ zu entrichtende Unternehmenssteuerlast um. Die Steuergutschrift beträgt hieraus folgend

$$(38) \quad TC(V) = -\frac{Z * (1 - s_K)}{p} * s_K.$$

4.3.2.2.2 Folgen der Auskehrung an den Anteilseigner

Der Anteilseigner erhält im Rahmen der Schlussbesteuerung das fortgeführte Nominalkapital, die Gewinnrücklage und die aus ihrer Auflösung resultierende Steuergutschrift. Aufgrund der spiegelbildlichen Entwicklung des Nominalkapitals des Unternehmens mit den fortgeführten Anschaffungskosten des Anteilseigners wird der steuerbare Zufluss (DIV_{AE}), unter Beachtung der Gleichungen (33) und (34), für den Anteilseigner bei Annahme einer Teilliquidation ermittelt als

$$DIV_{AE}(TL) = \frac{Z}{\left(p + \frac{s_K}{(1 - s_K)}\right)} * \frac{1}{(1 - s_K)}.$$

Unter Berücksichtigung von Quellensteuern ergibt sich auf der Ebene des Anteilseigners die abschnittsweise definierte Liquidationssteuerbelastung, deren Bemessungsgrundlage die Summe aus der unternehmerischen Steuergutschrift und dem Bestand der zum Ereigniszeitpunkt gebildeten Gewinnrücklage ist. Die Liquidationssteuerbelastung ergibt sich nach den Beziehungen⁴¹

$$(39) S(TL)_L = \frac{Z * (s_{Max} - s_K)}{p + s_K - p * s_K}$$

mit $s_{Max}=s_Q$ für $s_Q > s_D$ und $s_{Max}=s_D$ für $s_D \geq s_Q$.

Die Gleichung (39) verdeutlicht den Zusammenhang zwischen der individuellen Besteuerung des Anteilseigners und dem Unternehmenssteuereffekt. Übersteigt die Unternehmensbesteuerung die individuelle Anteilseignerbesteuerung in Abwesenheit von Anrechnungsüberhängen, führt die Liquidation zu einer Gesamterstattung ($s_D < s_K$)⁴². Im umgekehrten Fall ($s_D > s_K$), d.h. bei höherer individueller Anteilseignerbesteuerung im Vergleich zur Unternehmenssteuerlast der Ereignisperiode, kompensiert die Steuergutschrift aus der Auskehrung der Gewinnrücklage die persönliche Steuerbelastung des Anteilseigners nicht, so dass der Anteilseigner im Liquidationszeitpunkt durch eine Steuerzahlung belastet wird⁴³. Gleiches gilt für das Verhältnis zwischen dem Quellensteuersatz und dem Unternehmenssteuersatz im Fall von Anrechnungsüberhängen.

Beispiel

Die Liquidation des Unternehmens, das in einer vorhergehenden Periode mit einem laufenden Gewinn vor Besteuerung in Höhe von 1 Mio. € und einem Rückkaufpreis $p=10$ einen Anteilsrückkauf durchgeführt hat, weist eine versteuerte Gewinnrücklage von 93.750 € aus. Der Unternehmenssteuersatz beträgt 40 %. Dem Anteilseigner fließt im Rahmen der Liquidation steuerpflichtiges Vermögen in Höhe von 1.062.500 Mio. € zu. Es setzt sich aus dem Nominalkapital in Höhe von 906.250 €, der Gewinnrücklage in Höhe von 93.750 € sowie der Unternehmenssteuergutschrift in Höhe von 62.500 € zusammen. Die fortgeführten Anschaffungskosten des alleinigen Anteilseigners betragen 906.250 €. Der Schlussbesteuerung unterliegt ein Betrag von 156.250 €. Bei einem persönlichen

41 Zur Herleitung der Gleichungen siehe Anhang.

42 Mit $p \geq 1$ und $1 \geq s_K \geq 0$.

43 Auf die Darstellung des Barwertes der Steuergutschrift als $TC_0 = \left(TC_n * \sum_{t=1}^n (1+i)^{-t} \right)$ wird an dieser Stelle verzichtet. Ausführungen zur Steuerbarwertermittlung folgen in Kapitel 4.4.

Steuersatz von 42 % ergibt sich außerhalb von Anrechnungsüberhängen eine Steuerfestsetzung von 65.625 €.

Da sich die Unternehmenssteuerlast der Ereignisperiode bei Ausschüttung der Gewinnrücklage vollständig umkehrt, verbleibt bei Annahme einer Teilliquidation als definitive Gesamtsteuerbelastung die ausschließliche Belastung des Unternehmensgewinns mit dem Dividendensteuersatz des Anteilseigners bzw. dem Quellensteuersatz⁴⁴

$$(40) S(TL) = S(TL)_{LT} + S(TL)_L = Z * s_{Max}$$

mit $s_{Max}=s_Q$ für $s_Q > s_D$ und $s_{Max}=s_D$ für $s_D \geq s_Q$.

Wird der Anteilsrückkauf als Veräußerung behandelt, führt analog der Vorgehensweise bei Annahme einer Teilliquidation die Auskehrung aus der Gewinnrücklage zur Erstattung der mit ihrer Bildung verbundenen Unternehmenssteuern. Aufgrund der unterschiedlichen Behandlung des Anteilsrückkaufs in der Ereignisperiode ist jedoch die steuerbilanzielle Ausgangssituation unterschiedlich. Die im Regelfall niedrigere Höhe der Gewinnrücklage bei der Veräußerungsvariante führt zu einer geringeren Erstattung von Unternehmenssteuern bei ihrer Auflösung. Gleichzeitig ergibt sich durch diesen Effekt eine niedrigere Bemessungsgrundlage der individuellen Anteilseignerbesteuerung. Die Ausschüttung an den Anteilseigner umfasst neben dem Nominalbetrag der Gewinnrücklage auch die anteilige Steuergutschrift, die er als Dividendenertrag zu versteuern hat. Für die Besteuerung auf Ebene des Anteilseigners gilt

$$(41) S(V)_L = \frac{Z * s_K * (s_K - 1)}{p} - \left(\frac{Z * (s_K - 1)}{p} + \frac{Z * s_K * (s_K - 1)}{p} \right) * s_{Max}$$

mit $s_{Max}=s_Q$ für $s_Q > s_D$ und $s_{Max}=s_D$ für $s_D \geq s_Q$.

Der erste Term der Gleichung (41) bezieht sich auf die Erstattung der mit der Auskehrung der Gewinnrücklage verbundenen unternehmenssteuerlichen Vorbelastung $TC(V)$. Im Klammerausdruck des zweiten und dritten Terms wird die persönliche Steuerlast des Anteilseigners ermittelt, die bei höherer Quellenbesteuerung zu Anrechnungsüberhängen führt oder für $s_Q < s_D$ ausschließlich der inländischen Wohnsitzbesteuerung unterliegt. Aus dem Klammerausdruck ist erkennbar, dass sich die Bemessungsgrundlage der Anteilseigner-

44 Zur Herleitung der Gleichungen siehe Anhang.

besteuerung aus dem zum Ereigniszeitpunkt der Gewinnrücklage zugeführten Betrag $\frac{Z_S}{p}$ sowie, im dritten Term, aus der auf die Gewinnrücklage anteilig entfallenden Steuergutschrift zusammensetzt.

Die Gleichung (41) zeigt, dass analog der Besteuerungssituation bei Behandlung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation das Verhältnis zwischen Unternehmenssteuern und individueller Anteilseignerbesteuerung dafür entscheidend ist, ob der Gesamtbetrag der Liquidationsbesteuerung eine Steuerzahlung oder eine Steuererstattung verursacht. Nach Umformungen ergibt sich für die Gleichung (41)

$$(42) S(V)_L = -\frac{Z * (s_K - 1) * (s_{Max} - s_K + s_K * s_{Max})}{p}$$

mit $s_{Max}=s_Q$ für $s_Q > s_D$ und $s_{Max}=s_D$ für $s_D \geq s_Q$.

Aus der vereinfachten Darstellung der Gleichung (41) ist zu erkennen, dass das Verhältnis s_K zu s_D bzw. zu s_Q bestimmt, ob durch die Liquidation der Gesellschaft der Anteilseigner durch eine Steuerzahlung belastet wird oder eine Steuererstattung erwarten kann. In der Konstellation $s_K > \frac{s_D}{(1-s_D)}$ ergibt sich unter Abwesenheit von Anrechnungsüberhängen für den Steuerpflichtigen im Rahmen der Liquidation insgesamt eine Steuererstattung, da die durch Auskehrung der Gewinnrücklage frei werdende ausländische Unternehmenssteuergutschrift die Belastung aus der persönlichen Dividendenbesteuerung übersteigt. Umgekehrt gilt bei $s_K < \frac{s_D}{(1-s_D)}$, dass die Unternehmenssteuergutschrift die persönliche Steuerbelastung nicht kompensieren kann und in Summe zu einer Steuerzahlung führt. Ist die Quellensteuer höher als der inländische Dividendensteuersatz, ergibt sich dasselbe Wechselspiel zwischen begünstigender Unternehmenssteuergutschrift und belastender persönlicher Quellenbesteuerung.

4.3.2.3 Untersuchung von Belastungsdifferenzen

Ausgangspunkt für den Vergleich der steuerlichen Belastungsdifferenzen aus unterschiedlicher Qualifikation des Anteilsrückkaufs bilden die folgenden, bereits gewonnenen Erkenntnisse: Die Unternehmenssteuerbelastung ist bei Behandlung als Teilliquidation zum

Ereigniszeitpunkt für $p > 1$ stets niedriger. Durch die Liquidation wird die Belastung mit Unternehmenssteuern bei der Behandlung als Teilliquidation vollständig umgekehrt. Im Rahmen der Liquidationsbesteuerung führen beide Behandlungsformen im Quellenstaat sowie im Wohnsitzstaat zu identischer Behandlung der Einkünfte als Dividendenerträge; allerdings ergeben sich, im Gegensatz zu den Ergebnissen bei qualifikationsunabhängigen Besteuerungssystemen, aufgrund der unterschiedlichen steuerbilanziellen Ausgangssituation unterschiedliche Steuerlasten. Die Liquidationsbesteuerung kann sowohl für den als Teilliquidation als auch für den als Veräußerung behandelten Anteilsrückkauf zu einer Steuererstattung oder einer Steuerzahlung führen. Der Vergleich der Gesamtsteuerbelastung beider Behandlungsformen bei steuerneutraler Behandlung von Veräußerungsgewinnen und bei Dividenden ohne steuerliche Zusatzbelastungen aufgrund von Anrechnungsüberhängen, ergibt die Belastungsdifferenz⁴⁵

$$(43) \Delta S(TL, V) = S(TL) - S(V) = \frac{Z * s_K * (s_P - 1) * (p + s_K - 1)}{p} \text{ für } s_Q \leq s_D.$$

In Abhängigkeit vom Preis p sowie von den Steuersätzen s_K und s_P kann die aus unterschiedlicher Behandlungsmethode resultierende Belastungsdifferenz der Totalperiodenbetrachtung graphisch zur Verdeutlichung der Einflussgrößen s_K und s_P auf die Vorteilhaftigkeit einer Behandlungsmethode wie folgt dargestellt werden:

45 Zur Herleitung der Gleichung siehe Anhang; zur Erläuterung des Vergleichs beider Behandlungsformen bei Anrechnungsüberhängen bei steuerneutraler Behandlung im Wohnsitzstaat kann auf die folgenden Ausführungen in Kapitel 4.3.4 verwiesen werden.

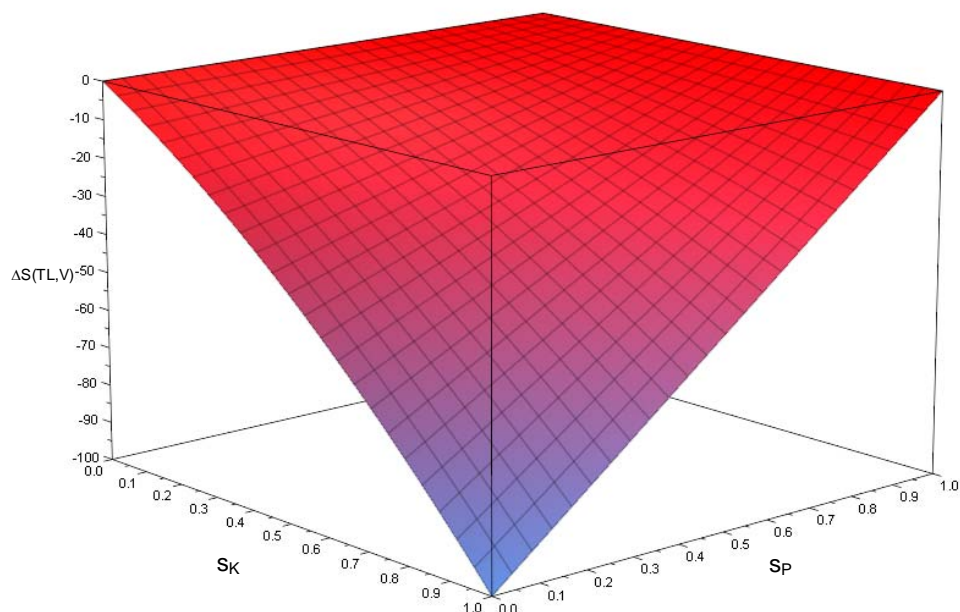


Abbildung 11: Belastungsdifferenz der Gesamtbesteuerung (Anrechnungsmethode)

Der Abbildung 11 ist zu entnehmen, dass der als Teilliquidation behandelte Anteilsrückkauf nie nachteilig gegenüber dem als Veräußerung qualifizierten Anteilsrückerwerb sein kann. Die Z-Achse gibt den Vergleich der qualifikationsbedingten Steuerbelastungen wieder. Negative Werte bedeuten, dass die Steuerbelastung des als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkaufs niedriger ist als bei Annahme einer Veräußerung. Mit steigendem Unternehmenssteuersatz und fallendem persönlichen Steuersatz (s_P) der Anteilseignerbesteuerung wird die Vorteilhaftigkeit eines als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkaufs erhöht. Der persönliche Steuersatz der Anteilseignerbesteuerung unterstellt eine entscheidungsneutrale Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen im Wohnsitzstaat ($s_D=s_V$). Indifferenz beider Behandlungsformen ergibt sich nur für $s_K=0$ bzw. $s_P=1$. Es wird deutlich, dass bei Qualifikation des Anteilsrückerwerbs als Veräußerung die definitive unternehmenssteuerliche Zusatzbelastung nicht durch die stets geringere persönliche Besteuerung kompensiert werden kann. Preisveränderungen beeinflussen das Ausmaß der Vorteilhaftigkeit des als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkaufs. Mit steigendem Preis vergrößert sich die Steuerbelastungsdifferenz der beiden Behandlungsmethoden.

Wird der Vergleich der Belastungsdifferenzen in die den einzelnen Phasen zuzuordnenden Belastungsdifferenzen der Ereignisbesteuerung und der Liquidation zerlegt, ergibt sich bei

steuerneutraler Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen im Wohnsitzstaat bei $s_Q < s_P$ die folgende Vorteilhaftigkeitssituation⁴⁶:

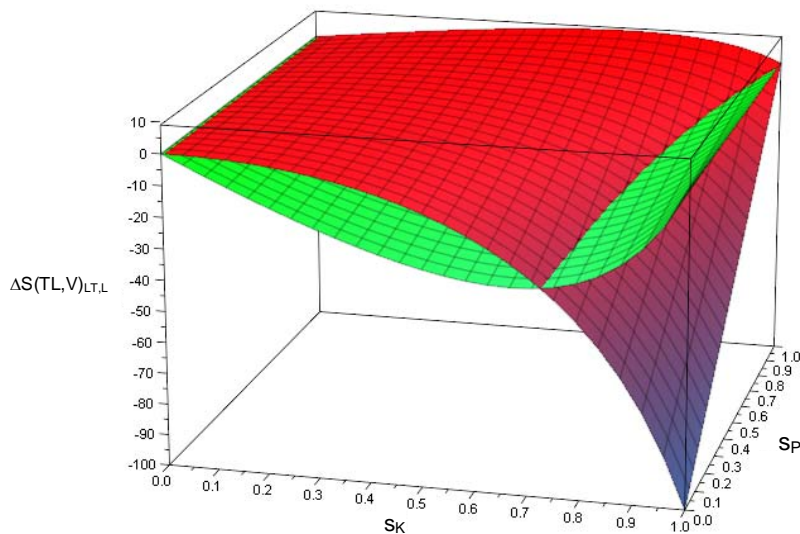


Abbildung 12: Belastungsdifferenzen der Ereignis- und Schlussbesteuerung (Anrechnungsmethode)

In Abbildung 12 drückt die nach unten gebogene Fläche die Belastungsdifferenz beider Behandlungsmethoden zum Zeitpunkt der Ereignisbesteuerung aus und die nach oben gewölbte Fläche erfasst die Belastungsdifferenz aus der Liquidationsbesteuerung. Auf der Z-Achse ist die Belastungsdifferenz beider Behandlungsmethoden ablesbar. Positive Werte korrelieren mit einer geringeren Steuerbelastung des als Veräußerung behandelten Anteilsrückkaufs und umgekehrt ist bei negativen Werten der als Teilliquidation behandelte Anteilsrückkauf steuerlich vorteilhaft.

Der Vergleich beider Flächen verdeutlicht, dass die Qualifikation des Anteilsrückerwerbs auf die Vorteilhaftigkeit einer Behandlungsmethode bei Betrachtung der einzelnen Besteuerungszeitpunkte Einfluss nimmt. Die nach unten gewölbte Fläche gibt die Belastungsdifferenz aus Vergleich von $S(TL)_{LT}$ und $S(V)_{LT}$ wieder. Die stets zu Gunsten der Teilliquidation ausfallende Ereignisbesteuerung setzt sich dabei jedoch aus zwei gegenläufigen Effekten zusammen. Es handelt sich um den Unternehmenssteuereffekt und den Effekt aus der höheren Bemessungsgrundlage der persönlichen Anteilseignerbesteuerung. Die Unternehmensbesteuerung fällt bei einem als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkauf aufgrund

46 Zur Herleitung der Gleichungen, die den in der Abbildung 12 dargestellten Belastungsdifferenzen zu Grunde liegen, siehe Anhang.

der Steuerfreistellung des Kaufpreisanteils $p-1$ immer niedriger aus. Gedämpft wird die Vorteilhaftigkeit durch die zwangsläufig höhere persönliche Anteilseignerbesteuerung aufgrund des höheren Rückkaufvolumens und der damit verbundenen höheren Zuführung in die Gewinnrücklage. Da das Ausmaß des Unternehmenssteuereffekts stets die entgegenwirkende, niedrigere persönliche Anteilseignerbesteuerung überlagert, dominiert zum Ereigniszeitpunkt die Besteuerung des als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkauf die Behandlung als Veräußerung.

Im Gegensatz zur Besteuerung bei Anteilsrückkauf ergeben sich im Rahmen der Schlussbesteuerung auch für den als Veräußerung behandelten Anteilsrückkauf Konstellationen, in denen diese Behandlungsmethode vorteilhaft gegenüber der Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Dividende ist. Die nach oben gewölbte Fläche drückt den Vergleich der qualifikationsbedingten Belastungsdifferenz im Rahmen der Schlussbesteuerung aus. Unternehmenssteuersätze im mittleren Bereich bei hohen persönlichen Steuersätzen begünstigen die Vorteilhaftigkeit des als Veräußerung qualifizierten Anteilsrückkaufs. Der Vergleich der Belastungsdifferenzen der Einzelperioden mit dem in Abbildung 11 dargestellten Vergleich der Gesamtsteuerlast zeigt allerdings, dass die Steuerwirkungen aus der Schlussbesteuerung die Effekte aus der Ereignisbesteuerung nie vollständig umkehren können und stets der als Teilliquidation behandelte Anteilsrückkauf in der Gesamtperiodenbetrachtung zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt.

4.3.3 Freistellung ausländischer Einkünfte im Wohnsitzstaat des Anteilseigners

4.3.3.1 Ereignisbesteuerung

Erfolgt die Entlastung des in- und ausländischen Besteuerungszugriffs nach den Vorstellungen kapitalimportneutraler Steuerkonzeptionen, wendet der Wohnsitzstaat regelmäßig die Freistellungsmethode an. Die Berücksichtigung der Freistellungsmethode verändert die Besteuerung auf Unternehmensebene nicht; insoweit sind die Ausführungen zur Unternehmensbesteuerung bei Anwendung der Anrechnungsmethode analog anzuwenden. Auf Anteilseignerebene können jedoch durch die Freistellung der Besteuerung ausländischer Einkünfte aus der Teilnahme an einem grenzüberschreitenden Anteilsrückkauf abweichende Ergebnisse erzielt werden.

Der Anteilseigner obliegt mit dem auf den als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkauf entfallenden Dividendenanteil der Quellenbesteuerung im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens. Aus Sicht seines Wohnsitzstaates enthält die empfangene Vergütung einen nicht steuerbaren Anteil, bestehend aus der steuerneutralen Kapitalrückzahlung und einem steuerbaren Dividendenanteil. Dieser ist zur Vermeidung einer Doppelbelastung durch in- und ausländische Steuern im Wohnsitzstaat jedoch von der Besteuerung freigestellt. Der Anteilseigner obliegt daher nur der ausländischen Besteuerung. Dieses Ergebnis wird auch erzielt, wenn der Wohnsitzstaat des Anteilseigners ausländisch besteuerte Einkünfte nach der Anrechnungsmethode vor einer Doppelbesteuerung schützt und der persönliche Einkommensteuersatz des Anteilseigners niedriger als der Quellensteuersatz ist. Die Unternehmenssteuerlast bei Behandlung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation führt im Vergleich zu der Behandlung als Veräußerungsvorgang zu derselben Steuererminderung wie bereits dargestellt. Aus diesen Überlegungen ergibt sich die Steuerbelastung, die unter Anwendung der Anrechnungsmethode für $s_Q > s_D$ gilt, entsprechend der Gleichung (36), in vereinfachter Form und mit der Abänderung, dass diese für alle Konstellationen von s_Q und s_D allgemeingültig anzuwenden ist

$$(44) S(TL)_{LT} = \frac{Z^*(s_K - s_Q + p^*s_Q + s_K^*s_Q - p^*s_K^*s_Q)}{p + s_K - p^*s_K}.$$

Die Behandlung des Anteilsrückkaufs als Veräußerung ist von der Anwendung der Freistellungsmethode unabhängig. Aus der Qualifikation des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs als Veräußerung folgt die ausschließliche Zuweisung der Besteuerungshoheit an den Wohnsitzstaat. Die persönliche Besteuerung des an dem Anteilsrückkauf teilnehmenden Anteilseigners ist daher nicht Gegenstand der Quellenbesteuerung, sondern unterliegt den Regelungen der Veräußerungsgewinnbesteuerung des Wohnsitzstaates. Die gesamte Steuerbelastung des Anteilseigners umfasst die ausländische Unternehmenssteuer und seine individuelle Einkommensteuer. Die Steuerbelastung entspricht Gleichung (37).

4.3.3.2 Liquidationsbesteuerung und Gesamtsteuerbelastung

Die im Rahmen der Liquidationsbesteuerung anknüpfenden Besteuerungsmechanismen folgen den im Zusammenhang mit der Anwendung der Anrechnungsmethode dargestellten Grundsätzen. Der Unternehmenssteuereffekt ist in beiden Behandlungsformen nicht von der persönlichen Besteuerung des Anteilseigners abhängig, so dass sich keine Veränderun-

gen hinsichtlich der bei Liquidation zu erwartenden Steuergutschrift $TC(TL)$ und $TC(V)$ ergeben.

Die Effekte aus der persönlichen Besteuerung des Anteilseigners sind ebenfalls gleichgerichtet: Der Anteilseigner versteuert – unabhängig von der Behandlung des Anteilsrückkaufs in einer Vorperiode – den Ertrag aus der Liquidation als Dividende. Auch hierbei ergibt sich, bedingt durch die unterschiedliche Unternehmenssteuerbelastung, bei Durchführung des Anteilsrückkaufs eine steuerbilanziell unterschiedliche Ausgangsposition, die die Höhe der Quellensteuerbelastung beim Anteilseigner determiniert. Für die aus der Unternehmenssteuerbelastung und persönlicher Steuerbelastung des Anteilseigners resultierende Liquidationssteuerbelastung gilt für alle Konstellationen von s_Q und s_D gleichermaßen⁴⁷

$$(45) S(TL)_L = \frac{Z^*(s_Q - s_K)}{p + s_K - p^*s_K}$$

$$(46) S(V)_L = \frac{Z^*s_K^*(s_K - 1)}{p} - \left(\frac{Z^*(s_K - 1)}{p} + \frac{Z^*s_K^*(s_K - 1)}{p} \right) * s_Q.$$

Die Gesamtsteuerbelastung bei einem als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkauf ist, wie aus der Herleitung der Ereignis- und Schlussbesteuerung erkennbar wird, vollständig von den Besteuerungsgrundsätzen im Wohnsitzland unabhängig. Verzichtet der Quellenstaat auf die Erhebung von Quellensteuern, vereinnahmt der Anteilseigner bei einer Totalperiodenbetrachtung den Unternehmensgewinn der Ereignisperiode durch die bei Schlussbesteuerung gewährte Steuergutschrift vollständig steuerfrei. Im Vergleich zur Gesamtsteuerbelastung des Anteilsrückkaufs bei Annahme einer Veräußerung profitiert dieser bei $s_Q=0$ zwar auch durch die steuerfreie Vereinnahmung des Liquidationsgewinns, allerdings bleibt die Belastung durch die persönliche Besteuerung in der Ereignisperiode von dem Verzicht auf Quellensteuererhebung unberührt.

4.3.3.3 Untersuchung von Belastungsdifferenzen

Der Vergleich der beiden Behandlungsmethoden des Anteilsrückkaufs unter Berücksichtigung der Freistellungsmethode zeigt teilweise Wiederholungen zu der Analyse unter An-

47 Die Ermittlung der Liquidationsbesteuerung erfolgt analog der Herleitung für die Besteuerung bei Anwendung der Anrechnungsmethode für $s_Q > s_D$ (vgl. Gleichungen (39) und (41)).

wendung der Anrechnungsmethode auf. Die aus der unterschiedlichen Unternehmensbesteuerung resultierenden permanenten Belastungsdifferenzen sind bei der Anrechnungs- und Freistellungsmethode identisch. Rechnerisch ermitteln sich die Belastungsdifferenzen aus der persönlichen Anteilseignerbesteuerung sowohl für die Ereignisbesteuerung als auch für die Liquidationsbesteuerung analog zu den Belastungsdifferenzen, die bei Anwendung der Anrechnungsmethode bei $s_Q > s_D$ auftreten. Aus dem Vergleich der Steuerbelastungen der Ereignisperiode resultiert eine Belastungsdifferenz in Höhe von⁴⁸

(47)

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = S(TL)_{LT} - S(V)_{LT} = \frac{Z^*(p-1)*(s_K-1)*(p*s_K - p*s_Q + p*s_V + s_K*s_V - p*s_K*s_V)}{p*(p+s_K - p*s_K)}$$

Aus ökonomischer Sicht ergibt sich jedoch im Rahmen der Ereignisbesteuerung eine wichtige Unterscheidung für den Belastungsvergleich bei Freistellung ausländischer Einkünfte. Bei steuerneutraler Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen im Wohnsitzstaat wirkt sich eine niedrigere ausländische Quellenbesteuerung im Verhältnis zur Veräußerungsgewinnbesteuerung auf die Belastungsdifferenzen aus, da aufgrund der Freistellungsmethode im Gegensatz zur Anrechnungsmethode ein Heraufschleusen der Steuerbelastung auf das inländische, steuerneutrale Belastungsniveau unterbleibt. Eine höhere ausländische Quellenbesteuerung wirkt bei dem als Teilliquidation qualifizierten Anteilsrückkauf dem Unternehmenssteuereffekt entgegen und führt zu entsprechenden steuersatzinduzierten Belastungsdifferenzen. Die Wechselwirkung zwischen in- und ausländischer Steuerbelastung berührt ausschließlich die Ereignisbesteuerung, da bei Liquidation der Gesellschaft die zu versteuernden Erträge aus der Auflösung der Gesellschaft unabhängig von der unterschiedlichen Behandlung des Anteilsrückkaufs in einer Vorperiode gleich behandelt werden und unter Anwendung der Freistellungsmethode ausschließlich von der ausländischen Quellenbesteuerung abhängig sind.

Unter Bezugnahme auf die oben dargestellten Überlegungen zur Auswirkung unterschiedlich hoher in- und ausländischer Besteuerung, können die aus den beiden Behandlungsmethoden des Anteilsrückkaufs resultierenden Belastungsdifferenzen der Ereignisperiode in Abhängigkeit von den Steuersätzen s_K , s_V und s_Q bei gegebenem Gewinn vor Steuern und gegebenem Preis graphisch wie folgt dargestellt werden:

48 Zur Herleitung der Gleichung siehe Anhang.

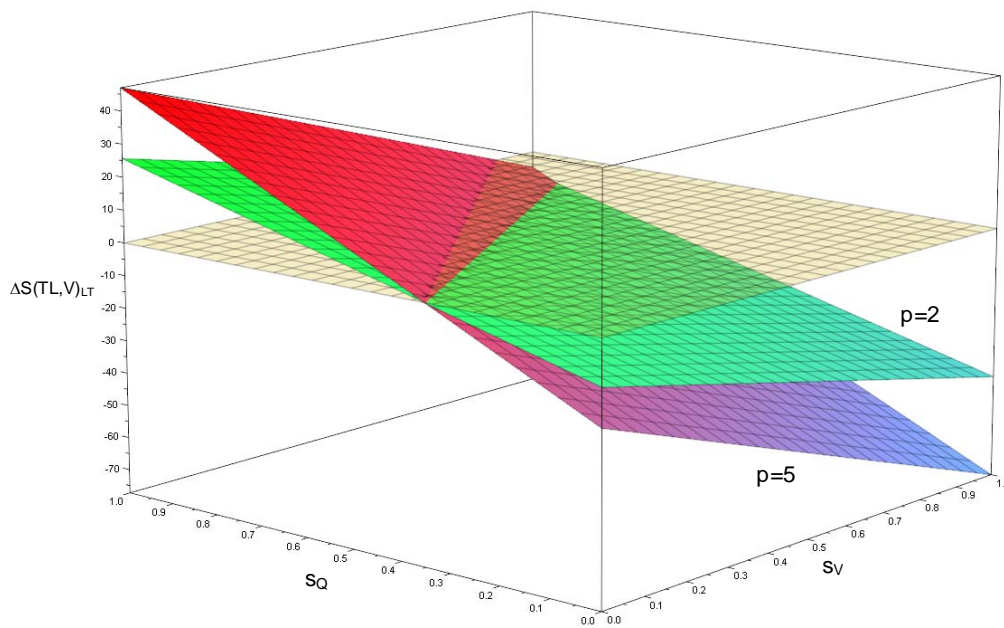


Abbildung 13: Belastungsdifferenzen der Ereignisbesteuerung (Freistellungsmethode)

Die in Abbildung 13 dargestellten Flächen zeigen die aus den beiden Behandlungsmethoden resultierenden Belastungsdifferenzen beim Vergleich der Ereignisbesteuerung. Die auf der Z-Achse abzulesenden Belastungsdifferenzen sind positiv, wenn die Steuerbelastung bei Behandlung des Anteilsrückerwerbs als Teilliquidation höher ist als die bei einem als Veräußerung qualifizierten Rückerwerb. Umgekehrt gilt für negative Werte auf der Z-Achse, dass die Steuerbelastung des als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkaufs niedriger ausfällt als bei Annahme einer Veräußerung. Im Gegensatz zum Steuerbelastungsvergleich unter Anwendung der Anrechnungsmethode (vgl. Abbildung 12) führt die Freistellungsmethode auch zu Besteuerungskonstellationen, für die bei einem als Veräußerung behandelten Anteilsrückkauf eine niedrigere Steuerbelastung der Ereignisbesteuerung vorliegt.

Aus Abbildung 13 ist anhand der Neigung bzw. Steigung der Flächen zu erkennen, dass sich Veränderungen des Quellensteuersatzes stärker auf die Vorteilhaftigkeit einer Behandlungsmethode auswirken als Veränderungen des auf Veräußerungsgewinne anzuwendenden Steuersatzes. Ursache dieser unterschiedlichen Sensitivität sind die der persönlichen Anteilseignerbesteuerung zu Grunde liegenden ungleichen Bemessungsgrundlagen. Durch die stets höhere Unternehmenssteuervorbelastung ist die steuerliche Bemessungsgrundlage der Veräußerungsgewinnbesteuerung für alle $p > 1$ stets niedriger als bei Behandlung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation. Eine steuerneutrale inländische Besteuerung des als Teil-

liquidation behandelten Anteilsrückkaufs wird folglich durch höhere Auslandssteuersätze in zweifacher Hinsicht beeinträchtigt: erstens unmittelbar durch die Steuersatzdifferenz und zweitens durch die breitere Bemessungsgrundlage, an die die ausländische Quellenbesteuerung anknüpft.

Das Ausmaß der Vorteilhaftigkeit einer der beiden Behandlungsmethoden korreliert auch mit dem Preis p und dem Unternehmenssteuersatz s_K . Mit steigendem Preis p verstärkt sich die steuersatzinduzierte Vorteilhaftigkeit einer Behandlungsmethode, während mit steigendem Unternehmenssteuersatz die Belastungsdifferenzen geringer ausfallen. In Abbildung 13 drückt die flacher verlaufende Fläche die Belastungsdifferenzen für $p=2$ aus und die steiler verlaufende Fläche basiert auf der Berücksichtigung von $p=5$. Die Rotation zeigt die preisbedingte Einflussnahme auf die aneutrale, qualifikationsabhängige Besteuerung des Anteilsrückkaufs. Indifferenz zwischen den Behandlungsmethoden gilt bei der ausschließlichen Kapitalrückzahlung $p=1$.

Der Vergleich der Gesamtsteuerbelastung aus unterschiedlicher Qualifikation des Anteilsrückkaufs zeigt, ob die Vorteilhaftigkeit einer Behandlungsmethode unter Gesamtperiodenbetrachtung vollständig umgekehrt werden kann und entsprechend der Besteuerungssituation unter Anwendung der Anrechnungsmethode stets zu niedriger Gesamtsteuerbelastung einer Behandlungsmethode führt. Für die Gesamtsteuerbelastung bei Freistellung ausländischer Einkünfte im Wohnsitzstaat gilt⁴⁹:

49 Herleitung der Gleichungen, die den in der Abbildung 14 dargestellten Belastungsdifferenzen zu Grunde liegen, siehe Anhang.

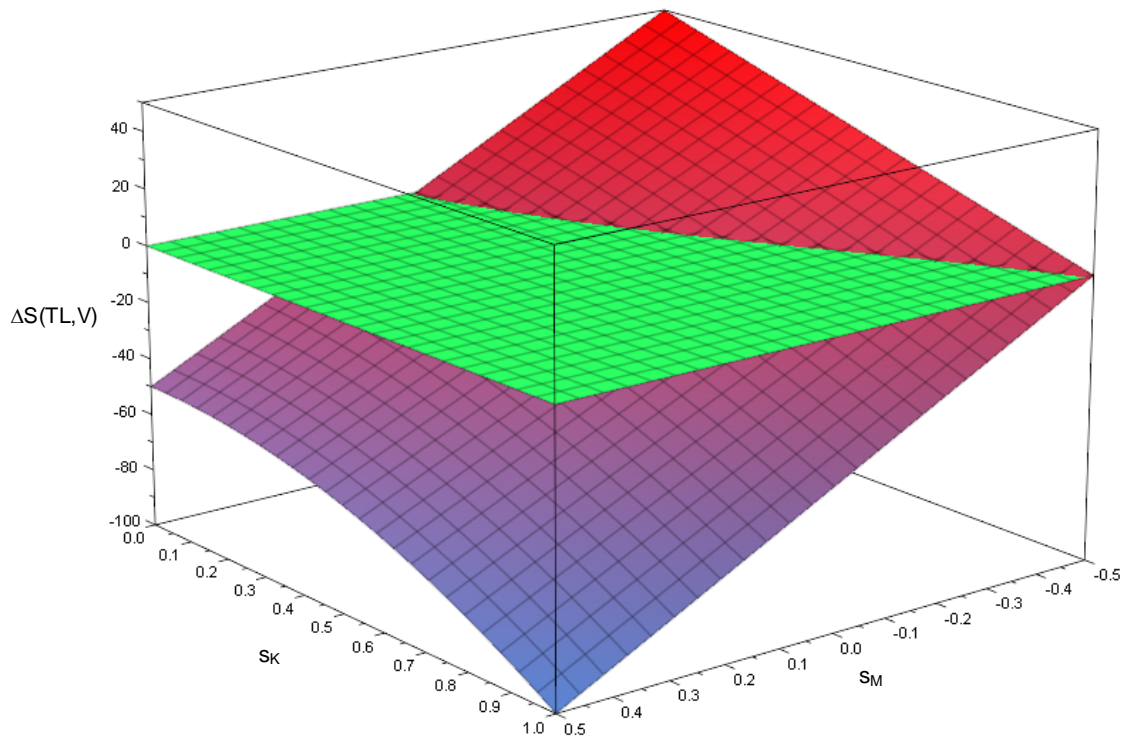


Abbildung 14: Belastungsdifferenzen der Gesamtbesteuerung (Freistellungsmethode)

Aus der Abbildung 14 kann die Vorteilhaftigkeit einer Behandlungsform durch die mit ihr verbundene niedrigere Steuerbelastung erkannt werden. Im Gegensatz zum Vergleich der Gesamtsteuerlasten unter Anwendung der Anrechnungsmethode ergeben sich auch Konstellationen, in denen bei angenommener Steuerneutralität des Wohnsitzstaates die Behandlung des Anteilsrückkaufs als Veräußerung zu einer insgesamt niedrigeren Steuerbelastung führt; ausgedrückt durch positive Werte auf der Z-Achse. Bei negativen Werten der Z-Achse gilt umgekehrt, dass die Steuerbelastung des als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkaufs niedriger ist als bei Annahme einer Veräußerung.

Die Steuersätze s_K , s_V und s_Q beeinflussen die Belastungsdifferenz der Gesamtbesteuerung⁵⁰. Zur Darstellung der Auswirkungen unterschiedlicher Kombinationen der drei Steuersätze wird auf der X-Achse in Abbildung 14 die Steuersatzdifferenz (s_M) zwischen in- und ausländischem Steuerniveau für unterschiedliche Konstellationen von s_V und s_Q ermittelt und abgebildet. Der Steuersatz des Wohnsitzstaates wird als $s_V = (s_M + 0,5)$ definiert und der ausländische Quellensteuersatz als $s_Q = |s_M - 0,5|$. Die Differenz zwischen s_V und

50 Vgl. Anhang zu Abbildung 14.

s_Q beträgt somit $2*s_M$. Positive Werte von s_M zeigen folglich an, dass der vom Wohnsitzstaat zu Grunde gelegte Steuersatz s_V des als Veräußerung behandelten Anteilsrückkaufs höher ist als der Quellensteuersatz, mit dem der als Teilliquidation qualifizierte und im Wohnsitzstaat steuerfrei gestellte Anteilsrückkauf belastet wird. Umgekehrt drücken negative Werte von s_M einen Quellensteuersatz aus, der das inländische Besteuerungsniveau übersteigt. Aufgrund der Anwendung der Freistellungsmethode kommt bei $s_Q > s_D = s_V$ der Anteilseigner eines als Teilliquidation qualifizierten Anteilsrückkaufs nicht in den Genuss des niedrigeren inländischen Besteuerungsniveaus und wird somit durch die in seinem Wohnsitzstaat implementierte Entlastungsmethode stärker besteuert als dies bei Annahme einer Veräußerung der Fall wäre.

Die Belastungsdifferenzen sind umso stärker ausgeprägt, je größer die Steuersatzdifferenz zwischen in- und ausländischen Steuerniveau ist. Bei niedrigerem persönlichen Steuersatz des Wohnsitzstaates im Vergleich zum Quellensteuersatz ($s_M < 0$) wird durch die Höhe des Unternehmenssteuersatzes die Vorteilhaftigkeit einer Behandlungsmethode beeinflusst. Je geringer s_K ist, desto vorteilhafter ist die Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Veräußerung gegenüber der Annahme einer Teilliquidation bzw. desto geringer ist die Belastungsdifferenz bei Vorteilhaftigkeit des als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkaufs.

Der Rückkaufpreis p beeinflusst das Ausmaß der Vorteilhaftigkeit einer Qualifikationsform. Bei niedrigem Preisniveau ist die den als Veräußerung behandelten Anteilsrückkaufs begünstigende Steuersatzdifferenz nur schwach ausgeprägt, wenn das Unternehmenssteuerniveau hoch ist. Durch ein steigendes Preisniveau wird zwar einerseits bei einer Vorteilhaftigkeit des als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkaufs das Ausmaß der Belastungsdifferenz vergrößert, gleichzeitig ergeben sich aber andererseits mit steigendem Unternehmenssteuersatz zusätzliche Besteuerungssituationen, in denen der als Veräußerung qualifizierte Anteilsrückkauf vorteilhaft ist gegenüber der Annahme einer Teilliquidation.

4.3.4 Fehlende Quellensteueranrechnung und fehlende Freistellung ausländischer Einkünfte

4.3.4.1 Ereignisbesteuerung

Verzichtet der Wohnsitzstaat des Anteilseigners vollständig auf Konzepte zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung durch in- und ausländische Steuern in Form der Anrechnungs- oder Freistellungsmethode, so führt der Quellensteuereinbehalt zu einer zusätzlichen Steuerbelastung. Diese Situation kann eintreten, wenn z.B. aufgrund eines Qualifikationskonflikts der den Anteilsrückkauf als Veräußerung behandelnde Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht ausschließlich seinem Zugriffsbereich zuordnet und hierauf aufbauend trotz implementierter Doppelbesteuerungsabkommen keine Veranlassung zur Anwendung des Methodenartikels eröffnet oder wenn grundsätzlich keine Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den beteiligten Staaten vereinbart wurden. Insoweit unterscheidet sich die Situation nicht von der Besteuerung in qualifikationsunabhängigen Besteuerungssystemen.

Wird der Anteilsrückkauf als Teilliquidation behandelt, ist die durch einen Anteilsrückkauf zufließende Liquidität einer dreimaligen Besteuerung unterworfen. Die erste Besteuerung erfolgt im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens in Form der (partiellen) Unternehmensgewinnbesteuerung, danach wird der Dividendenanteil des Rückkaufvolumens einer Quellenbesteuerung unterworfen und schließlich wird durch die Ertragsbesteuerung des Anteilseigners eine dritte Besteuerung durchgeführt. Die Steuerbelastung setzt sich, wie auch unter Anwendung der Anrechnungs- und Freistellungsmethode, aus der Unternehmenssteuerbelastung und der persönlichen Steuerbelastung des Anteilseigners zusammen. Während die Unternehmenssteuerbelastung von der im Wohnsitzstaat getroffenen Entscheidung, keine Entlastungsmöglichkeiten bei ausländischer Quellenbesteuerung zu gewähren, unabhängig ist und sich analog Gleichung (35) ergibt, berücksichtigt die persönliche Anteilseignerbesteuerung die aus der gemeinsamen Besteuerung durch den Quellen- und Wohnsitzstaat entstehende Zusatzbelastung. Diese ist, anders als bei Anwendung der Anrechnungsmethode, unabhängig vom Steuerniveau der inländischen Besteuerung. Auf Ebene des Anteilseigners ergibt sich die Ereignisbesteuerung als

$$(48) \quad S(TL)_{LT} = - \frac{Z * s_K}{\left(p - \frac{s_K}{(s_K - 1)}\right) * (s_K - 1)} + \frac{Z(p - 1) * (s_D + s_Q)}{p - \frac{s_K}{(s_K - 1)}}.$$

Der erste Term in Gleichung (48) erfasst die Unternehmenssteuerlast und der zweite Term drückt die persönliche Steuerlast des Anteilseigners bei in- und ausländischem Besteuerungszugriff aus⁵¹. Im Vergleich zu der Besteuerungssituation bei Anwendung der Anrechnungsmethode ist erkennbar, dass die Steuerbelastung für $s_Q > 0$ unabhängig von dem Verhältnis s_Q zu s_D stets höher ist und im Gegensatz zu den Analysen der beiden vorherigen Modellvarianten die Ereignissteuerlast stets sowohl vom Einkommen- und als auch vom Quellensteuersatz abhängig ist. Verzichtet der Quellenstaat auf die Besteuerung, gelten die im Zusammenhang mit der Anwendung der Anrechnungsmethode für die Besteuerungssituationen ohne Berücksichtigung von Anrechnungsüberhängen getroffenen Aussagen.

Die Steuerbelastung des als Veräußerungsvorgang behandelten Anteilsrückkaufs wird nicht von einem ausländischen Quellensteuereinbehalt berührt, so dass fehlende Entlastungsmöglichkeiten bei der Ereignisbesteuerung keine Zusatzlasten bedingen. Für die Ermittlung der Steuerbelastung ist analog zu der Behandlung des Anteilsrückkaufs in Besteuerungskonzepten mit Quellensteueranrechnung Gleichung (37) anzuwenden.

4.3.4.2 Liquidationsbesteuerung und Gesamtsteuerbelastung

Die Bemessungsgrundlagen sowohl der Unternehmensbesteuerung bei Liquidation der Gesellschaft als auch der Anteilseignerbesteuerung sind unverändert im Vergleich zu den beiden vorigen Untersuchungen bei Vermeidung doppelter Besteuerung durch Anwendung der Anrechnungs- und Freistellungsmethode. Die sich im Rahmen der Schlussbesteuerung ergebende Steuerlast unterscheidet sich dennoch, da die parallel durchgeführte in- und ausländische Besteuerung zu Zusatzlasten führt⁵².

$$(49) S(TL)_L = \frac{Z^*(s_D + s_Q - s_K)}{p + s_K - p^*s_K}$$

51 Die Behandlung der ausländischen Quellensteuer als Betriebsausgabe würde zu einer Freistellung der anteilig auf den Quellensteuerbetrag entfallenden Einkommensteuer führen. Dies widerspricht der Systematik eines Verzichts auf Anrechnungs- und Freistellungsmethoden, durch die eine Doppelbelastung verhindert wird. Die Bemessungsgrundlage der Ertragsbesteuerung des Anteilseigners ist folglich für einen veräußerten Anteil Nominalkapitals als $(p-1)$ gewählt.

52 Aufgrund der im Vergleich zur Anwendung der Anrechnungs- und Freistellungsmethode unveränderten Bemessungsgrundlage durch die einheitliche Vorbelastung mit Unternehmenssteuern ergibt sich die Liquidationssteuerlast analog den Gleichungen (39) und (41), ergänzt um die zusätzliche Quellensteuerbelastung.

$$(50) S(V)_L = \left(\frac{Z^* s_K^* (s_K - 1)}{p} \right) - \left(\frac{Z^* (s_K - 1)}{p} + \frac{Z^* s_K^* (s_K - 1)}{p} \right) * (s_D + s_Q).$$

Inwieweit die anlässlich der Liquidation durch Auflösung der Gewinnrücklage verursachte Unternehmenssteuergutschrift die persönliche Anteilseignerbesteuerung kompensiert, ist vom Verhältnis der Steuersätze s_D , s_Q und s_K abhängig. Das Ausmaß der Doppelbesteuerung wird durch die Höhe der Steuersätze s_D und s_Q bestimmt. Ob eine enteignend wirkende Besteuerung bei $s_D + s_Q > 1$ durch die Unternehmensbesteuerung abgefedert wird, ist somit auch von der Höhe des Unternehmenssteuersatzes sowie dem Rückerwerbspreis in der Ereignisperiode abhängig.

Es ist bekannt, dass die Steuergutschrift bei Behandlung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation nie kleiner als bei Annahme einer Veräußerung sein kann. Die Bemessungsgrundlage der Anteilseignerbesteuerung in der Liquidationsbesteuerung ist bei dem als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkauf daher nie geringer als bei Annahme einer Veräußerung. Inwieweit die Gegensätzlichkeit des Unternehmenssteuereffekts und die Zusatzbelastung durch die Quellenbesteuerung, die bei einem als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkauf an eine stets höhere Bemessungsgrundlage anknüpft, mögliche Steuermehr- oder Steuerminderbelastungen aus der Ereignisbesteuerung umkehren können, ergibt sich aus der Analyse der Steuerbelastungsdifferenzen.

4.3.4.3 Untersuchung von Belastungsdifferenzen

Der Vergleich der Steuerbelastung bei Behandlung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation und als Veräußerung kann auch als ein modifizierter Spezialfall der dargestellten Grundsätze bei Anwendung der Anrechnungsmethode verstanden werden. Wie in den beiden vorangegangenen Abschnitten dargestellt, wird die Quellen- und Dividendensteuerbelastung bei Behandlung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation unter Rückgriff auf dieselbe Bemessungsgrundlage ermittelt. Aus Sicht des Anteilseigners ist es bezogen auf seine Renditeerwartung unerheblich, welcher Fiskus die Steuerzahlung vereinnahmt, so dass die folgenden Überlegungen zu den Belastungsdifferenzen zum Ereigniszeitpunkt allgemein auch auf den Anwendungsfall einer nicht steuerneutralen Besteuerungskonzeption des Wohnsitzstaates mit $s_D > s_V$ bei $s_D > s_Q$ übertragbar sind. Gleichzeitig ergeben sich bei einer nicht vollständi-

gen Anrechnung ausländischer Quellensteuer dieselben Besteuerungsfolgen, allerdings in anderem Ausmaß.

Die Belastungsdifferenzen setzen sich aus der unterschiedlichen Unternehmensbesteuerung und der persönlichen Besteuerung des Anteilseigners zusammen. Die fehlende Entlastungsmöglichkeit durch Doppelbesteuerung bei in- und ausländischem Besteuerungszugriff betrifft die persönliche Besteuerung des Anteilseigners sowohl zum Ereigniszeitpunkt als auch im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft. Basierend auf der durch die unterschiedliche Behandlung des Anteilsrückkaufs nicht einheitlichen steuerbilanziellen Ausgangssituation ergeben sich abweichende Bemessungsgrundlagen für die Liquidationsbesteuerung. Da auf beide Bemessungsgrundlagen ein identischer Gesamtsteuersatz ($s_Q + s_D$) anzuwenden ist, entstehen die Belastungsdifferenzen unabhängig von der Behandlung des Anteilsrückkaufs im Wohnsitzstaat. Die Ausführungen im Zusammenhang mit der Schlussbesteuerung bei Anwendung der Anrechnungsmethode gelten analog.

Der Vergleich der qualifikationsbedingten Steuerlasten bei der Ereignisbesteuerung ergibt bei steuerneutraler Behandlung von Veräußerungen und Dividenden im Wohnsitzstaat des Anteilseigners die Steuerbelastungsdifferenz⁵³

(51)

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = S(TL)_{LT} - S(V)_{LT} = \frac{Z^*(p-1)^*(s_K - 1)^*(p^*s_K - p^*s_Q + s_K^*s_P - p^*s_K^*s_P)}{p^*(p + s_K - p^*s_K)}$$

Die vollständig als Zusatzbelastung wirkende Quellenbesteuerung verschlechtert ausschließlich die Steuerbelastung des als Teilliquidation behandelten Anteilsrückerwerbs und mindert den Besteuerungsvorteil aus der bei $p > 1$ und $s_K < 1$ stets niedrigeren Unternehmenssteuerbelastung. In Abhängigkeit von den Steuersätzen s_K , s_P und s_Q können die aus den beiden Behandlungsmethoden des Anteilsrückkaufs resultierenden Belastungsdifferenzen der Ereignisperiode bei gegebenem Gewinn vor Steuern und gegebenem Preis graphisch wie folgt dargestellt werden:

53 Zur Herleitung der Gleichung siehe Anhang. Die Darstellung zeigt die entstehenden Belastungsdifferenzen bei einer wohnsitzneutralen Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen, ausgedrückt durch den gemeinsamen Steuersatz $s_P = s_D = s_V$.

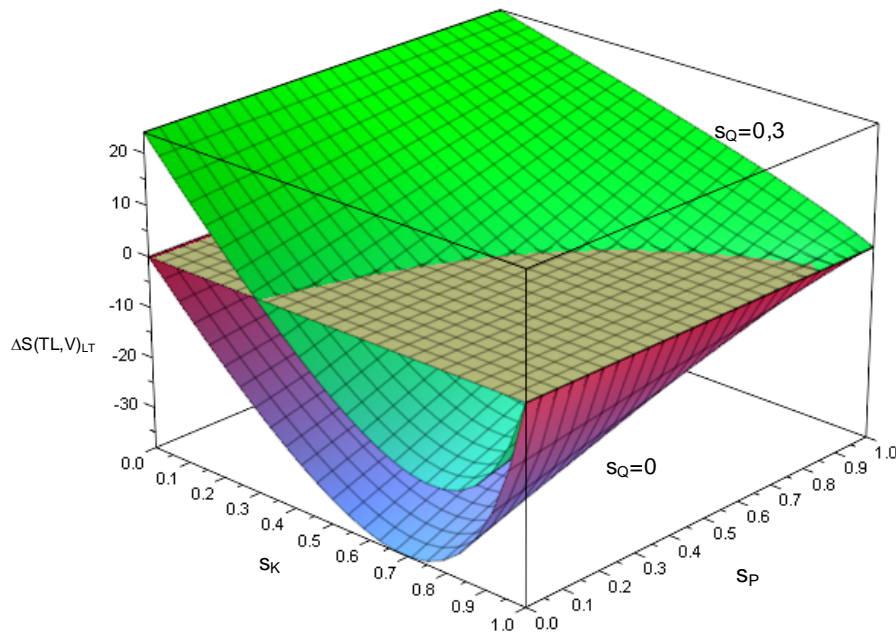


Abbildung 15: Belastungsdifferenzen der Ereignisbesteuerung (ohne Entlastung der Doppelbesteuerung)

Abbildung 15 zeigt zwei Belastungsflächen, von denen die unten liegende Fläche sich auf einen Quellensteuersatz von Null bezieht und die oben liegende Fläche einen Quellensteuersatz von 30 % berücksichtigt. Entfällt die Besteuerung durch den Quellenstaat, ergibt sich die bereits unter Anwendung der Anrechnungsmethode dargestellte Vorteilhaftigkeitssituation, unter der ein als Veräußerung behandelter Anteilsrückerwerb steuerlich nie vorteilhaft gegenüber der Annahme einer Teilliquidation sein kann. Dies wird durch negative Werte auf der Z-Achse ausgedrückt. Umgekehrt führt ein steigender Quellensteuersatz auch für den als Veräußerung behandelten Anteilsrückkauf zu Besteuerungskonstellationen, die eine im Vergleich zur Annahme einer Teilliquidation niedrigere Steuerlast verursachen. Die Vorteilhaftigkeit wird durch den Unternehmenssteuersatz beeinflusst. Mit steigendem Unternehmenssteuersatz ergibt sich zunächst ein zu Gunsten des als Teilliquidation qualifizierten Anteilsrückkaufs wirkender Steuereffekt. Dieser Effekt wird aber dadurch gedämpft, dass die niedrigere Bemessungsgrundlage der persönlichen Anteilseignerbesteuerung dem Unternehmenssteuereffekt entgegenwirkt. Mit zunehmendem persönlichen Besteuerungsniveau des Anteilseigners (s_P) verringert sich die zu Gunsten des als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkaufs wirkende Belastungsdifferenz und erzeugt Besteuerungskonstellationen, die die Vorteilhaftigkeit umkehren.

Durch die veränderte Vorteilhaftigkeit im Zusammenhang mit der Ereignisbesteuerung ergibt sich für den Vergleich der Gesamtsteuerbelastung beider Behandlungsmethoden das folgende Ergebnis⁵⁴:

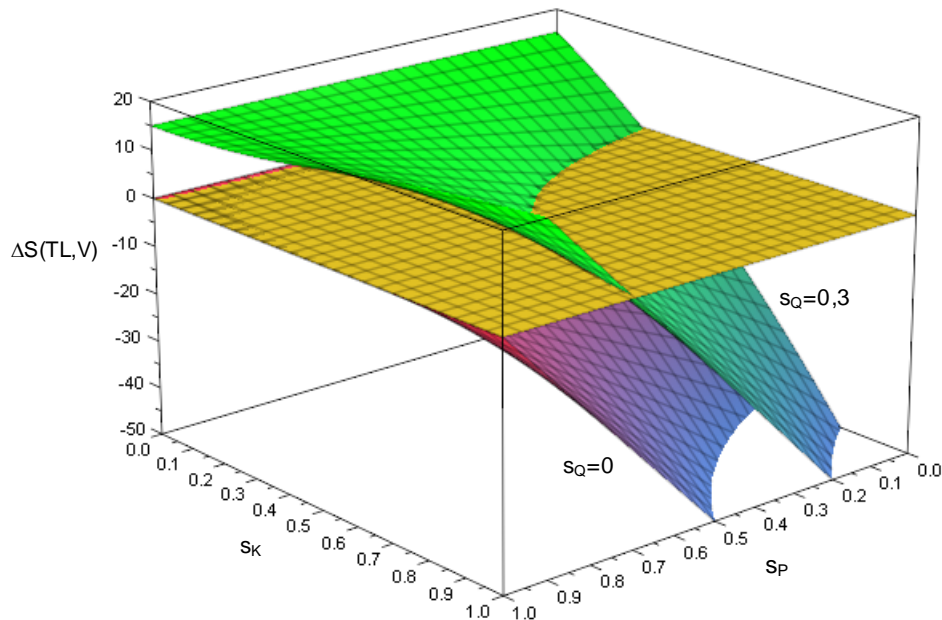


Abbildung 16: Belastungsdifferenz der Gesamtbesteuerung (ohne Entlastung der Doppelbesteuerung)

In der Abbildung 16 stellt die unterhalb der Nullebene verlaufende Fläche die Belastungsdifferenz bei einem Quellensteuersatz von Null dar und die (teilweise) oberhalb der Nullfläche herausragende Fläche basiert auf einer Quellenbesteuerung von 30 %. Positive Werte auf der Z-Achse bedeuten, dass die Steuerbelastung des als Veräußerung behandelten Anteilsrückkaufs niedriger ist als bei Annahme einer Teilliquidation und umgekehrt. Erst durch die Quellenbesteuerung kann der als Veräußerung qualifizierte Anteilsrückkauf bei steuerneutraler Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen im Wohnsitzstaat vorteilhaft gegenüber der Behandlung als Teilliquidation werden. Bei dem Vergleich der Gesamtsteuerbelastung ist die auf die als Teilliquidation entfallende Besteuerung ausschließlich vom persönlichen Steuersatz des Anteilseigners zuzüglich des Quellensteuersatzes abhängig und ergibt sich als $S(TL)=Z*(s_D+s_Q)$. Demgegenüber beeinflusst der Preis p die Gesamtsteuerbelastung des als Veräußerung behandelten Anteilsrückkaufs und stellt eine Ursache für auftretende Belastungsdifferenzen dar.

54 Zur Herleitung der Gleichungen, die den in Abbildung 16 dargestellten Belastungsdifferenzen zu Grunde liegen, siehe Anhang.

Der Preis p wirkt sich auf die bei Annahme einer Veräußerung definitive Unternehmenssteuerlast als $\frac{Z * s_K * (s_K - 1)}{p} + Z * s_K$ aus. Hinsichtlich dieses Effekts besteht keine Unterscheidung zu den vorangestellten Untersuchungen bei Anwendung der Anrechnungs- oder Freistellungsmethode. Der Unternehmenssteuereffekt bleibt als begünstigender Effekt des als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkaufs unverändert erhalten. Die Bemessungsgrundlage der persönlichen Anteilseignerbesteuerung ist aufgrund der niedrigeren Unternehmenssteuerbelastung sowie der stets höheren Zuführung zur Gewinnrücklage in Abhängigkeit vom Preis p bei Annahme einer Teilliquidation stets größer. Erzeugt die Quellenbesteuerung eine echte Zusatzbelastung, begünstigt ein steigender persönlicher Einkommensteuersatz den als Veräußerung behandelten Anteilsrückkauf. Die Wechselbeziehung zwischen dem Unternehmenssteuereffekt und der persönlichen Besteuerung des Anteilseigners durch die quellensteuerbedingte Zusatzbelastung ist nicht linear und ergibt die obigen Belastungsdifferenzenflächen. Erkennbar ist, dass lediglich bei einem Unternehmenssteuersatz von Null und $s_Q > 0$ die Höhe des persönlichen Einkommensteuersatzes ohne Auswirkung auf die Vorteilhaftigkeit bleibt.

4.3.5 Dividende als Cash-out Alternative

4.3.5.1 Steuerliche Behandlung der Dividende und Belastungsdifferenzen durch Anschaffungskostenabzug bei Anteilsrückkauf

Der Vergleich zwischen den aus Anteilsrückkauf und Dividende resultierenden Belastungsdifferenzen war bereits bei der Analyse im Zusammenhang mit qualifikationsunabhängigen Besteuerungssystemen Gegenstand der Auseinandersetzung. Erfolgt die Integration von Unternehmenssteuern in die Einkommensteuer über Steuerentlastungen auf der Unternehmensebene, ergeben sich für die Dividendenzahlung als Alternative zum Anteilsrückkauf abweichende Unternehmenssteuerbelastungen. Der hierdurch entstehende Unternehmenssteuereffekt tritt neben die bereits bekannten Wirkungen aus dem temporären Anschaffungskosteneffekt sowie dem Quellensteuereffekt, der sich erstens über die unterschiedliche, durch den Anschaffungskosteneffekt beeinflusste Bemessungsgrundlage ergibt und der zweitens aus den Besteuerungsunterschieden in Abhängigkeit von der vom Wohnsitzstaat gewählten Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aufgrund in- und ausländischer Anknüpfungsmerkmale resultiert.

Wird der Gewinn vollständig als Dividende an den Anteilseigner ausgeschüttet, beträgt die Unternehmenssteuerlast Null, da annahmegemäß Ausschüttungen eine vollständige Steuerfreistellung hervorrufen. Die Besteuerung der Ereignisperiode auf Ebene des Anteilseigners setzt sich daher nur aus seiner persönlichen Steuerbelastung zusammen

$$(52) S(D)_{LT} = Z * s_D .$$

Gilt auch für die Folgeperioden, dass der Gewinn stets vollumfänglich zur Ausschüttung an den Anteilseigner verwendet wird, besteht bei Liquidation der Gesellschaft das Eigenkapital ausschließlich aus dem eingezahlten Nominalkapital $q * NW$. Entspricht, unter Vernachlässigung von Gründungsnebenkosten, das Nominalkapital den Anschaffungskosten, stellen die im Rahmen der Liquidation an den Anteilseigner ausgezahlten Beträge ausschließlich eine nicht steuerbare Kapitalrückzahlung dar. Die durch die Dividende als Alternative zum Anteilsrückerwerb ausgelöste Gesamtsteuerlast entspricht folglich der in Formel (52) erfassten Ereignissteuerlast.

Wie bekannt ist, begünstigt der anteilige Anschaffungskostenabzug bei Durchführung eines Anteilsrückkaufs die Steuerposition des Anteilseigners, wobei es sich um einen temporären Effekt handelt⁵⁵. Durch die Minderung der Bemessungsgrundlage wird die persönliche Besteuerung des Anteilseigners beeinflusst. Dem Mittelzufluss aus Teilnahme an einem Anteilsrückkauf steht der anteilige Abzug der veräußerten Anschaffungskosten gegenüber. Auf Ebene des Unternehmens verändert die Durchführung des Anteilsrückkaufs die Höhe des Nominalkapitals und auf Ebene des Anteilseigners werden die Anschaffungskosten entsprechend gekürzt und fortgeschrieben. Dieser Grundsatz gilt unabhängig von dem im Quellenstaat implementierten Körperschaftsteuersystem. Im Unterschied zu den bisherigen Erkenntnissen verursacht die Unternehmensbesteuerung in gewinnverwendungsabhängigen Steuersystemen jedoch einen unterschiedlich hohen Mittelzufluss, wenn der Gewinn für eine Dividende statt für einen Anteilsrückkauf genutzt werden soll. Der Anschaffungskostenabzug knüpft an den Mittelzufluss an, der wiederum durch die Unternehmensbesteuerung beeinflusst wird. Je geringer der Mittelzufluss aufgrund der Unternehmenssteuerlast bei gegebenem Preis p ist, desto geringer ist der Effekt aus dem vorgezogenen anteiligen Anschaffungskostenabzug.

55 Die detaillierte Wirkungsweise des Anschaffungskostenabzugs ist in Kapitel 4.2.5.2 dargestellt.

4.3.5.2 Unternehmenssteuereffekt, Anschaffungskosteneffekt, Quellenbesteuerung und Belastungswirkungen

4.3.5.2.1 Belastungsdifferenzen zwischen der Dividende und dem als Veräußerung qualifizierten Anteilsrückkauf

Der Vergleich der aus Anteilsrückkauf und Dividende resultierenden Steuerbelastungen kann einerseits auf den Ergebnissen aus der Analyse der qualifikationsabhängigen Belastungsdifferenzen aufbauen und andererseits auf die im Zusammenhang mit gewinnverwendungsunabhängigen Körperschaftsteuersystemen bekannten Wirkungsmechanismen hinsichtlich des Anschaffungskosteneffekts zurückgreifen. Die Dividende ist bezogen auf die Unternehmenssteuerbelastung stets vorteilhaft gegenüber dem Anteilsrückkauf, wobei das Ausmaß der Vorteilhaftigkeit zum Ereigniszeitpunkt maximal ist, da durch die Auskehrung der Gewinnrücklage im Rahmen der Schlussbesteuerung der Anteilseigner die Steuergutschrift in Höhe von $\frac{Z * s_K * (1 - s_K)}{p}$ erhält, die in Abhängigkeit vom Preis p und vom Unternehmenssteuersatz einen Teil der bei Durchführung des Anteilsrückkaufs entrichteten Steuerbelastung kompensiert.

Dem Unternehmenssteuereffekt wirkt der Anschaffungskosteneffekt entgegen. Der permanente Belastungsdifferenzen erzeugende Unternehmenssteuereffekt wird durch den temporär auftretenden Anschaffungskosteneffekt gedämpft. Ihr Zusammenwirken kann bei steuerneutraler Behandlung von Veräußerungsgewinnen und Dividendenerträgen im Wohnsitzstaat des Anteilseigners bei Anwendung der Anrechnungsmethode mit $s_D > s_Q$ wie folgt erfasst werden

$$(53) \Delta S(V, D)_{LT} = S(V)_{LT} - S(D)_{LT} = \left[Z * s_K - s_{AE} * \left(Z * (s_K - 1) - \frac{Z * (s_K - 1)}{p} \right) \right] - Z * s_{AE} .$$

Der erste Klammerausdruck aus Gleichung (53) gibt die Steuerbelastung der Ereignisbesteuerung bei Durchführung eines Anteilsrückkaufs wieder, von dem im letzten Term der Gleichung die nur im Ereigniszeitpunkt auftretende Dividendenbesteuerung abzuziehen ist. Unter der Annahme steuerneutraler Einkunftsbehandlung im Wohnsitzstaat wurde im zweiten Term von Gleichung (53) der Veräußerungssteuersatz allgemein durch den persönlichen Steuersatz der Anteilseignerbesteuerung bei steuerneutraler Behandlung im Wohnsitzstaat und für $s_Q < s_{AE}$ ersetzt; entsprechend wurde auch bei der Ermittlung der Dividendensteuerbelastung verfahren, so dass die persönliche Besteuerung des Anteilseigners dem Steuer-

satz $s_{AE}=s_V=s_D$ unterliegt. Mit Hilfe dieser Vereinfachung kann die Belastungsdifferenz graphisch zur Verdeutlichung der Wechselwirkung von Unternehmenssteuereffekt und Anschaffungskostenabzug wie folgt dargestellt werden:

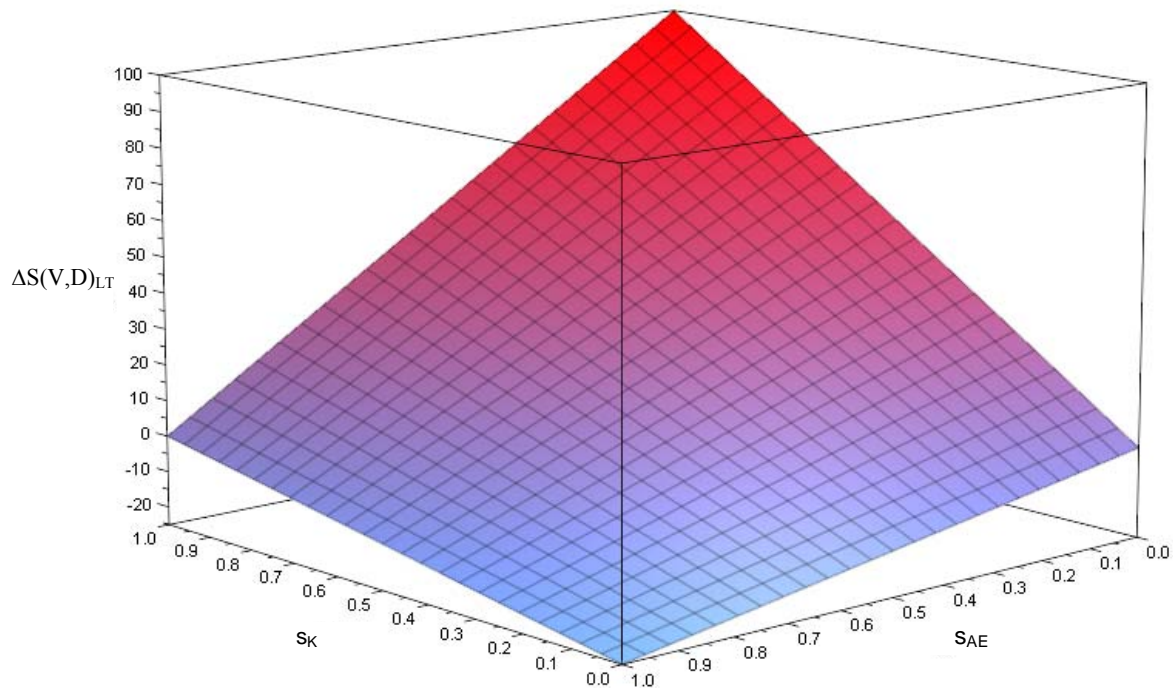


Abbildung 17: Belastungsdifferenz der Ereignisbesteuerung

Aus Gleichung (53) und Abbildung 17 ist zu entnehmen, dass keiner der beiden Effekte den anderen vollständig dominieren kann. Positive Werte der Z-Achse bedeuten eine niedrigere Besteuerung der Dividende gegenüber dem Anteilsrückkauf und umgekehrt gilt für negative Werte der Z-Achse, dass die Steuerbelastung des Anteilsrückkaufs niedriger ist als die der Dividende. Mit steigendem Unternehmenssteuersatz und Preis p verschlechtert sich die Steuerposition für den an einem Anteilsrückkauf teilnehmenden Anteilseigner im Vergleich zur Dividende. Veränderungen des Unternehmenssteuersatzes wirken sich dabei aufgrund seiner Anknüpfung an die für $p > 1$ stets höhere Bemessungsgrundlage Z stärker aus als der entgegengerichtete Stundungseffekt aus dem anteiligen Anschaffungskosteneffekt, der sich aus $\frac{Z \cdot (1 - s_K)}{p} \cdot s_{AE}$ ergibt.

Die Dividende verursacht im Rahmen der Schlussbesteuerung keine nachgelagerten Steuerbelastungen. Annahmegemäß setzt sich das Eigenkapital der Gesellschaft ausschließlich

aus dem Nominalkapital zusammen, dem in gleicher Höhe die ursprünglichen Anschaffungskosten des Anteilseigners gegenüberstehen. Durch den Anteilsrückkauf werden hingegen nachgelagerte Steuerwirkungen erzielt, die sich aus der partiellen Unternehmenssteuererstattung aufgrund der Ausschüttung der Gewinnrücklage ergeben und aus der dieser entgegenwirkenden Besteuerung der Dividende zuzüglich der Steuergutschrift. Dem im Rahmen des Anteilsrückkaufs geminderten Nominalkapital stehen in gleicher Höhe die fortgeführten Anschaffungskosten des Anteilseigners gegenüber. Die Belastungsdifferenz bei Liquidation ergibt sich als⁵⁶

$$(54) \Delta S(V, D)_L = S(V)_L - S(D)_L = -\frac{Z * (s_K - 1) * (s_{AE} - s_K + s_{AE} * s_K)}{p}.$$

Da die Dividendenbesteuerung in der Liquidation Null beträgt, ist aus Gleichung (54) erkennbar, dass die Liquidationsbesteuerung für den Anteilsrückkauf dann vorteilhaft ist, wenn sie eine Erstattung verursacht und nachteilig, wenn sie gegenüber der neutralen Behandlung bei vorausgegangener Dividendenzahlung eine Steuerzahlung verursacht. Der Anteilseigner erhält aufgrund des in einer Vorperiode durchgeführten Anteilsrückkaufs stets eine Steuererstattung, sofern $s_K > \frac{s_{AE}}{(1 - s_{AE})}$ ist, und umgekehrt verursacht die Liquidation stets eine Nachzahlung, wenn $s_K < \frac{s_{AE}}{(1 - s_{AE})}$ ist. Die Summe der Belastungsdifferenzen aus der Liquidationsbesteuerung und der Ereignisbesteuerung zeigt die Vorteilhaftigkeit der beiden Transaktionsmöglichkeiten bei einer Totalperiodenbetrachtung im Vergleich zueinander⁵⁷:

56 Zur Herleitung der Gleichung siehe Anhang.

57 Zur Herleitung der Gleichungen, die den in der Abbildung 18 dargestellten Belastungsdifferenzen zu Grunde liegen, siehe Anhang.

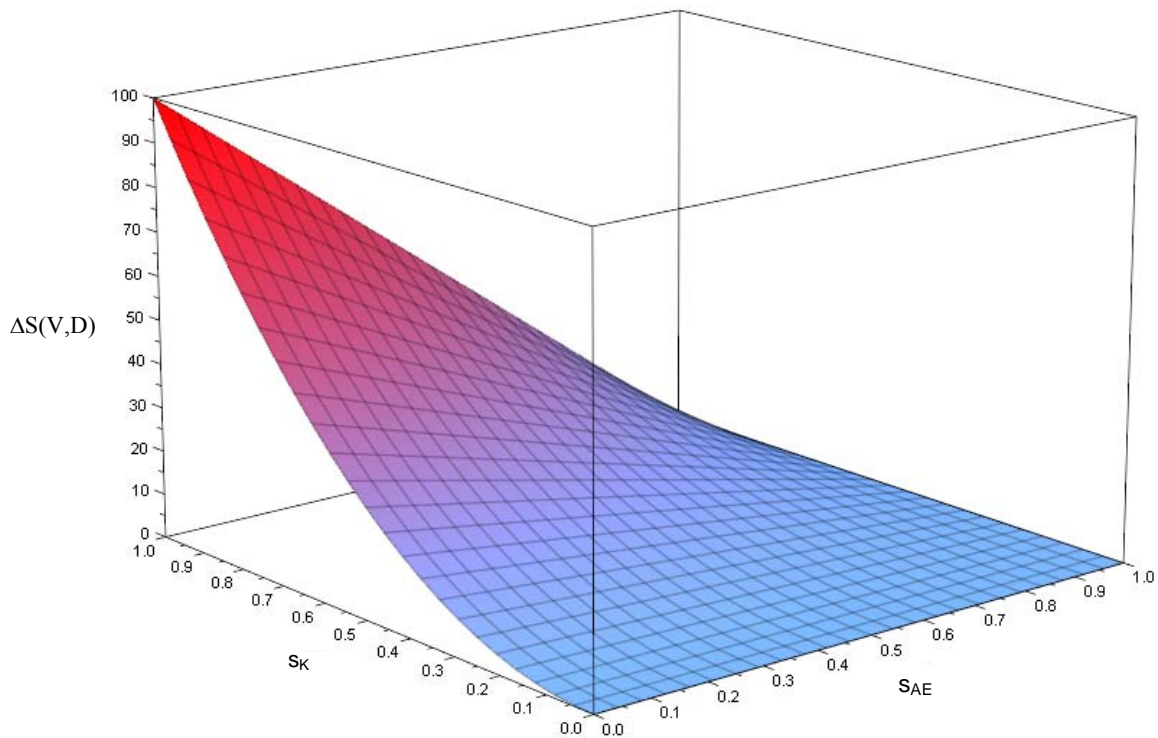


Abbildung 18: Belastungsdifferenz der Gesamtbesteuerung

Der Vergleich der Gesamtsteuerbelastung beider Transaktionsmöglichkeiten zeigt die Vorteilhaftigkeit der Dividende gegenüber dem Anteilsrückkauf. Positive Werte der Z-Achse zeigen eine höhere Steuerbelastung des Anteilsrückkaufs im Vergleich zur Besteuerung der Dividende an. In der Gesamtbetrachtung dominiert die Dividende aufgrund der niedrigeren Steuerbelastung stets den Anteilsrückkauf. Indifferenz besteht nur für $s_K=0$ bzw. $s_{AE}=1$. Mit steigendem Unternehmenssteuersatz s_K und sinkendem persönlichen Einkommensteuersatz vergrößert sich die Vorteilhaftigkeit der Dividende. Der Unternehmenssteuersatz beeinflusst die Vorteilhaftigkeit der Dividende dabei überproportional. Je höher s_K ist, desto größer ist die steuerliche Belastungsdifferenz bzw. die Vorteilhaftigkeit der Dividende gegenüber dem Anteilsrückkauf.

Zur Darstellung der Wechselwirkung des Unternehmenssteuereffekts und des Anschaffungskosteneffekts basieren die obigen Überlegungen vereinfachend auf der Annahme einer steuerneutralen Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen, auf die gleichermaßen der Steuersatz s_{AE} angewandt wurde. Aus den Ausführungen zum Vergleich des als Teilliquidation und als Veräußerung qualifizierten Anteilsrückkaufs sind die unterschiedlichen Besteuerungskonsequenzen aufgrund der durch den Wohnsitzstaat gewählten

Doppelbesteuerungsentlastungsmethode bekannt. Entsprechend gilt für den Steuersatz s_{AE} bei der Dividendenbesteuerung zum Ereigniszeitpunkt sowie bei der Liquidationsbesteuerung des Anteilsrückkaufs, dass dieser je nach implementierter Entlastungsmethode s_D , s_Q oder s_D+s_Q gleicht. Bei Anrechnungsüberhängen oder in Systemen ohne Entlastungsmöglichkeiten entsteht durch die Quellenbesteuerung stets eine Zusatzbelastung, so dass unter Berücksichtigung der Entlastungsmethode bei steuerneutraler Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen im Wohnsitzstaat der effektive Dividendensteuersatz den Veräußerungssteuersatz übersteigt, $s_{AE} > s_V$. Umgekehrt gilt unter Beachtung der Freistellungsmethode bei niedrigerem ausländischen Quellensteuerniveau im Vergleich zur Wohnsitzbesteuerung: $s_{AE} < s_V$. Unter Berücksichtigung der Entlastungsmöglichkeiten zeigt der Steuerbelastungsvergleich zwischen dem Anteilsrückkauf und der Dividende der Gesamtperiode das folgende Ergebnis⁵⁸:

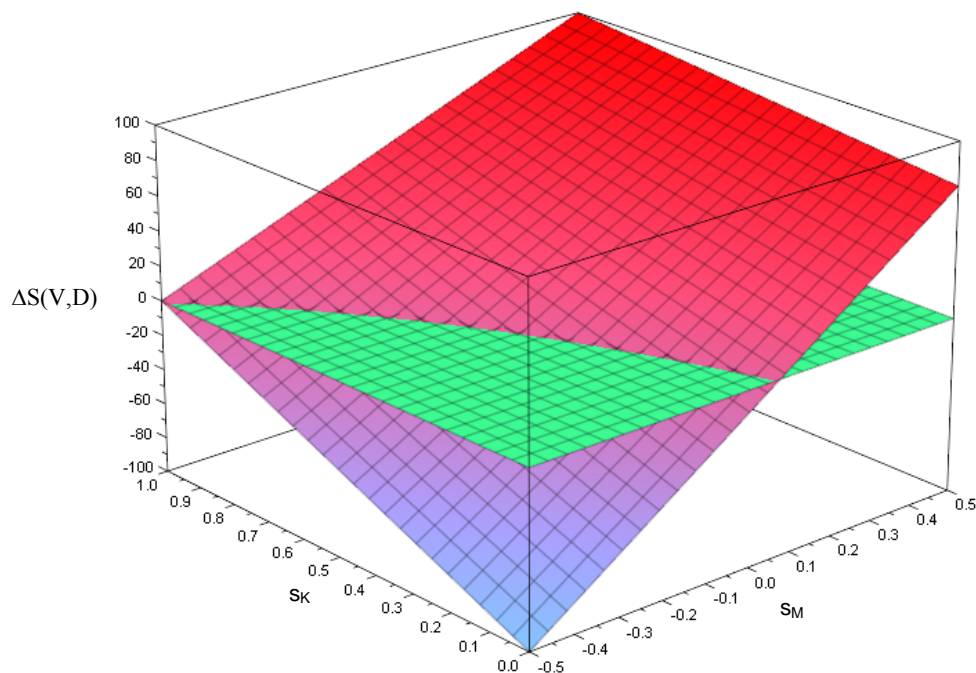


Abbildung 19: Belastungsdifferenzen unter Berücksichtigung der Entlastungsmethode

Aus der Abbildung 19 ist zu entnehmen, dass eine Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs gegenüber der Dividende in Abhängigkeit von der Entlastungsmethode eintreten kann. Negative Werte der Z-Achse bedeuten, dass der Anteilsrückkauf steuerlich niedriger be-

58 Zur Herleitung der Gleichungen, die den in der Abbildung 19 dargestellten Belastungsdifferenzen zu Grunde liegen, siehe Anhang.

lastet ist als die Dividendenzahlung. Positive Werte der Z-Achse zeigen die Konstellationen, unter denen die Dividendenzahlung steuerlich vorteilhaft ist. Die X-Achse berücksichtigt die Auswirkungen der durch den Wohnsitzstaat implementierten Entlastungsmethode auf das Besteuerungsniveau. Der auf Veräußerungsgewinne anzuwendende Steuersatz wird als $s_V = (s_M + 0,5)$ definiert und der Dividendensteuersatz als $s_{AE} = |s_M - 0,5|$. Positive Werte von s_M verweisen auf eine höhere Besteuerung des als Veräußerung behandelten Anteilsrückkaufs aufgrund der Anwendung der Freistellungsmethode sowie einem Quellensteuerniveau unterhalb der inländischen, individuellen Steuerbelastung des Anteilseigners ($s_Q < s_D = s_V$). Umgekehrt stellen negative Werte von s_M eine den Anteilsrückkauf begünstigende persönliche Steuerbelastung des Anteilseigners durch Anwendung der Anrechnungsmethode bei Zusatzbelastung der Dividendenbesteuerung aufgrund von Anrechnungsüberhängen dar. Die Zusatzbelastung aus der Quellenbesteuerung wirkt sich auf die Dividendenbesteuerung stärker als auf den Anteilsrückkauf aus, der nur im Rahmen der Schlussbesteuerung durch die Zusatzbelastung – in Abhängigkeit vom Preis p – beeinflusst wird. Je höher der Preis p ist, desto geringer ist der Quellensteuereffekt aus Qualifikationskonflikten oder aufgrund von Anrechnungsüberhängen bei der Besteuerung des Anteilsrückkaufs. Entstehen durch die Quellenbesteuerung keine Belastungsdifferenzen ($s_M = 0$), herrscht nur bei einem Unternehmenssteuersatz von Null Indifferenz zwischen den Handlungsalternativen.

Aus der Abbildung 19 ist zu erkennen, dass der Unternehmenssteuersatz und die Wahl der Entlastungsmethoden, ausgedrückt durch die Steuersatzdifferenz s_M , die Belastungsdifferenz unterschiedlich stark beeinflussen. Bei niedrigem Unternehmenssteuerniveau wirken sich Minderungen des Quellensteuersatzes zu Gunsten einer Vorteilhaftigkeit der Dividendenzahlung schwächer aus als bei hohen Unternehmenssteuersätzen. Je höher die Unternehmenssteuerbelastung ist, desto weniger Konstellationen führen zu einer steuerlich vorteilhaften Belastungssituation des Anteilsrückerwerbs.

4.3.5.2.2 Belastungsdifferenzen zwischen der Dividende und dem als Teilliquidation qualifizierten Anteilsrückkauf

Aus den bisherigen Untersuchungen folgt, dass die unterschiedliche Besteuerung der Dividende und des als Teilliquidation qualifizierten Anteilsrückkaufs aus den nur temporär wirkenden Effekten, nämlich dem Anschaffungskostenabzug und der Unternehmensbesteuerung, resultieren. Während die Unternehmensbesteuerung den Anteilsrückkauf steuerlich

belastet, mindert der anteilige Anschaffungskostenabzug seine steuerliche Bemessungsgrundlage und führt zu einer niedrigeren persönlichen Besteuerung. Im Gegensatz zu Besteuerungskonzeptionen, bei denen die Gewinnverwendung für die Unternehmensbesteuerung irrelevant ist, ergibt sich in Abhängigkeit von der Transaktionsform aufgrund der Unternehmensbesteuerung ein unterschiedlich hoher Mittelzufluss beim Anteilseigner. Die einander entgegen gerichteten Effekte lassen sich allgemein formulieren als

$$(55) \Delta S(TL, D)_{LT} = S(TL)_{LT} - S(D)_{LT} = \frac{Z^* s_K}{\left(p - \frac{s_K}{s_K - 1}\right)^* (s_K - 1)} + \left[\frac{Z^* (p-1)^* s_{AE} - Z^* s_{AE}}{p - \frac{s_K}{s_K - 1}} \right].$$

Der erste Term in Gleichung (55) erfasst den Unternehmenssteuereffekt und der Klammerausdruck bezieht sich auf die persönliche Anteilseignerbesteuerung. Der Klammerausdruck erfasst die Anteilseignerbesteuerung bei Anteilsrückkauf und stellt dieser die Dividendenbesteuerung gegenüber. Vereinfacht ergibt sich aus Gleichung (55)

$$(56) \Delta S(TL, D)_{LT} = S(TL)_{LT} - S(D)_{LT} = \frac{Z^* (s_K - s_{AE})}{p + s_K - p^* s_K}.$$

Die temporäre Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs gegenüber der Dividende ist dann gegeben, wenn der Unternehmenssteuersatz die Höhe der individuellen Einkommensbesteuerung übersteigt. Das Ausmaß der Vorteilhaftigkeit wird durch den Preis p in Abhängigkeit vom Unternehmenssteuersatz determiniert. Anders als im Vergleich der Dividende mit dem als Veräußerung qualifizierten Anteilsrückkauf führen unterschiedliche Entlastungsmethoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht zu Steuersatzdifferenzen. Da beide Ausschüttungsalternativen im Wohnsitzstaat unter dieselbe Einkunftsart fallen und als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst und besteuert werden, ergibt sich für den Steuersatz s_{AE} stets die gleiche Höhe. Die in der Gleichung (56) ausgedrückte Belastungsdifferenz der Ereignisbesteuerung lässt sich durch die folgende Graphik verdeutlichen:

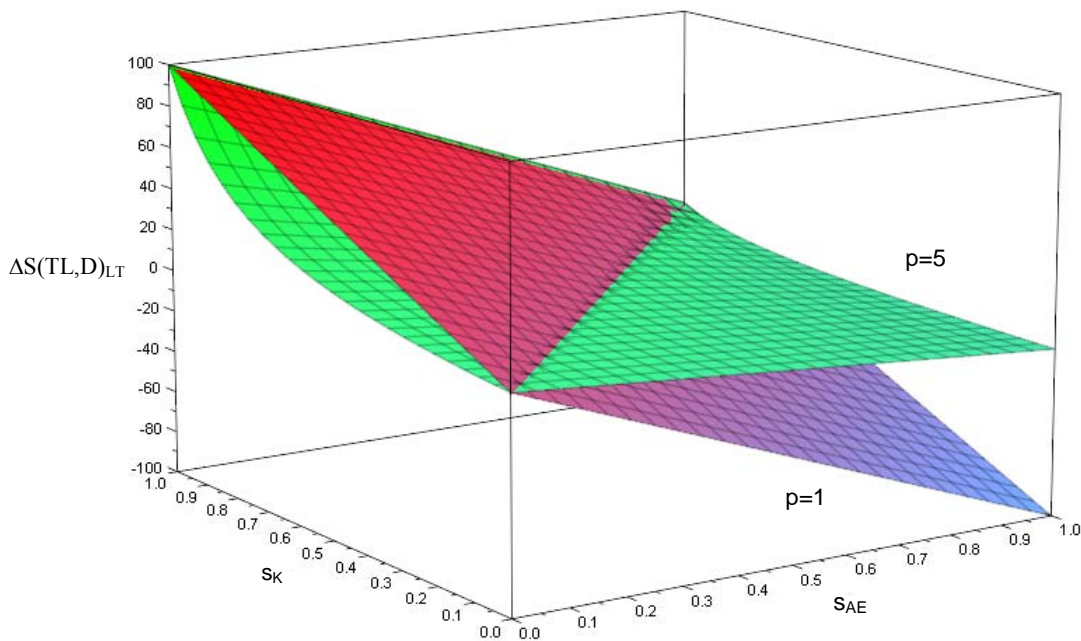


Abbildung 20: Belastungsdifferenz der Ereignisbesteuerung

Negative Werte der Z-Achse zeigen eine geringere Steuerbelastung des Anteilsrückkaufs gegenüber der Dividende an und positive Werte entsprechen der Vorteilhaftigkeit der Dividendenbesteuerung. Die nicht gekrümmt verlaufende, schiefe Fläche drückt die Belastungsdifferenz bei einem Preis von $p=1$ aus. Die Belastungsdifferenz bei $p=1$ ist vom Verhältnis der Steuersätze s_K zu s_{AE} linear abhängig. Übersteigt der Unternehmenssteuersatz den Steuersatz der persönlichen Besteuerung des Anteilseigners ($s_K > s_{AE}$), ist die Dividende dem Anteilsrückkauf steuerlich überlegen und umgekehrt. Bei einer Anteilsrückgewähr in Höhe der Nominalvergütung ($p=1$) unterliegt das anteilsrückerwerbende Unternehmen mit seinem Gewinn der vollen Versteuerung, da für den Liquiditätstransfer an den Anteilseigner in vollem Umfang Nominalkapital als verwendet gilt. Gleichzeitig erfolgt beim Anteilseigner keine Quellenbesteuerung oder Einkommensbesteuerung, da der Vorgang als steuerneutrale Kapitalrückzahlung qualifiziert wird. Bei der Besteuerung der Dividende ergibt sich eine spiegelbildliche Behandlung, da diese nie vom Unternehmenssteuersatz beeinflusst wird, sondern ausschließlich von der Höhe des Quellensteuersatzes bzw. des persönlichen Einkommensteuersatzes. Im Fall der Dividende unterliegt der Unternehmensgewinn Z vollständig und ausschließlich der Unternehmensbesteuerung, während beim Anteilsrückkauf nur die Besteuerung des Anteilseigners den Liquiditätszufluss mindert.

Wie in den Besteuerungskonstellationen bei $p=1$ kippt die Vorteilhaftigkeit einer Transaktionsform auch für höhere Preise ($p>1$) stets, sofern der Unternehmenssteuersatz und der Steuersatz des Anteilseigners (s_{AE}) nicht gleich sind. Analog ist die Steuerbelastung der Dividende bei $s_K>s_{AE}$ stets niedriger als bei dem Anteilsrückkauf und entsprechend gilt für $s_K<s_{AE}$, dass die Dividende im Ereigniszeitpunkt steuerlich nachteilig gegenüber dem Anteilsrückkauf ist. Der Preis p beeinflusst dabei das Ausmaß der Vorteilhaftigkeit einer Transaktionsform, wie auch aus Gleichung (56) erkennbar ist. Mit steigendem Unternehmenssteuersatz und fallendem Steuersatz des Anteilseigners erhöht sich die Vorteilhaftigkeit der Dividende überproportional. Die Dividende und der Anteilsrückkauf führen lediglich bei Steuersatzgleichheit und für den Sonderfall $p=1$ zu Indifferenz.

Die Liquidation der Gesellschaft führt zu einer vollständigen Umkehr des temporären Unternehmens- und Anschaffungskosteneffekts. Bei einer Totalperiodenbetrachtung zeigt der Vergleich der Steuerbelastungen des als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkaufs mit der Dividende, dass keine Belastungsdifferenzen auftreten. Beide Transaktionsmöglichkeiten führen für den Anteilseigner unter Vernachlässigung von Zinseffekten zu einer gleich hohen Steuerbelastung⁵⁹.

4.3.6 Zusammenfassung

Der Vergleich des als Teilliquidation und des als Veräußerung behandelten Anteilsrückkaufs sowie die Analyse der Steuerbelastung des Anteilsrückkaufs und der Dividende zeigen bei gewinnverwendungsabhängigen Steuersystemen ein weniger homogenes Ergebnis als in klassischen Steuersystemen oder in Shareholder-Relief-Systemen. Die Besteuerung des Anteilsrückkaufs in Abhängigkeit von der Qualifikation als Teilliquidation oder als Veräußerung führt zu einer unterschiedlich hohen Unternehmenssteuerbelastung. Bei dem als Teilliquidation behandelten Anteilsrückerwerb ergibt sich die Unternehmenssteuerbelastung zum Ereigniszeitpunkt in Abhängigkeit vom Preis $p>1$. Das dem als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkauf zur Verfügung stehende Rückkaufvolumen wird durch die Unternehmenssteuerbelastung und den Preis p determiniert. Die Unternehmenssteuerbelastung ist wiederum von der Anzahl der zurückerworbenen Anteile abhängig. Bezogen auf den Kaufpreis ist der Entgeltbestandteil in Höhe von $p-1$ von der Unternehmensbesteuerung freigestellt. Im Vergleich zu den Besteuerungsfolgen bei einem als Teilliquidation

59 Vgl. Gleichungen (40) und (52).

behandelten Anteilsrückkauf unterliegt der Gewinn vollumfänglich der Unternehmenssteuer, wenn dieser für einen als Veräußerung qualifizierten Anteilsrückerwerb verwendet wird. Die unterschiedlich hohe Unternehmenssteuerbelastung führt dazu, dass bei einem als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkauf das Rückkaufvolumen größer ist und dem Anteilseigner somit mehr Liquidität zufließt als bei einem als Veräußerung behandelten Anteilsrückkauf.

Während sich bei einem Anteilsrückkauf der Unternehmenssteuereffekt stets vorteilhaft für die Qualifikationsform der Teilliquidation auswirkt, kann die persönliche Anteilseignerbesteuerung der begünstigenden Wirkung entgegenstehen. Der höhere Mittelzufluss induziert bei steuerneutraler Ausgestaltung der Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen eine höhere persönliche Steuerbelastung des Anteilseigners. Je nach dem Verhältnis der maßgeblichen Steuersätze s_K , s_D und s_V kann die individuelle Steuerbelastung des Anteilseigners zu einer Umkehr oder partiellen Kompensation der Vorteilhaftigkeit aus dem Unternehmenssteuereffekt führen. Unter Vernachlässigung der Quellenbesteuerung kann jedoch der als Veräußerung qualifizierte Anteilsrückkauf bei steuerneutraler Ereignisbesteuerung nie vorteilhaft gegenüber einem als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkauf werden.

Durch die Quellenbesteuerung und die im Wohnsitzstaat implementierten Methoden zur Entlastung in- und ausländischer Doppelbesteuerung wird die unmittelbare Verzerrung aus der unterschiedlich hohen Unternehmenssteuerbelastung durch die daraus resultierende Verzerrung des unterschiedlich hohen, der persönlichen Anteilseignerbesteuerung unterliegenden Mittelzuflusses erweitert. Während in den gewinnverwendungsunabhängigen Steuersystemen der als Teilliquidation behandelte Anteilsrückerwerb bei Anwendung der Anrechnungsmethode, bei Qualifikationskonflikten oder aufgrund fehlender Entlastungsmethoden bei steuerneutraler Behandlung der Einkünfte im Wohnsitzstaat nie vorteilhaft gegenüber dem als Veräußerung behandelten Anteilsrückkauf sein konnte, ist dies in qualifikationsabhängigen Steuersystemen möglich. Die Zusatzbelastung durch die Quellensteuererhebung kehrt erst dann die Vorteilhaftigkeit des als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkaufs um, wenn diese zuzüglich der aus der höheren Bemessungsgrundlage folgenden höheren persönlichen Anteilseignersteuer den begünstigenden Unternehmenssteuereffekt übersteigt. Gleichzeitig ist bei Freistellung ausländischer Einkünfte von der Besteuerung des Wohnsitzstaates die Vorteilhaftigkeit des als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkaufs nicht daran geknüpft, dass der ausländische Quellensteuersatz niedriger als der auf

den als Veräußerung qualifizierten Anteilsrückkauf anzuwendende Steuersatz ist. Auch für höhere Quellensteuersätze im Vergleich zu dem auf Veräußerungsgewinne anzuwendenden Steuersatz ($s_Q > s_V$) kann in Abhängigkeit von der Höhe der Unternehmensbesteuerung sowie der Höhe des Preises eine qualifikationsbedingte Vorteilhaftigkeit zu Gunsten des als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkaufs bestehen.

Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft entstehen aufgrund eines in einer Vorperiode durchgeführten Anteilsrückkaufs nachgelagerte Besteuerungswirkungen. Obwohl die Grundsätze der Schlussbesteuerung von der Qualifikation des in einer Vorperiode durchgeführten Anteilsrückkaufs vollständig unabhängig sind – beide Varianten führen zur Auskehrung der Gewinnrücklage mit entsprechender Dividendenbesteuerung beim Anteilseigner und steuerneutraler Rückzahlung des fortgeführten Nominalkapitals – ergeben sich im Rahmen der Liquidation qualifikationsbedingte Belastungsdifferenzen. Diese resultieren aus der unterschiedlichen steuerbilanziellen Ausgangssituation des rückerwerbenden Unternehmens. Während der als Teilliquidation behandelte Anteilsrückkauf zu einer vollständigen Gutschrift der Unternehmenssteuern führt, ist die Unternehmenssteuererstattung bei Annahme einer Veräußerung begrenzt und führt stets zu einer definitiven Steuer Mehrbelastung in Höhe von $\frac{Z * s_K * (p + s_K - 1)}{p}$. Die Auskehrung der Gewinnrücklage zuzüglich der

damit verbundenen Unternehmenssteuererstattung bildet die Bemessungsgrundlage der persönlichen Anteilseignerbesteuerung. Auch in diesem Zusammenhang bestimmt das Verhältnis zwischen dem Unternehmenssteuersatz, der Höhe des Preises p und dem persönlichen Steuersatz des Anteilseigners, inwieweit der nachgelagerte Unternehmenssteuereffekt durch die individuelle Besteuerung des Anteilseigners kompensiert wird.

Der Anteilsrückkauf ist gegenüber der Dividende in gewinnverwendungsunabhängigen Körperschaftsteuersystemen nie nachteilig, was maßgeblich auf den steuerstundend wirkenden Anschaffungskostenabzug zurückzuführen ist. In gewinnverwendungsabhängigen Steuersystemen entfaltet der Anschaffungskostenabzug zwar identische Besteuerungsfolgen, allerdings werden diese durch die Entlastung von der Unternehmensbesteuerung konterkariert. Während der den Anteilsrückkauf begünstigende Anschaffungskosteneffekt stets temporärer Natur ist, führt der Unternehmenssteuereffekt bei einem als Veräußerung behandelten Anteilsrückkauf stets zu definitiven Belastungsdifferenzen. Die Grundregel des nie nachteiligen Anteilsrückkaufs gegenüber der Dividende ist nicht anwendbar, sondern vielmehr ergeben sich durch die Ausgestaltung der Entlastungsmethode im Wohnsitzstaat und der Beziehung zwischen dem Unternehmenssteuersatz, dem Steuersatz der persönli-

chen Besteuerung des Anteilseigners und der Höhe des Rückkaufpreises unterschiedliche Vorteilhaftigkeitssituationen.

4.4 Zinseffekte und Progressionseffekte

Die Ergebnisse der bisherigen Modelluntersuchung haben zwischen der Steuerbelastung zum Ereigniszeitpunkt und zum Liquidationszeitpunkt unterschieden. In einer Welt ohne Zinsen entsteht bei konstantem und proportionalem Steuersatz durch das Auseinanderfallen beider Betrachtungszeitpunkte keine Zusatzbelastung. Der Steuerpflichtige ist indifferent gegenüber unterschiedlichen Möglichkeiten des Liquiditätstransfers, so lange die Gesamtsteuerbelastung identisch ist. Wird die Betrachtung um Zinseffekte und Progressionseffekte erweitert, verändert sich in Abhängigkeit von der Höhe des Zinssatzes, der Länge der Periode zwischen der Ereignis- und der Schlussbesteuerung und dem Tarifverlauf die Steuerbelastung der einzelnen Handlungsalternativen.

Wie aus der Modelluntersuchung erkennbar wurde, sind steuerliche Stundungseffekte in unterschiedlichen Besteuerungssituationen aufgetreten: So basiert beispielsweise die steuerliche Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs gegenüber der Dividende in qualifikationsunabhängigen Besteuerungssystemen u.a. auf dem Anschaffungskosteneffekt, der bei Berücksichtigung der Schlussbesteuerung vollständig ausgeglichen wird; gleichzeitig wird in qualifikationsunabhängigen Steuersystemen der als Teilliquidation behandelte Anteilsrückkauf auch noch durch eine anteilige Stundung der Quellensteuer im Vergleich zur Dividendenzahlung begünstigt; der Einbehalt der Quellensteuer bei einem als Teilliquidation qualifizierten Anteilsrückkauf ist gegenüber dem als Veräußerung behandelten Rückerwerb bei vollständiger Anrechnung der ausländischen Steuern hinsichtlich des Vergleichs der Einzel- und Gesamtsteuerlast ohne Bedeutung, kann aber aufgrund von Zinseffekten zu Zusatzbelastungen führen; in qualifikationsabhängigen Steuersystemen tritt zu den bereits erwähnten Stundungswirkungen noch die im Rahmen der Liquidation eintretende Steuergutschrift hinzu und verändert die Steuerbelastung der einzelnen Handlungsalternativen und ihr Verhältnis zueinander.

Beeinflussen Stundungseffekte die Vorteilhaftigkeit einer Handlungsalternative im Zeitpunkt der Ereignisbesteuerung, kann sich das Ergebnis unter Beachtung von Zinswirkungen und Progressionseffekten verändern. Durch das Verschieben einer Steuerlast in die

Zukunft wird die Handlungsalternative durch einen Zinsvorteil begünstigt. Verläuft der Steuertarif nicht proportional, sondern progressiv⁶⁰, muss bei einer Gesamtanalyse die Progressionswirkung berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Progressionseffekt durch eine Besteuerung jeder Einzelperiode zu einer abweichenden Steuerbelastung führt als bei einer einmaligen, nachgelagerten Besteuerung der Bemessungsgrundlage, die der Summe der Bemessungsgrundlage der Einzelveranlagungen entspricht.

Im Folgenden wird zunächst der Progressionseffekt aufgezeigt, anschließend wird der Zinseffekt in die Betrachtung integriert. Abschließend wird aus der Gegenüberstellung unterschiedlicher Ausschüttungsmethoden der Gesamteffekt aus der Progressionswirkung und dem Zinseffekt ermittelt.

Die Überlegungen zu den Effekten aus Verzinsung und progressiven Steuertarifen werden exemplarisch hergeleitet. Aus den Modelluntersuchungen abgeleitet ergeben sich die Steuerbelastungen der Dividendenzahlung und des Anteilsrückkaufs, vereinfachend nur unter Berücksichtigung des Anschaffungskosteneffekts, als

$$(57) S(D)_{AE} = Z_S * s_{AE} + 0$$

$$(58) S(TL)_{AE} = Z_S * \left(1 - \frac{1}{p}\right) * s_{AE} + \frac{Z_S}{p} * s_{AE} \Leftrightarrow S(TL)_{AE} = Z_S * s_{AE}.$$

Der erste Term der Gleichungen (57) und (58) bezieht sich auf die aus der Ereignisbesteuerung resultierende Steuerbelastung und der zweite Term gibt die durch die Schlussbesteuerung ausgelöste Steuerlast wieder. Bei gleich hohen Steuersätzen s_{AE} ist die steuerliche Gesamtbelastung beider Handlungsalternativen identisch, wie die Umformung von Gleichung (58) zeigt. Die Steuerfunktion ist $TB(Z_S)$, wobei Z_S die Bemessungsgrundlage darstellt. Aus Gleichung (58) folgt

$$(59) \sum_{t=1}^n TB(Z_{S_t}) = TB\left(\sum_{t=1}^n \frac{Z_{S_t}}{p_t}\right) + \sum_{t=1}^n TB\left(Z_{S_t} * \left(1 - \frac{1}{p_t}\right)\right).$$

Gleichung (59) ergibt die Summe der Steuerlasten (TB) der Gesamtperiode. Diese Summe resultiert aus der Versteuerung der Summe des thesaurierten Gewinns, dargestellt im ersten Term, und der Summe der in den Einzelperioden zu versteuernden Einzelbeträge, die im zweiten Term erfasst wird. Ohne Berücksichtigung von Verzinsung und Progression ergibt

60 Sämtliche folgende Berechnungen gelten auch für degressive Tarifverläufe.

sich Indifferenz hinsichtlich des Zeitpunkts der Steuerzahlungen, d.h. der Steuerpflichtige ist entscheidungsneutral hinsichtlich der Dividendenzahlung und des Anteilsrückkaufs. Die Ermittlung zeigt den Unterschied in der Einzelperiode an verfügbarem Einkommen des Anteilseigners bei einem Liquiditätstransfer durch Anteilsrückkauf. Dieser beträgt

$$(60) \text{ Vorteil } AE = TB(Z_{S_t}) - TB\left(Z_{S_t} * \left(1 - \frac{1}{p}\right)\right).$$

Dieser Liquiditätsvorteil steht dem Anteilseigner zur Verfügung und kann von ihm zinsbringend verwendet werden. Wird die Verzinsung nun in die Betrachtung integriert, ergibt sich für die Summe der Periodenbesteuerung die folgende Gleichung

$$(61) \sum_{t=1}^n TB(Z_{S_t}) = TB\left(\sum_{t=1}^n \frac{Z_{S_t}}{p_t}\right) + \sum_{t=1}^n TB\left(Z_{S_t} \left(1 - \frac{1}{p_t}\right)\right) + \sum_{t=1}^n \left[\left(TB(Z_{S_t}) - TB\left(Z_{S_t} * \left(1 - \frac{1}{p_t}\right)\right) \right) * ((1+r)^{n-t} - 1) \right]^{61}.$$

Die oben genannte Gleichung gilt nur, wenn der Zugewinn durch Zins und Zinseszins durch einen Progressionseffekt sowie mögliche Freibeträge aufgehoben wird. Nur unter dieser speziellen Bedingung ist Steuerneutralität gewahrt.

Die Vorteil- bzw. Nachteilhaftigkeit des Liquiditätstransfers als Teilliquidation gegenüber einer Dividendenzahlung lässt sich unter Berücksichtigung von Zins- und Zinseszinsseffekten bei einer Steuerfunktion TB berechnen

$$\text{Gesamteffekt} = TB\left(\sum_{t=1}^n \frac{Z_{S_t}}{p_t}\right) + \sum_{t=1}^n TB\left(Z_{S_t} \left(1 - \frac{1}{p_t}\right)\right) - \sum_{t=1}^n TB(Z_{S_t}) + \sum_{t=1}^n \left[\left(TB(Z_{S_t}) - TB\left(Z_{S_t} * \left(1 - \frac{1}{p_t}\right)\right) \right) * ((1+r)^{n-t} - 1) \right].$$

Dabei erfasst der erste Term die Steuerlast aus der Besteuerung der thesaurierten, in der Liquidation auszukehrenden Beträge, deren Gesamtsumme in der Liquidationsperiode der Steuerfunktion TB unterliegt. Der zweite Term stellt die Summe der durch den Anteilsrückkauf in den Einzelperioden auftretenden, laufenden Steuerlasten dar. Der dritte Term erfasst die Besteuerung bei Dividendenzahlung. In der letzten Summe wird der durch den

61 Vereinfachend wird die Verzinsung der Einzelperioden hierbei nicht versteuert. Eine konstante Quellenbesteuerung ginge mit $(1-s_Q)$ pro Verzinsung mit in die Berechnung ein

$$\sum_{t=1}^n TB(Z_{S_t}) = TB\left(\sum_{t=1}^n \frac{Z_{S_t}}{p_t}\right) + \sum_{t=1}^n TB\left(Z_{S_t} \left(1 - \frac{1}{p_t}\right)\right) + \sum_{t=1}^n \left[\left(TB(Z_{S_t}) - TB\left(Z_{S_t} * \left(1 - \frac{1}{p_t}\right)\right) \right) * ((1+r*(1-s_Q))^{n-t} - 1) \right]$$

Anteilsrückkauf erzeugte Zinsvorteil der nachgelagerten Versteuerung wiedergegeben, der auf dem anteiligen Abzug der Anschaffungskosten bei Anteilsrückkauf basiert.

Die zu versteuernden Beträge unterliegen nicht zwingend einer linearen Besteuerung, sondern einer von den Steuerjurisdiktionen frei wählbaren Steuerfunktion TB . Die Steuerfunktion kann Freibeträge berücksichtigen, wie im aktuellen Steuertarif der Bundesrepublik Deutschland, als auch Progressionsverläufe in verschiedenen Varianten abbilden⁶². Freibeträge oder Freigrenzen kommen in jeder steuerbaren Periode zur Anwendung. Eine Wirksamkeit auf die Steuerlast ist somit in jeder Periode möglich und führt zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage. Demgegenüber erzeugt eine einzeitige, nachgelagerte Besteuerung nur eine einmalige Berücksichtigung von Freibeträgen, so dass sich eine höhere Bemessungsgrundlage ergibt. Ebenso führt eine Verteilung des steuerbaren Gewinns auf mehrere Perioden bei einem progressiven Steuertarif zu einer Verminderung der Bemessungsgrundlage in der Einzelperiode und somit zu einem niedrigeren Durchschnittstarif pro Periode als bei der Besteuerung des Gesamtgewinns zum Liquidationszeitpunkt. Zinseffekte durch eine nachgelagerte Besteuerung sind diesen Auswirkungen entgegengesetzt und führen zu zusätzlichen Einnahmen und somit zu einer Steigerung des Gesamtgewinns bei Liquidation des Unternehmens.

Über eine definitive Vor- oder Nachteilhaftigkeit einer Steuerstundung kann nur anhand einer konkreten Steuerfunktion, definierter Verzinsung und konkreter Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung sowohl des Zins- als auch des Progressionseffekts entschieden werden. Eine optimale Liquiditätsverteilung ist davon abhängig, wie sich eine progressive Besteuerung auf die Steuerlast des Anteilsrückkaufs im Vergleich zur Dividendenbesteuerung auswirkt und wie der Zinseffekt eine mögliche, durch progressive Besteuerung verursachte Steuer Mehrbelastung des Anteilsrückkaufs abschwächt oder umkehrt.

62 Vgl. *Hundsdoerfer, J.*, Steuer und Wirtschaft 2000, S. 21-26; siehe Kapitel 5.6.3.

4.5 Grenzpreisbildung

4.5.1 Vorbemerkungen zum Grenzpreis

Der Erfolg eines Anteilsrückkaufs ist von der Teilnahme der Anteilseigner abhängig. Für den einzelnen Anteilseigner ist entscheidend, dass der Anteilsrückkauf eine Verbesserung seiner Vermögensposition herbeiführt. Verschlechtert sich seine Vermögensposition wird der Anteilseigner nicht an dem Rückkauf teilnehmen. Der Rückkaufpreis, bei dem sich die Vermögensposition des Anteilseigners weder durch eine Teilnahme an dem Rückkauf noch durch den Verzicht auf die Veräußerung des Anteils verändert, ist als Grenzpreis zu verstehen. Liegt der Rückkaufpreis unter dem Grenzpreis, wird der Anteilseigner an dem Rückkaufprogramm nicht teilnehmen, da er ansonsten eine Vermögenseinbuße erleiden würde. Übersteigt der Rückkaufpreis den Grenzpreis, bietet der Anteilseigner seinen Anteil dem Unternehmen zur Veräußerung an. Für den Grenzpreis gilt

$$(62) v_T = v_{NT}.$$

Die Entscheidung für oder gegen eine Teilnahme am Rückkauf wird durch die Höhe des Rückkaufpreises und die zu berücksichtigende Steuerbelastung bestimmt. Es wurde gezeigt, wie die Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs von den Rahmenbedingungen unterschiedlicher Steuerregime beeinflusst wird. Hieraus folgt, dass sich für die Anteilseigner unterschiedliche Grenzpreise ergeben können. Trotz unterschiedlicher Grenzpreise kann der Anteilsrückkauf für alle Anteilseigner vorteilhaft sein, sofern der Rückkaufpreis den höchsten individuellen Grenzpreis übersteigt.

Die vom Unternehmen gewählte Methode des Rückkaufs wirkt sich auf die Höhe des Rückkaufpreises aus und beeinflusst somit auch die Grenzpreisbildung des Anteilseigners. Dem rückerwerbenden Unternehmen stehen unterschiedliche Methoden für den Erwerb der eigenen Anteile zur Verfügung⁶³. Bei einem börsenmäßigen Rückkauf im gewöhnlichen Handel kauft das Unternehmen die Anteile zu Marktpreisen zurück⁶⁴. Öffentliche Angebo-

63 Zum Einfluss der Rückerwerbemethode auf das Bietverhalten von Aktionären vgl. *Pochop, S.*, 2004, S. 139-153; *Gay, G.D., Kale, J.R., Noe, T.H.*, *Economica* 1996; *Gay, G.D., Kale, J.R., Noe, T.H.*, *Financial Management* 1991.

64 Der Rückkauf über die Börse stellt hinsichtlich des wertmäßigen Volumens zurückerworbener Anteile die bedeutendste Transaktionsmethode dar. Vgl. *Stephans, C.P., Weisbach, M.S.*, *The Journal of Finance* 1998, S. 313.

te können in unterschiedlicher Weise erfolgen. Das öffentliche Angebot kann einen Festpreis, aber auch eine Preisspanne (holländisches Auktionsverfahren) unterbreiten. Im Gegensatz zu öffentlichen Angeboten, die sich an alle Anteilseigner richten, kann der Rückkauf auch als Paketerwerb von einzelnen Anteilseignern durch individuelle Verhandlung erfolgen.

Im Rahmen derivater Erwerbsmethoden kann das Unternehmen über die Ausgabe handelbarer Optionsrechte (Put- und Call-Optionen) eigene Anteile erwerben. Bei einer Put-Option verpflichtet sich das Unternehmen gegenüber dem Anteilseigner zum Rückkauf zu einem festgelegten Preis. Über Call-Optionen hingegen erwirbt das Unternehmen selbst das Recht auf den Bezug eigener Anteile zu einem festgelegten Preis. Die Erwerbsmethode eines Accelerated-Aktienrückkaufs sieht den Erwerb der eigenen Anteile von einer Investmentbank vor⁶⁵. Die Investmentbank leiht sich die an das Unternehmen zu einem vorläufigen Preis veräußerten Anteile dabei selbst von Dritten und kauft diese anschließend auf dem Markt nach, um sie dem Verleiher zurückgeben zu können. Eine Preisdifferenz zwischen dem vorläufigen Preis und einem höheren Rückkaufpreis auf dem Markt ist von dem rückerwerbenden Unternehmen zu erstatten.

Die Wahl der Rückerwerbsmethode ist von unterschiedlichen Kriterien abhängig. Neben Preis- und Risikoprofilen kann das rückerwerbende Unternehmen beispielsweise durch zeitliche Vorgaben, die Verfügbarkeit von Finanzierungsmöglichkeiten oder dem Erwerbsmotiv in der Entscheidung für eine Methode beeinflusst werden⁶⁶. Die folgenden Ausführungen greifen auf den durch die Erwerbsmethode bestimmten Rückkaufpreis zurück, der für die Ermittlung der Vermögensposition von zentraler Bedeutung ist.

4.5.2 Einheitliche Behandlung nach Art. 13 OECD-MA und Freistellung im Wohnsitzstaat

Die in der Modellkonzeption dargestellte Kapitalbewegung zeigt⁶⁷, dass die Steuerbelastung des Anteilsrückkaufs vom Unternehmenssteuersatz und Quellensteuersatz sowie dem

65 Vgl. *Welti, A.*, 2001, S. 222 f.

66 Vgl. *Welti, A.*, 2001, S. 231-234; *Schremper, R.*, 2002, S. 48-50.

67 Vgl. Kapitel 4.1.

persönlichen Steuersatz des Wohnsitzstaates abhängig sein kann. Führt die Besteuerung nur zu einer gewinnverwendungsunabhängigen definitiven Unternehmenssteuerbelastung bei Freistellung des Veräußerungsgewinns im Sinne einer einheitlichen Behandlung des Anteilsrückkaufs nach Art. 13 OECD-MA und einer Nichtbesteuerung von Veräußerungsgewinnen durch den Wohnsitzstaat, bestimmt der Rückkaufpreis die Vermögensposition des Anteilseigners. Der Anteilseigner erhält für die Veräußerung seines Anteils den Rückkaufpreis p , der keiner weiteren Besteuerung mehr unterliegt

$$(63) v_T = p.$$

Entscheidet sich der Anteilseigner, nicht an dem Rückkauf teilzunehmen, erhält er zum Zeitpunkt des Anteilsrückkaufs in der Periode $t=1$ keinen Liquiditätszufluss. Die Anschaffungskosten seiner Beteiligung bleiben unverändert und der Wert seiner Beteiligung entspricht dem anteiligen Unternehmenswert nach Rückkauf

$$(64) v_{NT} = u.$$

Zur Ermittlung des Unternehmenswertes u wird analog der Vorgehensweise bei der Analyse der Steuerbelastungsdifferenzen angenommen, dass das Unternehmen den jährlichen Gewinn jeweils am Periodenende an die Anteilseigner ausschüttet. Der Wert des Unternehmens bei Durchführung eines Anteilsrückkaufs ohne Berücksichtigung von Steuern und unter der Annahme einer Unternehmensfortführung ($t=\infty$) wurde ermittelt⁶⁸ als $V=Z/r$.

Unter Berücksichtigung einer Unternehmensbesteuerung vermindert sich der ausschüttungsfähige Unternehmensgewinn. Das für den Anteilsrückkauf in der Periode $t=1$ zur Verfügung stehende Ausschüttungsvolumen entspricht dem Gewinn nach Steuern ($Z_S=Z*(1-s_K)$). Das versteuerte Ausschüttungsvolumen wird an die Anteilseigner vollständig ausgekehrt und die Ausschüttungsmethode beeinflusst die unternehmenssteuerliche Vorbelastung nicht. Die Unternehmenssteuerbelastung wird als definitive Steuerlast behandelt und führt nicht wie im Rahmen des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens zu einer Erstattung bzw. Anrechnung beim Anteilseigner.

Auf Ebene des Anteilseigners unterliegt die Ausschüttung der persönlichen Besteuerung und ergibt für den Anteilseigner einen jährlichen Zufluss in Höhe von $Z*(1-s_K)*(1-s_P)$. Der Nettozufluss beim Anteilseigner verdeutlicht die wirtschaftliche Doppelbesteuerung des

68 Vgl. Kapitel 4.1.

Unternehmensgewinns durch die Unternehmenssteuerbelastung und die persönliche Ertragsteuerbelastung. Die Verzinsung des Beteiligungsertrags unter Berücksichtigung von Steuern ist von der Höhe des Unternehmenssteuersatzes und des persönlichen Steuersatzes des Anteilseigners abhängig, so dass der Kalkulationszinsfuß nach Steuern $r^*(1-s_K)^*(1-s_P)$ beträgt.

Unter Berücksichtigung der Besteuerung ergibt sich aus den obigen Überlegungen für den Unternehmenswert nach Durchführung des Anteilsrückkaufs

$$(65) \quad U = \sum_{t=1}^{n-1} \frac{Z^*(1-s_K)^*(1-s_P)}{(1+r^*(1-s_K)^*(1-s_P))^t} + \frac{W}{(1+r^*(1-s_K)^*(1-s_P))^n}.$$

Der erste Term in Gleichung (65) zeigt den Barwert der zukünftigen jährlichen Gewinnausschüttungen und der zweite Term entspricht dem Vermögen, das bei Liquidation an den Gesellschafter zurückfließt. Gleichung (65) ermittelt den Unternehmenswert nach Durchführung des Anteilsrückkaufs, so dass bei einer Totalperiodenbetrachtung $n-1$ Perioden zu erfassen sind.

Da gilt:

$$\lim_{n \rightarrow \infty} (n-1) = \lim_{n \rightarrow \infty} (n) = \infty$$

ergibt sich aus Gleichung (65) für $t=\infty$ der Unternehmenswert U analog zu Gleichung (2)

$$(66) \quad U = \frac{Z}{r}.$$

Zur Ermittlung der Vermögensposition des Anteilseigners, der nicht an dem Rückkauf teilnimmt, ist der auf ihn entfallende Unternehmensanteil maßgeblich. Der anteilige Unternehmenswert eines Anteils ergibt sich aus dem Gesamtwert des Unternehmens im Verhältnis zur Anzahl der nach dem Rückerwerb im Unternehmen verbliebenen Anteile $N - \frac{Z_S}{p}$.⁶⁹ Der auf einen Anteil nach Anteilsrückkauf entfallende Unternehmenswert be-

trägt hieraus folgend:

69 Vgl. Kapitel 4.2.2.3.1.

$$(67) v_{NT} = u = \frac{\frac{Z}{r}}{\left(N - \frac{Z^*(1-s_K)}{p} \right)}$$

Für den Grenzpreis p_{GP} gilt, dass die Vermögensposition des Anteilseigners bei Nicht-Teilnahme an dem Rückkauf der bei Teilnahme entspricht. Für den Grenzpreis $p=p_{GP}$ gilt

$$(68) p_{GP} = v_{NT} = u = \frac{\frac{Z}{r}}{\left(N - \frac{Z^*(1-s_K)}{p_{GP}} \right)}$$

Die Anzahl der Anteile vor dem Anteilsrückkauf kann auch ausgedrückt werden als $\frac{Z}{z}$, so dass sich der Grenzpreis in Abhängigkeit von der anteiligen Dividende, dem Kapitalmarktzins und dem Körperschaftsteuersatz ergibt

$$(69) p_{GP} = \frac{z}{r} + z^*(1-s_K).$$

Der für alle Anteilseigner gültige Grenzpreis setzt sich aus dem Wert des eingesetzten Kapitals ($\frac{z}{r}$) und einem in den versteuerten Gewinnrücklagen ausgewiesenen Betrag in Höhe von $z^*(1-s_K)$ zusammen. Für den Anteilseigner, der an dem Rückkauf teilnimmt, muss der Kaufpreis mindestens seine Anschaffungskosten und die versteuerte Verzinsung enthalten. Wird der Grenzpreis auf die Situation des Anteilseigners, der auf die Teilnahme am Rückkauf verzichtet, bezogen, stellt $\frac{z}{r}$ gleichfalls die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals dar. Der Zufluss in Höhe von $z^*(1-s_K)$ erfolgt jedoch erst bei Liquidation des Unternehmens. Im Rahmen des Anteilsrückkaufs entfällt von dem Rückerwerbspreis ein Entgeltbestandteil auch auf die Rückzahlung des Nominalwerts des zurückerworbenen Anteils. Auf Ebene des Unternehmens gilt für diesen Entgeltbestandteil Nominalkapital als verwendet⁷⁰. Die Liquidation führt zu einer Auflösung des gesamten Eigenkapitals, das den Anteilseignern entsprechend ihrer Beteiligungsquote zugewiesen wird. Der Anteilseigner, der

70 Vgl. Kapitel 4.2.2.3.1.

auf die Teilnahme an dem Anteilsrückkauf verzichtet hat, erhält aus der Auskehrung der Gewinnrücklage den Mittelzufluss in Höhe von $z^*(1-s_K)$. Aufgrund der Steuerfreistellung von Veräußerungsgewinnen kann der Anteilseigner, der auf eine Teilnahme an dem Anteilsrückkauf verzichtet hat, seinen Anteil ohne Vermögenseinbuße auch vor der Liquidation der Gesellschaft veräußern. Durch die Steuerfreistellung von Veräußerungsgewinnen entsprechen sich der Grenzverkaufspreis des alten Anteilseigners und der Grenzkaufpreis des neuen Anteilseigners.

4.5.3 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Der Mittelzufluss aus Teilnahme an einem Anteilsrückkauf wird, wie gezeigt wurde, durch unterschiedliche Parameter beeinflusst. Die Steuerbelastung des Anteilseigners resultiert beispielsweise aus der Veräußerungsgewinnbesteuerung im Wohnsitzstaat, aus einer Quellenbesteuerung im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens, aus inländischer Ertragbesteuerung und ausländischer Quellenbesteuerung. Entsprechen sich Anschaffungskosten und Nominalkapital, ergibt sich bei gleich hoher unternehmenssteuerlicher Vorbelastung für alle Besteuerungsvarianten eine identische Bemessungsgrundlage. Die Steuerbelastung des Anteilseigners wird vereinfachend durch Anwendung des Steuersatzes s_{AE} ermittelt. In Abhängigkeit von der Besteuerungssituation erfasst s_{AE} den Quellensteuersatz, den auf Veräußerungsgewinne anzuwendenden Steuersatz oder die Summe beider Steuersätze.

Die Bestimmung des Grenzpreises erfolgt analog der im Zusammenhang mit der Grenzpreisbildung bei Steuerfreistellung von Veräußerungsgewinnen erläuterten Vorgehensweise. Für die Grenzpreisbetrachtung wird die Unternehmensfortführung ($t=\infty$) unterstellt. Bei Berücksichtigung einer persönlichen Besteuerung des an dem Anteilsrückkauf teilnehmenden Gesellschafters bestimmen die Höhe der Anschaffungskosten sowie der anzuwendende Steuersatz die Vermögensposition. Unter der Annahme einer jährlichen Gewinnausschüttung entsprechen die Anschaffungskosten des Zweiterwerbers denen des Ersterwerbers, da nur eine Vergütung für das eingesetzte Kapital w vorzunehmen ist. Der Steuersatz s_{AE} erfasst die Steuerbelastung in Abhängigkeit von der Qualifikation des Anteilsrückkaufs sowie von der Entlastungsmethode durch den Wohnsitzstaat. Die Vermögenssituation eines an dem Rückkauf teilnehmenden Anteilseigners entspricht

$$(70) \quad v_T = p - s_{AE}(p - w).$$

Die Vermögensposition des Anteilseigners, der auf die Teilnahme an dem Rückkauf verzichtet, wird durch den anteiligen Unternehmenswert erfasst:

$$(71) \quad v_{NT} = u = \frac{\frac{Z}{r}}{\left(\frac{Z}{z} - \frac{Z^*(1-s_K)}{p}\right)} = \frac{z^* p}{r^*(p - z^*(1-s_K))}.$$

Der für die Festsetzung des Rückkaufspreises interessierende Grenzpreis ergibt sich durch die Gleichsetzung der Vermögensposition des Anteilseigners bei Teilnahme sowie bei Verzicht auf eine Teilnahme am Rückkauf. Aus den Gleichungen (70) und (71) folgt:

$$(72) \quad p - s_{AE}(p - w) = \frac{z^* p}{r^*(p - z^*(1-s_K))}$$

Für $p=p_{GP}$ mit $N=Z/z$ und $w=z/r$ gilt⁷¹

$$(73) \quad p_{GP} = \frac{\frac{z^* p_{GP}}{r(p_{GP} - z^*(1-s_K))} - \frac{z}{r} * s_{AE}}{(1-s_{AE})}$$

$$p_{GP} = \frac{z^* p_{GP}}{r^*(p_{GP} - z^*(1-s_K)) * (1-s_{AE})} - \frac{z}{r} * \frac{s_{AE}}{(1-s_{AE})}$$

$$0 = p_{GP} - \frac{z^* p_{GP}}{r^*(p_{GP} - z^*(1-s_K)) * (1-s_{AE})} + \frac{z}{r} * \frac{s_{AE}}{(1-s_{AE})}$$

Nach Umformungen ergibt sich⁷²

$$(74) \quad p_{GP} = \frac{z^* \left(r - r s_K + 1 + \sqrt{\frac{s_{AE} - 2r + r^2 s_{AE} + 2r^2 s_K - r^2 s_K^2 - 2r s_{AE} + 2r s_K - r^2 - 2r^2 s_{AE} s_K + r^2 s_{AE} s_K^2 + 2r s_{AE} s_K - 1}{s_{AE} - 1}} \right)}{2r}$$

71 Für das eingesetzte Kapital w des Anteilseigners ergibt sich die Verzinsung als $z=w*r$, hieraus folgt $w=z/r$.

72 Zur Herleitung der Gleichung siehe Anhang.

Die Versteuerung der Einkünfte aus Anteilsrückkauf führt zu einer endgültigen Steuer-
mehrbelastung des Anteilseigners. Diese basiert auf dem der persönlichen Besteuerung
unterliegenden Gewinnanteil $z_S * (1 - \frac{1}{p})$. Beabsichtigt der Anteilseigner, der nicht an dem
Anteilsrückkauf teilgenommen hat, die Veräußerung seiner Beteiligung, wird er aufgrund
der Veräußerungsgewinnbesteuerung eine Vermögenseinbuße erleiden, da unter Annahme
der Unternehmensfortführung der Zweiterwerber die Steuerbelastung des Ersterwerbers
nicht übernehmen wird. Die aus Gleichung (74) ableitbaren Ergebnisse werden in der
Abbildung 21 gezeigt. Veränderungen der Steuersätze s_{AE} und s_K beeinflussen die Höhe des
Grenzpreises p_{GP} . Die Auswirkungen der Steuersatzveränderungen sind unterschiedlich.
Eine Erhöhung der persönlichen Steuerbelastung des Anteilseigners verursacht bei hohem
Ertragsteuerniveau einen größeren Grenzpreisanstieg als bei niedrigem Ertragsteuerniveau.
Je höher die Unternehmenssteuerbelastung ist, umso weniger stark wirken sich Erhöhun-
gen der Anteilseignerbesteuerung auf den Grenzpreisanstieg aus. Eine Erhöhung der Un-
ternehmenssteuerbelastung führt zu einer Verminderung des Grenzpreises. Der Einfluss der
Unternehmenssteuerbelastung ist bei hoher Anteilseignerbesteuerung stärker ausgeprägt als
bei niedriger persönlicher Steuerbelastung.

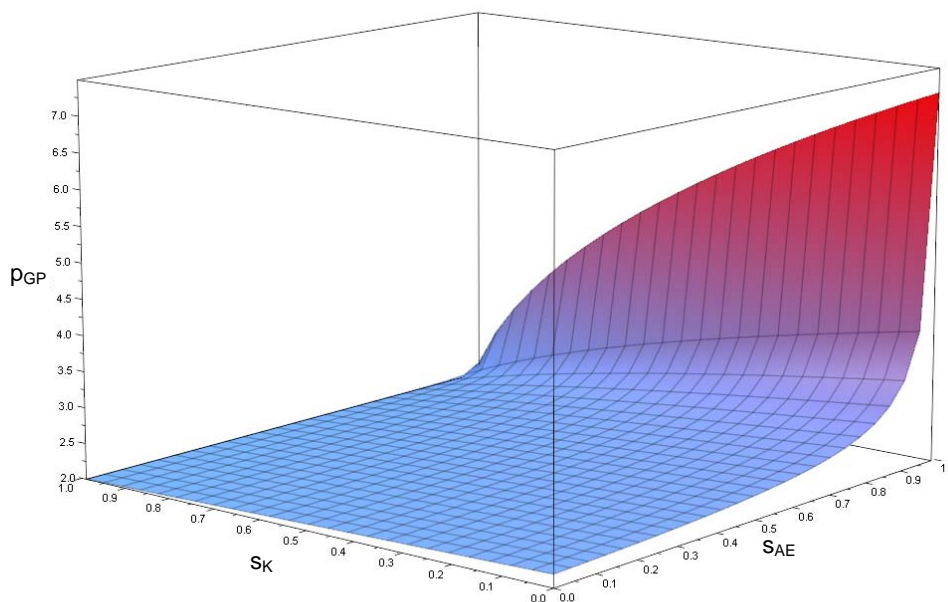


Abbildung 21: Grenzpreis in Abhängigkeit von s_{AE} und s_K für $r=0,05$

4.5.4 Stille Reserven

Stille Reserven beeinflussen die Höhe des Rückkaufpreises. Diese entfallen in Relation zur Beteiligungshöhe auf die jeweiligen Anteilseigner und sind Bestandteil der Kaufpreisforderung. Für den Erwerber ist die Vergütung der nicht realisierten stillen Reserven sachgerecht, da sie den Wert seiner Beteiligung erhöhen. Unterliegen Veräußerungsgewinne auf Ebene des Anteilseigners der Besteuerung, führt die Aufdeckung der stillen Reserven aufgrund der ausgelösten Steuerzahlung beim Anteilseigner zu einem Liquiditätsabfluss, dem keine entsprechenden Einnahmen auf Ebene der rückerwerbenden Gesellschaft gegenüberstehen. Der ausscheidende Anteilseigner trägt den Zinseffekt aus der Vorverlegung der Besteuerung und das erwerbende Unternehmen trägt den Zinseffekt, der sich aus der Vorfinanzierung der nicht realisierten stillen Reserven ergibt⁷³.

Deckt das Unternehmen stille Reserven auf, unterliegen diese, sofern keine Steuerfreistellung gewährt wird, der Unternehmensbesteuerung. Stille Reserven, die im Zusammenhang mit der Wiederveräußerung eigener Anteile aufgedeckt werden, unterliegen der Besteuerung nur, wenn der Mehrerlös aus der Wiederveräußerung eigener Anteile der Besteuerung unterliegt⁷⁴. Bei einem Ausweis des Mehrerlöses in den steuerneutralen Eigenkapitalbestandteilen ergibt sich auch bei der Liquidation des Unternehmens keine Besteuerung. Die Kapitalrückzahlung der anteiligen stillen Reserven ist in den vom Anteilseigner bei Eintritt entrichteten Anschaffungskosten enthalten und verhindert die steuerwirksame Behandlung der aufgedeckten stillen Reserven⁷⁵.

73 *Siegmund, O.*, 2006, S. 198 verweist auf die mögliche Besserstellung des Erwerbers stiller Reserven durch Nutzung von Verlustvorträgen und der Einsparung latenter Steuerlasten.

74 Zur Behandlung des Mehrerlöses bei Wiederveräußerung eigener Anteile folgen Ausführungen in Kapitel 4.7.

75 Dieses Ergebnis stellt einen Spezialfall der Behandlung stiller Reserven dar. Die Aufdeckung stiller Reserven kann auch auf Konzernebene vermieden werden, wenn eine Beteiligung an einer mit stillen Reserven behafteten Gesellschaft steuerfrei veräußert wird. Jedoch erfolgt die Besteuerung bei Aufdeckung dann durch den Erwerber der Gesellschaft, sofern Veräußerungsgewinne steuerpflichtig sind. Vgl. *Blaufus, K.*, Bilanz und Buchhaltung, S. 415.

4.6 Wertveränderungen eigener Anteile während der Halteperiode

Der Erwerb eigener Anteile löst – wie aus der vorangestellten Modellanalyse erkennbar wird – in gewinnverwendungsneutralen Körperschaftsteuersystemen unabhängig von der Qualifikation als Teilliquidation oder als Veräußerungsvorgang auf der Unternehmensebene keine Besteuerungsfolgen aus⁷⁶. Soweit eigene Anteile aber nicht eingezogen werden, sondern vom Unternehmen gehalten werden, ergibt sich die Fragestellung der Abbildung von Wertveränderungen eigener Anteile während der Halteperiode. Diese Thematik berührt Unternehmen unabhängig von dem implementierten Körperschaftsteuersystem.

Der Frage nach der Bewertung eigener Anteile während der Halteperiode ist vorausgestellt, dass es sich um bilanzierungsfähige Vermögensgegenstände handelt⁷⁷. Verändert sich der Wert eigener Anteile während der Halteperiode, ist zu klären, ob Abschreibungen oder Zuschreibungen erforderlich bzw. möglich sind und in welchen Grenzen sich diese bewegen können. Dabei sind die handelsrechtlichen von den steuerlichen Vorschriften zu unterscheiden. Während in zahlreichen Ländern zwar durch das Maßgeblichkeitsprinzip handelsrechtliche Ansatz- und Bewertungsgrundsätze auch auf die steuerbilanzielle Gewinnermittlung ausstrahlen, kann dieses aufgrund steuerlicher Ausnahmesachverhalte durchbrochen werden, oder aber steuerliche und handelsrechtliche Gewinnermittlungsvorschriften sind prinzipiell voneinander entkoppelt⁷⁸. Die Ursachen unterschiedlicher Bewertungsspielräume eigener Anteile während der Halteperiode unter Berücksichtigung des Maßgeb-

76 Werden die eigenen Anteile zu nicht angemessenen Preisen erworben, ist auf die Grundprinzipien verdeckter Gewinnausschüttungen und verdeckter Einlagen zu verweisen, vgl. *Rose, M.*, GmbH-Rundschau 1999, S. 376-380; *Klingberg, D.*, Betriebs-Berater 1998, S. 1579.

77 Entsprechend der in Großbritannien nicht vorzunehmenden Aktivierung eigener Anteile werden korrespondierend auch keine Wertveränderungen während der Halteperiode erfasst (vgl. *Roxburgh, D.S.* in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 283); ähnlich z.B. auch in Portugal, (vgl. *Dourado, A.P.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 240), den USA (vgl. *Elvin, B.A., Narducci, J., Romagnoli, S.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 302 f., Irland (vgl. *Cunningham, W.T.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 151); ebenso keine Möglichkeit einen Vermögensgegenstand auszuweisen nach IAS 1.76a (vi) und IAS 32 (vgl. *Coenenberg, A.G.*, 2005, S. 325); unklar in Italien (vgl. *Lombardi, M.; Manganelli, A.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 165).

78 Das Maßgeblichkeitsprinzip findet insbesondere in zahlreichen europäischen Staaten Verbreitung, so z.B. neben Deutschland auch in Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Polen, Spanien; nicht so in Dänemark, Irland, Niederlande, Großbritannien. Vgl. *Schön, W.*, 2005; *Gail, W., Greth, M.*, Der Betrieb 1991, S. 1389-1400; *Sigloch, J.*, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 2000, S. 157-179.

lichkeitsgrundsatzes sollen im Folgenden exemplarisch anhand der nach deutschen handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften aufgezeigt werden.

Im Rahmen der Bewertung bilanzierungsfähiger eigener Anteile findet zunächst das Anschaffungskostenprinzip Anwendung. Hiernach bilden die Anschaffungskosten den Ausgangspunkt und gleichzeitig die Höchstgrenze der Bewertung. Verändert sich der Wert der eigenen Anteile, können handels- und steuerbilanzielle Wertkorrekturen erforderlich sein.

Nach den Regelungen des deutschen Handelsgesetzbuches und den nicht kodifizierten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung werden Wertkorrekturen aufgrund höherer Werte gemäß dem Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 HGB) nicht abgebildet. Damit wird entsprechend dem Vorsichtsprinzip⁷⁹ verhindert, dass nicht realisierte Gewinne erfolgswirksam ausgewiesen werden. Das Realisationsprinzip wird durchbrochen, soweit eine Wertkorrektur aufgrund eines niedrigeren Wertes des Vermögensgegenstandes eintritt. Nach dem Imparitätsprinzip sind Wertminderungen des Vermögens bereits vor deren Realisation im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Die außerordentliche Abschreibung aufgrund einer noch nicht realisierten Wertminderung ist Pflicht für die Gegenstände des Umlaufvermögens und besteht als Wahlrecht bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung im Anlagevermögen (§ 253 Abs. 2 S. 3 HGB). Besteht handelsrechtlich die Pflicht, eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen, wird über das Maßgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz für die Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 EStG) aus einem steuerlichen Abschreibungswahlrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 EStG) eine Abschreibungspflicht. Das Maßgeblichkeitsprinzip ist von der umgekehrten Maßgeblichkeit zu unterscheiden, nach der ein Steuerbilanzansatz einen entsprechenden Wertansatz in der Handelsbilanz voraussetzt (§ 5 Abs. 1 S. 2 EStG). Im Wege der umgekehrten Maßgeblichkeit können nach § 254 HGB bei Gegenständen des Umlaufvermögens handelsrechtliche Wertansätze übernommen werden, die nur auf steuerlichen Abschreibungen beruhen.

Entfällt im Folgezeitraum der Grund für die Wertkorrektur, so ist zu klären, ob der niedrigere Wert beizubehalten ist oder eine Zuschreibung der durchgeführten außerplanmäßigen Abschreibung vorzunehmen ist. Für Kapitalgesellschaften besteht eine generelle Wertaufholungspflicht (§ 280 Abs. 1 HGB), und zwar unabhängig davon, ob in den Vorperioden die vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung auf einem Wahlrecht oder einer Pflicht

79 *Winnefeld, R.*, 2006, Kapitel D, II Bilanzielle GoB, Rz. 42.

beruhte⁸⁰. Die Obergrenze der Wertaufholung bilden die um planmäßige Abschreibungen verringerten Anschaffungskosten. Bei der Bewertung in der Steuerbilanz besteht für alle Wirtschaftsgüter ein generelles Wertaufholungsgebot (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 EStG), wenn die Gründe für die Wertminderung in der Folgeperiode entfallen sind.

Werden eigene Anteile nicht zu Einziehungszwecken, sondern zur Weitergabe oder Wiederveräußerung erworben (z.B. zur Ausgabe von Belegschaftsaktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG), handelt es sich um echte Vermögensgegenstände. Bei zur Einziehung oder Sanierung erworbenen eigenen Anteilen werden diese als Zeichen ihrer Wertlosigkeit als Korrekturposten zum Eigenkapital ausgewiesen. Aktivierungspflichtige eigene Anteile werden als Wertpapiere des Umlaufvermögens ausgewiesen (§§ 265 Abs. 3 S. 2, 266 Abs. 2 HGB)⁸¹. Der Kaufpreis nebst Nebenkosten (§ 255 Abs. 1 HGB) begrenzt die Höhe des bilanziellen Wertansatzes. Für die Bewertung der eigenen Anteile gilt gemäß der erörterten Bilanzierungsgrundsätze das aus dem Imparitätsprinzip resultierende strenge Niederstwertprinzip, das den Wertansatz eines am Bilanzstichtag geltenden niedrigeren Wertes zwingend verlangt.

Die steuerliche Behandlung folgt hinsichtlich des Ausweises bei Erwerb der eigenen Anteile im Rahmen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes (§ 5 Abs. 1 EStG) den handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften. Aktien, die nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu aktivieren sind, werden mit den Anschaffungskosten ausgewiesen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 EStG). Teilwertabschreibungen sind steuerlich zu berücksichtigen, soweit sie nicht durch Verluste der Gesellschaft selbst hervorgerufen werden⁸². Bei Wegfall des die Teilwertabschreibung

80 Vgl. *Winkeljohann, N., Taetzner, T.*, in: *Ellrott, H. (Hrsg.)*, 2006, § 280, Rz. 25-33; *Stobbe, T.*, in: *Herrmann, C., Heuer, G., Raupach, A. (Hrsg.)*, 2003, § 6 EStG, Rz. 625 f.

81 Abweichend von der bisher gültigen Regelung sieht der Regierungsentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BR-Drucks. 344/08 vom 23.5.2008) vor, dass eigene Anteile zukünftig keine Sonderstellung mehr gegenüber anderen Eigenkapitalanteilen erfahren sollen. Der Ausweis im Umlaufvermögen sowie die Bildung der Rücklage für eigene Anteile entfällt nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs (Art. 1 zu § 266 Abs. 2 und 3, zu § 272 Abs. 4 HGB-E) zu Gunsten eines stets passivischen Ausweises.

82 BMF-Schreiben vom 2.12.1998, IV C 6 – S 2741 12/98, BStBl. I 1998, S. 1509, Rz. 26 mit Hinweis auf das BFH, Urteil vom 6.12.1995, I R 51/95, BStBl. II 1995, S. 725; kritisch hierzu vgl. *Klingberg, D.*, Betriebs-Berater 1998, S. 1578. In Spezialfällen, z.B. bei Erwerb der eigenen Anteile von nichtanrechnungsberechtigten Anteilseignern, wurde unter Anwendung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungssystems nach Maßgabe des § 50c EStG a.F. die Anerkennung ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibungen eingeschränkt (BMF-Schreiben v. 2.12.1998, IV C 6 – S 2741 – 12/98, BStBl. I 1998, S. 1509, Tz. 18). Hierdurch sind Teilwertabschreibungen oder Verluste aus der Wiederveräußerung eigener Anteile innerhalb von 10 Jahren seit Erwerb der eigenen Anteile nur begrenzt oder gar nicht zu berücksichtigen (vgl. *Altwater, C.*, Betriebs-Berater 1997, S. 2510 f.; *Kröner, M., Hadzic, E.*, Der Betrieb

begründenden Sachverhalts besteht eine Verpflichtung zur Wertaufholung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 EStG).

Korrespondierend zur Aktivierung eigener Anteile bestimmen die handelsrechtlichen Vorschriften die Bildung einer Rücklage für eigene Anteile in Höhe des aktivierten Betrags (§§ 266 Abs. 3, 272 Abs. 4 HGB)⁸³. Die Rücklage dient dem Schutz der Gläubiger und muss aus den frei verfügbaren Gewinnrücklagen oder dem Jahresüberschuss gebildet werden. Dadurch soll verhindert werden, dass der Gegenwert der aktivierten eigenen Anteile an die übrigen Gesellschafter ausgeschüttet wird und zur Aushöhlung des Unternehmenswertes führen könnte. Werden die aktivierten eigenen Anteile wiederveräußert oder eingezogen, ist die Rücklage entsprechend aufzulösen. Wertveränderungen eigener Anteile sind bei der Rücklage für eigene Anteile korrespondierend zu erfassen.

Die Ausführungen zeigen, dass zunächst grundsätzlich zu unterscheiden ist, ob die zur Wiederveräußerung und Weitergabe bestimmten Anteile nach den anwendbaren Gesetzesvorschriften einen aktivierungspflichtigen Vermögensgegenstand darstellen oder vom Eigenkapital abzusetzen sind. Im Falle einer Aktivierung eigener Anteile ist zu berücksichtigen, ob Wertminderungen in der Halteperiode zu handels- und steuerrechtlich erfolgswirksamen Abschreibungen führen können beziehungsweise in welcher Höhe eine zwingende Wertaufholung bei Wegfall des die Wertminderung verursachenden Tatbestands erforderlich sein kann. Vor dem Hintergrund steuerrechtlich unterschiedlicher Gewinnermittlungsvorschriften und divergierender, einzelstaatlicher Rechnungslegungsvorschriften können allgemeingültige Bewertungsaussagen nicht getroffen werden, sondern verlangen eine Berücksichtigung der landesspezifischen Rechtsvorschriften, um die Auswirkungen von Wertveränderungen während der Halteperiode erfassen zu können.

1998, S.2136; *Hundsdoerfer, J.*, Die Wirtschaftsprüfung 1999, S. 269-273; *Oser, P.*, Der Steuerberater 1999, S. 378).

83 Ähnliche Überlegungen liegen der Bilanzierung der sog. Einheitsgesellschaften zu Grunde, bei denen die Anteile an der persönlich haftenden Komplementärgesellschaft von der Personengesellschaft selbst gehalten werden. Die Personengesellschaft hat in Höhe der aktivierten Beteiligung an der persönlich haftenden Komplementärin eine Rücklage für aktivierte eigene Anteile zu bilden (§ 264c Abs. 4 S. 2, § 272 Abs. 4 S. 4 HGB). Die Parallelität des Wertes der Beteiligung an der persönlich haftenden Komplementärin zur diskutierten Problematik des Werts eigener Anteile ist insbesondere dann erkennbar, wenn die Komplementärin außer dem Anteil an der Personengesellschaft kein (wesentliches) Vermögen besitzt und der Ausweis der wechselseitigen Beteiligung bei der Personengesellschaft zu einer Kapitalaufblähung führen würde (vgl. *Förschle, G., Hoffmann, K.*, in: *Ellrott, H.* (Hrsg.), 2006, § 264c Rz. 80-89).

4.7 Handelsrechtliche Aspekte zur Bilanzierung eigener Anteile bei Wiederveräußerung

4.7.1 Erfolgswirksame oder erfolgsneutrale Behandlung des Mehrerlöses bei Wiederveräußerung?

Dem besonderen Rechtscharakter eigener Anteile Rechnung tragend folgen die Bilanzierungsgrundsätze verschiedener Rechtskreise dem Prinzip, für die Anschaffung der eigenen Anteile Eigenkapital aus versteuerten Rücklagen als verwendet anzusehen⁸⁴. Die Legitimation zum Erwerb eigener Anteile kann dabei sehr restriktiv auf den Erwerb zu Einziehungszwecken begrenzt sein, oder aber weit gefasst eine Vielzahl von Anwendungsfällen abdecken⁸⁵. Für nicht zu Einziehungszwecken erworbene Anteile eröffnet der Bilanzausweis prinzipiell zwei Möglichkeiten. Einerseits können die Anteile offen vom Eigenkapital abgesetzt werden, andererseits besteht die Möglichkeit, diese als Vermögensgegenstand im Anlage- oder im Umlaufvermögen auszuweisen.

Die Ausweisfrage berührt dabei nicht die Gewinn- oder Verlustsphäre der erwerbenden Gesellschaft und ist auch nicht als Präjudiz hinsichtlich einer späteren Verwendungsmöglichkeit der eigenen Anteile zu verstehen. In den USA wie auch in den Niederlanden ist beispielsweise eine Aktivierung handelsrechtlich nicht zulässig, dennoch besteht die Möglichkeit diese Anteile später zu veräußern⁸⁶; ebenso ist eine Weiterveräußerung eigener Anteile z.B. in Deutschland, Luxemburg, Italien, Österreich oder Spanien möglich, wo die Aktivierung von nicht zur Einziehung erworbener Anteile vorgesehen ist⁸⁷.

84 So z.B. Deutschland, USA, Schweiz, Österreich, Frankreich, Australien, Brasilien, Dänemark, Finnland, Kanada, vgl. *Betten, R.*, 2002, S. 9.

85 Aufgrund der Erfahrungen der Weltwirtschaftskrise wurde aus einem stark ausgeprägten Gläubigerschutzgedanken der Erwerb eigener Anteile tendenziell vom Grundsatz verboten und nur in Ausnahmen gewährt, vgl. *Meilicke, H.*, Steuer und Wirtschaft 1961, Spalte 2. Zwischenzeitlich ist insbesondere in den USA eine starke Liberalisierung hinsichtlich der eröffneten Möglichkeiten zum Erwerb eigener Anteile zu beobachten, die sich als Trend weltweit abzeichnet. In Deutschland wurde durch das KonTraG vom 27.4.1998 (BGBl. I 1998, S. 786) ein erweiterter gesetzlicher Rahmen zur Durchführung von Anteilsrückkäufen geschaffen, vgl. auch *Günther, T., Muche, T., White, M.*, Recht der Internationalen Wirtschaft 1998, S. 338-342.

86 Vgl. *Ritzer-Angerer, P.*, Internationales Steuerrecht 2005, S. 318; *Hoefnagels-Eekelaar, M., Martens, W., Juch, D.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 215, 220-222, 227.

87 Nach den deutschen Bilanzierungsgrundsätzen werden nicht zur Einziehung erworbene Anteile als Umlaufvermögen aktivisch ausgewiesen (§ 266 Abs. 2 HGB) bei gleichzeitiger Bildung einer entspre-

Werden eigene Anteile zu einem späteren Zeitpunkt von der Gesellschaft wieder in den Wirtschaftskreislauf eingebracht, stellt sich unabhängig vom Bilanzausweis die Frage, wie mit einem möglichen positiven oder negativen Unterschiedsbetrag bei Wiederveräußerung eigener Anteile zu verfahren ist. Eine international einheitliche Lösung ist nicht erkennbar und gibt Anlass, die Argumente für eine erfolgsneutrale oder erfolgswirksame Behandlung zur Diskussion zu stellen⁸⁸.

- Die Wiederveräußerung eigener Anteile ist mit einer Erstemission von Anteilen wirtschaftlich als gleichwertig anzusehen⁸⁹. Während der Halteperiode sind die eigenen Anteile prinzipiell ruhend gestellt. Bei einer ordentlichen Kapitalerhöhung wird allgemein anerkannt, dass ein Emissionserlös aus dem Verkauf junger Aktien steuerneutral vereinnahmt werden kann⁹⁰. Die Begründung basiert auf dem allgemein vorherrschenden Gewinnverständnis, dass Einlagen als außerbetriebliche Wertzugänge erfolgsneutral zu behandeln sind.

Wird der Vorgang der Neuemission temporär strukturiert, ließe sich die Ausgabe junger Aktien bereits vor der eigentlichen Kapitalerhöhung in einem vorgelagerten Schritt über einen Ausweis der (noch) eigenen Anteile als Umlaufvermögen in Höhe ihres Nennwertes bei gleichzeitiger Rücklagenpassivierung für eigene Anteile bilanziell berücksichtigen. Durch Rücklagenausweis wird die bis zur Kapitalerhöhung wirkende Netto-Wertlosigkeit der Anteile dokumentiert. Die Veräußerung der Anteile, begleitet mit der intendierten Kapitalerhöhung, erhebt die jungen Anteile in den Rang der bereits ausgegebenen „alten“ Aktien und führt schließlich zur Unterschiedslosigkeit ihrer Notierung.

chenden Rücklage für eigene Anteile (§ 272 Abs. 4 HGB), vgl auch Kapitel.4.2.2.2.1. Das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BR-Drucks. 344/08) weicht von der bisherigen Behandlungspraxis ab und sieht statt der Aktivierung eigener Anteile einen grundsätzlich passivischen Ausweis vor. Für Luxemburg, vgl. *Schaffner, J.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 199; für Italien, vgl. *Lombardi, M., Manganelli, A.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 163 f.; für Österreich, vgl. *Tojfl, G.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 57 f.; für Spanien, vgl. *Gomez-Arnau, P.M.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 247, 252 f.

88 Vgl. *Meinhövel, H., Brands, B.*, Die Betriebswirtschaft 2003, S. 674-678. Während z.B. in den USA (vgl. *Günther, T., Muche, T., White, M.*, Die Wirtschaftsprüfung 1998, S. 574-585) und in Dänemark (unter bestimmten Voraussetzungen, vgl. *Andersen, P.*, in: *Betten, R.*, 2002, S. 91) Gewinne aus der Wiederveräußerung erfolgsneutral behandelt werden, unterliegen Mehrerlöse z.B. in Deutschland (BMF-Schreiben vom 2.12.1998, IV C 6 – S 2741 12/98, BStBl. I 1998, S. 1509, Tz. 10; *Lang, B.*, in: *Ernst & Young* (Hrsg.), 2006, § 8 KStG, Rz. 553.1) und Spanien (vgl. *Gomez-Arnau, M.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 252 f.) der Versteuerung.

89 Vgl. *Eschbach, W.*, Der Betrieb 2003, S. 167.

90 Vgl. *Küting, K.*, in: *Küting, K., Weber, C.*, 1995, § 272, Rz. 56, 59.

Beispiel

Wurden die jungen Aktien im ersten Schritt bei einem Nominalwert von 50 GE buchungstechnisch als „Eigene Anteile 50 an Rücklage für eigene Anteile 50“ erfasst, führt die Emission der Anteile zu einem Ausgabewert von 200 GE bei gleichzeitiger Kapitalerhöhung zu der folgenden erfolgsneutralen Abbildung:

| | | | | |
|-----------------------------|-----|----|----------------------|-----|
| Kasse | 200 | an | Eigene Anteile | 50 |
| Rücklage für eigene Anteile | 50 | | Kapitalrücklage | 150 |
| | | | Gezeichnetes Kapital | 50 |

Aus der Zerlegung der Emission junger Aktien wird die Parallele zur Wiederveräußerung eigener Anteile erkennbar. Der Verkauf der Anteile zu einem über dem Nominalwert liegenden Ausgabewert stellt für das Unternehmen nicht Gewinn, sondern die Bereitstellung von (Eigen)Kapital dar; der Jahresüberschuss bleibt durch die Transaktion unberührt.

- Gegen einen erfolgswirksamen Ausweis auf Ebene der Gesellschaft ist auch vorzubringen, dass dieser zu Verzerrungen des Wertes der eigenen Anteile auf dem Kapitalmarkt führen kann. Durch die erfolgswirksame Behandlung der Wiederveräußerung eigener Anteile verschiebt sich die Renditeerwartung aus dem Erwerb eigener Anteile gegenüber dem Erwerb anderer Anteile der Gesellschaft.

Die Vermögensposition eines Anteilserwerbers wird durch die erfolgswirksame Behandlung eigener Anteile im Vergleich zum Erwerb von Anteilen im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung aufgrund der anteiligen Verwendung seines Kaufpreises auf Steuern und als Zuführung in die versteuerte ausschüttungsfähige Gewinnrücklage beeinflusst. Aufgrund der potenziellen Rückgewährmöglichkeit ergibt sich eine Beeinflussung der Vermögensposition des Anteilseigners⁹¹.

Beispiel

Erwirbt ein Anteilseigner zu einem Ertrags- bzw. Marktwert von 1.000 GE einen 10%-igen Unternehmensanteil und hierin enthaltenen 100 GE Mehrerlös, können bei Steuerfreiheit von Veräuße-

91 In Deutschland sind Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft von der Besteuerung freigestellt (§ 8b Abs. 2 KStG). Der Erwerb eigener Anteile und ihr anschließender Wiederverkauf finden grundsätzlich keinen Niederschlag in der steuerlichen Gewinnermittlung; allerdings gelten 5 % des Veräußerungsgewinns als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (§ 8b Abs. 5 KStG). Die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen auf Unternehmensebene erhöht die (temporäre) Vorteilhaftigkeit der erfolgswirksamen Behandlungsmethode, da hierdurch die potenziell zur Ausschüttung zur Verfügung stehende versteuerte Gewinnrücklage nicht berührt bzw. gemindert wird.

rungsgewinnen auf der Unternehmensebene 10 GE (10 % von 100 GE) an den neuen Anteilseigner wieder ausgeschüttet werden. Bei einem individuellen Steuersatz von 20 % auf die unmittelbar folgende Gewinnausschüttung hat der Anteilseigner insgesamt lediglich 992 GE zum Erwerb der neuen Anteile aufgewendet⁹².

Demgegenüber steht bei einer Erstemission von Anteilen der Anlagebetrag abzüglich Emissionskosten des Unternehmens komplett zur Verfügung und bei Kauf der Anteile von Dritten wirkt sich die Kaufpreiszahlung auf das Unternehmen gar nicht aus. Lediglich durch die erfolgswirksame Behandlung der Wiederveräußerung eigener Anteile entsteht ein Zufluss zum für Gewinnausschüttungen verwendbaren Eigenkapital. Durch die potenzielle Rückgewährmöglichkeit eines Teils des Anschaffungspreises könnte der Anteil für den erwerbenden Anteilseigner, wie das obige Beispiel zeigt, ggf. mehr wert sein als bei der ordentlichen Kapitalerhöhung, bei der ein derartiger Mittelrückfluss nicht vorgesehen ist.

- Spiegelbildlich zur erfolgsneutralen Erfassung von Mehrerlösen wären bei unter den Anschaffungskosten liegender Wiederveräußerung eigener Anteile daraus resultierende Mindererlöse zu behandeln. Den dargestellten Grundsätzen folgend wäre eine entsprechende Kürzung der Kapitalrücklage vorzunehmen. Eine etwaige Verlustberücksichtigung ist analog der aufgeführten Argumente abzulehnen wie auch eine Gewinnerhöhung durch Mehrerlöse.
- In besonderen Anwendungsfällen, wie z.B. bei Umsatzgeschäften im Rahmen des Eigenhandels mit eigenen Anteilen durch Banken ist eine erfolgswirksame Behandlungsform geboten, da die in einem solchen Zusammenhang erzielten Gewinne aus Wertpapierhandel der gewöhnlichen betrieblichen Sphäre zuzurechnen sind⁹³. Derartige Veräußerungsgewinne sind nicht mit den erzielten Mehrerlösen bei Rückkauf eigener Anteile vergleichbar, die aus einer anderen Motivation als dem Handel mit Wertpapieren entstehen. Die erfolgsneutrale Behandlung von Gewinnen aus der Wiederveräußerung eigener Anteile ist u.a. eng verbunden mit der Problematik des

92 Die persönliche Steuerlast des Anteilseigners beträgt 2 GE und führt zu einem Mittelzufluss in Höhe von 8 GE, denen ein Mittelabfluss zum Erwerb der neuen Anteile in Höhe von 1.000 GE gegenübersteht.

93 Diesem Verständnis entspricht auch die Behandlung im deutschen Steuerrecht. Werden Anteile i.S.v. § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG (Eigenhandel) weiterveräußert, sind diese der grundsätzlichen Regelung gemäß BMF-Schreiben vom 2.12.1998, IV C 6 – S. 22741-12/98, BStBl. 1998 I, S. 1509, Tz. 10-11 folgend erfolgswirksam zu behandeln. Zur Problematik der Tatbestandsabgrenzung des Handels in eigenen Aktien, vgl. *Wiese, G.T., Der Betrieb* 1998, S. 609.

Werts von Anteilen einer Kapitalgesellschaft an sich selbst. Grundsätzlich wird durch die besondere erfolgsneutrale Behandlung der Wiederveräußerung eigener Anteile die Wettbewerbsneutralität gegenüber einer erfolgswirksamen Behandlung von Veräußerungsgewinnen übriger Beteiligungen verletzt. Die Beschränkung der Wettbewerbsneutralität kann durch die spezifische Rechtsnatur eigener Anteile hinsichtlich ihrer Eigenkapitalkomponente sowie der bereits aufgeführten Parallelität zur Emission neuer Anteile Rechtfertigung finden. Gehört jedoch der Eigenhandel zur gewöhnlichen Betriebssphäre des Unternehmens, wäre die erfolgsneutrale Gewinnbehandlung nicht sachgerecht, da in diesem Fall Gewinne aus Eigenhandel nicht mit Mehrerlösen aus Wiederverkauf eigener Anteile gleichgesetzt werden können⁹⁴.

- Für eine erfolgswirksame Behandlung kann vorgetragen werden, dass der Verkauf eigener Anteile in anonymer Form über den Börsenhandel dem außen stehenden erwerbenden Anteilskäufer keinen Hinweis auf seinen Kontraktpartner ermöglicht. Eine Berührung des Gesellschaftskapitals (der Kapitalrücklage oder anderer Eigenkapitalpositionen) bei einem Erwerb der Anteile über pari sei daraus nicht sachgerecht zu konstruieren. Soweit der Anteilsrückkauf eigener Anteile gemessen an einem vergleichbaren Erwerb entsprechender Anteile von einem fremden Dritten zu marktüblichen Konditionen erfolgt, werden auch die besonderen Probleme bei Vertragsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter in Form verdeckter Gewinnausschüttungen oder verdeckter Einlagen vermieden. Insbesondere der anonyme Handel eigener Anteile über die Börse sichert die Vergleichbarkeit der Veräußerung eigener Anteile zu marktüblichen Konditionen in erhöhtem Maße. Eine Verzerrung bei erfolgswirksamer Behandlung aufgrund fehlender Kenntnis über Marktteilnehmer bei gleichzeitig abgewendetem Risiko nicht marktüblicher Kontraktgestaltung stellt folglich kein Hindernis für den erfolgswirksamen Ausweis dar. Darüber hinaus steht, soweit dem Regelfall entsprechend keine Verpflichtung zu bilanzieller Kongruenz zwischen Käufer und Verkäufer besteht, einer erfolgsneutralen Behandlung der Transaktion beim Anteilskäufer in Form eines vollumfänglichen Ausweises des Mittelabflusses als Anschaffungskosten die gewinnwirksame

94 Der unterschiedlichen Qualität des Handels mit eigenen Anteilen in Form des Eigenhandels und der Wiederveräußerung eigener Anteile trägt z.B. auch das deutsche Handelsrecht Rechnung, das als Zweck den Handel in eigenen Aktien verbietet.

Behandlung beim Unternehmen in Form der Gewinnrealisierung des den Nominalwert übersteigenden Verkaufspreises nicht entgegen. Neben den technisch überzeugenden Gründen für einen erfolgswirksamen Ausweis ist jedoch festzustellen, dass durch den Gewinnausweis bei Wiederveräußerung eigener Anteile über pari im Gegensatz zum Kauf von Dritten die Möglichkeit zur sofortigen Wiederausschüttung und damit zu einer Teil-Rückgewähr des Kapitaleinsatzes besteht. Der Verkauf eigener Anteile ist damit gerade nicht gleichwertig gegenüber dem Verkauf durch einen Dritten, so dass auch die geforderte Gleichbehandlung in Frage zu stellen ist.

Vor dem Hintergrund der aufgeführten Argumente gibt die in zahlreichen europäischen Ländern angewandte erfolgswirksame Behandlungsmethode Anlass zu kritischer Auseinandersetzung⁹⁵. In Deutschland sieht die derzeitige gesetzliche Regelung vor, dass die bei Erwerb als Ausschüttungssperre wirkende und verpflichtend zu bildende Rücklage für eigene Anteile zwingend wieder aufzulösen (§ 272 Abs. 4 S. 2 HGB) ist⁹⁶. Die Behandlung eines positiven bzw. negativen Unterschiedsbetrags aus der Wiederveräußerung eigener Anteile ist bisher gesetzlich nicht geregelt. Die von Teilen der Literatur⁹⁷ geteilte Auffassung der Finanzverwaltung⁹⁸ beurteilt Gewinne aus der Veräußerung eigener Anteile als steuerbares Einkommen. Nur soweit Anteile zur Einziehung vorgesehen waren und entsprechend offen als Korrekturposten vom Nominalkapital abgesetzt wurden, ist im Falle einer späteren Wiederveräußerung der Mehrbetrag hingegen nicht erfolgswirksam zu be-

95 So beispielsweise in Deutschland, Luxemburg, Italien, Österreich und Spanien. Für Luxemburg, vgl. *Schaffner, J.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 211; für Italien, vgl. *Lombardi, M., Manganelli, A.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 164.; für Österreich, vgl. *Toifl, G.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 60; für Spanien, vgl. *Gomez-Arnau, P.M.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 252 f.

96 Die Rücklage für eigene Anteile dient als Ausschüttungssperrfunktion. Zur Verhinderung einer überhöhten Gewinnausschüttung an die Anteilseigner ist aus Gläubigerschutzinteresse die Bildung der Rücklage verpflichtend vorzunehmen (§ 272 Abs. 4 HGB). Die Rücklage ist aufzulösen, wenn die Anteile ausgegeben, veräußert oder eingezogen werden. Eine partielle Auflösung ist vorzunehmen, wenn der Wert der eigenen Anteile aufgrund des Niederstwertprinzips abzuwerten sind (§ 272 Abs. 4 S. 2 HGB); vgl. *Coenenberg, A.G.*, 2005, S. 307. Aufgrund des ausschließlichen passivischen Ausweises eigener Anteile nach dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen BilMoG (BR-Drucks. 344/08) würde nach § 272 HGB-E die Bildung der Rücklage entfallen. Nach § 272 Abs. 1b Satz 3 HGB-E wird ein bei der Veräußerung erzielter Mehrbetrag erfolgsneutral in die Kapitalrücklage eingestellt. Dieser Richtungswechsel der deutschen Bilanzierungspraxis ist insoweit überraschend, da noch der Referentenentwurf des BilMoG ausdrücklich in der Gesetzesbegründung die erfolgswirksame Behandlung eines Mehrerlöses aus der Wiederveräußerung eigener Anteile gefordert hat. Vgl. Referentenentwurf zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, S. 137, im Internet abrufbar unter: <http://www.bmj.gekko.de/files/-/2567/RefEBilMoG.pdf> (Stand 22.8.2008); *Lüdenbach, N., Hoffmann, W.-D.*, Deutsches Steuerrecht 2007, Beihefter zu Heft 50, S. 10*.

97 Vgl. *Schmid, H., Wiese, G.T.*, Deutsches Steuerrecht 1998, S. 995.

98 BMF-Schreiben vom 2.12.1998, IV C 6 – S 2741 12/98, BStBl. I 1998, S. 1509.

handeln, sondern analog einer Kapitalerhöhung dem Eigenkapital ergebnisneutral zuzuführen⁹⁹.

Eine grundlegend abweichende und vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Rechnungslegung nicht unbeachtliche Position hinsichtlich der Behandlung von Mehrerlösen aus dem Wiederverkauf eigener Anteile vertritt die USA¹⁰⁰. Den US-GAAP Regeln folgend werden eigene, nicht zur Einziehung gehaltene Anteile beim Unternehmen nicht als Vermögensgegenstand auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen, sondern offen vom Eigenkapital abgesetzt¹⁰¹. Bei Erwerb eigener Anteile stehen zunächst hinsichtlich des Ausweises alternativ die „cost method“ und die „par value method“ zur Verfügung¹⁰². Bei der cost method wird der für die Anschaffung der eigenen Anteile entrichtete Kaufpreis in voller Höhe als Korrekturposten (d.h. als Negativbetrag) vom gesamten Eigenkapital ausgewiesen. Nach der par value method wird der Nominalwert der zurückerworbenen Anteile offen vom gezeichneten Kapital (common stock) abgesetzt und die Differenz zwischen Nennwert und dem ursprünglichen Emissionspreis wird von der Kapitalrücklage (additional paid in capital) abgezogen. Der Unterschiedsbetrag zwischen Rückerwerbspreis und Emissionspreis mindert die Gewinnrücklage (retained earnings)¹⁰³. Die par value method setzt, wie erkennbar ist, Kenntnis über den originären Ausgabeaufschlag bzw. die Zuführung in die Kapitalrücklage voraus. Die verschiedenartigen Konzeptionen der bilanziellen Behandlung bei Erwerb eigener Anteile wirken sich bei Wiederveräußerung aus, da unterschiedliche Eigenkapitalpositionen berührt werden. Übereinstimmend wird jedoch in beiden Behandlungsmethoden ein positiver Unterschiedsbetrag aus Verkaufspreis und Kaufpreis der eigenen Anteile erfolgsneutral über die Position additional paid in capital erfasst¹⁰⁴.

Die unterschiedlichen Behandlungsmöglichkeiten des Mehrerlöses bei Wiederveräußerung eigener Anteile beeinflussen die Besteuerung sowohl auf der Unternehmens- als auch auf

99 BMF-Schreiben vom 2.12.1998, IV C 6 – S 2741 12/98, BStBl. I 1998, S. 1509, Rz 11.

100 Ebenso die dänische Behandlungspraxis, vgl. *Andersen, P.*, in: *Betten, R.* (Hrsg.), 2002, S. 91.

101 Vgl. *Günther, T., Muche, T., White, M.*, Die Wirtschaftsprüfung 1998, S. 574-577; *Ritzer-Angerer, P.*, Internationales Steuerrecht 2005, S. 318; *Coenenberg, A.G.*, 2005, S. 326-328.

102 Vgl. *Günther, T., Muche, T., White, M.*, Die Wirtschaftsprüfung 1998, S. 574-576; *Schmidbauer, R.*, Deutsches Steuerrecht 2002, S. 190 f.; *Pellens, B., Schremper, R.*, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 2000, S. 136 f.

103 Vgl. *Günther, T., Muche, T., White, M.*, Die Wirtschaftsprüfung 1998, S. 575; *Schmidbauer, R.*, Deutsches Steuerrecht 2002, S. 190 f.

104 Vgl. *Günther, T., Muche, T., White, M.*, Die Wirtschaftsprüfung 1998, S. 575 f.

der Anteilseignerebene. Im folgenden Kapitel wird anhand eines Berechnungsbeispiels ein Vergleich der Steuerwirkungen der unterschiedlichen Buchungsmethoden durchgeführt.

4.7.2 Vergleich der Steuerbelastung bei Anwendung unterschiedlicher Behandlungsmethoden

Ein Unternehmen verfügt über ein Bankguthaben von 100 GE, ein im Anlagevermögen ausgewiesenes Grundstück, das zu Anschaffungskosten von 200 GE erworben wurde und dessen Zeitwert 300 GE beträgt. Wertveränderungen des Unternehmens resultieren ausschließlich aus Wertveränderungen des Grundstücks. Die Passivseite der Bilanz setzt sich zu je 150 GE aus gezeichnetem Kapital und einer Gewinnrücklage zusammen. Wird eine Unternehmensbesteuerung in Höhe von 25 % unterstellt, ergibt sich für das Unternehmen ein Marktwert von 375 GE (100 GE Bank, 300 GE Zeitwert des Grundstücks abzüglich 25 GE Versteuerung der stillen Reserven). Die Anteile werden zu 100 % von einem inländischen Anteilseigner gehalten, von dem das Unternehmen 10 % der Anteile für 37,5 GE zurückerwirbt. Bei aktivischem Ausweis und Verpflichtung zur Bildung einer Rücklage ergibt sich die folgende Bilanzstruktur¹⁰⁵

| Bilanz nach Anteilsrückkauf | | | |
|-----------------------------|-------|-----------------------------|-------|
| Aktiva | | Passiva | |
| Grundstück | 200,0 | Gezeichnetes Kapital | 150,0 |
| Eigene Anteile | 37,5 | Gewinnrücklage | 112,5 |
| Bank | 62,5 | Rücklage für eigene Anteile | 37,5 |
| | 300,0 | | 300,0 |

Abbildung 22: Ausgangsbilanz nach Anteilsrückerwerb

Wird angenommen, dass sich während der Halteperiode der Wert des Grundstücks verändert und auf einen Zeitwert von 600 GE ansteigt, können die eigenen Anteile bei der Wiederveräußerung einen Kaufpreis von 62,5 GE erzielen¹⁰⁶. Der Mehrerlös bei der Wieder-

105 Das Beispiel ist angelehnt an die Darstellung in *Meinhövel, H., Brands, B., Die Betriebswirtschaft 2003*, S. 678-681.

106 Für die Ermittlung des Grenzpreises bei der Wiederveräußerung gilt: $K = a * (M + K) \Leftrightarrow K = \frac{a}{1-a} * M$ mit

K: Kaufpreis der eigenen Anteile, a: veräußerter Anteil, M: Marktwert des Unternehmens vor der Veräußerung. Der Marktwert des Unternehmens zum Zeitpunkt der Wiederveräußerung ergibt sich aus

veräußerung beträgt 25 GE (62,5 GE – 37,5 GE). Im Falle einer erfolgswirksamen Behandlung des Gewinns aus der Wiederveräußerung ist für die Besteuerung bedeutsam, welche Regelungen das Steuerregime für Beteiligungserträge vorsieht. Bei einer steuerfreien Behandlung von Veräußerungsgewinnen ergibt sich der folgende Bilanzausweis:

| Bilanz nach Wiederveräußerung eigener Anteile, erfolgswirksamer Ausweis | | | |
|---|-------|----------------------|-------|
| Aktiva | | Passiva | |
| Grundstück | 200,0 | Gezeichnetes Kapital | 150,0 |
| Bank | 125,0 | Gewinnrücklage | 150,0 |
| | | Jahresüberschuss | 25,0 |
| | 325,0 | | 325,0 |

Abbildung 23: Bilanzierung gemäß erfolgswirksamer Bilanzierung

Bei einer erfolgsneutralen Behandlung des Mehrerlöses aus der Wiederveräußerung wird der Mehrerlös in Höhe von 25 GE wie ein Agio behandelt und führt zu einer Zuführung außerhalb der (ausschüttbaren) Gewinnrücklagen in die Kapitalrücklagen:

| Bilanz nach Wiederveräußerung eigener Anteile, erfolgsneutraler Ausweis | | | |
|---|-------|----------------------|-------|
| Aktiva | | Passiva | |
| Grundstück | 200,0 | Gezeichnetes Kapital | 150,0 |
| Bank | 125,0 | Kapitalrücklage | 25,0 |
| | | Gewinnrücklage | 150,0 |
| | 325,0 | | 325,0 |

Abbildung 24: Bilanzierung gemäß erfolgsneutraler Bilanzierung

Der Vergleich zeigt die Ansatzpunkte divergierender Steuerbelastungen durch die unterschiedlichen Behandlungsmethoden auf. Nur im Falle einer vollständigen Steuerbefreiung von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen auf Ebene des Unternehmens ist das steuerliche Eigenkapital beider Varianten identisch¹⁰⁷. Mögliche Abweichungen in der Höhe des Eigenkapitals können jedoch auch aus der Behandlung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wiederveräußerung entstehen, wenn diese im Falle der Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen als nicht abziehbare Betriebsaufwendungen zu behan-

dem versteuerten Wert des Grundstücks $600 \text{ GE} - (600 \text{ GE} - 200 \text{ GE}) * 25 \% = 500 \text{ GE}$ und dem Bankguthaben in Höhe von 62,5 GE. Durch Einsetzen in die vorige Gleichung ergibt sich für die eigenen Anteile der folgende Wertansatz: $\frac{0,1}{1-0,1} * 562,5 \text{ GE} = 62,5 \text{ GE}$.

107 Die steuerlichen Regelungen in Deutschland sehen z.B. nur eine 95 % Steuerbefreiung vor (§ 8b Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 KStG).

deln sind¹⁰⁸, während bei einer erfolgsneutralen Behandlung des Mehrerlöses eine Abzugsfähigkeit vom laufenden Gewinn vorgesehen ist. Weiterhin verdeutlicht der Vergleich der Abbildung 23 und Abbildung 24, dass die Gewinnausschüttung bei erfolgswirksamer Behandlung des Mehrerlöses höher ausfallen könnte. Durch die unterschiedliche Zusammensetzung des Eigenkapitals würde jedoch die Ausschüttung aus der Gewinnrücklage als steuerbare Dividende zu verstehen sein, während die Auflösung der Kapitalrücklage beim Anteilseigner als Einlagenrückgewähr steuerneutral vereinnahmt wird.

Die Auswirkungen auf die Besteuerung des Anteilseigners sollen unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten und unter einer Totalperiodenbetrachtung miteinander verglichen werden. Wird das Unternehmen nach Eintritt eines neuen Gesellschafters, der im Rahmen der Wiederveräußerung 10 % der Anteile erworben hat, bei einem seit der Wiederveräußerung der Anteile unverändertem Grundstückswert liquidiert, stellt sich die Zusammensetzung des Eigenkapitals nach Veräußerung des Grundstücks wie folgt dar:

| Erfolgswirksamer Ausweis | | Erfolgsneutraler Ausweis | |
|--------------------------|-------|--------------------------|-------|
| Gezeichnetes Kapital | 150,0 | Gezeichnetes Kapital | 150,0 |
| | | Kapitalrücklage | 25,0 |
| Gewinnrücklage | 175,0 | Gewinnrücklage | 150,0 |
| Jahresüberschuss | 300,0 | Jahresüberschuss | 300,0 |
| Bilanzsumme | 625,0 | | 625,0 |

Abbildung 25: Struktur des Eigenkapitals bei der Liquidation

Durch eine Gegenüberstellung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen, die sich aus den unterschiedlichen Bilanzierungsmethoden ergeben, werden Ansatzpunkte unterschiedlicher Steuerbelastungen der Anteilseigner erkennbar. Dabei wird unterstellt, dass der Liquidationsanteil aus der Gewinnrücklage und dem Jahresüberschuss zu Dividendeneinkünften führt, während die Auflösung der Kapitalrücklage und des gezeichneten Kapitals als Liquidationsgewinn bzw. -verlust zu erfassen ist. Im Falle der erfolgswirksamen Behandlung setzt sich der auf die Anteilseigner insgesamt zu verteilende Liquidationsanteil aus 475 GE Gewinnauskehrung (Gewinnrücklage und Jahresüberschuss) sowie 150 GE Kapitalrückzahlung zusammen. Bei erfolgsneutraler Behandlung des Mehrerlöses ergeben sich eine Gewinnverteilung von 450 GE (Gewinnrücklage und Jahresüberschuss) und eine Kapitalrückzahlung von 175 GE (gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage) und 450 GE.

108 Eine entsprechende Regelung enthält das deutsche Einkommensteuerrecht § 3c Abs. 1 EStG.

| | Erfolgswirksamer Ausweis | | | Erfolgsneutraler Ausweis | | |
|---|--------------------------|---------------|---------------|--------------------------|---------------|---------------|
| | AE 10 % | AE 90 % | Summe | AE 10 % | AE 90 % | Summe |
| Liquidationsanteil | 62,5 | 562,5 | 625,0 | 62,5 | 562,5 | 625,0 |
| I. Anteilige Dividendeneinkünfte | 47,5 | 427,5 | 475,0 | 45,0 | 405,0 | 450,0 |
| II. Anteilige Kapitalrückzahlung | 15,0 | 135,0 | 150,0 | 17,5 | 157,5 | 175,0 |
| Ermittlung der Bemessungsgrundlage | | | | | | |
| Anteilige Dividendeneinkünfte | 47,5 | 427,5 | 475,0 | 45,0 | 405,0 | 450,0 |
| Anteilige Kapitalrückzahlung | 15,0 | 135,0 | 150,0 | 17,5 | 157,5 | 175,0 |
| ./i. Anschaffungskosten ¹⁰⁹ | <u>-62,5</u> | <u>-135,0</u> | <u>-197,5</u> | <u>-62,5</u> | <u>-135,0</u> | <u>-197,5</u> |
| Liquidationsgewinn/-verlust | -47,5 | 0 | -47,5 | -45,0 | 22,5 | -22,5 |
| Summe der Einkünfte | 0,0 | 427,5 | 427,5 | 0,0 | 427,5 | 427,5 |

Abbildung 26: Vergleich der steuerlichen Bemessungsgrundlagen auf Ebene der Anteilseigner

Der Vergleich in Abbildung 26 zeigt, dass die unterschiedliche Behandlung des Mehrerlöses zu einer identischen Höhe der zu steuernden Einkünfte führen kann, soweit, wie in dem Beispiel unterstellt, eine Verrechnung zwischen den Einkünften aus der Gewinnverteilung mit den Einkünften aus der Kapitalrückzahlung erfolgen kann. Setzt sich der Zufluss beim Gesellschafter unter einer Totalperiodenbetrachtung aus einer Dividende und einer Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zusammen, führt die erfolgswirksame Behandlungsmethode zu einer höheren Gewinnausschüttung und entsprechend niedrigeren Kapitalrückzahlung. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich durch eine (partielle) Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auf Ebene des Unternehmens im Rahmen der Wiederveräußerung der eigenen Anteile verbunden mit einer unterschiedlichen Behandlung der korrespondierenden Aufwendungen bereits eine unterschiedliche Ausgangssituation hinsichtlich des zu verteilenden Liquidationsanteils ergibt. Als Konsequenz hieraus würde die Besteuerung der Anteilseigner ebenfalls zu einer abweichenden Höhe der steuerlichen Einkünfte führen, so dass unterschiedliche Steuerbelastungen auch auf Anteilseignerebene zu erwarten wären. Weitere Differenzen der Steuerbelastung der Anteilseigner werden durch Be-

109 Vereinfachend wird unterstellt, der 90 % Anteilseigner hat das Unternehmen gegründet und seine Anschaffungskosten entsprechen unter Vernachlässigung von Nebenkosten dem gezeichneten Kapital. Durch die Veräußerung von Anteilen an das Unternehmen in Höhe von 10 % belaufen sich die fortgeführten Anschaffungskosten auf 135 GE.

schränkungen der Verlustverrechnung zwischen unterschiedlichen Einkünften oder aus unterschiedlicher Behandlung der Einkunftsarten (z.B. Steuersatz, Freibeträge) erzeugt¹¹⁰.

Die Auswirkungen der unterschiedlichen Ausweismethoden auf die Besteuerung des Unternehmens und des Anteilseigners zeigen, dass nur unter sehr engen Voraussetzungen eine identische Steuerbelastung entsteht. Ungleiche Steuerbelastungen werden zwar durch den unterschiedlichen Gewinnausweis beider Bilanzierungsmethoden hervorgerufen, sind aber letztendlich auf die Systembrüche im Einkommensteuerrecht auf Gesellschafterebene zurückzuführen sowie von der Behandlung von Veräußerungsgewinnen auf der Unternehmensebene abhängig.

110 Nach § 17 EStG besteht z.B. für Anteilseigner, die in den letzten 5 Jahren nicht wenigstens zu 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt waren, keine Möglichkeit der Kompensation von Liquidationsverlusten. § 23 Abs. 3 EStG schränkt die Verrechnung von Liquidationserlösen innerhalb der Spekulationsfrist ein. Durch die Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 werden Dividendeneinkünfte in Deutschland mit 25 % besteuert. Veräußerungsgewinne aus Anteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, sind unter bestimmten Umständen hingegen steuerfrei.

5 Einfluss der Einkünftebesteuerung auf die Vorteilhaftigkeit von Ausschüttungsalternativen

5.1 Überblick

Im Zusammenhang mit der Besteuerung eines grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs ergibt sich zunächst die Frage, welcher Staat einen Besteuerungszugriff zugewiesen bekommt oder ob sogar beide Staaten ein Besteuerungsrecht ausüben dürfen. Doppelbesteuerungsabkommen enthalten Regelungen, die eine Aufteilung des Steueranspruchs vornehmen. Die mit dem Anteilsrückkauf verbundene Zuteilungsproblematik ist bereits in Kapitel 3 thematisiert worden. Nachdem das Besteuerungsrecht zwischen den Staaten aufgeteilt wurde, stellt sich die Frage nach der Ausgestaltung nationaler Besteuerungsvorschriften. In Abhängigkeit von der Ertragsbesteuerung des Wohnsitzstaates ergeben sich für Anteilseigner unterschiedlicher Hoheitsgebiete differierende Steuerbelastungen, die den Erfolg eines Rückkaufprogramms beeinflussen können. Des Weiteren beeinflusst eine unterschiedliche innerstaatliche Ertragsbesteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen auch die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Ausschüttungsalternativen für den einzelnen Anteilseigner.

Eine international abgestimmte bilaterale Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Veräußerungsvorgang oder als Dividendenzahlung bindet den Wohnsitzstaat nicht an eine entsprechende ertragsteuerliche Behandlung. Die international erkennbare Tendenz¹, den Anteilsrückkauf als Veräußerungsvorgang zu behandeln, überrascht insoweit, als dass die Erfassung privater Veräußerungsgewinne nach den Einkommenstheorien, die hinsichtlich der Ausgestaltung realer Steuersysteme bedeutsam sind, große Schwierigkeiten bereitet. Umfasst das Einkommensverständnis beide Einkunftsarten, ist eine gleichmäßige Besteuerung von der Berücksichtigung spezifischer Einkunftsmerkmale abhängig. In diesem Kapitel werden die Auswirkungen der nationalen Besteuerung auf die Steuerbelastung des Anteilsrückkaufs untersucht. In diesem Zusammenhang sind Besonderheiten der Veräußerungsgewinnbesteuerung und der Dividendenbesteuerung zu beachten sowie die verfügbaren Instrumente zur Beeinflussung einer einkunftsartenspezifischen Besteuerung. Am Ende des

1 Vgl. *Betten, R.*, 2002, S. 5 f.

Kapitels wird am Beispiel des Karlsruher Entwurfs sowie einer dualen Besteuerungskonzeption aufgezeigt, wie sich eine Zusammenfassung der Einkunftsarten auf die Besteuerung des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs auswirken könnte.

5.2 Auswirkungen der nationalen Besteuerung bei international einheitlicher Behandlung des Anteilsrückkaufs

Die vorangegangene Modelluntersuchung hat gezeigt, dass die Qualifikation des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs auf die Besteuerung Einfluss nimmt. In dem initialen Modell ohne Besteuerung ist es für den Anteilseigner irrelevant, wie der Anteilsrückkauf qualifiziert wird, oder ob statt eines Anteilsrückkaufs eine Dividendenzahlung erfolgt². Durch die Berücksichtigung von Steuern ergeben sich für die verschiedenartigen Ausgangsfälle jedoch unterschiedliche Steuerbelastungen. Wird der grenzüberschreitende Anteilsrückkauf international einheitlich als Veräußerung (Art. 13 OECD-MA) behandelt³, wirkt sich dies auf die Steuerposition des Anteilseigners in unterschiedlicher Weise aus:

- Durch die einheitliche Behandlung des Anteilsrückkaufs werden Qualifikationskonflikte vermieden. Als Ergebnis reduzieren sich die Belastungsdifferenzen aus einer fehlenden Anrechnung von Quellensteuern, die vom Ansässigkeitsstaat des Unternehmens aufgrund der Behandlung als Teilliquidation einbehalten wurden⁴.
- Neben den sich aus einem Qualifikationskonflikt ergebenden Belastungsdifferenzen löst die Quellenbesteuerung steuerliche Verzerrungen auch durch Anrechnungsüberhänge aus, die durch Annahme einer Veräußerung vermieden werden können. Bei einheitlicher Behandlung des Anteilsrückkaufs als Veräußerung sind die Höhe des Quellensteuersatzes und die implementierte Entlastungsmethode im Wohnsitzstaat für die Steuerbelastung irrelevant.
- Die unternehmenssteuerliche Vorbelastung wird durch den Anteilsrückkauf nicht beeinflusst. Körperschaftsteuersysteme mit gewinnverwendungsabhängiger Entlas-

2 Vgl. Kapitel 4.1.

3 Vgl. *Zimmermann, H.*, Internationale Wirtschaftsbriefe 2002, Fach 10, Gruppe 2, S. 1652; weitere Ausführungen vgl. Kapitel 1.2.

4 Vgl. Kapitel 4.2.4 und 4.3.4.

tung auf der Unternehmensebene berühren die Steuerposition des Anteilseigners nicht, so dass das implementierte Körperschaftsteuersystem hinsichtlich der Besteuerung des Anteilsrückkaufs irrelevant ist.

Wird der Anteilsrückkauf international einheitlich als Veräußerung und nicht als Dividende behandelt, beeinflusst ausschließlich die nationale Besteuerung durch den Wohnsitzstaat die Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs gegenüber einer grenzüberschreitenden Dividendenzahlung. Durch eine divergierende nationale Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und Dividendeneinkünften ergeben sich für die beiden Ausschüttungsmethoden unterschiedliche Steuerbelastungen, sofern auch das nationale Steuerrecht den Anteilsrückkauf als Veräußerung behandelt. Diese entfielen hingegen bei einer international einheitlichen Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation, da dieselben steuerlichen Vorschriften zur Anwendung kämen.

Die Steuersatzdifferenz aus dem Dividendensteuersatz und dem Veräußerungssteuersatz hat, wie mit Hilfe der Modellanalyse gezeigt wurde⁵, einen besonderen Einfluss auf die Vorteilhaftigkeit einer Ausschüttungsmethode, da die hieraus ausgelösten Belastungsdifferenzen permanenter Natur sind. Ist eine steuerbedingte Verzerrung der Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs und der Dividendenzahlung nicht erwünscht, setzt dies voraus, dass auf nationaler Ebene die Einkünfte steuerneutral behandelt werden. In den folgenden Kapiteln wird untersucht, welche Voraussetzungen für eine steuerneutrale Besteuerung erfüllt sein müssen und welche Besonderheiten mit der Einkunftsartenbesteuerung verbunden sind.

5.3 Einkommensteuertheorien und die Erfassung von Vermögenswertsteigerungen und Dividenden

Die Bestimmung, was als der Besteuerung zu unterziehendes Einkommen gelten soll, ist Gegenstand verschiedener Theorieansätze. Allerdings ist zwischen theoretischen Konzeptionen und steuerrechtlicher Konkretisierung zu unterscheiden⁶. Durch das unterschiedliche Verständnis über Art und Umfang des Einkommens ergeben sich Auswirkungen auf die

5 Vgl. Kapitel 4.2.5.3.1 und 4.3.5.2.1

6 Vgl. *Schmölders, G.*, Steuer und Wirtschaft 1960, Spalten 75-76; *Biergans, E., Stockinger, R.*, Finanzrundschau 1982, S. 1.

der Besteuerung unterworfenen Bemessungsgrundlage⁷: Was nicht Einkommen im steuerrechtlichen Sinne ist, kann auch nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Was nicht Bemessungsgrundlage ist, kann nicht besteuert werden.

Das durch Teilnahme an einem Anteilsrückkauf erworbene Einkommen des Veräußerers steht im Spannungsverhältnis, als Dividende oder als Veräußerungsgewinn qualifiziert zu werden. Dividendeneinkünften und Gewinnen aus der Anteilsveräußerung ist gemeinsam, dass sie, allgemein betrachtet, als Verzinsung eingesetzten Kapitals behandelt werden können. Insbesondere die Frage nach der Steuerbarkeit privater Veräußerungsgewinne wird steuertheoretisch jedoch sehr uneinheitlich beurteilt, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden.

Im Rahmen der stark von *Fuisting*⁸ geprägten Quellentheorie erfasst das Einkommen regelmäßige Erträge aus dauernden Quellen innerhalb einer begrenzten Periode und ist Ausdruck der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Diesem Verständnis liegt die Idee zu Grunde, dass Erträge durch die Teilnahme am wirtschaftlichen Tauschverkehr entstehen⁹. Kein Einkommen im Sinne der Quellentheorie ist der sich aus der Einsparung von Ausgaben fiktiv ergebende Betrag. Einsparungen von Ausgaben sind zu unterscheiden vom Einkommen, das sich aus der Eigennutzung von Quellen ergibt. Die Trennlinie zwischen den nicht zu erfassenden Einsparungen von Ausgaben und dem Wert aus der Selbstnutzung der Einkommensquelle ergibt sich aus der Häufigkeit, mit der die Einkommensquelle für private Zwecke genutzt wird¹⁰.

Das Einkommen erfasst nur Erträge, die regelmäßig aus dauernden Erwerbsquellen entstehen. Die zur Erlangung der regelmäßigen Erträge entstehenden Aufwendungen mindern das Einkommen. Zu den Erwerbsquellen gehören Geldkapital, Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Arbeitstätigkeit und wiederkehrende Bezüge aus Verfügungsrechten¹¹. Von der steuerlich relevanten Einkommenssphäre wird die Vermögenssphäre strikt getrennt. Wertsteigerungen des Vermögens (Stammvermögens) sind steuerneutral und beeinflussen das Einkommen nicht. Ausgaben, die zum Erwerb oder zur Unterhaltung des Vermögens aufge-

7 Vgl. *Andel, N.*, in: *Neumark, F., Andel, N., Haller, H.* (Hrsg), 1980, S. 334; *Siegel, T., Bareis, P.*, 2004, S. 55.

8 *Fuisting, B.*, 1902.

9 Vgl. *Fuisting, B.*, 1902, S. 112.

10 Vgl. *Fuisting, B.*, 1902, S. 112 f.

11 Vgl. *Fuisting, B.*, 1902, S. 151 f.

wendet werden, mindern folglich das steuerpflichtige Einkommen nicht. Spiegelbildlich zur Behandlung von Wertsteigerungen berühren Wertverluste nur die Vermögenssphäre und sind für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage unerheblich¹².

Der Einkommensbegriff wird in der Quellentheorie eng ausgelegt¹³. Veräußerungsgewinne gehören aufgrund ihrer wirtschaftlich einmaligen Natur nicht zum Einkommen. Dividendeneinkünfte stellen Erträge aus Kapitalvermögen dar und sind als regelmäßig zur Verfügung stehende Erwerbsquelle zu beurteilen. Die Anteile an einer Kapitalgesellschaft werden in einem quellentheoretischen Verständnis als Stammvermögen betrachtet; die hieraus resultierenden Dividendenerträge (Fruchtziehung) sind Einkommen im steuerlichen Sinne. Die Veräußerung der Beteiligung hingegen ist nicht steuerpflichtig, da sie lediglich die steuerneutrale Vermögenssphäre berührt¹⁴.

Die Quellentheorie verfolgt in besonderem Maße das Ziel einer hohen Praktikabilität des Steuerrechts¹⁵. Der hiermit in Verbindung zu sehende enge Einkommensbegriff mit der Abgrenzung von Stammvermögen und Erträgen aus dem Stammvermögen ist Gegenstand kritischer Einwände¹⁶. Die Trennung von „Stamm“ und „Frucht“ wird abgelehnt, da sie die wechselseitige Beeinflussung des Vermögens und des hieraus resultierenden Ertrags ignoriert. Darüber hinaus wird der enge Einkommensbegriff als ungerecht empfunden¹⁷.

Nach der Reinvermögenszugangstheorie umfasst das Einkommen den gesamten Zuwachs der wirtschaftlichen Dispositionsfähigkeit innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts¹⁸. Die Erhöhung des Einkommens wird als Ausdruck der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstanden¹⁹. Das Einkommensverständnis der Reinvermögenszugangstheorie ist erkennbar

12 Vgl. *Fuisting, B.*, 1902, S. 147 f.

13 Vgl. *Tipke, K., Lang, J.*, 2005, S. 227; *Mössner, J.M.*, *Recht der internationalen Wirtschaft* 1978, S. 96.

14 Vgl. *Biergans, E., Stockinger, R.*, *Finanzrundschau* 1982, S. 6.

15 Vgl. *Fuisting, B.*, 1902, S. 108.

16 Vgl. *Schmölders, G.*, *Steuer und Wirtschaft* 1960, Spalte 76; *Tipke, K., Lang, J.*, 2005, S. 227.

17 Vgl. *Beiser, R.*, *Österreichische Steuerzeitschrift* 2000, S. 391; *Söhn, H.*, in: *Lang, J.* (Hrsg.), 1995, S. 227.

18 Vgl. *Andel, N.*, in: *Neumark, F., Andel, N., Haller, H.* (Hrsg.), 1980, S. 335.

19 *Schanz, G.*, *Finanzarchiv* 1896, S. 17 führt aus: „Wir wollen wissen, welche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person (...) zukommt, über was sie so z.B. in einem bestimmten Jahr disponieren kann (...)“. Aufbauend auf diesem Grundverständnis setzen die Vertreter der Reinvermögenszugangstheorie unterschiedliche Akzentuierungen. Vgl. *Schmoller, G.*, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 1893, S. 52; *Simons, H.C.*, in: *Parker, R., Harcourt, G.C.* (Hrsg.), 1969, S. 68; *Haig, R.M.*, in: *Musgrave, R.A., Shoup, C.S.* (Hrsg.), 1959, S. 59; *Hackmann, J.*, in: *Hansmeyer, K.-H.* (Hrsg.), 1983, S. 666-678; kritisch zu *Hackmann* siehe *Hundsdoerfer, J.*, 2002, S. 64.

nicht auf die Häufigkeit eines Vermögenszugangs aus einer bestimmten Quelle beschränkt, sondern erfasst auch einmalige oder unregelmäßige Zugänge zum Vermögen (Lotteriegewinne, Erbschaften, Geschenke). Im Gegensatz zur Quellentheorie werden Veräußerungsgewinne und –verluste vollständig erfasst²⁰ und umgehen sowohl Überlegungen der Zuordnung von Veräußerungsvorgängen zur privaten oder nicht-privaten Sphäre als auch die Auseinandersetzung mit der Frage nach der Regelmäßigkeit von Vermögensanfällen.

Allerdings erzeugt die Reinvermögenszugangstheorie Schwierigkeiten in ihrer konzeptionellen Umsetzung. Findet die steuerliche Leistungsfähigkeit in der Erhöhung des individuellen Bedürfnisbefriedigungspotenzials Ausdruck, muss dieses messbar und von allgemeinen Lebensvorgängen, die keine Bedürfnisbefriedigung darstellen, trennbar sein. Sie muss im Rahmen einer Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei gegebenen Mitteln umsetzbar und kontrollierbar sein²¹. In ihrer Idealform gilt die Reinvermögenszugangstheorie als nicht praktikabel²².

Die Markteinkommenstheorie legt der Besteuerung das auf Märkten erwirtschaftete Vermögen zugrunde²³. Sie begrenzt das exzessive Einkommensverständnis der Reinvermögenszugangstheorie durch Begrenzung des erfassbaren Vermögenszugangs auf das Erwerbseinkommen²⁴ und entschärft die der Reinvermögenszugangstheorie vorwerfbare Kritik mangelnder Umsetzbarkeit. Einkommen, das nicht am Markt erwirtschaftet wird, soll grundsätzlich nicht als steuerbarer Vermögenszugang erfasst werden²⁵.

Gegen den Verzicht auf die Erfassung von Nicht-Markteinkommen richtet sich ein gewichtiger Teil der Kritik. Steuerbares Einkommen wird als nicht zwangsläufig ausschließlich

20 Vgl. *Schneider, D.*, 1997, S. 246 f.; *Trzaskalik, C.*, in: *Lang, J.* (Hrsg.), 1995, S. 332. Zur Erfassung nicht realisierter Wertsteigerungen *Tipke, K., Lang, J.*, 2005, S. 194-195.

21 Vgl. *Tipke, K.*, 2003, S. 630.

22 Vgl. *Andel, N.*, in: *Neumark, F., Andel, N., Haller, H.* (Hrsg.), 1980, S. 335; *Tipke, K., Lang, J.*, 2005, S. 195; *Wenger, E.*, in: *Rose, M.* (Hrsg.), 1997, S. 140.

23 Vgl. *Lang, J.*, 1985, S. 41; *Ruppe, H.G.*, in: *Tipke, K.* (Hrsg.), 1978, S. 15-19; *Lang, J.*, *Steuer und Wirtschaft* 1981, S. 229 f.; *Crezelius, G.*, *Betriebs-Berater* 1979, S. 1346. Zur finanzwissenschaftlichen Bedeutung der Markteinkommenstheorie besteht Uneinigkeit. Vgl. *Wittmann, R.*, *Steuer und Wirtschaft* 1993, S. 35 f.; *Streichen, A.*, in: *Lang, J.* (Hrsg.), 1995, S. 367-370; kritisch hierzu *Hundsdoerfer, J.*, 2002, S. 70-73.

24 Vgl. *Tipke, K., Lang, J.*, 2005, S. 195. Der von *Kirchhof*, *Deutsches Steuerrecht* 2001, S. 14 unternommene Vorstoß einer verfassungsmäßigen Rechtfertigung und Begrenzung der Besteuerung des Markteinkommens wird in der theoretischen Auseinandersetzung mehrheitlich abgelehnt. Vgl. *Tipke, K.*, *Steuer und Wirtschaft* 2002, S. 156 m.w.N.

25 Vgl. *Tipke, K.*, 2003, S. 628.

aus durch Marktteilnahme erwirtschaftete Erträge verstanden²⁶. Des Weiteren widerspräche es dem Leistungsfähigkeitsprinzip, bestimmte Einkünfte, die nicht durch Marktteilnahme entstanden sind, von der Besteuerung auszuschließen²⁷. Auch *Lang* als Befürworter der Markteinkommenstheorie teilt die Position, dass das Markteinkommen um bestimmte quantifizierbare Bezüge (Unterhalt und soziale Transferzahlungen) modifiziert zu erfassen ist²⁸.

In der Anwendung impliziert die Markteinkommenstheorie, dass Wertschöpfungen des Privatbereichs (z.B. die Arbeit im eigenen Garten) und private Zuwendungen (z.B. Geschenke, Erbschaften) von der Besteuerung ausgeschlossen werden. Unterhaltsbezüge und staatliche Transferleistungen gelten als nicht am Markt erwirtschaftet und sind steuerfrei²⁹. Bei Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften wird unterschieden, ob die veräußerten Wirtschaftsgüter der Erwerbs- und Berufstätigkeit dienen oder der privaten Lebensgestaltung³⁰. Veräußerungsvorgänge der Privatsphäre nutzen zwar auch den allgemeinen Markt, allerdings handelt es sich nicht um eine dem Markt zugewendete und der Öffentlichkeit dauernd zugängliche Erwerbsquelle. Im Privatvermögen gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften werden als Erwerbsgrundlage verstanden, da durch sie im Regelfall Ertrag bringende Zwecke verfolgt werden³¹. Einkünfte aus Anteilsveräußerungen unterliegen folglich der Besteuerung.

Bezogen auf den Anteilsrückkauf zeigt sich, dass in allen diskutierten Theorien der als Teilliquidation qualifizierte Anteilsrückkauf zu steuerlich erfassbarem Einkommen führt. Die Freistellung von Veräußerungsgewinnen in einem quellentheoretisch konzipierten Einkommensteuerrecht führt im Gegensatz zu einer Orientierung der Besteuerung an der Markteinkommenstheorie zu Belastungsdifferenzen, die dem Neutralitätsprinzip der Besteuerung entgegenstehen³². Unverkennbar führt die nach der Markteinkommenstheorie

26 Vgl. *Söhn, H.*, in: *Lang, J.* (Hrsg.), 1995, S. 346 f.

27 Vgl. *Söhn, H.*, in: *Lang, J.* (Hrsg.), 1995, S. 346; *Tipke, K.*, 2003, S. 628 f.

28 Vgl. *Lang, J.*, 1985, S. 68 f.

29 Vgl. *Kirchhof, P.*, 1988, S. 24-26.

30 Abzugrenzen z.B. von der nach dem deutschen Steuerrecht bekannten Abgrenzung von Betriebs- und Privatvermögen.

31 Vgl. *Kirchhof, P.*, 1988, S. 29-31.

32 Auch das deutsche Einkommensteuergesetz kennt entsprechende Regelungen. Der Einführung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge liegt ein verändertes Einkommensverständnis zu Grunde. Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (BT-Drucks. 16/5452 vom 25.5.2007) werden zukünftig auch Veräußerungsgewinne privater Kapitalanlagen unter den Anwendungsbereich von § 20 EStG fallen.

vorzunehmende Besteuerung von Gewinnen aus dem als Veräußerung behandelten Anteilsverkauf zu einer gleichmäßigeren Besteuerung. Ob dadurch allerdings ein gerechteres Steuerrecht umgesetzt wird, ist ein Werturteil, da sich das Problem der Erfassbarkeit privater Veräußerungsgewinne nicht auflöst, sondern auf andere Lebensbereiche verschiebt³³.

5.4 Besonderheiten der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen: Ermittlung der Wertveränderung

5.4.1 Scheingewinnbesteuerung und Progressionswirkung

Die verschiedenartige Besteuerung privater Veräußerungsgewinne findet ihre Ursache sicherlich nicht nur in den unterschiedlichen die Steuerordnung beeinflussenden Einkommenstheorien, sondern wird auch durch die dieser Einkunftsart spezifisch zuzuordnenden Problembereiche beeinflusst. Ein entscheidender Problembereich entsteht durch die inflationsbedingt verursachten Scheingewinne. Basiert die Gewinnermittlung eines Veräußerungsvorgangs auf einer nominellen Ermittlungsmethode, besteht das Problem, dass Scheingewinne der Besteuerung unterworfen werden, ohne dass diesen ein realer Vermögenszuwachs gegenübersteht³⁴.

Dem Problem der Scheingewinnbesteuerung können die Steuerordnungen in unterschiedlicher Weise begegnen. Eine Möglichkeit besteht in der grundsätzlichen Nicht-Erfassung von Veräußerungsgewinnen bei der Besteuerung. Dieser Lösungsweg missachtet jedoch das Prinzip der Steuergerechtigkeit³⁵.

Ein anderer Lösungsansatz besteht in der Implementierung von Mechanismen zur Milderung der Scheingewinnbesteuerung durch Inflationsanpassung der Gewinnermittlung. Dabei können die Anschaffungskosten um die Inflationsanpassung erweitert werden (Indexie-

33 Weitere Ausführungen folgen in Kapitel 5.4.2.

34 Vgl. *Tipke, K.*, 2003, S. 512-514.

35 Vgl. *Eggesiecker, F., Ellerbeck, E.*, Der Betrieb 2003 S. 839; *Förster, J.*, in: *Klein, F., Stihl, H.P., Wassermeyer, F.* (Hrsg.), 1997, S. 733.

nung)³⁶. Alternativ kann der Veräußerungsgewinn prozentual in Abhängigkeit von der Besitzdauer von der Besteuerung freigestellt werden bzw. bei langfristigen Haltedauern von einer Besteuerung grundsätzlich abgesehen werden. Der Erfolg, eine Scheingewinnbesteuerung durch Einsatz einzelner oder der Kombination dieser Instrumente zu verhindern, ist stark vom Einzelfall abhängig³⁷.

Neben der Scheingewinnbesteuerung entsteht bei Besteuerungskonzeptionen nur realisierter Gewinne die besondere Problematik, dass die in mehreren Besteuerungsperioden erwachsenen Wertsteigerungen in einer Periode realisiert und der Besteuerung unterzogen werden. Bei progressiven Tarifverläufen entstehen damit durch einmalig ausgehende Einkommensquellen stärkere Belastungen als bei gleichmäßig zur Verfügung stehenden Einnahmen³⁸. Bei progressiven Steuertarifen erscheinen die elementaren Schwächen der Besteuerungstheorien, die auch nicht realisierte Gewinne in die Bemessungsgrundlage einbeziehen und dadurch Substanzerhaltungsprobleme auslösen, fast attraktiv, da sie bei der Veräußerungsgewinnbesteuerung zu einer Glättung der Bemessungsgrundlage auf einem niedrigeren Besteuerungsniveau führen und so zumindest für das Problem der Scheingewinnbesteuerung eine Lösung bieten³⁹.

Die skizzierten Probleme von Scheingewinnen und Progressionswirkung sind zwar einfach zu erkennen, die Schlussfolgerung, welche Behandlungsverfahren bei Veräußerungen in einer Steuerordnung gewählt werden, sind jedoch ungleich komplexer⁴⁰. Das Fehlen einer

36 Vgl. *Bublitz, L.*, Internationales Steuerrecht 2003, S. 380.

37 *Watrin, C., Lühn, M.*, Internationale Wirtschaftsbriefe 2003, Fach 10, Gruppe 2, S. 1717-1732, zeigen anhand von zwei Beispielrechnungen, wie die Inflationsanpassungsinstrumentarien in Frankreich, Großbritannien und den USA sich auf die Scheingewinnbesteuerung eines privaten Veräußerungsgeschäfts auswirken. Interessant ist insbesondere, dass gezeigt wird, wie bei einer nur geringfügig über der Inflation liegenden nominellen Wertentwicklung die meisten Instrumente versagen (vgl. Zusammenfassung S. 1732); ebenso untersuchen *Watrin, C., Lühn, M.*, Der Betrieb 2003, S. 168-173, die Wirkungen der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ohne Inflationsausgleich mit ermäßigtem Steuersatz auf Basis des ursprünglich geplanten Reformentwurfs 2002/2003 der Bundesregierung (StVergAbG-E, BT-Drucks. 15/287 vom 10.1.2003). Auch die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes verhindert nicht, dass aus realen positiven Renditen vor Steuern negative reale Renditen nach Steuern werden bzw. dass negative reale Renditen besteuert werden.

38 Vgl. *Vogel, K.*, CDFI 1976, S. 140, *Mössner, J.M.*, Recht der internationalen Wirtschaft 1978, S. 97.

39 Von der Versteuerung nur realisierter Vermögenszuwächse weicht z.B. das holländische Steuerrecht ab. Seit Einführung des Steuersystems mit nur drei Gruppen (Boxen) wird bei Spar- und Anlageaktivitäten (Box 3) eine Versteuerung von Solleinkünften durchgeführt. Dabei werden die fiktiven Solleinkünfte in Höhe von 4 % p.a. mit 30 % besteuert, so dass das Nettovermögen mit 1,2 % p.a. steuerbelastet ist. Vgl. *Kaefer, W.*, Internationale Wirtschaftsbriefe 2003, Fach 10, Gruppe 2, S. 1748.

40 *Eggesiecker, F., Ellerbeck, E.*, Der Betrieb 2003, S. 839-841, schlagen zur Vorgehensweise der Scheingewinneliminierung vor, einen Preis Anpassungsbetrag zu ermitteln, der sich in Abhängigkeit von der Höhe des Eigenkapitals ergibt und als Wertanpassung auf das Anlagevermögen verteilt wird. Diese

Musterlösung wird auch dadurch offensichtlich, dass die Lösungswege der einzelnen Staaten sehr unterschiedlich sein können⁴¹. Zwischen den Extrempositionen der vollständigen Freistellung von Veräußerungseinkünften und der vollumfänglichen Besteuerung sind insbesondere Mischformen vertreten, die eine Erfassung von Veräußerungsgewinnen auf bestimmte Vermögensgegenstände begrenzt vornehmen, hohe Freibeträge sowie gesonderte Steuersätze anwenden oder z.B. zwischen Veräußerungsgewinnen des Betriebs- und Privatvermögens unterscheiden⁴².

5.4.2 Behandlungsformen des „Capital Gains“⁴³

5.4.2.1 Verzicht auf eine Steuererhebung

Die enormen praktischen Probleme hinsichtlich der Erfassung von Gewinnen privater Transaktionen können eine Rechtfertigung für eine vollständige Steuerbefreiung sein. Erfasst die Veräußerungsgewinnbesteuerung alle Bereiche des privaten Lebens, müssen diese bei Festsetzung der individuellen Steuer durch die Finanzverwaltung bekannt sein. Dabei sind zwei bemerkenswerte Herausforderungen anzunehmen:

Zum einen müssen die Steuerpflichtigen die Veräußerungsgewinne deklarieren. Der Deklaration geht aber die Ermittlung der Höhe des Veräußerungsgewinns voraus, bei der vielfältige Probleme auftreten können. Schwierigkeiten können bei der Ermittlung der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten auftreten. Insbesondere bei langer Besitzdauer benötigt der Steuerpflichtige Dokumente, die nicht immer verfügbar sein dürften. Gleichzeitig gehören zu den Anschaffungskosten häufig auch Anschaffungsnebenkosten

Vorgehensweise ist auf bilanzierende Unternehmen, nicht aber auf Einnahmen-Überschuss-Rechner oder Privatpersonen ausgerichtet.

41 Vgl. *Kaefer, W.*, Internationale Wirtschaftsbriefe 2003, Fach 10, Gruppe 2, S. 1733-1750.

42 Vgl. *Förster, J.*, in: *Klein, F., Stihl, H.P., Wassermeyer, F.* (Hrsg.), 1997, S. 723-732; *Mössner, J.M.*, Recht der internationalen Wirtschaft 1978, S. 99.

43 Der Begriff „capital gains“ bezieht sich auf einen Vermögenszuwachs, der unterschiedliche Ausprägungsformen annehmen kann (realisiert, nicht realisiert, nominal, inflationsbereinigt). Vgl. *Neemann, Y.*, CDFI 1976, S. 72. Handelt es sich um einen realisierten Vermögenszuwachs wird im Folgenden der Begriff Veräußerungsgewinn bevorzugt.

sowie nachträgliche Anschaffungskosten oder Anschaffungspreisminderungen⁴⁴, deren Höhe bekannt sein muss⁴⁵. Sind keine ausreichenden Informationen über die Anschaffungskosten vorhanden, ist ein Surrogat zu finden, das mit den Schwierigkeiten seiner angemessenen Ermittlung behaftet ist.

Die zweite Herausforderung besteht in dem Gebot der Verifikation der Angaben der Steuerpflichtigen⁴⁶. Bestünde für den Staat keine Verpflichtung zur Nachprüfung der Angaben oder der Nachprüfung von Nicht-Angaben, wäre die Steuerbelastung vom Maß der Ehrlichkeit des Steuerpflichtigen abhängig. Wird zur Erlangung einer befriedigenderen Lösung des Ehrlichkeitskonflikts eine Kontrollverpflichtung des Staates angenommen, hat dieser Einsicht in alle Lebensbereiche zu erhalten, aus denen heraus Veräußerungsgewinne erwirtschaftet werden können; der Steuerpflichtige muss Teilbereiche seiner Privatsphäre gegenüber fiskalischen Überprüfungen transparent machen.

Mit dem zur Begründung der Steuerfreistellung von Veräußerungsgewinnen vorgetragenen Argument, eine Besteuerung beeinträchtige die Verteilung der Produktionsfaktoren nachteilig, setzt sich *Schneider* kritisch auseinander⁴⁷. Hintergrund dieses Arguments ist die vermutete Behinderung des Eigentümers, einen beabsichtigten Verkauf im Falle einer Veräußerungsbesteuerung vorzunehmen, da dieser einen unvermeidbaren Mittelabfluss durch Steuerzahlung auslöst. Die Besteuerung begrenzt die Verkaufsaktivitäten und führt somit zu einer (steuerinduzierten) Verknappung von Produktionsfaktoren mit einer damit ausgelösten Preiserhöhung⁴⁸. Nach *Schneider* trifft diese Aussage nur in wenigen Ausnahmefällen zu⁴⁹ (z.B. der Veräußerer benötigt einen bestimmten Geldbetrag und muss aufgrund der Besteuerung länger sparen, um diesen realisieren zu können) und gerade das

44 Vgl. *Ellrott, H., Brendt, P.*, in: *Ellrott, H.* (Hrsg.), 2006, § 255, Rz. 70-74, 110-112; *Winnefeld, R.*, 2006, Kapitel E, Rz. 435-439, Rz. 465-468, Rz. 2100-2104; *Ebling, K.*, in: *Klein, F., Stihl, H.P., Wassermeyer, F.* (Hrsg.), 1997, S. 686-693.

45 Vgl. *Förster, J.*, in: *Klein, F., Stihl, H.P., Wassermeyer, F.* (Hrsg.), 1997, S. 735.

46 Vgl. *Förster, J.*, in: *Klein, F., Stihl, H.P., Wassermeyer, F.* (Hrsg.), 1997, S. 733 f. unter Hinweis auf das BVerfG, Urteil vom 27.6.1991, 2 BvR 1493/89, Deutsches Steuerrecht 1991, S. 972.

47 Vgl. *Schneider, D.*, *Steuer und Wirtschaft* 1976, S. 197-210.

48 Vgl. *Somers, H.M.*, *National Tax Journal* 1960, S. 289-309; *Holt, C.C., Shelton, J.P.*, *National Tax Journal* 1962, S. 337-352; *Beazer, W.F.*, *National Tax Journal* 1966, S. 308-318; *Holt, C.C., Shelton, J.P.*, *The Journal of Finance* 1961, S. 559-580.

49 Vgl. *Schneider, D.*, *Steuer und Wirtschaft* 1976, S. 209 f.

Gegenteil eines Lock-in-Effekts tritt ein: „Eine Besteuerung der Veräußerungsgewinne wirkt auf eine Vorverlegung des Veräußerungszeitpunkts hin“⁵⁰.

Die Vorteilhaftigkeit der Vorverlegung der Veräußerung wird bei *Schneider* in der Ausgangsüberlegung von drei Einflussgrößen bestimmt. Diese sind erstens die Preissteigerung des Veräußerungsgegenstandes, zweitens die zusätzliche Steuerbelastung auf den durch Preissteigerung erzielten Mehrerlös und drittens die Höhe des Kalkulationszinsfußes⁵¹. Nur wenn die Verzinsung des bei vorverlegtem Veräußerungszeitpunkt erzielten Erlöses den aufgrund der Preiserhöhung realisierten, versteuerten Mehrerlös kompensiert, ist eine Vorverlegung der Veräußerung vorteilhaft. Dies trifft aber nur für bestimmte Konstellationen der maßgeblichen Einflussgrößen zu. In Abhängigkeit vom Besteuerungsniveau und von der Spanne zwischen Kalkulationszinsfuß und Preissteigerung kann sehr wohl unter dem gewählten Szenario eine spätere Veräußerung sinnvoll sein und durch die Besteuerung ein Lock-in-Effekt ausgelöst werden; so z.B. bei starker Preiserhöhung und niedrigem Kalkulationszinsfuß oder bei sehr hohem Besteuerungsniveau.

5.4.2.2 Steuererhebung

Die Forderung nach einer vollständigen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ist eng verknüpft mit der Diskussion über eine Gleichstellung von Veräußerungsgewinnen mit gewöhnlichem Einkommen. Um den Merkmalen Rechnung zu tragen, die den außergewöhnlichen Charakter des nicht regelmäßig, teilweise nach langen Besitzzeiten und unter Berücksichtigung inflationärer Tendenzen entstehenden Einkommens prägen, wird eine von der gewöhnlichen Besteuerung abweichenden Behandlung begründet. Unabhängig, wie diese ausgestaltet ist, stellt sich hierbei auch die Frage, welche einkommensrelevanten Sachverhalte dem gewöhnlichen Einkommen zuzuordnen sind und welche als capital gains qualifiziert werden. Diese Definition bereitet jedoch den meisten Steuerordnungen größte Schwierigkeiten⁵².

Die Untersuchungsergebnisse zur Definition der capital gains im Rahmen des 30. Kongresses der International Fiscal Association 1976 bestätigen die Komplexität des Themas. Trotz

50 *Schneider, D.*, Steuer und Wirtschaft 1976, S. 205.

51 Vgl. *Schneider, D.*, Steuer und Wirtschaft 1976, S. 202 f.

52 Vgl. *Neeman, Y.*, CDFI 1976, S. 74 f.

des Resümees des IFA-Generalberichterstatters *Neeman*, dass „eine logisch und systematisch geregelte Definition unmöglich ist“⁵³ und die Art der Behandlung von capital gains Vorrang habe⁵⁴, konnten bestimmte Kriterien zur Unterteilung von gewöhnlichem Einkommen und capital gains herausgearbeitet werden. Hierzu gehören die Rechtsnatur des Steuerzahlers, die Natur des Vermögens, die Verfügungsweise, die Besitzdauer sowie die Anzahl der Geschäftsvorgänge⁵⁵.

Die unscharfe Trennung zwischen capital gains und gewöhnlichem Einkommen verstärkt die Probleme der Veräußerungsgewinnbesteuerung. Vordergründig löst die Besteuerung von capital gains als gewöhnliches Einkommen dieses Problem⁵⁶. Zur Begründung wird auf Praktikabilitätserwägungen verwiesen oder auf die Umsetzung des Leistungsfähigkeitsprinzips⁵⁷. Die Gleichstellung von capital gains und gewöhnlichem Einkommen ignoriert jedoch die Probleme von Scheingewinnbesteuerung und Progressionswirkung und führt im Bereich der privaten Veräußerungsgewinne zu den bekannten Erfassungs- und Verifikationsschwierigkeiten⁵⁸.

5.5 Besonderheiten bei der Besteuerung von Dividendeneinnahmen: Integration von Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer

Wird der Anteilsrückkauf als Teilliquidation behandelt, beeinflusst die Integration von Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer die Steuerbelastung. Die Beteiligung an einer ausländische Kapitalgesellschaft führt jedoch in der überwiegenden Mehrzahl der derzeitig implementierten Körperschaftsteuersysteme für den Gesellschafter zu einer definitiven Belastung seiner Dividende mit ausländischer Körperschaftsteuer und inländischer Einkommensteuer, da die grenzüberschreitende Anrechnung der Körperschaftsteuer im Regel-

53 *Neeman, Y.*, CDFI 1976, S. 95.

54 Vgl. *Neeman, Y.*, CDFI 1976, S. 98; ähnlich *Vogel, K.*, CDFI 1976, S. 140.

55 Vgl. *Neeman, Y.*, CDFI 1976, S. 75-79.

56 A.A. *Widmann, S.*, in: *Kirchhof, P., Offerhaus, K., Schöberle, H.* (Hrsg.), 1994, S. 869.

57 Vgl. *Tipke, K., Lang, J.*, 2005, S. 270 mit Bezug auf die Gewinneinkünfte; *Biergans, E., Wasmer, C.*, Finanzrundschau 1985, S. 63.

58 Vgl. *Mennel, A.*, Deutsche Steuer-Zeitung 1973, S. 91.

fall untersagt bleibt⁵⁹. Es handelt sich nicht um eine Doppelbelastung im rechtlichen Sinne, da Steuersubjekt der Körperschaftsteuer die Kapitalgesellschaft ist, während sich die Einkommensteuer auf den Anteilseigner als natürliche Person bezieht. Anrechnungs- und Shareholder-Relief-Verfahren zur Entlastung wirtschaftlicher Doppelbesteuerung des Anteilseigners sind Gegenstand innerstaatlicher Steuerrechtsregelungen und als solche üblicherweise in ihrer Anwendung auf Steuerinländer beschränkt. Nur in Ausnahmefällen erfolgt eine (partielle) Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer z.B. durch die auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Sonderbestimmungen der englischen, französischen oder italienischen Abkommenspraxis sowie die in Frankreich ausgeübte avoir-fiscal-Regelung. Anhand der französischen avoir-fiscal-Regelung sollen die Auswirkungen des Körperschaftsteuersystems auf den Anteilsrückkauf gezeigt werden.

In Frankreich werden der Rückerwerb eigener Anteile ausgewählter börsennotierter Unternehmen sowie der Rückkauf aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen als Veräußerung behandelt. Anteilsrückkäufe in anderen Fällen, insbesondere bei Einziehung, werden als Dividende versteuert⁶⁰. Auf Dividendeneinkünfte des Anteilseigners ist der reguläre Steuersatz anzuwenden, während Veräußerungsgewinne ermäßigt besteuert werden⁶¹.

Liegt ein als Teilliquidation im Sinne einer Dividendenzahlung qualifizierter Anteilsrückerwerb vor, ergibt sich die steuerliche Bemessungsgrundlage aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Erwerbskosten. Normalerweise werden bei der Dividendenbesteuerung Freibeträge gewährt, die allerdings bei als Teilliquidation qualifiziertem Anteilsrückkauf versagt werden. Insgesamt scheint die Dividendenqualifikation nicht unumstritten und wird durch die höchstrichterliche Rechtsprechung grundsätzlich abgelehnt. Die Gewährung der Steuergutschrift der Unternehmensvorbelastung als „avoir fiscal“ bliebe damit versagt, da diese Steuerentlastung nur bei Dividendenzahlungen eingeräumt wird. Im Gegensatz zur höchstrichterlichen Position vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass bei homogener Teilnahme an einem Rückkauf die Steuergutschrift (avoir fiscal) zu erstatten ist⁶². Der Konflikt aus den kontroversen Positionen über die Gewährung des avoir fiscal ist mit

59 Vgl. Kluge, V., 2000, S. 261 f.

60 Vgl. Bouzora, V., in: Betten, R. (Hrsg.), 2002, S. 115-117.

61 Vgl. IBFD, 2006, Section B, Frankreich, Kapitel 1.6.3.

62 Vgl. Bouzora, V., in: Betten, R. (Hrsg.), 2002, S. 116.

dem Übergang Frankreichs vom Körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren auf ein klassisches Besteuerungssystem allerdings beigelegt⁶³.

Anhand der französischen Gewährung grenzüberschreitender Körperschaftsteuergutschriften können zwei wichtige Erkenntnisse für den Anteilsrückkauf innerhalb entsprechender Systeme abgeleitet werden:

1. Wendet der Ansässigkeitsstaat des rückerwerbenden Unternehmens die Besteuerungskonzeption des Anrechnungsverfahrens an, kann eine Steuergutschrift von ausländischer Körperschaftsteuer auf die inländische Einkommensteuer zur Verhinderung wirtschaftlicher Doppelbelastungen auch für einen als Teilliquidation qualifizierten Anteilsrückkauf erfolgen. Die grenzüberschreitende Steuergutschrift kann über bilaterale Regelungen kodifiziert werden⁶⁴. Grundsätzlich ist das Körperschaftsteuersystem des Wohnsitzstaates des Anteilseigners nicht maßgeblich⁶⁵. Die französische avoir-fiscal-Regelung existierte bereits unter der Anwendung des klassischen Körperschaftsteuersystems vor Einführung des Anrechnungsverfahrens in Deutschland. Eine europarechtliche Diskriminierung wird nicht angenommen, da gerade durch die grenzüberschreitende Steuergutschrift europäische Steuerinländer und Steuerausländer gleich behandelt werden. Im Ergebnis führt die Steuergutschrift allerdings dazu, dass französische Dividendeneinnahmen im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens gegenüber inländischen und ausländischen Einkünften ohne Steuergutschrift eine niedrigere Steuerbelastung ergeben⁶⁶. Die Gewährung der Steuergutschrift an Steuerausländer in Nichtanrechnungsländern führt somit zu einer Subventionierung ausländischer Investitionen.
2. Während die Quellenbesteuerung zu wirtschaftlicher Doppelbelastung nur bei Annahme einer Teilliquidation im Ansässigkeitsstaat des rückerwerbenden Unternehmens und Veräußerungsqualifikation im Wohnsitzstaat führt, bedeutet im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Körperschaftsteueranrechnung auch der umgekehrte Qualifikationskonflikt für den am Rückkauf teilnehmenden Anteilseigner bei

63 Vgl. *Bourmont, J., Rubechi, G.*, Internationales Steuerrecht 2003, Länderbericht S. 3*.

64 Vgl. *Rohrlack-Soth, L., Kaufmann, J.F.*, Internationales Steuerrecht 1992/1993, S. 6.

65 Vgl. *Steibert, F.*, Internationale Wirtschaftsbriefe 2001, Fach 3, Gruppe 2, S. 958.

66 Vgl. *Steibert, F.*, Internationale Wirtschaftsbriefe 2001, Fach 3, Gruppe 2, S. 955-957. *Maier-Frischmuth, M.*, Internationales Steuerrecht 2002, S. 54, erbringt weitere Berechnungen zu verschiedenen Besteuerungssituationen.

implementierten *avoir-fiscal*-Regelungen eine höhere wirtschaftliche Steuerbelastung.

5.6 Einteilung des Einkommens in Einkunftsarten und Besteuerungskonsequenzen

5.6.1 Ausgestaltung und Bedeutung der Einkunftsartenbesteuerung

Eine Vielzahl von Staaten gebraucht zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens eine Systematisierung nach Einkunftsarten. Das Spektrum der Einkunftsarten wird nach innerstaatlichen Grundsätzen unterschiedlich weit gefasst und führt zu nicht deckungsgleichen Kategorisierungen von Einkunftsarten. Die einer Differenzierung des Einkommens zu Grunde liegenden Kriterien sind frei wählbar. In unterschiedlich diversifizierter Ausprägung wird die Art der Einkommensquelle in den verschiedenen Steuerrechtsordnungen als Einteilungsmaßstab zu Grunde gelegt, so dass Einkünfte aus Veräußerungsvorgängen und Dividendeneinnahmen auch unterschiedlichen Einkunftsarten zugeordnet werden können⁶⁷:

Einkommen wird in den Steuerordnungen verschiedener Länder üblicherweise in Einkunftsarten unterteilt. Dabei ist es unerheblich, ob die Steuerrechtsordnung eine *schedulare* Konzeption berücksichtigt oder die Einkommensteuer synthetisch ermittelt wird. So unterteilen Staaten mit *Schedular*-besteuerung (z.B. die Niederlande, Irland, Finnland, Schweden, Norwegen oder Großbritannien) das Einkommen gleichfalls wie Staaten mit synthetischer Ausrichtung der Besteuerung (z.B. Deutschland, Frankreich, Polen oder Ungarn) in unterschiedliche Kategorien.

Die Anzahl der gebildeten Einkunftsarten sowie die zwischen ihnen gesetzten Trennlinien sind unterschiedlich. Die Ausgestaltungsvariationen reichen von sehr differenzierten Kategorisierungen (z.B. Israel, Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Polen, Griechenland, Russland) bis zu größeren Einteilungen (z.B. Belgien, Island, Estland, Finnland, Schweden, Norwegen). Eine Identifikation von Kern-Einkunftsarten ist nur unter sehr großem Vorbehalt möglich, da eine inhaltliche Übereinstimmung nicht vorausgesetzt werden kann. Wird das Arbeitseinkommen als Oberbegriff für gewerbliche, selbständige und nicht-selbständige Tätigkeit verstanden, bildet es neben Kapitaleinkommen eine Kern-Einkunftsart.

67 Vgl. *IBFD*, 2006, Section B, Länderübersicht, Kapitel 1.2; *Mennel, A., Förster, J.*, 2007, Länderteil.

Veräußerungsgewinne bilden in einigen Staaten eine eigene Einkunftsart (z.B. Spanien, Ungarn, Frankreich), während sie in anderen Steuerrechtsordnungen den Kapitaleinkünften zugeordnet werden, wie das allgemein auch für Dividendenzahlungen gilt (z.B. Finnland, Estland, Schweden). Unabhängig davon, ob Veräußerungseinkünfte in den unterschiedlichen Staaten als eigene Einkunftsart zusammengefasst werden, existieren für diese Einkunftsquelle mehrheitlich Sonderregelungen und Ausnahmebestimmungen. Diese beziehen sich sowohl auf Freibeträge und Verlustverrechnungsmöglichkeiten als auch auf Steuersätze. Insbesondere in der US-amerikanischen Steuerrechtsordnung, die auf Unterteilung von Einkunftsarten verzichtet, unterliegen Veräußerungsgewinne generell einer Besteuerung. Allerdings erfolgt hier eine Kategorisierung nach der Haltefrist, aus der die Anwendung unterschiedlich hoher Steuersätze begründet wird.

Die Zuordnung von Einkommen in eine konkrete Einkunftsart ist für die steuerliche Behandlung bedeutsam, unabhängig davon, ob das Steuerrecht synthetisch oder als Schedulensystem konzipiert wurde. In synthetischen Besteuerungssystemen unterliegt das in den einzelnen Einkunftsarten nach Maßgabe der jeweils spezifischen Regelungen ermittelte Einkommen als Gesamtbetrag einer einheitlichen Besteuerung. Die Schedulenbesteuerung hingegen wendet auf die unterschiedlichen Einkunftsarten und ihre weiteren Subklassifikationen (Schedulen) gesonderte Steuertarife an. In Abhängigkeit vom Ausmaß der belastenden oder begünstigenden einkunftsartenspezifischen Sonderregelungen wird das durch die synthetische Besteuerungskonzeption angestrebte Ziel einer Gleichbehandlung der Einkunftsarten aufgeweicht und nähert sich im Ergebnis der differenzierenden Schedulenbesteuerung an⁶⁸.

Das Ziel einer durch Anwendung eines einheitlichen Steuersatzes auf verschiedene Einkunftsarten angestrebten Gleichbehandlung der Einkünfte wird durch unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung der jeweiligen Bemessungsgrundlage einer Einkunftsart konterkariert. Der Ausgestaltung derartiger einkunftsartenspezifischer Regelungen sind keine Grenzen gesetzt, wenngleich bestimmte Ansatzpunkte schwerpunktmäßig herausgebildet werden können; diese betreffen⁶⁹:

- Bestimmungen über den Umfang der Einkünfte. Liegt den unterschiedlichen Einkunftsarten kein einheitliches Verständnis über die Definition von Einkommen zugrunde, können sich insbesondere bei der Erfassung von Veräußerungsgewinnen Abweichungen der Bemessungsgrundlage ergeben.

68 Vgl. *Kanzler, H.*, Finanzrundschau 1999, S. 363; *Tipke, K., Lang, J.*, 2005, S. 216.

- Einkunftsartenspezifische Gewährung von Freibeträgen in unterschiedlicher Höhe oder nicht einheitliche Gewährung von Freigrenzen oder Freibeträgen.
- Begrenzungen der Verlustverrechnungsmöglichkeiten und Vorgabe einkunftsartenspezifischer Verlustausgleichs- und Verlustabzugsmethoden. Durch betragsmäßige oder zeitliche Begrenzungen der Verlustverrechnungsmöglichkeiten zwischen Einkunftsarten, aber auch durch die Vorgabe der Verrechnungsmethode als Verlustvortrag bzw. als Verlustrücktrag können temporäre oder definitive Steuerbelastungsunterschiede Ergebnis der Einkunftsartenzuordnung sein.
- Erfassung der Inlandseinkünfte von Steuerausländern. Beschränkt Steuerpflichtige können aufgrund sachlicher Anknüpfungsmerkmale der inländischen Besteuerung unterliegen. Der Inlandsbezug der Einkünfte kann wie bei Steuerinländern davon abhängig sein, ob der Einkommenstatbestand unter eine die beschränkte Einkommensteuerpflicht begründende Einkunftsart zu subsumieren ist.
- Unterschiedliche Methoden der Einkünfteermittlung und Steuererhebungsmethoden. Die Steuererhebung als Quellensteuer mit Abgeltungscharakter kann insbesondere bei Kapitaleinkünften beschränkt Steuerpflichtiger zu unterschiedlichen Steuerbelastungen führen, wenn für andere Einkunftsarten eine das Nettoprinzip beachtende Steuerveranlagung vorgesehen ist.
- Sonstige einkunftsartenspezifische Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen. Zur Rechtfertigung derartiger Sonderregelungen sind vielfältige Begründungen neben praktischen Erwägungen bis zu lenkungspolitischen Zwecken vorstellbar. Unabhängig von der Akzeptanz der Begründung sind durch Einkünftequalifikation hervorgerufene Steuerbelastungsunterschiede die Konsequenz.

Wird der ursprüngliche Zweck der Einkunftsarteneinteilung im Rahmen einer synthetischen Besteuerungskonzeption als Definition, Beschreibung und Begrenzung des zu versteuernden Einkommens verstanden, führen die dargestellten Sonderregelungen zu einer ungewollten Verletzung des Neutralitäts- und Leistungsfähigkeitsprinzips und sind Anlass

69 Vgl. Zugmaier, O., in: Herrmann C., Heuer, G., Raupach, A. (Hrsg.), 2002, § 2, Rz. 85; Tipke, K., Lang, J., 2005, S. 316 f.; Klein, F., Steuer und Wirtschaft 1951, Spalten 479-505; Alt, M., Steuer und Wirtschaft 1994, S. 138-152; Tipke, K., in: Kruse, H.W. (Hrsg.) 1973, S. 392.

berechtigter Systemkritik⁷⁰. Im Gegensatz dazu ist die Einkunftsarteneinteilung der Schemulenbesteuerung die Voraussetzung einer beabsichtigten einkunftsspezifischen Steuerbelastung. Kritik gegen Verletzung der Steuerneutralität und Steuergerechtigkeit durch Belastungsdifferenzen verursachende Einkunftsartenbesteuerung wäre an dieser Stelle verfehlt. Der einkunftsartenspezifischen Besteuerung geht die Grundsatzentscheidung voraus, Einkunftsquellen verschiedenartig zu behandeln. Es ist nicht Ziel der Schemulenbesteuerung, Belastungsdifferenzen erzeugende Regelungen zu vermeiden, sondern lediglich ihre Auswirkung im Hinblick auf das angestrebte Besteuerungsziel zu überprüfen.

5.6.2 Ansatzpunkte divergierender Besteuerung durch Verlustverrechnung

In Kapitel 3.2 wurden die unterschiedlichen Behandlungsformen des Anteilsrückkaufs aufgezeigt. Eine der Behandlungsmöglichkeiten stellt die Zerlegung des Rückerwerbspreises in einen Veräußerungs- und einen Dividendenanteil dar. Der als Dividende zu steuernde Entgeltanteil ergibt sich aus Abzug des Nominalwerts vom Rückerwerbspreis. Gleichzeitig unterliegt der sich aus Abzug der Anschaffungskosten vom Nominalwert ergebende Entgeltanteil der Veräußerungsgewinn- bzw. -verlustbesteuerung.

Die kombinierte Besteuerung der Einkünfte führt zu einer stärkeren Übereinstimmung zwischen der Einkünftequalifikation beim Anteilseigner mit der Zusammensetzung des Eigenkapitals des Unternehmens. In der durchgeführten Modellanalyse wurde angenommen, dass sich der Nominalwert der Anteile mit den Anschaffungskosten deckt. Diese Annahme gilt in der realen Besteuerung insbesondere dann nicht, wenn der veräußernde Anteilseigner nicht der Ersterwerber der Anteile ist, oder wenn Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt werden. Übersteigen die Anschaffungskosten den Nominalwert der Anteile, ergibt sich im Rahmen der oben dargestellten Behandlungsmethode ein Veräußerungsverlust. Diesem steht bei einem den Nominalwert übersteigenden Verkaufspreis ein Dividendenertrag gegenüber. Für den Anteilseigner gewinnen in diesem Zusammenhang die steuerlichen Regelungen über die Verlustverrechnung eine erhöhte Bedeutung.

70 Vgl. *Homburg, S.*, in: *Rose, M.* (Hrsg.), 1997, S. 109 f.; *Söhn, H.*, in: *Lang, J.* (Hrsg.), 1995, S. 317; *Zugmaier, O.*, in: *Herrmann, C., Heuer, G., Raupach, A.* (Hrsg.), 2002, § 2 Rz. 85; *Richter, H., Richter, H.*, Betriebs-Berater 1994, S. 622 f.; anders *Littmann, E.*, Deutsches Steuerrecht 1962, S. 43.

Das objektive Nettoprinzip ist Ausdruck leistungsgerechter Besteuerung⁷¹. Es folgt dem Gedanken, dass nur das wirtschaftliche Ergebnis zu versteuern ist, welches durch die zur Einkommenserzielung eingesetzten Erwerbsaufwendungen zu mindern ist. Übersteigen die erwerbssichernden Aufwendungen die Einnahmen, entstehen Verluste. Positive und negative Einkünfte werden als Konsequenz des objektiven Nettoprinzips gegeneinander saldiert. Führt die Berücksichtigung der Erwerbsaufwendungen zu Verlusten bzw. zu negativen Einkünften, können diese mit positiven Einkünften innerhalb einer Periode oder zwischen verschiedenen Einkunftsarten derselben Periode verrechnet werden (Verlustausgleich). Der Übertrag negativer Einkünfte in eine andere Besteuerungsperiode (Verlustabzug) kann als Verlustrücktrag oder Verlustvortrag erfolgen. Zur Begründung periodenübergreifender Verlustabzüge wird angeführt, dass die periodische Veranlagung nur als gesetzestechnisch notwendig zur Steuererhebung verstanden wird⁷². Eine Begrenzung der Verlustverrechnung auf die Entstehungsperiode wird allgemein als Widerspruch zum Leistungsfähigkeitsprinzip verstanden⁷³ und bedarf der sachlichen Rechtfertigung.

Es ist erkennbar, dass die Verlustverrechnung als Ausdruck leistungsgerechter Besteuerung eine hohe Akzeptanz hat. Allerdings ist auch festzustellen, dass die innerstaatlichen Regelungen Verlustausgleich und Verlustabzug in unterschiedlichem Maße zulassen⁷⁴.

Belgien lässt keine Verrechnung zwischen den Einkunftsgruppen zu. Verluste aus „earned income“ sind unbegrenzt vortragsfähig. Kein Verlustabzug ist bei beweglichem und unbeweglichem Eigentum vorgesehen. Kroatien begrenzt den Verlustvortrag auf 5 Jahre und erlaubt bei Verlusten aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nur die Verrechnung innerhalb der Einkunftsgruppe. Tschechien gewährt ebenfalls eine fünfjährige Verlustkompensation, verbietet aber den Verlustausgleich für Einkommen aus Angestelltentätigkeit, Kapitaleinkommen und sonstigem Einkommen. „Business“ und „professional income“ können gegen Vermietungseinkünfte verrechnet werden. Der

71 Vgl. *Tipke, K., Lang, J.*, 2005, S. 229; *Marongiu, G.*, Steuer und Wirtschaft 1984, S. 99.

72 Vgl. *Schneider, D.*, 2002, S. 39.

73 Vgl. *Schneider, D.*, 1992, S. 270 f.; *Neumark, F.*, 1970, S. 164 f.; *Birk, D.*, Steuer und Wirtschaft 2000, S. 331; zur Auseinandersetzung über den Zeitraum, innerhalb dessen der Ausgleich möglich sein sollte, vgl. *Hackmann, J.*, Finanzarchiv N.F. 1975/76, S. 3-5. *Arndt, H.-W., Jenzen, H.*, Deutsches Steuerrecht 1998, S. 1818-1822; *Müller* weist mit seiner empirischen Untersuchung eine einkunftsartenspezifische und personelle Verteilung der Verluste nach. Die Ergebnisse der Analyse zeigen u.a., dass der maßgebliche Anteil der Verluste aus Vermietung und Verpachtung auf die Steuerpflichtigen mit einem höheren Einkommen entfallen (vgl. *Müller, H.*, Die Betriebswirtschaft 2007, S. 179-200). Eine Begrenzung der Verlustverrechnung kann sachlich gerechtfertigt sein, wenn Wirtschaftsaktivitäten zur Generierung „künstlicher“ Verluste durchgeführt werden.

74 *Tipke, K., Lang, J.*, 2005, S. 223-236 und *Grotherr, S.*, Betriebs-Berater 1998, S. 2338-2346, 2392-2398, kritisieren die Auswirkungen durch Beschränkungen der Verlustverrechnung im deutschen Einkommensteuerrecht; vgl. *IBFD*, 2006, Section B, Länderübersicht, Kapitel 1.8.

Verlustvortrag ist in Finnland auf 10 Jahre begrenzt. Arbeitseinkommen (earned income) und Kapitaleinkommen können grundsätzlich nur innerhalb der Gruppe verrechnet werden, allerdings bestehen für Verluste aus Kapitaleinkommen zahlreiche Ausnahmeregelungen, die eine begrenzte Verrechnung mit Arbeitseinkommen gestattet. Veräußerungsverluste gehören zwar grundsätzlich zum Kapitaleinkommen, ihr Verlustausgleich wird jedoch nur restriktiv auf 3 Jahre begrenzt und die Verrechnung wird nur gegen Veräußerungsgewinne gestattet. In den Niederlanden können Verluste nur innerhalb „boxes“ verrechnet werden. Der Verlustrücktrag ist auf 3 Jahre begrenzt; der Vortrag auf 8 Jahre. In den USA können „net operation losses“ 2 Jahre zurückgetragen und 20 Jahre vorgetragen werden; allerdings bestehen Beschränkungen und Verrechnungsverbote durch diverse Sonderregeln („passive loss rule“, „at risk rule“, „wash sale rule“). Auch Veräußerungsverluste können nur gegen Veräußerungsgewinne und betragsmäßig begrenzt verrechnet werden; sie sind jedoch unbegrenzt vortragsfähig. In Deutschland können Verluste ertragsteuerlich ein Jahr zurückgetragen werden sowie zeitlich unbegrenzt, aber betragsmäßig begrenzt in Folgezeiträumen verrechnet werden⁷⁵.

Die Besteuerung nach dem Welteinkommensprinzip erfasst gleichmäßig die inländischen sowie die ausländischen Einkünfte. Die weltweite Erfassung der Einkünfte geht der Entscheidung über ihre inländische steuerliche Behandlung voraus. Entscheidet sich der Wohnsitzstaat, ausländische Einkünfte hinsichtlich des Besteuerungsniveaus wie inländische Einkünfte zu behandeln, ist bei der Unterscheidung zwischen Einkunftsarten eine Unterteilung zwischen In- und Auslandseinkünften überflüssig. Eine entsprechende Unterteilung wird in den Rechtsordnungen der verschiedenen Staaten so auch nicht vorgenommen, unabhängig davon, ob sie eine synthetische oder schedulare Besteuerungskonzeption anwenden.

Allerdings ergeben sich aus der Besteuerung ausländischer Einkünfte besondere Schwierigkeiten. Die im Ausland geltende Zuordnung der Einkünfte in eine Einkunftsart muss mit der inländischen Qualifikation nicht deckungsgleich sein, da erstens die Differenzierung der Einkunftsarten im Regelfall unterschiedlich sein wird und zweitens im Ausland anknüpfende Einordnungskriterien durch den Wohnsitzstaat aufgrund ihrer begrenzten Nachprüfbarkeit nicht übernommen werden. Ob diese Schwierigkeiten eine systematische Begründung oder Rechtfertigung darstellen, die Verrechnung ausländischer Verluste über die für inländische Verluste geltenden Begrenzungen hinaus zu verschärfen, ist ungewiss. In Deutschland wird die Besteuerung des Welteinkommensprinzips teilweise durchbrochen, indem bestimmte Auslandsverluste nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden dür-

75 Zur optimalen Aufteilung der Verlustverrechnung, vgl. *Schult, E., Hundsdoerfer, J.*, Deutsches Steuerrecht 1993, S. 525-530.

fen⁷⁶. Diese Regelung wird hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit europäischen Grundfreiheiten als systemwidrig kritisiert⁷⁷.

5.6.3 Ansatzpunkte divergierender Besteuerung durch den Tarifverlauf

Eine einkunftsartenspezifische Besteuerung kann über Instrumente, die an der Bemessungsgrundlage anknüpfen (Freibetrag, Freigrenze), beeinflusst werden wie auch über den anzuwendenden Tarifverlauf. So sieht beispielsweise die Konzeption der dualen Einkommensteuer im Rahmen des Nordischen Modells für die Einkunftsarten einen unterschiedlichen Steuertarif vor⁷⁸. Tarifverläufe können vielfältig konzipiert werden, wobei jedoch hauptsächlich proportionale oder progressive Tarifverläufe zur Anwendung gelangen. Bei Kapitaleinkünften ist eine Tendenz zur Verwendung proportionaler Steuersätze erkennbar⁷⁹.

Während bei proportionalen Tarifen die Besteuerung nur von der Höhe des Steuersatzes abhängt, ergeben sich bei der Anwendung eines progressiven Steuertarifs durch die Ausgestaltungsformen unterschiedliche Auswirkungen auf die Besteuerung. Diese werden im Folgenden anhand des weit verbreiteten Tarifs mit Teilmengenstaffelung und des in Deutschland anwendbaren direkt-progressiven Formeltarifs verdeutlicht⁸⁰.

Tarife mit Teilmengenstaffelung werden auch als Anstoßtarife oder Stufengrenzsatztarife bezeichnet und sind eine Form des Stufentarifs⁸¹. Stufentarife unterteilen die Steuerbemessungsgrundlage in verschiedene Abschnitte. Tarife mit Teilmengenstaffelung legen für jede

76 § 2a Abs. 1 EStG 2002.

77 Vgl. *Heinicke, W.*, in: *Schmidt, L.* (Hrsg.), 2008, § 2a, Rz. 1, 46; *Cordewener, A.*, Internationales Steuerrecht 2003, S. 416-418; *Vogel, K.*, Internationales Steuerrecht 2003, S. 316.

78 Arbeitseinkommen (earned income) unterliegt einer progressiven Besteuerung, während Kapitaleinkommen (capital income) mit einem proportionalen Steuersatz belegt wird.

79 Proportionale Tarife finden z.B. in den Niederlanden, Österreich, Belgien, Ungarn auf Veräußerungsgewinne (zugehörig zu Kapitaleinkünften) Anwendung, vgl. *IBFD*, 2006, Section B, Länderübersicht, Kapitel 1.9. Durch die Einführung der Abgeltungsteuer ist in Deutschland für Bezieher höherer Einkommen ebenfalls eine proportionale Besteuerung von Kapitaleinkünften vorgesehen (Bundestags-Drucks. 16/5452, Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 25.5.2007).

80 Vgl. *Mennel, A.*, Internationale Wirtschaftsbriefe 1997, Fach 10, Gruppe 2, S. 1316; *Mennel, A., Förster, J.*, 2007, Allgemeiner Teil, Rz. 15-18, 109.

81 Vgl. *Pollak, H.*, in: *Neumark, F., Andel, N., Haller, H.* (Hrsg.), 1980, S. 249-253; *Dziadkowski, D.*, Betriebs-Berater 1996, S. 1194 f., verwendet den Begriff Stufentarif nicht als Oberbegriff, sondern im Sinne von Stufenbetragstarifen bzw. Stufensatztarifen; zur Problematik des fehlerhaften Verständnisses von Stufentarifen in der politischen Diskussion vgl. *Bareis, P.*, Deutsches Steuerrecht 1996, S. 1467.

Stufe einen ansteigenden, fixen marginalen Steuersatz fest. Bei Teilmengenstaffelung erfolgt die Besteuerung nicht nach Stufen getrennt, sondern das Einkommen innerhalb einer vorhergehenden Stufe bleibt mit dem dort geltenden, niedrigeren Steuersatz versteuert⁸². Die Steuerbelastung steigt progressiv und weist an den Intervallgrenzen Knickstellen auf, während die Funktion des Grenzsteuersatzes innerhalb einer Tarifstufe konstant verläuft und an den Intervallgrenzen sprunghaft ansteigt. Wird der Stufentarif unter Berücksichtigung eines Grundfreibetrags gewährt, so bewirkt dies bereits für die erste Intervallstufe einen indirekten Progressionseffekt. Zu gleicher Wirkung würde die Gewährung eines Grundfreibetrags auch bei einem proportionalen Tarif führen.

Demgegenüber weist die Steuerbetragsfunktion bei Formeltarifen einen stetigen Verlauf auf. Steuerbetrag, Durchschnittsteuersatz und Grenzsteuersatz ändern sich kontinuierlich mit steigender Höhe der Bemessungsgrundlage. Der mit wachsendem Einkommen steigende Steuersatz führt bei direkt-progressiven Tariffunktionen⁸³ wie auch bei Tarifen mit Teilmengenstaffelung zu einem progressiven Verlauf der Durchschnittsteuerbelastung⁸⁴. Wird der direkt-progressive Formeltarif mit Grundfreibeträgen und einer Begrenzung auf einen Spitzensatz kombiniert, steigen die Grenzsteuersätze nur innerhalb der Progressionsbereiche; im oberen Proportionalbereich nähern sich Durchschnitt- und Grenzsteuersatz aneinander an.

Die Frage nach der Gerechtigkeit eines direkt progressiven Steuertarifs soll hier nicht behandelt werden. Sie hat eine lange Historie⁸⁵. Eine progressive Besteuerung wird gegenwärtig als Ausdruck des Sozialstaatsprinzips verstanden, das durch eine Umverteilung finanzieller Mittel das Ziel einer Verbesserung und Sicherung sozialer Gerechtigkeit ver-

82 Darstellung des „durchgerechneten Anstoßtarifs“ (Grenzsteuer-Stufentarifs) bei *Hundsdoerfer, J.*, Steuer und Wirtschaft 2000, S. 18-32:

$$S = T^Z * \left(B - \frac{T^Z - T^1}{T^Z} * \bar{B}^1 - \dots - \frac{T^Z - T^{Z-1}}{T^Z} * (\bar{B}^{Z-1} - \bar{B}^{Z-2}) \right) \text{ für } B > B^{Z-1}$$

mit S : Steuerzahlungen in einer Periode, x : Tarifstufe ($x=1 \dots Z$), T^x : konstanter Grenzsteuersatz der Tarifstufe x , \bar{B}^x : Obergrenze der Tarifstufe x und B : Gesamtbemessungsgrundlage der Periode.

83 *Schneider, D.*, 1994, S. 26, klarstellend zur Unterscheidung zwischen der indirekten Progression bei konstantem Grenzsteuersatz und der direkten Progression bei steigendem Grenzsteuersatz.

84 Bei Staffeltarifen allerdings nur, sofern ein Freibetrag der ersten Intervallgruppe vorgestellt ist; ansonsten ist die Durchschnittsbelastung innerhalb des ersten Intervalls linear und erst im weiteren Verlauf progressiv.

85 Vgl. *Becker, H.*, in: *Kirchhof, P., Offerhaus, K., Schöberle, H.* (Hrsg.), 1994, S. 379-383.

folgt⁸⁶. Das Sozialstaatsprinzip mag nach *Sigloch* Konsens für die indirekte Progression sein, rechtfertige jedoch nicht die direkt-progressive Tarifgestaltung mit ihren, das Prinzip der Steuerneutralität verletzenden „ (...) Verzerrungen intertemporaler, interpersonaler und internationaler Art“⁸⁷. Soziale Gerechtigkeit kann auch über andere Wege erreicht werden, wie z.B. durch Sozial-Transfers.

5.6.4 Reformansätze durch Zusammenfassung der Einkunftsarten

5.6.4.1 Vorbemerkungen

Wie dargestellt, ist das der Quellentheorie folgende Einkommensverständnis Ursache unterschiedlicher Besteuerungsfolgen eines als Dividende oder als Veräußerung qualifizierten Anteilsrückkaufs. Auch spezifische Besteuerungsprobleme eines Steuersachverhaltes, wie z.B. die Erfassung und Verifizierung von Veräußerungsgewinnen von Vermögensgegenständen des Privatvermögens, können ungleiche Behandlungen nach sich ziehen. Neben der Ungleichbehandlung von Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten steigt mit wachsender Anzahl von Ausnahmeregelungen auch der Komplexitätsgrad und die Kompliziertheit eines Steuerrechts und erschwert die Anwendung und Durchsetzbarkeit⁸⁸. Die Ungleichbehandlung der Einkunftsarten wird durch eine dualistische Ausgestaltung nach Gewinn- und Überschusseinkünften verstärkt, wenn Anteile im Betriebsvermögen anders als Anteile im Privatvermögen behandelt werden. Ob dieser Entwicklung durch eine Reduktion der Einkunftsarten entgegengewirkt werden kann, soll exemplarisch anhand des Karlsruher Entwurfs zur Reform des deutschen Einkommensteuerrechts sowie des dualen Einkommensteuersystems diskutiert werden. Beide Konzepte zeichnen sich durch die starke Zusammenfassung und Reduktion der Einkunftsarten aus. Beide Konzepte werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Anteilsrückkauf überprüft.

86 Vgl. *Flockermann, P.G.*, in: *Kirchhof, P., Offerhaus, K., Schöberle, H.* (Hrsg.), 1994, S. 396; *Tipke, K.*, 2000, S. 403-410; *Siegel, T.*, Deutsches Steuerrecht 1995, S. 167.

87 *Sigloch, J.*, Steuer und Wirtschaft 1990, S. 235; ebenso *Elicker, M.*, Steuer und Wirtschaft 2000, S. 14-17.

88 Vgl. *Tipke, K.*, in: *Drenseck, W., Seer, R.* (Hrsg.), 2001, S. 236-238; *Isensee, J.*, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentags* (Hrsg.), 1988, S. 32-35 m.w.N.

5.6.4.2 Karlsruher Entwurf zur Reform des Einkommensteuergesetzes

Die Motivation zu diesem Reformansatz besteht in der Unzufriedenheit eines als ungerecht empfundenen Besteuerungssystems. Der Hauptkritikpunkt richtet sich gegen die Unverständlichkeit des geltenden Rechts und ist an dem Postulat der Einfachheit als Grundlage der Steuergerechtigkeit ausgerichtet⁸⁹. *Kirchhof* begründet bereits in einem 1988 vorgestellten Gutachten, dass „ (...) im Steuerwesen nur das einfache ein gerechtes Recht (ist, d.V.)“⁹⁰. Gleichzeitig betont er, dass auch ein einfaches Recht die wirtschaftlich individuelle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen habe⁹¹.

Konzeptionell orientiert sich das dem Karlsruher Entwurf zu Grunde liegende Einkommensverständnis an der Markteinkommenstheorie⁹². Eine Unterteilung in verschiedene Einkunftsarten entfällt; stattdessen sind lediglich die zusammengefassten individuellen Einkünfte aus erwerbswirtschaftlichem Handeln (§ 2 KE-EStG) Steuerobjekt. Bezogen auf den Anteilsrückkauf wäre durch eine Besteuerung nach den Vorschriften des Karlsruher Entwurfs sichergestellt, dass sich die Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Dividende oder als Veräußerung in Bezug auf die Höhe des anzuwendenden Steuersatzes nicht auswirkt. Darüber hinaus entfällt die Unterscheidung, ob Veräußerungsgewinne dem Betriebs- oder dem Privatvermögen zuzuordnen sind, da beide einheitlich der Besteuerung unterliegen. Die Problematik der Scheingewinnbesteuerung wird jedoch nicht gelöst, da Veräußerungsgewinne der Regelbesteuerung ohne Abzug spezifischer Freibeträge unterliegen.

Insgesamt löste der Karlsruher Entwurf eine lebhafte Debatte in der steuerlichen Fachliteratur aus⁹³. Exemplarisch werden im Folgenden die Kritikpunkte dargestellt, die eine Auswirkung hinsichtlich der Besteuerung des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs aufweisen. Im Zusammenhang mit der Steuererhebung kritisiert *Wassermeyer* die auf bestimmte inländische Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger vorgesehene Abgeltungsteuer. Die Kri-

89 Vgl. *Kirchhof, P.*, Deutsches Steuerrecht 2001, S. 913; *Kirchhof, P.*, 1988, S. 9 f.

90 *Kirchhof, P.*, 1988, S. 9.

91 Vgl. *Kirchhof, P.*, 1988, S. 9 f.

92 Vgl. *Kirchhof, P.*, Deutsches Steuerrecht 2001, S. 914; *derselbe*, Steuer und Wirtschaft 2002, S. 4 f.; hierzu *Tipke, K.*, Steuer und Wirtschaft, S. 155-157.

93 Auf die inhaltliche Darstellung der Konzeption des Entwurfs wird an dieser Stelle verzichtet; hierzu vgl. *Kirchhof, P.*, Deutsches Steuerrecht 2001; *Maiterth, R.*, Betriebs-Berater 2001. Zur kritischen Auseinandersetzung und Diskussion siehe *Wassermeyer, F.*, Deutsches Steuerrecht 2001, S. 920-921, 924; *Tipke, K.*, Steuer und Wirtschaft 2002; *Berg, H.*, *Schmich, R.*, Deutsches Steuerrecht 2002, S. 346; *Scheffler, W.*, Steuern und Bilanzen 2001, S. 904-914; *Kiesewetter, D.*, *Niemann, R.*, Steuer und Wirtschaft 2003, S. 60-65; *Wagner, F.W.*, Steuer und Wirtschaft 2001.

tik richtet sich einerseits gegen die Abgeltungswirkung der Besteuerung, die auch bei einem Verlust des Steuerpflichtigen aus seinem im Inland ausgeübten erwerbswirtschaftlichen Handeln zu einer Steuerbelastung von 25 % auf seine Einnahmen führen soll. Zum anderen wird die Höhe des Einbehalts aufgrund des durch das Gesetz niedrigen Gesamtsteuerniveaus beanstandet⁹⁴.

Eine Abgeltungsbesteuerung führt bei einem grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs zu der folgenden Problematik: Für einen als Veräußerung behandelten Anteilsrückkauf ergibt sich für die anteilsrückerwerbende Gesellschaft nach § 21 KE-EStG die Verpflichtung zum Einbehalt einer Kapitalertragsteuer von 25 %⁹⁵. Dem Unternehmen liegen bei einem anonym über die Börse durchgeführten Anteilsrückkauf keine Informationen über die Ansässigkeit des Veräußerers sowie die Höhe seiner individuellen abziehbaren Anschaffungskosten vor. Wird angenommen, dass das rückerwerbende Unternehmen einheitlich bei allen Anteilseignern eine 25 % Kapitalertragsteuer auf den Rückerwerbspreis abzüglich des Nominalwerts der Anteile einbehält, ist zu klären, wie der Steuerausländer in den Abzug seiner tatsächlichen Anschaffungskosten gelangt bzw. wie ein Steuerausländer, der unter einem DBA-Schutz steht, im Sinne von Art. 13 OECD-MA eine Steuerfreistellung im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens (Quellenstaat) erlangt. Beim Steuerinländer können die Anschaffungskosten im Rahmen der jährlichen Steuerveranlagung nachträglich vollständig berücksichtigt werden. Entsprechend darf daher die Kapitalertragsteuer für den Steuerausländer keine Abgeltungswirkung entfalten⁹⁶.

Auch die Regelungen über die Behandlung von Verlusten sind Gegenstand kritischer Anmerkungen. Die Begrenzung der Verlustverrechnung in zeitlicher und methodischer Hinsicht (der Entwurf sieht nur Verlustvorträge vor) wird als sachlich unlogisch und als Verletzung des Nettoprinzips kritisiert⁹⁷. Wie bereits in Kapitel 5.6.2 aufgezeigt, können die Verlustverrechnungsmöglichkeiten für die Behandlung des Anteilsrückkaufs im Vergleich zur Ausschüttungsalternative der Dividendenzahlung von Bedeutung sein. In der Fortentwick-

94 Vgl. *Wassermeyer, F.*, Deutsches Steuerrecht 2001, S. 924.

95 Es wird hierbei eine Gleichbehandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen als Kapitalerträge unterstellt.

96 Ausführungen zur Verpflichtung, einen Steuerausländer nicht schlechter als einen vergleichbaren Steuerinländer zu behandeln, erfolgten bereits im Zusammenhang mit der Rechtssache *Bouanich* (vgl. Kapitel 3.4).

97 Vgl. *Berg, H., Schmich, R.*, Deutsches Steuerrecht 2002, S. 347 f.; *Wassermeyer, F.*, Deutsches Steuerrecht 2001, S. 924; ebenso *Bareis* mit der im Arbeitskreis „Karlsruher Entwurf“ vertretenen Minderheitsmeinung *Bareis, P.*, Steuer und Wirtschaft 2002, S. 142.

lung des Karlsruher Entwurfs, nämlich dem durch die Forschungsgruppe Bundessteuergesetzbuch unter der Leitung von *Kirchhof* entworfenen „Einkommensteuergesetzbuch“, wurde der Kritik teilweise Rechnung getragen und die zeitliche Begrenzung der Verlustnutzung fallen gelassen⁹⁸.

Dem Karlsruher Entwurf folgend unterliegen unbeschränkt Steuerpflichtige mit ihrem gesamten Welteinkommen der Besteuerung. *Tipke* sieht in der Anwendung des Welteinkommensprinzips und der Besteuerung im Sinne einer Markteinkommenstheorie einen Widerspruch⁹⁹. Die Besteuerung des Markteinkommens wird dadurch gerechtfertigt, dass der Staat die Rahmenbedingungen zu privatem Handeln schafft und sichert, so z.B. durch die Implementierung eines Währungs- und Bankensystems, durch den Einsatz eines gewerblichen Rechtsschutzes oder durch die Bereitstellung eines Ausbildungssystems, aus dem gut ausgebildete Arbeitnehmer hervorgehen¹⁰⁰. Dieser Begründung folgend wäre nach *Tipkes* Auffassung die Besteuerung von auf ausländischen Märkten erzieltm Einkommen den ausländischen Staaten zur Besteuerung zuzuweisen. Der Wohnsitzstaat müsste konsequenterweise die ausländischen Einkünfte von der Besteuerung freistellen. Das von *Tipke* gewünschte Ergebnis lässt sich jedoch nicht nur durch eine Änderung des nationalen Steuerrechts in Form einer Abkehr vom Welteinkommensprinzip erreichen: Ein dem OECD-Musterabkommen nachgebildetes bilaterales Abkommen weist das Besteuerungsrecht eines als Veräußerung qualifizierten Anteilsrückkaufs dem Wohnsitzstaat zu. Verzichtet der Wohnsitzstaat aufgrund einer konsistenten Umsetzung der Markteinkommenstheorie auf die Besteuerung der Einkünfte aus Teilnahme an einem Anteilsrückkauf eines Steuerinländers bleibt der Anteilsrückkauf unbesteuert¹⁰¹. Die Zuweisung des Besteuerungsrechts nach dem Kriterium der Marktentstehung ohne Änderung der etablierten bilateralen Besteuerungsabsprachen läuft ins Leere.

Die von *Tipke* geäußerte Kritik bezieht sich auf eine nicht unbekannte Problematik. Wendet eine Steuerrechtsordnung ein quellentheoretisches Einkommensverständnis an, kann gleichfalls beanstandet werden, warum parallel eine Besteuerung exterritorialer Quellen

98 Vgl. *Kirchhof, P.*, Deutsches Steuerrecht 2003, Beihefter 5 zu Heft 37, S. 12*. Der Entwurf des „Einkommensteuergesetzbuchs“ ist im Internet abrufbar unter : <http://www.bundessteuergesetzbuch.de/project/projekt.htm> (Stand 22.1.2008); ablehnend *Müller, H.*, Finanz Betrieb 2006, S. 220-330.

99 Vgl. *Tipke, K.*, Steuer und Wirtschaft 2002, S. 158.

100 Vgl. *Kirchhof, P.*, Steuer und Wirtschaft 2002, S. 4 f.

101 Zur Problematik der Nichtbesteuerung von Einkünften folgen Ausführungen in Kapitel 6.4.

durch Steueranknüpfung an persönliche Bindungsmerkmale zwischen Staat und Steuerpflichtigem durch den Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit herbeigeführt wird. Gleichzeitig ist sowohl bei markteinkommenstheoretischer als auch bei quellentheoretischer Besteuerungskonzeption zu berücksichtigen, dass es auch zu den Aufgaben eines Staates zählen kann, grenzüberschreitende Infrastrukturen vorzuhalten. Wird dies bejaht, führt *Tipkes* Frage noch weiter in den Themenbereich der angemessenen Aufteilung von Steueraufkommen bei grenzüberschreitendem Handeln.

Die exemplarisch dargestellten Kritikpunkte zeigen, dass nach der Besteuerungskonzeption des Karlsruher Entwurfs die Qualifikation des Anteilsrückkaufs für den inländischen Anteilseigner nur dann irrelevant ist, wenn inflationsbedingte Verzerrungen nicht vorliegen. Für einen ausländischen Anteilseigner ist von hoher Bedeutung, wie im Rahmen einer gleichmäßigen Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen seine individuelle Besteuerungsposition berücksichtigt werden kann. Eingeschränkt auf die dargestellten Kritikpunkte im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Anteilsrückkauf führt der Reformentwurf nur zu einer partiellen Vereinfachung des Steuerrechts.

5.6.4.3 Duales Einkommensteuerrecht

Die Ausgestaltung einer synthetischen Steuer sieht die Gleichbehandlung aller als steuerbares Einkommen zu erfassenden Einkünfte vor. Diese unterliegen einer Besteuerung in identischer Höhe. Im Rahmen einer dualen Einkommensteuer wird die Gleichbehandlung von Einkünften aufgehoben. Entgegen der Auffassung von *Wagner* wird die duale Einkommensteuer in der theoretischen Auseinandersetzung als Vertreterin der Schedulenbesteuerung eingeordnet¹⁰². Der Karlsruher Entwurf zur Reform des Einkommensteuergesetzes und andere Ansätze¹⁰³ waren stark motiviert durch die Komplexität und nicht systemgerechte Behandlung von Einkünften im Rahmen einer synthetischen Steuerrechtskonzeption. Demgegenüber verfolgt die duale Einkommensteuer auch andere Anliegen. Diese stehen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb multinationaler Investitionen und der steigenden Mobilität des für Portfolioanlagen verfügbaren Kapitals. Beide Beweggründe füh-

102 Vgl. *Wagner, F.W.*, Steuer und Wirtschaft 2001, S. 362; dagegen *Sörensen, P.B.*, CESifo Working Papers 2003, S. 3; *Homburg, S.*, 2007, S. 197; *Bareis, P.*, Steuer und Wirtschaft 2002, S. 147.

103 So *Lang, J.*, 1985; *Kirchhof, P.*, 1988; *Wenger, E.*, in: *Rose, M.* (Hrsg.), 1997; *Kiesewetter, D.*, 1999; *Elicker, M.*, 2004; *Lang, J., Englisch, J., Keß, T.*, Deutsches Steuerrecht 2005, Beihefter 1 zu Heft 25.

ren zu einer Verstärkung des Wettbewerbs der Steuersysteme und der Besteuerung von Kapitaleinkünften¹⁰⁴.

Im Rahmen der dualen Besteuerung wird zwischen zwei Einkunftsgruppen unterschieden, und zwar den Kapitaleinkünften und den Arbeitseinkünften. Ähnlich der Umsetzung synthetischer Besteuerungskonzepte sind vielfältige Ausgestaltungsformen vorstellbar¹⁰⁵. Bezogen auf die Besteuerung des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs sind die folgenden Aspekte von zentraler Bedeutung¹⁰⁶:

- Unterscheidung zwischen Kapitaleinkommen (capital income) und Arbeitseinkommen (earned income). Beide Einkommensarten werden unabhängig voneinander besteuert.
- Vereinfachend fallen unter Kapitaleinkommen aus Vermögen resultierende Renditen, während Arbeitseinkommen sich auf die Vergütung von Arbeitskraft bezieht. Kapitaleinkommen wird weit gefasst und schließt z.B. Dividenden, Zinsen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Veräußerungsgewinne, gewerbliche Einkünfte in die Bemessungsgrundlage ein¹⁰⁷.
- Progressive Besteuerung des Arbeitseinkommens und Anwendung eines proportionalen, vergleichsweise niedrigen Steuersatzes auf Kapitaleinkünfte¹⁰⁸. Aufgrund der schedularen Konzeption ist der auf das Arbeitseinkommen anzuwendende pro-

104 Vgl. *Viherkenttä, T.*, Internationales Steuerrecht 1994, S. 416; *Keuschnigg, C., Dietz, M.D.*, CESifo Working Papers 2005, S. 1 f.; *Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung*, 2003, S. 334, 350; zur ökonomischen Begründung *Kiesewetter, D., et al.*, Der Betrieb 2008, S. 958.

105 Vgl. *Keuschnigg, C., Dietz, M.D.*, CESifo Working Papers 2005. Das als SDIT (Swiss Dual Income Tax) vorgeschlagene Modell kombiniert eine Steuerfreistellung der Eigenkapitalverzinsung auf der Unternehmensebene (sog. „allowance for corporate equity“ (ACE)) mit Elementen des Nordischen Modells in Form niedriger, linearer Steuersätze auf Dividendeneinkünfte beim Anteilseigner. Vgl. *Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen*, 2004; *Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung*, 2003.

106 Vgl. *Viherkenttä, T.*, Internationales Steuerrecht 1994, S. 414; *Sörensen, P.B.*, CESifo Working Papers 2003, S. 3; *Spengel, C.*, 2003, S. 341; *Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung*, 2003, S. 333 f.

107 Vgl. *Pirttilä, J., Selin, H.*, CESifo Working Papers 2006, S. 5.

108 In Finnland variiert der Steuersatz im oberen Progressionsbereich ab einem zu versteuernden Einkommen von 58.200 € bei 48,5 - 53,5 % auf Arbeitseinkünfte. Der Proportionaltarif auf Kapitaleinkünfte beträgt 28 %; Norwegen besteuert im oberen Progressionsbereich, ab Einkünften von 750.000 NOK, Arbeitseinkommen mit 40 % und Kapitaleinkünfte mit 28 %; Schweden wendet im oberen Progressionsbereich ab 460.000 SEK einen Steuersatz von 55,42-56,6 % an. Kapitaleinkünfte werden proportional mit 30 % besteuert (vgl. *IBFD*, 2006, Section B, Finnland, Kapitel 1.9-2; Norwegen, Kapitel 1.9., 2.1.2.; Schweden, Kapitel 1.9.-2.).

gressive Steuersatz unabhängig von etwaigem Kapitaleinkommen; dieses beeinflusst die Progressionswirkung nicht. Die Steuersätze höherer Arbeitseinkommen sind nachhaltig höher als die Eingangssteuersätze und übersteigen deutlich den Proportionaltarif des Kapitaleinkommens.

- Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. auch Gewährung des Schuldzinsenabzugs im Zusammenhang mit eigengenutzten Immobilien)¹⁰⁹.

Einkünfte aus Anteilsrückkauf sind unabhängig der Qualifikation als Teilliquidation oder als Veräußerung nach der Konzeption der dualen Einkommensbesteuerung dem Kapitaleinkommen zuzuordnen und unterliegen einer proportionalen Besteuerung. Berücksichtigt die Besteuerung des Anteilsrückkaufs keinen inflationsbedingten Ausgleich bei Annahme einer Veräußerung, bleibt das bekannte Problem der Scheingewinnbesteuerung bestehen. Aufgrund der proportionalen Besteuerung der Kapitaleinkünfte kann allerdings der Progressionseffekt vermieden werden. Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit den entsprechenden Einnahmen impliziert hinsichtlich der Besteuerung des Anteilsrückkaufs die Abziehbarkeit der individuellen Anschaffungskosten vom Rückerwerbspreis

Im Zusammenhang mit dem Karlsruher Entwurf wurden Kritikpunkte aufgeführt, die sich durch die Ausgestaltung des Kapitalertragsteuereinhalts bei beschränkt Steuerpflichtigen Anteilseignern ergeben, die durch Verlustbeschränkungen hervorgerufen werden oder die aus der Missachtung einkunftsspezifischer Besonderheiten resultieren. In Abhängigkeit von der Umsetzung einer dualen Besteuerungskonzeption in ein reales Steuerrecht gelten die Einwände in der gleichen Weise. Die Zusammenfassung von Einkünften im Rahmen der dualen Besteuerung führt daher auch nicht zwangsläufig zu einer für den Anteilseigner gleichmäßigen Besteuerung von Dividendeneinkünften und Einkünften eines als Veräußerung behandelten Anteilsrückkaufs. Für den ausländischen Anteilseigner kann der Anteilsrückkauf in Abhängigkeit von der Behandlung der individuellen Anschaffungskosten nachteilig gegenüber der Dividende sein und hinsichtlich einer Veranlagung im Ansässigkeitsstaat des rückerwerbenden Unternehmens mit administrativem Aufwand behaftet sein. Die Modelluntersuchung hat gezeigt, dass nationale Besteuerungsunterschiede für die Vor-

109 Vgl. *IBFD*, 2006, Section B, Finnland, Kapitel 1.7.1., Norwegen, Kapitel 1.7.1., Schweden, Kapitel 1.5. Die Auswirkungen eines pauschalen Werbungskostenabzugs untersuchen *F. Hechtner, J. Hundsdoerfer*, Arqus-Diskussionsbeitrag Nr. 52 2008, S. 22-26.

teilhaftigkeit einer Ausschüttungsmethode relevant sind. Die Ausführungen zeigen jedoch, dass auch bei Zusammenfassung der Einkunftsarten- sowohl in der dualen Einkommensbesteuerung als auch im Karlsruher Entwurf - weiterhin in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Besteuerung von Kapitaleinkünften Belastungsunterschiede zwischen den Ausschüttungsalternativen auftreten können.

6 Bilaterale Ausgestaltung der Quellenbesteuerung bei grenzüberschreitendem Anteilsrückkauf

6.1 Überblick

Wird der Anteilsrückkauf im zwischenstaatlichen Kontext als Dividende behandelt, ergibt sich in Anlehnung an die Ausgestaltung nach dem OECD-Musterabkommen für den Quellenstaat ein begrenztes Besteuerungsrecht. Dieses entfällt bei Annahme einer Veräußerung. Wird der Anteilsrückkauf als Ausschüttungsalternative zur Dividende angesehen, stellt sich die Frage nach den Gründen für die gewählte Aufteilung des Steueraufkommens zwischen den beteiligten Staaten.

Die Ergebnisse der Modelluntersuchung in Kapitel 4 haben gezeigt, dass der grenzüberschreitende Anteilsrückkauf zu Qualifikationskonflikten führen kann. Ergibt sich aufgrund eines Qualifikationskonflikts für den Anteilseigner eine Doppelbesteuerung, kann der Wohnsitzstaat diese durch switch-over-Klauseln auffangen. Das gegenteilige Ergebnis einer Doppelbesteuerung kann jedoch ebenso eintreten. In Kapitel 5 wurde gezeigt, dass die Besteuerung privater Veräußerungsgewinne besonderen Anforderungen genügen muss, die auch zu einer Nicht-Besteuerung der Einkünfte aus Teilnahme an einem Anteilsrückkauf führen können. Wird der Anteilsrückkauf als Veräußerung qualifiziert, ohne dass der Wohnsitzstaat eine tatsächliche Besteuerung durchführt, kann der Anteilsrückkauf über die Anwendung von subject-to-tax-Klauseln einer erweiterten Besteuerung unterliegen. Hierzu folgen in diesem Kapitel weitere Ausführungen.

6.2 Internationale Doppelbesteuerung bei Anwendung des Wohnsitz- und Quellenprinzips bei grenzüberschreitender Transaktion

Das Nebeneinander von Wohnsitz- und Quellenprinzip kann zu einem doppelten Besteuerungszugriff führen. Durch die Kombination des Wohnsitzprinzips mit dem Welteinkom-

mensprinzip ergibt sich bei der Besteuerung zwangsläufig eine Überschneidung mit dem Quellenprinzip. Basieren die Überlegungen zur Ausgestaltung internationaler Besteuerung aber auf dem Konsens, Doppelbesteuerung zu vermeiden, müssen Entscheidungen über die Zugriffsberechtigung getroffen werden¹. Grundsätzlich ergeben sich bei nicht harmonisierten Steuersystemen die folgenden Handlungsmöglichkeiten:

- Das Steueraufkommen bei grenzüberschreitenden Aktivitäten wird auf die beteiligten Staaten aufgeteilt. Hierzu stehen unterschiedliche Wege offen. Die Steueraufteilung kann vorsehen, Einkünfte grundsätzlich nach einem bestimmten Maßstab beiden Staaten zuzuweisen oder einzelne Einkunftsarten jeweils einem Staat allein zuzuordnen.
- Das Steueraufkommen wird grundsätzlich nur einem der beteiligten Staaten zugewiesen: Über die Steueranknüpfung auf Basis der persönlichen Bindung wird der Besteuerungszugriff des Wohn- oder Ansässigkeitsstaates begründet oder alternativ kann über die sachliche Anknüpfung der Quellenstaat das alleinige Besteuerungsrecht erhalten.

Die erstgenannte Handlungsalternative wird in der internationalen Abkommenspraxis gewählt. Die OECD- und UN-Musterabkommen enthalten Verteilungsnormen, die eine Aufteilung des Besteuerungszugriffs vornehmen. Dabei wird dem Quellenstaat ein uneingeschränktes, beschränktes oder gar kein Besteuerungsrecht zugewiesen². Diese Vorgehensweise versucht, das gesamte Einkommensspektrum in Teilsegmente zu untergliedern und klare Zuständigkeitsregelungen zu schaffen. Dem Wohn- bzw. Ansässigkeitsstaat werden Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgegeben³. Sie greifen in den Fällen, in denen dem Quellenstaat das Besteuerungsrecht nach den Zuteilungsnormen zusteht, und führen je nach Ausgestaltung zur Anrechnungs- oder Freistellungsmethode.

Angewandt auf den Untersuchungsgegenstand führt die Besteuerung des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs im Rahmen der Dividendenqualifikation in analoger Anwendung

1 Vgl. *Grotherr, S.*, in: *Gosch, D., Grotherr, S., Kroppen, H.* (Hrsg.), 2003, Teil 1, Abschn. 1, Rz. 37; *Schaumburg, H.*, in: *Lang, J.* (Hrsg.), 1995, S. 144 f.

2 Vgl. *Wassermeyer, F.*, in: *Debatin, H., Wassermeyer, F.* (Hrsg.), 2006, vor Art. 6-22, Rz. 14; *Menck, T.*, in: *Gosch, D., Grotherr, S., Kroppen, H.* (Hrsg.), 2004, Grundlagen, Teil 1, Abschnitt 2, Rz. 61.

3 Vgl. *Debatin, H.*, Deutsches Steuerrecht 1992, Beihefter zu Heft 23, S. 3*; *Menck, T.*, in: *Gosch, D., Grotherr, S., Kroppen, H.* (Hrsg.), 2004, Grundlagen, Teil 1, Abschnitt 2, Rz. 75-82.

des OECD-Musterabkommens⁴ zu einer begrenzten Besteuerung durch den Quellenstaat und unter Berücksichtigung der Anrechnungsmethode zu einer unbegrenzten Besteuerung durch den Wohnsitzstaat. Im Falle der Veräußerungsqualifikation wird der Besteuerungszugriff dem Quellenstaat verwehrt⁵.

Die unterschiedliche Verteilung des Besteuerungszugriffs wird mit dem Ausmaß der Inanspruchnahme der Volkswirtschaft des Quellenstaates begründet⁶. Diese wird implizit bei Betriebsstättengewinnen oder Einkünften aus Grundvermögen im Quellenland als intensiver angesehen als bei Dividenden oder Veräußerungsgewinnen. Gegen die Berechtigung dieser Einteilung lassen sich Beispiele vortragen: Führt die Teilnahme an einem Anteilsrückkauf zu einem Veräußerungsgewinn, bei dem die Höhe des Erwerbspreises maßgeblich im Zusammenhang mit einer erfolgreichen Geschäftspolitik des Unternehmens in seinem Ansässigkeitsstaat steht, ist von einer intensiven Inanspruchnahme der Infrastruktur im Quellenland auszugehen; der Besteuerungszugriff wird aber ausschließlich dem Wohnsitzstaat zugeteilt. Die Definition des Aufteilungsmaßstabs kann sicherlich auch anders gewählt werden. So sind auch pragmatische, finanzielle oder arbeitspolitisch motivierte Aufteilungsmaßstäbe denkbar; pragmatische Aufteilungsmaßstäbe sind besonders im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Steueranspruchs z.B. bei Anonymitätsproblemen im Rahmen der Veräußerungsgewinnbesteuerung relevant. Die Aufteilung des Besteuerungszugriffs steht aber unabhängig von der gewählten Begründung des angewandten Maßstabs in Konkurrenz zu internationalen Besteuerungskonzeptionen, die nur dem Wohnsitzstaat oder dem Quellenstaat die Besteuerung zuordnen. Dies entspricht der zweiten der beiden oben dargestellten Handlungsalternativen.

In den finanzwissenschaftlichen Untersuchungen zur Effizienz internationaler Steuersysteme wird zwischen kapitalexportneutralen und kapitalimportneutralen Steuersystemen

4 Vgl. *Hensel, C.*, in: *IBFD*, 2006(a), Fach F, OECD-MA und Synopse, B. Vergleichende Übersicht, S. 54-59, S. 70-76 zeigt die in der deutschen Abkommenspraxis starke Übereinstimmung mit dem Musterabkommen. Die Quellensteuersätze auf Streubesitzdividenden sind regelmäßig begrenzt (Regelfall 15 %). Gewinne aus Veräußerung von Vermögen werden regelmäßig außer bei Grundvermögen und Betriebsstättenvermögen im Wohnsitzstaat besteuert. Ausnahmen finden sich z.B. in Bulgarien, Tschechien, Zypern, wo Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen im Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft besteuert werden können.

5 Hierbei wird unterstellt, dass die Dividendenbesteuerung der Vermeidungsvorschrift i.S.v. Art. 23 B OECD-MA nachgebildet ist. Bei Veräußerungsqualifikation fehlt dem Quellenstaat im Gegensatz zur Dividendenbesteuerung das den Besteuerungszugriff legitimierende Anknüpfungsmoment.

6 Vgl. *Wassermeyer, F.*, in: *Debatin, H, Wassermeyer, F.* (Hrsg.), 2006, vor Art. 6-22, Rz. 14.

unterschieden⁷. Kapitalexportneutralität liegt vor, wenn die Besteuerung in- und ausländischer Wirtschaftsaktivität gleich ist, d.h. unabhängig vom Ort der wirtschaftlichen Betätigung ist. Bei Kapitalimportneutralität ist die Besteuerung am Ort der wirtschaftlichen Betätigung für alle identisch, unabhängig davon, wo der Steuerpflichtige ansässig ist. Kapitalexportneutralität wird durch das Welteinkommensprinzip verwirklicht, Kapitalimportneutralität durch das Quellenprinzip.

Das Welteinkommensprinzip bezieht sich auf die Reichweite der Besteuerung, die eine weltweite Erfassung aller Einkünfte vorsieht. In Kombination mit der Steueranknüpfung des Wohnsitzprinzips bedeutet es die Erfassung aller in- und ausländischen Einkünfte eines Steuerpflichtigen, der als in einer Steuerjurisdiktion als ansässig gilt. Es ist nicht deckungsgleich mit dem Wohnsitzprinzip, da dieses in seiner Anwendbarkeit auf Einkommen innerhalb des Wohnsitzstaates begrenzt ausgestaltet werden kann.

Die Anwendung des Welteinkommensprinzips sichert unter bestimmten finanzwissenschaftlichen Modellannahmen neben Kapitalexportneutralität auch eine produktionseffiziente Verteilung des eingesetzten Kapitals, die durch das Quellenprinzip nicht erreicht wird. Als Ergebnis wird, basierend auf den Modellüberlegungen, einer kapitalexportneutralen Besteuerung Vorrang vor einer kapitalimportneutralen Besteuerung eingeräumt⁸. Unabhängig auch von der grundsätzlichen Kritik an der Gegenüberstellung von Kapitalexportneutralität und Kapitalimportneutralität⁹ bleiben Zweifel an der Durchsetzbarkeit einer Besteuerungskonzeption, die bei internationalen Sachverhalten den Steuerzugriff auf nur ein Land begrenzt. Die eingangs dargestellten Gerechtigkeitsüberlegungen stehen einer solchen Umsetzung ebenfalls entgegen¹⁰.

Solange keine weltweit einheitliche kapitalexportneutrale oder kapitalimportneutrale Besteuerung erfolgt, sind gemeinsame Steuerzugriffe unvermeidbar. Der einzelne Staat kann unter Berücksichtigung der Kapitalexportneutralität einer ausländischen Steuerbelastung durch Anrechnung ausländischer Steuern entgegenreten. Die Steueranrechnung soll die Gleichstellung der Steuerbelastung in- und ausländischer Einkünfte sichern. Zur Erlangung

7 Vgl. *Homburg, S.*, 2007, S. 303-308.

8 Vgl. *Homburg, S.*, 2007, S. 305. Die finanzwissenschaftlichen Ergebnisse wurden teilweise auch in der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre aufgegriffen, so *Spengel, C.*, 2003, S. 228-243 zur Überlegenheit kapitalexportneutraler Besteuerung.

9 Vgl. *Vogel, K.*, *Steuer und Wirtschaft* 1993, S. 386 f., m.w.N.; *Kluge, V.*, 2000, S. 54 f.

10 Vgl. Kapitel 2.

der Gleichbehandlung muss der Anrechnungsmechanismus in zwei Richtungen wirken: Ein niedrigeres ausländisches Steuerniveau wird auf das inländische Steuerniveau hochgeschleust. Umgekehrt führt eine höhere ausländische Steuervorbelastung zur vollen Anrechnung auf das niedrigere inländische Steuerniveau. Im Rahmen einer kapitalimportneutralen Besteuerung eines Einzelstaates sind ausländische Einkünfte, Gewinne wie Verluste, von der Besteuerung freizustellen.

6.3 Entschärfung des Qualifikationsproblems bei Wechsel der Steuerfreistellungsmethode auf die Anrechnungsmethode durch switch-over-Klauseln

Ein Grundproblem des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs besteht im Zusammenhang mit der im Anwendungsbereich der Doppelbesteuerungsabkommen liegenden Schwierigkeit seiner Einordnung. Wird der grenzüberschreitende Anteilsrückkauf von den beteiligten Steuerjurisdiktionen unterschiedlich beurteilt, kann dadurch eine unterschiedliche Anwendung der Verteilungsnormen hervorgerufen werden. Der hieraus entstehende Qualifikationskonflikt kann eine (partielle) Doppelbesteuerung der Anteilseigner hervorrufen¹¹. Grundsätzlich wird in analoger Anwendung des OECD-Musterabkommens sowohl bei Dividenden als auch bei Veräußerungsgewinnen das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zugewiesen, allerdings erhält der Quellenstaat bei Dividendenqualifikation üblicherweise ein begrenztes Besteuerungsrecht.

Bei einheitlicher Dividendenqualifikation führt die einbehaltene Steuer zu einer Anrechnung auf die inländische Steuerbelastung des Wohnsitzstaates. Qualifiziert jedoch der Wohnsitzstaat den Anteilsrückkauf als Veräußerungsvorgang, kann die Anrechnung der ausländischen Steuer verwehrt sein, da aus Sicht des Wohnsitzstaates das alleinige Besteuerungsrecht bei ihm liegt und der Weg in die Anrechnung ausländischer Steuer über den Methodenartikel (Art. 23 B OECD-MA) nach bisheriger Auffassung nicht eröffnet ist¹².

11 Es handelt sich hierbei um eine Doppelbesteuerung durch Besteuerungszugriff von zwei Staaten auf dieselbe Person (veräußernde Anteilseigner) aufgrund desselben Tatbestands (Teilnahme am Anteilsrückkauf) im Sinne einer konstitutiven Ableitung des nicht einheitlich bindend definierten Begriffs der Doppelbesteuerung. Zum Begriff der Doppelbesteuerung vgl. *Grotherr, S.*, in: *Gosch, D., Grotherr, S., Kroppen, H.* (Hrsg.), 2003, Grundlagen, Teil 1, Abschnitt 1, Rz. 1-18.

12 Vgl. *Vogel, K.*, in: *Vogel, K., Lehner, M.*, 2008, Einleitung, Rz. 170.

Ergibt sich ein Qualifikationskonflikt aufgrund der im Quellenstaat vorgenommenen Beurteilung des Anteilsrückkaufs als Veräußerungsqualifikation (Art. 13 OECD-MA) und Dividendenbehandlung (Art. 10 OECD-MA) im Wohnsitzstaat, verursacht hingegen die unterschiedliche steuerliche Behandlung bei analoger Anwendung der OECD-Musterabkommen aufgrund der nicht einzubehaltenden Quellensteuer keine Doppelbesteuerung.

Zur Vermeidung des positiven Qualifikationskonflikts der erstgenannten Variante kann entweder der Verzicht des Quellenstaates auf die Steuererhebung oder die Anrechnung der ausländischen Steuern durch den Wohnsitzstaat beitragen¹³. In der jüngeren Abkommenspraxis zeichnet sich teilweise eine Bereitschaft ab, bei derartigen Qualifikationsproblemen die Anrechnungsmethode für den Wohnsitzstaat über eine switch-over-Klausel zu eröffnen, auch wenn nach seinem Verständnis nur ihm das Besteuerungsrecht uneingeschränkt zur Verfügung steht¹⁴. Deutschland hat entsprechende Regelungen in seine Doppelbesteuerungsabkommen mit verschiedenen Staaten aufgenommen, so z.B. mit Kanada (Protokoll Ziff. 9), Norwegen (Protokoll Ziff. 10), Dänemark (Art. 45 Abs. 1), Polen (Art. 24 Abs. 3) oder Indien (Protokoll Ziff. 6 Buchst. c). Durch die switch-over-Klausel erhält der Steuerpflichtige die Anrechnung der ausländischen Steuern, obwohl der Wohnsitzstaat das uneingeschränkte Besteuerungsrecht bei sich sieht und nicht aus rechtlicher Verpflichtung die Anrechnung der Auslandssteuern gewährt, sondern zur Vermeidung drohender, wirtschaftlicher Doppelbesteuerung¹⁵.

Neben der dargestellten Wirkung ergibt sich aus switch-over-Klauseln als Wechsel von der Freistellungs- auf die Anrechnungsmethode auch der Anwendungsbereich zur Vermeidung einer doppelten Nicht-Besteuerung. Führt die durch die beteiligten Staaten vorgenommene unterschiedliche Einkunftsartenzuordnung zu einer Steuerfreistellung in beiden Staaten, soll die daraus resultierende Nicht-Besteuerung durch Anwendung der switch-over-Klausel ebenfalls vermieden werden¹⁶. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch bei grenzüberschrei-

13 *Menck, T.*, Intertax 1982, S. 420 wählt den Begriff positiver Qualifikationskonflikt, wenn als Ergebnis eine doppelte Besteuerung entsteht, während bei negativen Qualifikationskonflikten eine Keimmalbesteuerung auftritt.

14 Vgl. *Vogel, K.*, in: *Vogel, K., Lehner, M.*, 2008, Rz. 169; *Menck, T.*, Intertax 1982, S. 420 f.

15 Vgl. *Grotherr, S.*, in: *Gosch, D., Grotherr, S., Kroppen, H.* (Hrsg.), 2002/2003, Grundlagen, Teil 1, Abschnitt 1, Rz. 5 und Art. 23 Rz. 162-165.

16 Dieser Anwendungsbereich von switch-over-Klauseln erfährt auch in der Literatur erhöhte Aufmerksamkeit, so *Jacobs, O.H., Endres, D., Spengel, C.*, 2007, S. 538; *Kluge, V.*, 2000, S. 716 f.; *Grotherr, S.*, in: *Gosch, D., Grotherr, S., Kroppen, H.* (Hrsg.), 2003, Teil 1, Abschnitt 1, Rz. 34 kritisiert, dass die bei Qualifikationskonflikten zu Gunsten des Steuerpflichtigen wirkende switch-over-Klausel „noch keine Furore gemacht (hat, d.V). Sie scheint ihr Dasein eher als „Schreckgespenst“ zur Abwehr fiska-

tendem Anteilsrückkauf regelmäßig nicht eröffnet, da unter Beachtung der Regelungen des OECD-Musterabkommens – auch bei nicht kongruenter Beurteilung der steuerlichen Behandlung mit entsprechend unterschiedlicher Zuordnung zu den DBA-Einkunftsarten - der Anteilsrückkauf grundsätzlich nicht zu einer Steuerfreistellung in beiden Staaten führt, da sowohl bei Dividendenqualifikation als auch bei Einkünften aus Veräußerung stets der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht erhält.

6.4 Erweiterte Besteuerung durch subject-to-tax-Klauseln

Subject-to-tax-Klauseln beziehen sich auf Regelungen, die Steuerermäßigungen oder Steuerfreistellungen von Einkünften oder Vermögenswerten in einem Vertragsstaat davon abhängig machen, ob der andere Vertragsstaat die Einkünfte oder Vermögenswerte besteuert¹⁷. Grundsätzlich wendet der Wohnsitzstaat die Freistellungsmethode unabhängig davon an, ob der Quellenstaat die Einkünfte auch tatsächlich besteuert (Verbot der virtuellen Doppelbesteuerung)¹⁸ bzw. im Quellenstaat ergibt sich die Begrenzung der Besteuerung aus der im Wohnsitzstaat angenommenen Besteuerung¹⁹. Die vom Grundsatz abweichenden Rechtsfolgen aus subject-to-tax-Klauseln können auch im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Anteilsrückkauf Bedeutung erlangen, so beispielsweise in den folgenden Konstellationen:

Der Quellenstaat qualifiziert den Anteilsrückkauf als Dividende und erhebt in Anlehnung an die Regelungen aus Art. 10 OECD-MA ein begrenztes Besteuerungsrecht. Gleichzeitig beansprucht auch der Wohnsitzstaat den Besteuerungszugriff (Art. 13), der den Anteilsrückkauf als Veräußerungsvorgang qualifiziert. Sind Veräußerungsgewinne im Wohnsitzstaat des Anteilseigners von der Besteuerung freigestellt, kann der Quellenstaat das volle Besteuerungsrecht verlangen, soweit in der bilate-

lisch unerwünschter Steuergestaltungsmaßnahmen zu fristen“. Zur Kritik an der Unbestimmtheit der Regelung vgl. *Grotherr, S.*, in: *Gosch, D., Grotherr, S., Kroppen, H.* (Hrsg.), 2008, Art. 23 A/B OECD-MA, Rz. 168.

- 17 Mit umfangreichen Beispielen zur deutschen Abkommenspraxis, vgl. *Vogel, K.*, Internationales Steuerrecht 1997, Beihefter zu Heft 24, S. 2*. Als Beispiel aus der aktuellen deutschen Abkommenspraxis ist auf den Besteuerungsvorbehalt in Art. 23 Abs. 4 Buchst. b DBA-USA n.F. hinzuweisen, wonach die Freistellungsmethode u.a. für Einkünfte nicht gelten soll, wenn den USA zwar aufgrund der DBA-Regelungen das Besteuerungsrecht zugewiesen wird, sie jedoch dieses aufgrund ihrer innerstaatlichen Regelungen nicht ausüben, vgl. *Brodersen, C., Scheunemann, M.*, Internationales Steuerrecht 2007, S. 678 f.
- 18 Vgl. *Grotherr, S.*, in: *Gosch, D., Grotherr, S., Kroppen, H.* (Hrsg.), 2002, Art. 23 A/B OECD-MA, Rz. 69.
- 19 Weitere Beispiele führt *Vogel, K.*, Internationales Steuerrecht 1997, Beihefter zu Heft 24, S. 2* auf.

ralen Absprache die begrenzte Besteuerung von Dividendeneinkünften an die Bedingung der Besteuerung im Wohnsitzstaat geknüpft war.

Auch bei einheitlicher Qualifikation des Anteilsrückkaufs kann der Verzicht des Quellenstaates auf Ausübung seines Besteuerungsrechts in Anlehnung an die Zuordnung aus Art. 13 OECD-MA modifiziert und ergänzt werden um die Bedingung der Steuerpflicht von Veräußerungseinkünften im Wohnsitzstaat des Veräußerers. Erfasst der Wohnsitzstaat Veräußerungsgewinne von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens beispielsweise nicht als Einkommen, fällt das Besteuerungsrecht an den Quellenstaat zur Besteuerung nach seinen innerstaatlichen Regelungen zurück.

Qualifiziert der Quellenstaat den Vorgang als Veräußerung (Art. 13 OECD-MA), erfolgt nach den Verteilungsnormen des OECD-Musterabkommens eine Steuerfreistellung im Quellenstaat bei ausschließlichem Besteuerungsrecht im Wohnsitzstaat. Bei Qualifikation als Dividende (Art. 10 OECD-MA) wird ebenso das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zugewiesen, jedoch erhält der Quellenstaat einen begrenzten Besteuerungszugriff. Erhebt der Wohnsitzstaat auf Veräußerungsgewinne keine Steuer, kann in beiden Qualifikationsvarianten des Quellenstaates unter Anwendung einer entsprechenden auf die tatsächliche Besteuerung abzielende *subject-to-tax*-Klausel das Besteuerungsrecht an den Quellenstaat zurückfallen. Würde der Quellenstaat Veräußerungsgewinne grundsätzlich besteuern, verhindert er durch eine *subject-to-tax*-Klausel, dass der Steuerausländer durch begünstigende Regelungen seines Wohnsitzstaates auf seinen durch Teilnahme am Anteilsrückkauf erzielten Veräußerungsgewinn im Gegensatz zu einem Steuerinländer nur begrenzt oder überhaupt nicht besteuert wird.

Behandelt der Wohnsitzstaat den Anteilsrückkauf als Dividende, ergeben sich im Falle steuerfrei behandelter Dividendeneinkünfte dieselben Rechtsfolgen. Im Regelfall unterliegen jedoch Dividendeneinnahmen natürlicher Personen der inländischen Besteuerung. Auch in Teilentlastungssystemen erfolgt eine Dividendenbesteuerung, wenngleich nicht die gesamte Bemessungsgrundlage der Besteuerung unterliegt. Dies erfolgt, um eine Doppelbesteuerung zu verhindern und auf Unternehmens- und Anteilseignerebene eine (pauschale) Integration der Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer zu erreichen. Sie ist nicht als hälftige Nicht-Besteuerung zu werten²⁰. Die Frage nach dem als ausreichend zu verstehenden Umfang der Besteuerung, der somit nicht den Rückverweis der Besteuerung an den

20 Vgl. *Kußmaul, H.*, Der Betrieb 2001, S. 609; ebenso *Desens, M.*, Internationales Steuerrecht 2003 m.w.N. zur Folgerichtigkeit der ungekürzten Berücksichtigung ausländischer Quellensteuer im deutschen Halbeinkünfteverfahren bzw. der Freistellung i.S.v. § 8b Abs. 1 KStG, da diese unilateralen Maßnahmen der Integration von Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer dienen.

anderen begrenzt steuernden oder freistellenden Staat auslöst, kann allerdings intensive Diskussionen auslösen.

Zu kontroverser Auseinandersetzung²¹ führte in der Vergangenheit die in der deutschen Abkommenspraxis in den neueren Abkommen aufgenommene Quellendefinition hinsichtlich ihres möglichen Verständnisses als Rückfallklausel²². Die strittige Formulierung wird in leicht unterschiedlichen Varianten im Zusammenhang mit dem Methodenartikel wie folgt verwendet: „Im Sinne dieses Absatzes gelten Gewinne oder Einkünfte einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person als aus Quellen innerhalb des anderen Vertragsstaates stammend, wenn sie in Übereinstimmung mit diesem Abkommen im anderen Vertragsstaat besteuert werden“²³. Im Zusammenhang mit den Voraussetzungen zur Anwendung der Freistellungsmethode im Wohnsitzstaat war durch die gewählten Formulierungen die Auffassung vertreten worden, dass die Besteuerung an den Wohnsitzstaat zurückfällt, die Freistellung folglich nicht greift, wenn der Quellenstaat von seinem Besteuerungsrecht keinen Gebrauch macht²⁴. Diese neueren Formulierungen sind jedoch von den subject-to-tax-Klauseln abzugrenzen. Die umstrittenen Quellendefinitionen bzw. Rückfallklauseln beabsichtigen, die Herkunft von Einkünften zu klären, indem der Ort der Besteuerung zum Kriterium erhoben wurde²⁵. Der Umkehrschluss, dass das Besteuerungsrecht auf Einkünfte, die einem ausschließlichen Besteuerungsrecht des Quellenstaates unterliegen, bei dessen Nichtausübung an den anderen Staat zurückfällt, wird inzwischen mehrheitlich abgelehnt²⁶.

21 Vgl. *Grotherr, S.*, Internationale Wirtschaftsbriefe 1997, Fach 3, Deutschland, Gruppe 2, Seite 697; *Vogel, K.*, Internationales Steuerrecht 1997, Beihefter zu Heft 24, S. 1*-12*.

22 So z.B. im DBA Dänemark Art. 24 Abs. 3; DBA Kanada Art. 23 Abs. 2 Buchst. a; DBA Norwegen Art. 23 Abs. 3. Nach *Vogel, K.*, Internationales Steuerrecht 1997, Beihefter zu Heft 24, S. 1*, gibt es „keine Rückfallklauseln als eine einheitliche Kategorie von Abkommensbestimmungen in deutschen DBA. Die Regelungen, die von der Finanzverwaltung mit diesem Ausdruck bezeichnet werden, haben zwar gemeinsam, dass sie definieren, wo Einkünfte ihre „Quelle“ haben. Für ihre Auslegung (...) gelten aber besondere Gesichtspunkte“.

23 Vgl. *Vogel, K.*, Internationales Steuerrecht 1997, Beihefter zu Heft 24, S. 5*-8* mit konkreten DBA-Regelungen; allgemein *Grotherr, S.*, in: *Gosch, D., Grotherr, S., Kroppen, H.* (Hrsg.), 2002, Art. 23 A/B OECD-MA, Rz. 69.

24 OFD Düsseldorf, Verfügung vom 11. Dezember 1996, S 1301 A – St 1121, IStR 1997, S. 53-56.

25 *Vogel* belegt ihre entstehungsgeschichtliche Bedeutung im Verwendungsbereich für Abkommen anglo-amerikanischer Staaten, die zur Klarstellung der Anrechenbarkeit ausländischer Steuern eine Quellendefinition in den Abkommenstext aufgenommen haben (*Vogel, K.*, Internationales Steuerrecht 1997, Beihefter zu Heft 24, S. 3*-5*).

26 BFH, Urteil vom 17.12.2003, I R 14/02, BStBl. II 2004, S. 260; FG Düsseldorf, Urteil vom 24.4.2007, 6 K 2583/05 K, F. rkr., IStR 2007, S. 676-679, Verfügung der OFD-Münster vom 18.7.2005 (S 1315-

42-St. 14 32); vgl. *Lang, M.*, Internationales Steuerrecht 2002, S. 611 f.; *Hofstätter, M., Schilcher, M., Strasser, C.*, Internationale Wirtschaftsbriefe 2004, Fach 10, Gruppe 2, S. 1772.

7 Schlussbetrachtung und Ausblick

In der vorliegenden Arbeit wurde die Vorteilhaftigkeit des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs in Abhängigkeit von unterschiedlichen steuerlichen Rahmenbedingungen untersucht. Ausgangspunkt der Betrachtung ist die aus dem Doppelcharakter eigener Anteile resultierende Qualifikation des Zuflusses beim Anteilseigner als Dividende oder als Veräußerungsgewinn. Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse thesenartig aufgeführt, abschließend folgen eine Zusammenfassung der einzelnen Kapitel und ein Fazit:

- Durch die Zuordnung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und Veräußerungsgewinnen ergeben sich steuerliche Belastungsdifferenzen. Bei qualifikationsunabhängiger Besteuerung der rückerwerbenden Gesellschaft sind die durch den Anteilsrückkauf ausgelösten Belastungsdifferenzen stets permanenter Natur. Lediglich bei qualifikationsabhängiger Besteuerung auf Gesellschaftsebene können die ausgelösten Belastungsdifferenzen temporärer Natur sein und sich bei einer Totalperiodenbetrachtung nivellieren.
- Eine grundsätzliche Beurteilung hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit einer spezifischen Behandlung des Anteilsrückkaufs als Dividende oder als Teilliquidation ist aufgrund der unterschiedlichen Einflussparameter und ihrer Wechselwirkungen nicht möglich. Die in geschlossenen, klassischen Besteuerungssystemen gültige Erkenntnis, dass der Anteilsrückkauf gegenüber der Dividende steuerlich nie nachteilig sei, ist nicht auf den internationalen Kontext übertragbar.
- Auch bei international einheitlicher Behandlung des Anteilsrückkaufs als Veräußerungsgewinn ergeben sich Belastungsdifferenzen in Zusammenhang mit der variierenden Behandlung privater Veräußerungsgewinne, die aus der dem Steuersystem zu Grunde liegenden Einkommenstheorie resultieren.
- Durch die im internationalen Kontext nicht geregelte Zuordnung der Einkünfte aus Teilnahme an einem grenzüberschreitenden Anteilsrückkauf können Qualifikationskonflikte entstehen. Behandelt der Wohnsitzstaat den Anteilsrückerwerb als Veräußerung ohne Eröffnung des Methodenartikels (z.B. durch switch-over-Klauseln), können für den veräußernden Anteilseigner definitive steuerliche Zusatzlasten entstehen.

- Neben den aus spezifischer Einkunftsartenbesteuerung hervorgehenden Belastungsdifferenzen entstehen diese auch aus der Anwendung unterschiedlicher Rechnungslegungsvorschriften. Wird der Anteilsrückkauf auf Ebene des rückerwerbenden Unternehmens als Anschaffungsvorgang qualifiziert, ergeben sich erfolgswirksame Auswirkungen, wie sie sich auch einstellen auf Grund der unterschiedlichen Ausgestaltungskonzeptionen der handels- und steuerbilanziellen Behandlung eigener Anteile bei Wertveränderungen während der Halteperiode oder bei Wiederveräußerung.

Entscheidungsneutralität, Gerechtigkeit und Praktikabilität der Besteuerung

Die im Mittelpunkt der Untersuchung stehende Analyse und Beurteilung von Steuerwirkungen bei Kombination unterschiedlicher Besteuerungsparameter benötigt Referenzkriterien, die Aussagen über die Steuerbelastung und den Vergleich unterschiedlicher Besteuerungssituationen ermöglichen.

Bei vollständiger Harmonisierung der Ertragsbesteuerung bzw. bei international neutraler Ausgestaltung der Ertragsbesteuerung führt der grenzüberschreitende Anteilsrückkauf bei gleichen Steuersätzen zu identischen Steuerbelastungen und die an einem Anteilsrückkauf beteiligten Wirtschaftssubjekte verhalten sich gegenüber Rückkäufen, die unter unterschiedliche Steuerregime fallen, indifferent. Unter Berücksichtigung der steuerlichen Gegebenheiten nicht abgestimmter internationaler Besteuerungssysteme ergeben sich für den grenzüberschreitenden Anteilsrückkauf unterschiedliche Ausgangssituationen. Führt die Kombination der steuerlichen Einflussparameter zu unterschiedlichen Steuerbelastungen, wird das Entscheidungsverhalten des den Rückkauf beabsichtigenden Unternehmens wie auch des die Teilnahme an einem Rückkaufprogramm entscheidenden Steuerpflichtigen beeinflussen. Der Erfassung und Beurteilung von Steuerwirkungen internationaler Transaktionen stehen zwar grundsätzlich auch das Kriterium der Neutralität der Besteuerung zur Verfügung, allerdings ist das inhaltliche Verständnis davon abhängig, ob den Wertungen inländische oder ausländische Rechtsordnungen zu Grunde gelegt werden.

Bei kapitalexportneutraler Besteuerung des Anteilsrückkaufs wird das inländische Steuerebene zum Maßstab der Steuerbelastung. Steuerliche Vorbelastungen durch ausländische Besteuerung werden durch Anrechnung neutralisiert. Ist die Besteuerung des Anteilsrückkaufs kapitalimportneutral ausgerichtet, ergibt sich die Steuerbelastung nach Maßgabe des

Steuerniveaus des Quellenlandes und führt zur einheitlichen Behandlung von Steuerinländern und Steuerausländern. Gleichzeitig werden ausländische Einkünfte aus Teilnahme an einem Anteilsrückkauf von der Besteuerung im Wohnsitzstaat freigestellt.

Zur Beurteilung der durch den grenzüberschreitenden Anteilsrückkauf ausgelösten Verteilungswirkungen im Rahmen einer leistungsgerechten Besteuerung steht dem Welteinkommensprinzip das Prinzip der Territorialitätsbesteuerung gegenüber. Das Nebeneinander beider Besteuerungsprinzipien kann zu Doppelbesteuerungen führen. Wird der internationalen Besteuerung die aus dem OECD-Musterabkommen abgeleitete Zuordnung des Besteuerungsrechts an den Quellen- bzw. Wohnsitzstaat zu Grunde gelegt, ergibt sich für die Dividendenbesteuerung ein beschränktes Besteuerungsrecht des Quellenstaates (Art. 10 OECD-MA). Durch Annahme einer Teilliquidation im Quellenstaat erlangt dieser das Besteuerungsrecht. Orientiert sich das Steuersystem des Quellenstaates am Territorialitätsprinzip, resultiert hieraus, ohne dass eine persönliche Bindung des Steuerpflichtigen besteht, eine Besteuerung seiner Einkünfte. Folgt die Besteuerung im Wohnsitzstaat des Anteilseigners dem Welteinkommensprinzip, obliegen auch seine ausländischen Einkünfte aus Teilnahme an dem Anteilsrückkauf der Besteuerung. Durch die Zuteilung des Besteuerungsrechts und der anzuwendenden Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entscheiden die beteiligten Steuerjurisdiktionen über die innerstaatliche Verteilung des Steueraufkommens.

Das Kriterium der Umsetzbarkeit des Steuerrechts erlangt insbesondere im internationalen Kontext in Bezug auf die Quellenbesteuerung mit Abgeltungswirkung besondere Bedeutung. Den offensichtlichen Nachteilen des objektsteuerartigen Charakters einer Quellenbesteuerung mit Abgeltungswirkung steht eine gute Durchführbarkeit der Steuererhebung gegenüber mit wenig Spielraum für Ausweichhandlungen.

Behandlungsformen und Besteuerungskonsequenzen bei grenzüberschreitendem Anteilsrückkauf

Die Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation impliziert nicht die einheitliche Behandlung der dem veräußernden Anteilseigner zufließenden Einnahmen. Einheitlich folgt aus der Annahme einer Teilliquidation nur, dass die Einkünfte (teilweise) als Dividende qualifiziert werden, während die Behandlung der anteilig auf den Veräußerungspreis entfallenden Anschaffungskosten unterschiedlich ausgestaltet ist und zu Steuerverschie-

bungseffekten führen kann. Die aus Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Veräußerungsvorgang resultierenden Behandlungsmethoden eint die Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage um die anteiligen Anschaffungskosten. Allerdings ergeben sich starke Abweichungen hinsichtlich der Behandlung von Veräußerungsgewinnen, die in Kapitel 5 besonders erörtert werden.

Auch unter der Schutzwirkung von Doppelbesteuerungsabkommen kann der grenzüberschreitende Anteilsrückkauf zu einer Doppelbesteuerung führen. Eine einheitliche Zuordnung der Einkünfte wird durch das OECD-Musterabkommen nicht vorgenommen. Erfolgt im Quellenstaat eine Zuordnung zu den Einkünften nach Art. 10 OECD-MA mit entsprechendem Quellensteuerabzug bei gleichzeitiger Behandlung des Wohnsitzstaates nach Art. 13 OECD-MA, ist eine Anrechnung der ausländischen Steuer nicht gesichert und führt zu einer juristischen Doppelbesteuerung des Anteilseigners.

Bei der Besteuerung des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs in der Europäischen Union ist der besondere Schutzbereich der EU-Grundrechte zu beachten, insbesondere die Freiheit des Kapitalverkehrs. Anhand des in der Rechtssache *Bouanich* ergangenen EuGH-Urteils lässt sich aber auch die Problematik und Komplexität innerstaatlicher Regelungsvorschriften erkennen, nach denen unterschiedliche Besteuerungsvarianten aus dem Urteil ableitbar sind. Der EuGH entscheidet den strittigen Sachverhalt, ohne die Qualifikationsproblematik des Anteilsrückkaufs zu beurteilen; allerdings wendet sich die Klägerin auch nicht gegen eine aus einem Qualifikationskonflikt resultierende steuerliche Diskriminierung, sondern gegen innerstaatliches schwedisches Recht, das Steuerausländern bei Einkünften aus Teilnahme an einem Anteilsrückkauf im Gegensatz zu Steuerinländern den Anschaffungskostenabzug verwehrt. Anhand der Entscheidung wird erkennbar, dass der Sachverhalt aufgrund der fehlenden rechtlichen Regelung des DBA Schweden/Frankreich nicht abschließend zu klären ist.

Qualifikationsunabhängige Besteuerungssysteme und Steuerbelastungsdifferenzen

Der international durchgeführte Anteilsrückkauf führt in Abhängigkeit von der gewählten Beurteilung als Teilliquidation oder als Veräußerung zu unterschiedlichen steuerlichen Belastungssituationen. In klassischen Körperschaftsteuersystemen ist eine Entlastung des Anteilseigners durch Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen durch die Belastung mit Unternehmenssteuer (Körperschaftsteuer) und persönlicher Einkommensteuer nicht

vorgesehen. Die Qualifikation des Anteilsrückerwerbs als Teilliquidation oder als Veräußerung führt in derartigen Systemen nicht zu einer unterschiedlichen Unternehmensbesteuerung. Entsprechend erfolgt auch bei Anrechnungssystemen oder Shareholder-Relief-Systemen, die auf innerstaatliche Steueranrechnungen beschränkt sind, bei einem als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkauf keine ausschüttungsbedingte Entlastung der Unternehmensbesteuerung. Die Ursachen der qualifikationsbedingten Belastungsdifferenzen treten daher ausschließlich durch die Besteuerung des Anteilseigners auf.

Qualifikationsbedingte Belastungsdifferenzen bei steuerneutraler Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen im Wohnsitzstaat werden durch die Quellenbesteuerung verursacht. Das Verhältnis des Steuerniveaus zwischen ausländischer Quellenbesteuerung und inländischer Dividenden- bzw. Veräußerungsgewinnbesteuerung bestimmt die Richtung der Vorteilhaftigkeit einer Behandlungsform. Anrechnungsüberhänge, Qualifikationskonflikte oder die fehlende Implementierung von Entlastungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer in- und ausländischen Doppelbesteuerung führen zu einer Vorteilhaftigkeit des als Veräußerung behandelten Anteilsrückkaufs. Wendet der Wohnsitzstaat die Freistellungsmethode an, kann sich hingegen bei $s_V > s_Q$ für den als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkauf eine niedrigere Steuerbelastung ergeben. Durch die Höhe des Preises wird das Ausmaß der Steuerbelastungsdifferenzen bestimmt, wobei der Einfluss mit zunehmender Größe nachlässt.

Die Liquidation der Gesellschaft führt aufgrund des in der Ereignisperiode durchgeführten Anteilsrückkaufs zu einer nachgelagerten Besteuerung, die jedoch unabhängig von der in der Ereignisperiode gewählten Behandlungsform zu stets identischer Besteuerung führt. Belastungsdifferenzen, die aus Besteuerungsunterschieden der Ereignisperiode resultieren, bleiben in unveränderter Höhe bestehen.

Die Erkenntnis, dass der Anteilsrückkauf gegenüber der Dividende in klassischen Steuersystemen nie nachteilig sein kann, ist, bezogen auf grenzüberschreitende Sachverhaltskonstellationen, nicht uneingeschränkt übertragbar. Wird der Anteilsrückkauf als Veräußerung behandelt, kann bei Anwendung der Freistellungsmethode im Wohnsitzstaat des Anteilseigners der stets temporär zu Gunsten des Anteilsrückkaufs wirkende Anschaffungskosteneffekt durch den permanent wirkenden Quellensteuereffekt überlagert werden und zur Vorteilhaftigkeit der Dividendenzahlung führen. Die Höhe des Rückkaufpreises beeinflusst das Ausmaß der Belastungsdifferenz. Mit steigendem Preis vermindert sich die Vorteilhaftigkeit der Dividende gegenüber dem Anteilsrückkauf. Wird der Anteilsrückkauf als

Teilliquidation behandelt, gilt der Grundsatz über die steuerliche Vorteilhaftigkeit des Anteilsrückkaufs hingegen unverändert.

Qualifikationsabhängige Besteuerungssysteme und Steuerbelastungsdifferenzen

Wirkt sich die Entscheidung über die Gewinnverwendung auf die Unternehmensbesteuerung aus, führt der Vergleich der steuerlichen Belastungsdifferenzen des als Teilliquidation und als Veräußerung behandelten Anteilsrückerwerbs zu unterschiedlichen Ergebnissen. Verantwortlich hierfür sind der Unternehmenssteuereffekt und der Quellensteuereffekt, die einander entgegen gerichtet die Höhe der Steuerbelastung beeinflussen. Bei einem als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkauf ergibt sich die Unternehmenssteuerbelastung in Abhängigkeit vom Rückerwerbspreis p . Die Unternehmenssteuerbelastung bei Annahme einer Teilliquidation ist stets geringer als bei einem als Veräußerung behandelten Anteilsrückkauf.

Aus dem Quellensteuereffekt resultierende Steuermehrbelastungen haben zwei unterschiedliche Entstehungsursachen: Erstens ergibt sich eine Zusatzbelastung durch die Quellenbesteuerung, sofern das ausländische Quellensteuerniveau die Höhe der inländischen persönlichen Anteilseignerbesteuerung übersteigt, wenn aufgrund von Qualifikationskonflikten eine Anrechnung ausländischer Steuern verwehrt wird, oder Entlastungsmöglichkeiten grundsätzlich nicht vorgesehen sind. Zweitens ist die Bemessungsgrundlage der Quellenbesteuerung des als Teilliquidation behandelten Anteilsrückerwerbs stets höher als bei Qualifikation des Anteilsrückkaufs als Veräußerung, da unternehmenssteuerbedingt ein höheres Rückkaufvolumen verfügbar ist. Die steuerliche Vorteilhaftigkeit einer Behandlungsmethode ergibt sich in Abhängigkeit von der im Wohnsitzstaat implementierten Entlastungsmethode aus dem Verhältnis der Steuersätze s_K , s_Q , s_D und s_V .

Die Liquidation der Gesellschaft kehrt im Gegensatz zu den Besteuerungskonzeptionen in qualifikationsunabhängigen Besteuerungssystemen die Belastungsdifferenzen teilweise um. Aufgrund der unterschiedlichen steuerbilanziellen Ausgangssituation fällt die Höhe der Unternehmenssteuergutschrift als auch die Steuerbelastung aus der persönlichen Anteilseignerbesteuerung unterschiedlich hoch aus. Bei einem als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkauf führt die Schlussbesteuerung zu einer vollständigen Erstattung der gesamten Unternehmenssteuerbelastung. Wird der Anteilsrückerwerb hingegen als Veräußerung qualifiziert, ergibt sich nur eine anteilige Erstattung der auf das Rückkaufvolumen bezogenen

Unternehmenssteuern in Höhe von I/p . Die Gesamtrichtung der Vorteilhaftigkeit einer Behandlungsmethode ist wie auch bei der Analyse der Ereignisbesteuerung von dem Verhältnis der Steuersätze s_K , s_Q , s_D und s_V sowie dem Preis p abhängig.

Der Vergleich des Anteilsrückkaufs mit der Dividende erweitert die wechselseitigen Effekte aufgrund der Unternehmensbesteuerung und der Quellenbesteuerung um den Anschaffungskosteneffekt. Die Steuerbelastung der Dividende ist zwar temporär durch den Anschaffungskosteneffekt bei der Ereignisbesteuerung höher, jedoch ergeben sich durch die Ausgestaltung der im Wohnsitzstaat implementierten Entlastungsmethoden und dem Verhältnis der Steuersätze s_K , s_D , s_Q und s_V alternierende Vorteilhaftigkeitssituationen.

Progressionseffekte, Zinseffekte und Grenzpreisbildung

Die zeitliche aber auch volumenmäßige Verschiebung von steuerbaren Einkünften löst Zins- und Progressionseffekte aus. Die Berücksichtigung von Progressionseffekten der Tariffunktion und Zinserlösen führt zu Steuerlastdifferenzen. Diese Differenzen werden durch die gegebene Tariffunktion, die Höhe des Zinssatzes sowie die steuerliche Behandlung von Zinserlösen beeinflusst. Eine optimale Steuerung von Liquiditätszuflüssen unter Berücksichtigung der Besteuerung ist davon abhängig, wie stark eine zukünftige Versteuerung mit dem damit verbundenen Zinseffekt die Progressionswirkung eines Tarifverlaufs ausgleicht oder übersteigt.

Eine abweichend hohe Steuerbelastung des Anteilsrückkaufs von Anteilseignern mit unterschiedlicher Ansässigkeit bedeutet nicht, dass der höher belastete Anteilseigner nicht an dem Rückkauf teilnehmen wird. Die Entscheidung über die Teilnahme an einem Rückkauf ist vom individuellen Grenzpreis der Anteilseigner abhängig. Bei Verzicht auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen entsprechen sich der Grenzkaufpreis und der Grenzverkaufspreis. Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen führt mit steigendem individuellem Ertragsteuerniveau zu überproportionalen Erhöhungen des Grenzpreises.

Einfluss des Anteilsrückkaufs auf die Unternehmensbesteuerung

Neben der in der Formulierung des Modells vorgenommenen Unterscheidung nach den im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens implementierten Körperschaftsteuersystemen können während der Halteperiode eigener Anteile - die Veräußerungsqualifikation des Anteilsrück-

kaufs vorausgesetzt - bilanz- und steuerrechtliche Ansätze und Bewertungsvorschriften unterschiedliche Erfolgswirkungen auf der Ebene des rückerwerbenden Unternehmens hervorrufen. Die Behandlung möglicher positiver oder negativer Unterschiedsbeträge aus der Wiederveräußerung eigener Anteile kann in Anlehnung an die US-GAAP Regelungen erfolgsneutral als Zuführung zu den Kapitalrücklagen behandelt werden. Demgegenüber steht die auch im deutschen Rechtskreis (noch) angewandte, erfolgswirksame Behandlung von Unterschiedsbeträgen. Weitere erfolgswirksame Auswirkungen erfährt die Behandlung von Wertveränderungen während der Halteperiode. Abschreibungspflichten, Wertaufholungspflichten, Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz sind im internationalen Kontext unterschiedlich ausgestaltet und wirken sich (temporär) auf den Unternehmenserfolg und die Besteuerung aus.

Einfluss der Einkünftebesteuerung

Den Ergebnissen der Modelluntersuchung ist zu entnehmen, dass Belastungsdifferenzen maßgeblich durch die unterschiedliche Behandlung von Einkommen entstehen, wobei spezifische Besteuerungsfolgen nicht nur an die Einteilung in Einkunftsarten geknüpft sind, sondern auch durch das dem Steuersystem zu Grunde liegende Einkommensverständnis erzeugt werden. Folgt eine reale Besteuerungskonzeption einem quellentheoretischen Einkommensverständnis sind Veräußerungsgewinne von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen nicht als steuerbares Einkommen zu erfassen. Gegenüber der Besteuerung der Dividende entstehen zwangsläufig steuerliche Belastungsunterschiede, die entfallen, wenn der Anteilsrückkauf im Sinne eines markteinkommenstheoretischen Einkommensverständnisses behandelt wird.

Umfasst das Einkommen auch Einkünfte aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens, bestehen besondere Probleme im Hinblick auf die gleichmäßige Erfassung der Einkünfte, die Eliminierung von Scheingewinnen sowie die Vermeidung von Progressionseffekten. Die Lösungsansätze berücksichtigen die spezifischen Probleme in unterschiedlichem Ausmaß und reichen von der Steuerfreistellung der steuerbaren Einkünfte über eine ermäßigte Besteuerung bis zur Nichtbeachtung der besonderen Einkunftsmerkmale.

Die Qualifikation als Teilliquidation in Verbindung mit einer Dividendenbesteuerung auf der Ebene des Anteilseigners führt im Vergleich zur Behandlung von Veräußerungsgewin-

nen zu einer international weniger heterogenen Besteuerung. Allerdings bildet die Integration der Unternehmenssteuern in die persönliche Besteuerung des Anteilseigners einen besonderen Problembereich, da ausländische Unternehmenssteuern im Regelfall nicht bei der Individualbesteuerung angerechnet werden und eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen verursachen können. Durch die avoir-fiscal-Regelung und auch durch ermäßigte Besteuerung von Dividendeneinkünften wird diesem Problem Rechnung getragen.

Die Absicht, spezifische Merkmale verschiedener Einkunftsquellen zu berücksichtigen, führt zu der Notwendigkeit, Einkunfts-kategorien zu bilden, um entsprechend bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage oder bei Modifikation des Steuersatzes Ausnahmeregelungen zu formulieren. Während Schedulensysteme eine abweichende Besteuerung unterschiedlicher Einkunftsarten beabsichtigen, streben synthetische Einkommensteuersysteme über die Berücksichtigung spezifischer Merkmale die Gleichbehandlung aller Einkunftsquellen an. Über komplexe Ausgestaltungen der Verlustverrechnungsmöglichkeiten zwischen den Einkunftsarten und einkunftsartenspezifischer Ausgestaltung des anzuwendenden Steuersatzes wird (ungewollt) das Neutralitäts- und Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt.

Die dargestellten Reformansätze beziehen einheitlich Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in die Besteuerung ein, wodurch eine Ursache Belastungsdifferenzen erzeugender Besteuerung abgestellt wird. Grundsätzlich ergibt sich nach der Konzeption des Karlsruher Entwurfs und der dualen Einkommensteuer eine einheitliche Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen; allerdings können durch die Ausgestaltung des Kapitalertragsteuereinhalts, die Behandlung von Scheingewinnen und administrative Anforderungen insbesondere für den ausländischen Anteilseigner neue Problembereiche eröffnet werden.

Einfluss der Quellenbesteuerung

Im Rahmen einer kapitalexportneutralen Besteuerung wird nicht nur durch die Erfassung der weltweiten Einkünfte der Besteuerungszugriff des inländischen Fiskus gesichert, sondern im Regelfall wird das inländische Besteuerungsniveau zum Maßstab einer gleichmäßigen Besteuerung erhoben. Dies erfolgt durch die begrenzte Anrechnung ausländischer Steuern bis maximal zur Höhe der anteiligen inländischen Steuerbelastung der ausländischen Einkünfte.

Führen bei Qualifikationskonflikten die Quellenbesteuerung und die fehlende Anrechnung zu einer Doppelbesteuerung des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs, besteht durch den im Wohnsitzstaat vorgenommenen Wechsel von der Steuerfreistellung auf die Anrechnungsmethode (switch-over-Klausel) die Möglichkeit, verzerrende Steuerwirkungen abzustellen. Erfolgt nach Vorgabe der Regelungen des OECD-Musterabkommens die Begrenzung der Besteuerung des Quellenstaates (Art. 10 Abs. 2 OECD-MA) oder der Verzicht auf den Besteuerungszugriff (Art. 13 Abs. 4 OECD-MA) unter der Voraussetzung einer tatsächlichen Besteuerung im Wohnsitzstaat, können sich für den grenzüberschreitenden Anteilsrückkauf unmittelbare Steuerwirkungen ergeben. Den in Kapitel 5 aufgeführten besonderen Schwierigkeiten der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen kann durch eine Steuerfreistellung begegnet werden. Unter dem Anwendungsbereich einer subject-to-tax-Klausel erlangt der veräußernde Anteilseigner zwar möglicherweise die Steuerbefreiung des Wohnsitzstaats, jedoch obliegt er der Besteuerung nach den Vorschriften und der Qualifikation des Quellenstaates, wenn an diesen das Besteuerungsrecht aufgrund einer subject-to-tax-Klausel zurückverwiesen wird.

Fazit

Die Analyse des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs zeigt, dass die unterschiedliche Behandlung des Rückerwerbs als Teilliquidation oder als Veräußerung zu abweichenden Steuerbelastungen und zu wechselnder Vorteilhaftigkeit einer Beurteilungsmethode führt. Selbst bei Annahme steuerneutraler Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen im Wohnsitzstaat des Anteilseigners werden bei internationaler Beteiligung an der Transaktion unterschiedliche Steuerlasten hervorgerufen. Die mit der Beurteilung des Anteilsrückkaufs als Teilliquidation verbundene Quellenbesteuerung muss sich dabei nicht grundsätzlich nachteilig auf die Steuerposition des Anteilseigners auswirken. Es ergeben sich jedoch definitive, steuerliche Zusatzbelastungen, wenn durch einen im Quellenstaat als Teilliquidation behandelten Anteilsrückkauf ein Qualifikationskonflikt ausgelöst wird, wenn die Quellenbesteuerung zu Anrechnungsüberhängen führt oder wenn Entlastungsmechanismen grundsätzlich verwehrt werden.

Eine international abgestimmte Behandlung des Anteilsrückerwerbs kann einen Beitrag leisten, in Teilbereichen eine neutrale Besteuerung des Anteilsrückkaufs auch hinsichtlich der Vergleichbarkeit mit der Dividende als alternative Form des Liquiditätstransfers zu erreichen. Aufgrund der zahlreichen, verbleibenden Einflussfaktoren, wie das international

nicht harmonisiertes Steuerumfeld bei den Ertragsteuern, aber auch die nicht steuerneutrale Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen in innerstaatlichen Bereichen, ist eine einheitliche Besteuerung des Anteilsrückkaufs auch im Vergleich zur Behandlung von Dividenden nicht erreichbar.

MATHEMATISCHER ANHANG

Herleitung der Gleichung (5)

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = S(TL)_{LT} - S(V)_{LT} = \left(Z^* s_K + Z^* (1-s_K)^* \left(1 - \frac{1}{p}\right)^* s_{Max} \right) - \left(Z^* s_K + Z^* (1-s_K)^* \left(1 - \frac{1}{p}\right)^* s_V \right)$$

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = - \left(Z^* (s_K - 1) - \frac{Z^* (s_K - 1)}{p} \right)^* s_{Max} + \left(Z^* (s_K - 1) - \frac{Z^* (s_K - 1)}{p} \right)^* s_V$$

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = - \frac{Z (s_{Max} - s_V)^* (p-1)^* (s_K - 1)}{p}$$

mit $s_{Max}=s_Q$ für $s_Q > s_D$ und $s_{Max}=s_D$ für $s_D \geq s_Q$

Herleitung der Gleichung (6)

$$NK = AK = q^* NW = N$$

$$NK_{ARK} = N - \frac{Z_S}{p}$$

$$EK_{ARK} = NK_{ARK} + GRL_{ARK} \text{ mit } GRL_{ARK} = \frac{Z_S}{p}$$

$$EK_{ARK} = \left[N - \frac{Z_S}{p} \right] + \left[\frac{Z_S}{p} \right]_{QSt}$$

Herleitung der Gleichung (14)

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = S(TL)_{LT} - S(V)_{LT} = \left(Z^* s_K + Z^* (1-s_K)^* \left(1 - \frac{1}{p}\right)^* (s_D + s_Q) \right) - \left(Z^* s_K + Z^* (1-s_K)^* \left(1 - \frac{1}{p}\right)^* s_V \right)$$

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = \left(Z^* (1-s_K) - \frac{Z^* (1-s_K)}{p} \right)^* (s_D + s_Q) - \left(Z^* (1-s_K) - \frac{Z^* (1-s_K)}{p} \right)^* s_V$$

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = - \left(Z^* (s_K - 1) - \frac{Z^* (s_K - 1)}{p} \right)^* (s_D + s_Q) + \left(Z^* (s_K - 1) - \frac{Z^* (s_K - 1)}{p} \right)^* s_V$$

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = - \frac{Z^* (p-1)^* (s_K - 1)^* (s_D + s_Q - s_V)}{p}$$

Herleitung der Gleichung (20)

$$\Delta S(V, D)_{LT} = S(V)_{LT} - S(D)_{LT} = \left(Z^* s_K + Z^* (1 - s_K) * \left(1 - \frac{1}{p}\right) * s_V \right) - \left((Z^* s_K) + Z^* (1 - s_K) * s_{Max} \right)$$

$$\Delta S(V, D)_{LT} = Z^* s_K + \left(Z^* (1 - s_K) - \frac{Z^* (1 - s_K)}{p} \right) * s_V - \left((Z^* s_K) + Z^* (1 - s_K) * s_{Max} \right)$$

$$\Delta S(V, D)_{LT} = - \left(Z^* (s_K - 1) - \frac{Z^* (s_K - 1)}{p} \right) * s_V + [Z^* s_{Max} * (s_K - 1)]$$

$$\Delta S(V, D)_{LT} = \frac{Z^* (s_K - 1) * (s_V + p * s_{Max} - p * s_V)}{p}$$

mit $s_{Max}=s_Q$ für $s_Q > s_D$ und $s_{Max}=s_D$ für $s_D \geq s_Q$.

Herleitung der Gleichung (22)

$$\Delta S(V, D) = S(V) - S(D) = \left(Z^* s_K + Z^* (1 - s_K) * \left(1 - \frac{1}{p}\right) * s_V + \frac{Z^* s_{Max} * (1 - s_K)}{p} \right) - \left(Z^* s_K + Z^* (1 - s_K) * s_{Max} \right)$$

$$\Delta S(V, D) = - \left(Z^* (s_K - 1) - \frac{Z^* (s_K - 1)}{p} \right) * s_V - \frac{Z^* s_{Max} * (s_K - 1)}{p} + Z^* s_{Max} * (s_K - 1)$$

$$\Delta S(V, D) = \frac{Z^* (s_K - 1) * (p - 1) * (s_{Max} - s_V)}{p}$$

mit $s_{Max}=s_Q$ für $s_Q > s_D$ und $s_{Max}=s_D$ für $s_D \geq s_Q$.

Herleitung der Gleichung (25)

$$\Delta S(V, D)_{LT} = S(V)_{LT} - S(D)_{LT} = \left(Z^* s_K + Z^* (1 - s_K) * \left(1 - \frac{1}{p}\right) * s_V \right) - \left(Z^* s_K + Z^* (1 - s_K) * (s_Q + s_D) \right)$$

$$\Delta S(V, D)_{LT} = - \left(Z^* (s_K - 1) - \frac{Z^* (s_K - 1)}{p} \right) * s_V + \left(Z^* (s_K - 1) * (s_Q + s_D) \right)$$

$$\Delta S(V, D)_{LT} = \frac{Z^* (s_K - 1) * (s_V + p * s_D + p * s_Q - p * s_V)}{p}$$

Herleitung der Gleichung (26)

$$\Delta S(V, D) = S(V) - S(D) = \left(Z^* s_K + Z^* (1 - s_K) * \left(1 - \frac{1}{p}\right) * s_V + \frac{Z^* (1 - s_K) * (s_D + s_Q)}{p} \right) - \left(Z^* s_K + Z^* (1 - s_K) * (s_Q + s_D) \right)$$

$$\Delta S(V, D) = - \left(Z^* (s_K - 1) - \frac{Z^* (s_K - 1)}{p} \right) * s_V - \frac{Z^* (s_K - 1) * (s_Q + s_D)}{p} - \left(Z^* (s_D + s_Q) * (s_K - 1) \right)$$

$$\Delta S(V, D) = \frac{Z^* (s_K - 1) * (p - 1) * (s_D + s_Q - s_V)}{p}$$

Herleitung der Gleichung (27)

$$\Delta S(TL, D)_{LT} = S(TL)_{LT} - S(D)_{LT} = \left(Z^* s_K + Z^* (1 - s_K) * \left(1 - \frac{1}{p}\right) * s_{Max} \right) - \left(Z^* s_K + Z^* (1 - s_K) * s_{Max} \right)$$

$$\Delta S(TL, D)_{LT} = - \left(Z^* (s_K - 1) - \frac{Z^* (s_K - 1)}{p} \right) * s_{Max} + \left(Z^* s_{Max} * (s_K - 1) \right)$$

$$\Delta S(TL, D)_{LT} = S(TL)_{LT} - S(D)_{LT} = \frac{Z^* (s_K - 1) * s_{Max}}{p}$$

mit $s_{Max} = s_Q$ für $s_Q > s_D$ und $s_{Max} = s_D$ für $s_D \geq s_Q$.

Herleitung der Gleichung (39)

$$S(TL)_L = TC(TL) + S_{AE}(TL)_L = TC(TL) + DIV_{AE}(TL) * s_{Max}$$

$$S(TL)_L = \frac{Z^* s_K}{\left(p - \frac{s_K}{(s_K - 1)} \right) * (s_K - 1)} - \frac{Z^* s_{Max}}{p - \frac{s_K}{(s_K - 1)} * (s_K - 1)}$$

$$S(TL)_L = \frac{Z^* (s_{Max} - s_K)}{p + s_K - p * s_K}$$

mit $s_{Max} = s_Q$ für $s_Q > s_D$ und $s_{Max} = s_D$ für $s_D \geq s_Q$.

Herleitung der Gleichung (40)

$$S(TL) = S(TL)_{LT} + S(TL)_L = \frac{Z(p-1) * (s_{Max})}{p - \frac{s_K}{(s_K - 1)}} - \frac{Z * s_{Max}}{\left(p - \frac{s_K}{(s_K - 1)}\right) * (s_K - 1)}$$

$$S(TL) = Z * s_{Max}$$

mit $s_{Max}=s_Q$ für $s_Q > s_D$ und $s_{Max}=s_D$ für $s_D \geq s_Q$.

Herleitung der Gleichung (43)

$$\Delta S(TL, V) = S(TL) - S(V) = (S(TL)_{LT} + S(TL)_L) - (S(V)_{LT} + S(V)_L)$$

$$\Delta S(TL, V) = - \frac{Z * (s_D - s_K - s_V - s_D * s_K^2 - p * s_D + p * s_K + p * s_V + s_K * s_V + s_K^2 - p * s_K * s_V)}{p}$$

mit $s_D = s_V$ ersetzt durch s_p

$$\Delta S(TL, V) = \frac{Z * s_K * (s_p - 1) * (p + s_K - 1)}{p}$$

Zu Abbildung 12

Belastungsdifferenz der Ereignisbesteuerung:

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = S(TL)_{LT} - S(V)_{LT}$$

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = -\frac{Z * s_K}{\left(p - \frac{s_K}{s_K - 1}\right) * (s_K - 1)} + \frac{Z(p-1) * (s_D + s_Q)}{p - \frac{s_K}{s_K - 1}} - \frac{Z(p-1) * s_Q}{p - \frac{s_K}{s_K - 1}} - Z * s_K + \left(Z(s_K - 1) - \frac{Z * (s_K - 1)}{p}\right) * s_V$$

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = \frac{Z * (p-1) * (s_K - 1) * (p * s_K - p * s_D + p * s_V + s_K * s_V - p * s_K * s_V)}{p * (p + s_K - p * s_K)}$$

für $s_D = s_V$ ersetzt durch s_P

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = \frac{Z * (p-1) * (s_K - 1) * (p * s_P + s_K * s_P - p * s_K * s_P)}{p * (p + s_K - p * s_K)}$$

Belastungsdifferenz der Liquidationsbesteuerung:

$$\Delta S(TL, V)_L = S(TL)_L - S(V)_L$$

$$\Delta S(TL, V)_L = \frac{Z * s_K}{\left(p - \frac{s_K}{s_K - 1}\right) * (s_K - 1)} - \frac{Z * s_D}{p - \frac{s_K}{s_K - 1} * (s_K - 1)} - \frac{Z * s_K * (s_K - 1)}{p} + \left(\frac{Z * (s_K - 1)}{p} + \frac{Z * s_K * (s_K - 1)}{p}\right) * s_D$$

$$\Delta S(TL, V)_L = \frac{Z * s_K * (s_K - s_D + p * s_K^2 + s_K^2 * s_D + p * s_D - 2 * p * s_K - s_K^2 - p * s_D * s_K^2 + p * s_K * s_D)}{p * (p + s_K - p * s_K)}$$

s_D ersetzt durch s_P

$$\Delta S(TL, V)_L = \frac{Z * s_K * (s_K - s_P + p * s_K^2 + s_K^2 * s_P + p * s_P - 2 * p * s_K - s_K^2 - p * s_P * s_K^2 + p * s_K * s_P)}{p * (p + s_K - p * s_K)}$$

Herleitung der Gleichung (47)

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = S(TL)_{LT} - S(V)_{LT}$$

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = -\frac{Z * s_K}{\left(p - \frac{s_K}{s_K - 1}\right) * (s_K - 1)} + \frac{Z * s_Q * (p-1)}{p - \frac{s_K}{s_K - 1}} - Z * s_K + \left(Z * (s_K - 1) - \frac{Z * (s_K - 1)}{p}\right) * s_V$$

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = \frac{Z * (p-1) * (s_K - 1) * (p * s_K - p * s_Q + p * s_V + s_K * s_V - p * s_K * s_V)}{p * (p + s_K - p * s_K)}$$

Zu Abbildung 14

$$\Delta S(TL, V) = S(TL) - S(V) = (S(TL)_{LT} + S(TL)_L) - (S(V)_{LT} + S(V)_L)$$

$$\Delta S(TL, V) = Z * s_Q - \left(Z * s_K - \left(Z * (s_K - 1) - \frac{Z * (s_K - 1)}{p}\right) * s_V\right) - \left(\frac{Z * (s_K - 1)}{p} + \frac{Z * s_K * (s_K - 1)}{p}\right) * s_Q + \frac{Z * s_K * (s_K - 1)}{p}$$

$$\Delta S(TL, V) = \frac{Z * (s_K - s_Q + s_V + s_K^2 * s_Q - p * s_K + p * s_Q - p * s_V - s_K * s_V - s_K^2 + p * s_K * s_V)}{p}$$

mit $s_V = (s_M + 0,5)$ und $s_Q = abs(s_M - 0,5)$

$$\Delta S(TL, V) = \frac{Z * (s_K - abs(s_M - 0,5) + (s_M + 0,5) + s_K^2 * abs(s_M - 0,5) - p * s_K + p * abs(s_M - 0,5) - p * (s_M + 0,5) - s_K * (s_M + 0,5) - s_K^2 + p * s_K * (s_M + 0,5))}{p}$$

Herleitung zu Gleichung (51)

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = S(TL)_{LT} - S(V)_{LT}$$

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = \frac{Z(p-1) * (s_D + s_Q)}{p - \frac{s_K}{s_K - 1}} - \frac{Z * s_K}{\left(p - \frac{s_K}{s_K - 1}\right) * (s_K - 1)} - Z * s_K + \left(Z(s_K - 1) - \frac{Z * (s_K - 1)}{p}\right) * s_V$$

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = -\frac{Z * (p-1) * (s_K - 1) * (p * s_D - p * s_K + p * s_Q - p * s_V - s_K * s_V + p * s_K * s_V)}{p * (p + s_K - p * s_K)}$$

mit $s_V = s_D = s_P$

$$\Delta S(TL, V)_{LT} = \frac{Z * (p-1) * (s_K - 1) * (p * s_K - p * s_Q + s_K * s_P - p * s_K * s_P)}{p * (p + s_K - p * s_K)}$$

Zu Abbildung 16

$$\Delta S(TL, V) = S(TL) - S(V) = Z^*(s_D + s_Q) - \left(Z^*s_K - \left(Z(s_K - 1) - \frac{Z^*(s_K - 1)}{p} \right) * s_V - \left(\frac{Z^*(s_K - 1)}{p} + \frac{Z^*s_K^*(s_K - 1)}{p} \right) * (s_D + s_Q) + \frac{Z^*s_K^*(s_K - 1)}{p} \right)$$

$$\text{mit } s_V = s_D = s_P$$

$$\Delta S(TL, V) = \frac{Z^*(s_K - s_Q + s_P^*s_K^2 + s_Q^*s_K^2 - p^*s_K + p^*s_Q - s_P^*s_K - s_K^2 + p^*s_P^*s_K)}{p}$$

Herleitung der Gleichung (54)

$$\Delta S(V, D)_L = S(V)_L - S(D)_L = \frac{Z^*s_K^*(s_K - 1)}{p} - \left(\frac{Z^*(s_K - 1)}{p} + \frac{Z^*s_K^*(s_K - 1)}{p} \right) * s_D - 0$$

$$\Delta S(V, D)_L = -\frac{Z^*(s_K - 1)^*(s_D - s_K + s_D^*s_K)}{p}$$

$$\text{mit } s_D = s_{AE}$$

$$\Delta S(V, D)_L = -\frac{Z^*(s_K - 1)^*(s_{AE} - s_K + s_{AE}^*s_K)}{p}$$

Zu Abbildung 18

$$\Delta S(V, D) = \Delta S(V, D)_{LT} + \Delta S(V, D)_L$$

$$\Delta S(V, D) = \left[Z^*s_K - s_{AE}^* \left(Z^*(s_K - 1) - \frac{Z^*(s_K - 1)}{p} \right) \right] - Z^*s_{AE} - \left[\frac{Z^*(s_K - 1)^*(s_{AE} - s_K + s_{AE}^*s_K)}{p} \right]$$

$$\Delta S(V, D) = -\frac{Z^*s_K^*(s_{AE} - 1)^*(p + s_K - 1)}{p}$$

Zu Abbildung 19

$$\Delta S(V, D) = \Delta S(V, D)_{LT} + \Delta S(V, D)_L$$

$$\Delta S(V, D) = \left[Z^*s_K - s_V^* \left(Z^*(s_K - 1) - \frac{Z^*(s_K - 1)}{p} \right) \right] - Z^*s_{AE} - \left[\frac{Z^*(s_K - 1)^*(s_{AE} - s_K + s_{AE}^*s_K)}{p} \right] + \left[\frac{Z^*s_K^*(s_K - 1)}{p} \right]$$

$$\Delta S(V, D) = -\frac{Z^*(s_K - s_{AE} + s_V - s_K^2 * s_{AE} - p^*s_K + p^*s_{AE} - p^*s_V - s_K^*s_V - s_K^2 + p^*s_K^*s_V)}{p}$$

$$\text{mit } s_V = (s_M + 0,5) \text{ und } s_{AE} = |s_M - 0,5|$$

$$\Delta S(V, D) = -\frac{Z^*(s_K - |s_M - 0,5| + (s_M + 0,5) - s_K^2 |s_M - 0,5| - ps_K + p|s_M - 0,5| - p(s_M + 0,5) - s_K(s_M + 0,5) - s_K^2 + ps_K(s_M + 0,5))}{p}$$

Herleitung der Gleichung (74)

$$0 = p_{GP} - \frac{z^* p_{GP}}{r^* (p_{GP} - z^* (1 - s_K)^* (1 - s_{AE}))} + \frac{z^*}{r^*} \frac{s_{AE}}{(1 - s_{AE})}$$

$$0 = p_{GP}^* r^* (p_{GP} + z^* (s_K - 1)) + \frac{z^* p_{GP}}{(s_{AE} - 1)} - \frac{z^* s_{AE}^* (p_{GP} + z^* (s_K - 1))}{(s_{AE} - 1)}$$

$$0 = p_{GP}^* r^* (p_{GP} + z^* (s_K - 1)) + \frac{z^* p_{GP}}{(s_{AE} - 1)} - \frac{z^* s_{AE}^* (p_{GP} + z^* (s_K - 1))}{(s_{AE} - 1)}$$

Die Gleichung besitzt zwei Lösungen:

$$p_{GP}(1) = \frac{z^* \left(r - r s_K + 1 + \sqrt{\frac{s_{AE} - 2r + r^2 s_{AE} + 2r^2 s_K - r^2 s_K^2 - 2r s_{AE} + 2r s_K - r^2 - 2r^2 s_{AE} s_K + r^2 s_{AE} s_K^2 + 2r s_{AE} s_K - 1}{s_{AE} - 1}} \right)}{2r}$$

und

$$p_{GP}(2) = \frac{z}{2} + \frac{z}{2r} - \frac{z s_K}{2} - \frac{z^* \sqrt{\frac{s_{AE} - 2r + r^2 s_{AE} + 2r^2 s_K - r^2 s_K^2 - 2r s_{AE} + 2r s_K - r^2 - 2r^2 s_{AE} s_K + r^2 s_{AE} s_K^2 + 2r s_{AE} s_K - 1}{s_{AE} - 1}}}{2r}$$

Für $0 < r < 1$, $0 < s_{AE} < 1$, $0 < s_K < 1$ ergeben sich aus der Gleichung $p_{GP}(1)$ stets positive Werte und aus der Gleichung $p_{GP}(2)$ stets negative Werte. Da ein negativer Grenzpreis keine ökonomisch begründbare Lösung darstellt, gilt für die Ermittlung des Grenzpreises die Gleichung $p_{GP}(1)$.

Anhang gem. § 9 Abs. 5 Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 16.07.2008

In der vorliegenden Arbeit wurde die Vorteilhaftigkeit des grenzüberschreitenden Anteilsrückkaufs in Abhängigkeit von unterschiedlichen steuerlichen Rahmenbedingungen untersucht. Ausgangspunkt der Betrachtung ist die aus dem Doppelcharakter eigener Anteile resultierende Qualifikation des Zuflusses beim Anteilseigner als Dividende oder als Veräußerungsgewinn. Das Ergebnis kann thesenartig wie folgt zusammengefasst werden:

- Durch die Zuordnung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und Veräußerungsgewinnen ergeben sich steuerliche Belastungsdifferenzen. Bei qualifikationsunabhängiger Besteuerung der rückerwerbenden Gesellschaft sind die durch den Anteilsrückkauf ausgelösten Belastungsdifferenzen stets permanenter Natur. Lediglich bei qualifikationsabhängiger Besteuerung auf Gesellschaftsebene können die ausgelösten Belastungsdifferenzen temporärer Natur sein und sich bei einer Totalperiodenbetrachtung nivellieren.
- Eine grundsätzliche Beurteilung hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit einer spezifischen Behandlung des Anteilsrückkaufs als Dividende oder als Teilliquidation ist aufgrund der unterschiedlichen Einflussparameter und ihrer Wechselwirkungen nicht möglich. Die in geschlossenen, klassischen Besteuerungssystemen gültige Erkenntnis, dass der Anteilsrückkauf gegenüber der Dividende steuerlich nie nachteilig sei, ist nicht auf den internationalen Kontext übertragbar.
- Auch bei international einheitlicher Behandlung des Anteilsrückkaufs als Veräußerungsgewinn ergeben sich Belastungsdifferenzen in Zusammenhang mit der variierenden Behandlung privater Veräußerungsgewinne, die aus der dem Steuersystem zu Grunde liegenden Einkommenstheorie resultieren.
- Durch die im internationalen Kontext nicht geregelte Zuordnung der Einkünfte aus Teilnahme an einem grenzüberschreitenden Anteilsrückkauf können Qualifikationskonflikte entstehen. Behandelt der Wohnsitzstaat den Anteilsrückerwerb als Veräußerung ohne Eröffnung des Methodenartikels (z.B. durch switch-over-Klauseln), können dem veräußernden Anteilseigner definitive steuerliche Zusatzlasten entstehen.
- Neben den aus spezifischer Einkunftsartenbesteuerung hervorgehenden Belastungsdifferenzen entstehen diese auch aus der Anwendung unterschiedlicher Rech-

nungslegungsvorschriften. Wird der Anteilsrückkauf auf Ebene des rückerwerbenden Unternehmens als Anschaffungsvorgang qualifiziert, ergeben sich erfolgswirksame Auswirkungen, wie sie sich auch einstellen auf Grund der unterschiedlichen Ausgestaltungskonzeptionen der handels- und steuerbilanziellen Behandlung eigener Anteile bei Wertveränderungen während der Halteperiode oder bei Wiederveräußerung.

This thesis focuses on the advantages and effects resulting from a cross-border share buy back with respect to the various tax treatments of different tax regimes. Due to the ambiguous characterization of own shares the cash flow from the firm to the individual shareholder can be qualified as a dividend distribution or a capital gain. The following results and findings are particularly noteworthy and can be summarized as follows:

- The qualification of the share buy back as a dividend or as a capital gain might trigger tax differences. If the qualification of the share buy back does not affect the company's corporate tax position tax differences arising from the ambiguous treatment of the buy back will be non-reversible and thus of permanent nature. However, in case the distribution of the company's profit has an effect based on corporate tax (some) tax differences resulting from a share buy back might occur only temporarily and could be equalised in the framework of the company's liquidation.
- Any generally applicable rule regarding the tax benefit of a share buy back over a cash dividend is not possible. The tax predominance of either option of profit distribution depends on miscellaneous factors, e.g. prevailing corporate tax system, characterization of own shares, withholding tax aspects, respectively, the interdependency of such factors. While under domestic law it is proved that the taxation of a share buy back compared to a cash dividend cannot be disadvantageous this predominance cannot be shown generally in an international context.
- Even if the tax treatment of a share buy back is covered internationally consistent by Art. 13 of an OECD Model-type tax treaty distinct tax differences might result from the various domestic taxation of the individual shareholders due to the domestic income definition and its impact on the coverage of private capital gains.

- It is not clear under which provisions the shareholders' proceeds deriving from the participation in a share buy back fall (Art. 10 or Art. 13 OECD-Model). Hence, qualification conflicts might occur. In case the shareholders' state of residence qualifies the proceeds from a share buy back as capital gain not granting the application by virtue of Art. 23 OECD-Model the selling shareholder might suffer from an excess tax burden due to a qualification conflict.
- Based on the repurchasing company level the accounting principles might also affect the taxation of the share buy back. If the repurchase is qualified as a transfer of an asset, value fluctuations occurring within the holding period have an income-statement related effect as well as the treatment of a surplus due to a later repurchase of shares bought back.

Symbolverzeichnis

| | |
|-------------|---|
| AE | Anteilseigner |
| AK_{AE} | Anschaffungskosten Anteilseigner |
| AK_U | Anschaffungskosten beim rückerwerbenden Unternehmen |
| AK_f | fortgeführte Anschaffungskosten |
| ARK | Anteilsrückkauf |
| D | Dividende |
| E_{AE} | Einkünfte des Anteilseigners |
| GRL_{ARK} | Gewinnrücklage nach Durchführung eines ARK |
| KRZ | Kapitalrückzahlung |
| L | Zufluss beim Anteilseiger vor Steuern |
| L_S | Zufluss beim Anteilseigner nach Steuern |
| n, N | Anzahl der Anteile |
| NK | Nominalkapital |
| NK_{ARK} | Nominalkapital nach Durchführung eines ARK |
| NW | Nominalwert |
| p | Normierter Preis für einen Anteil Nominalkapital |
| q | Anzahl der Anteile des Nominalkapitals |
| QSt | Quellensteuer |
| r | Rendite, Verzinsung eingesetzten Kapitals |
| RKP | Rückkaufpreis |
| RKV | Rückkaufvolumen |

| | |
|-----------------|--|
| S | Steuerbelastung, Steuern |
| ΔS | Steuerbelastungsdifferenz |
| $S(D)$ | (Gesamt)Steuerbelastung der Dividende |
| $S(TL)$ | (Gesamt)Steuerbelastung des als Teilliquidation behandelten ARK |
| $S(TL)_L$ | Steuerbelastung des als Teilliquidation behandelten ARK im Rahmen der Liquidationsbesteuerung |
| $S(TL)_{LT}$ | Steuerbelastung des als Teilliquidation behandelten ARK im Rahmen der Ereignisbesteuerung |
| $S(V)$ | (Gesamt)Steuerbelastung des als Veräußerung behandelten ARK |
| $S(V)_L$ | Steuerbelastung des als Veräußerung behandelten ARK im Rahmen der Liquidationsbesteuerung |
| $S(V)_{LT}$ | Steuerbelastung des als Veräußerung behandelten ARK im Rahmen der Ereignisbesteuerung |
| S_{AE} | Steuerbelastung Anteilseigner (einschließlich Quellensteuer) |
| S_U | Unternehmenssteuerbelastung |
| s | Steuersatz |
| s_{AE} | Steuersatz der in- und ausländischen Steuerbelastung (persönliche Einkommensteuersatz zzgl. möglicher Quellensteuerzusatzlasten) |
| s_D | Dividendensteuersatz Anteilseigner |
| s_K | Körperschaftsteuersatz Ausschüttung |
| ΔS_L | Steuerbelastungsdifferenz der Liquidationsbesteuerung |
| ΔS_{LT} | Steuerbelastungsdifferenz der Ereignisbesteuerung |
| s_M | Differenzsteuersatz |
| s_P | Persönlicher (Einkommen)Steuersatz des AE |
| s_Q | Quellensteuersatz |
| s_V | Steuersatz Veräußerungsgewinn Anteilseigner |

| | |
|---------------|--|
| TB | Tarifbelastung gemäß einer Steuerfunktion |
| TC | Steuergutschrift |
| TK | Transaktionskosten |
| t | Periode ($t=1, \dots, n$) |
| U | Unternehmenswert |
| u | Unternehmenswert für einen Anteil |
| V | Wert der Beteiligung |
| v_T, v_{NT} | Wert der Beteiligung bei Teilnahme bzw. Nicht-Teilnahme am Anteilsrückkauf |
| VKP_{Bet} | Verkaufspreis der Beteiligung |
| W | Einlagewert |
| X | Investitionsvolumen |
| Z | Gewinn vor Steuern |
| Z_S | Gewinn nach Steuern |
| Z_{st} | Steuerbarer Gewinn |
| z | Gewinnanteil des Anteilseigners |

Materialienverzeichnis

Verzeichnis der Rechtsprechung

| | | | |
|---------------|------------|--------------------------------|------------------------|
| EuGH | 19.1.2006 | C-265/04 (<i>Bouanich</i>) | Slg. 2006 I-923 |
| EuGH | 14.2.1995 | C-279/93 (<i>Schumacker</i>) | Slg. 1995, I-225 |
| BverfG | 27.6.1991 | 2 BvR 1493/89 | DStR 1991, S. 971 |
| BFH | 17.12.2003 | I R 14/02 | BStBl. II 2004, S. 260 |
| BFH | 6.12.1995 | I R 51/95 | BStBl. II 1995, S. 725 |
| FG Düsseldorf | 24.4.2007 | 6 K 2583/05 | IStR 2007, S. 676 |

Drucksachen und Europadokumente

Bundestags-Drucksache 16/5452, Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 25.5.2007.

Bundesrat-Drucksache 344/08, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 23.05.2008.

Bundestags-Drucksache 15/287, Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen vom 10.01.2003.

Bundestags-Drucksache 14/2683, Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung vom 15.2.2000.

RL 88/361/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages vom 24.6.1988, Abl. EG 1988, Nr. L 178, S. 5.

Zweite RL 77/91/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordination des Gesellschaftsrechts vom 13.12.1976, Abl. EG 1977, Nr. L 26, S. 1.

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Parlament und an den Rat über Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung, Bundesrat-Drucksache 360/90 vom 18.5.1990.

Schreiben der Finanzverwaltung

Bundesministerium der Finanzen, Steuerliches Einlagenkonto, Schreiben vom 4.6.2003, BStBl. I 2003, S. 366.

Bundesministerium der Finanzen, Erwerb eigener Anteile durch Aktiengesellschaften, Schreiben vom 2.12.1998, IV C 6 – S 2741 – 12/98, BStBl. I 1998, S. 1509.

OFD Münster, Verfügung vom 18.7.2005, S 1315-42-St. 14 32.

OFD Düsseldorf, Verfügung vom 11. Dezember 1996, S 1301 A-St 1121, IStR 1997, S. 53-56.

Literaturverzeichnis

- Achleitner, A.-K.*, Handbuch Investment Banking. 3. Auflage, Wiesbaden 2002.
- Allen, F., Bernardo, A.E., Welch, I.*, A theory of dividends based on tax clienteles. The Journal of Finance 2000, S. 2499-2536.
- Alm, J.*, What is an „optimal“ tax system? National Tax Journal 1996, S. 117-133.
- Alt, M.*, Das Überschussvermögen im Einkommensteuerrecht. Steuer und Wirtschaft 1994, S. 138-152.
- Altwater, C.*, Zur Anwendung des § 50c EStG auf den Anteilswerb von Anrechnungsberechtigten. Betriebs-Berater 1997, S. 2510-2513.
- Amann, R.*, Zur Systematik der Ermittlung ausländischer Einkünfte. Der Betrieb 1997, S. 796-799.
- Andel, N.*, Einkommensteuer. In: *Neumark, F., Andel, N., Haller, H.* (Hrsg.), Handbuch der Finanzwissenschaft, Band II. 3. Auflage, Tübingen 1980, S. 331-401.
- Arbeitskreis 'Externe Unternehmensrechnung' der Schmalenbach-Gesellschaft*, Behandlung „eigener Aktien“ nach deutschem Recht und US-GAAP unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen des KonTraG. Der Betrieb 1998, S. 1673-1677.
- Arndt, H.-W., Jenzen, H.*, Verlustverrechnung und Verfassungsrecht – Zu dem Beschluß des BVerfG vom 30.9.1998 und der geplanten Steuerreform 1999/2000. Deutsches Steuerrecht 1998, S. 1818-1822.
- Asquith, P., Mullins D.W.*, Signalling with dividends, stock repurchases and equity issues. Financial Management 1986, S. 27-44.
- Atkinson, A.B., Stiglitz, J.E.*, Lectures on public economics. London 1980.
- Auler, W.-D.*, Die steuerrechtliche Behandlung eigener Anteile. Der Betrieb 1974, S. 157-159.
- Avery Jones, J.F.*, Flows of capital between the EU and third countries and the consequences of disharmony in European international tax law. EC Tax Review 1998, S. 95-106.
- Bach, S.*, Die Perspektiven des Leistungsfähigkeitsprinzips im gegenwärtigen Steuerrecht. Steuer und Wirtschaft 1991, S. 116-135.
- Bagnoli, M., Gordon, R., Lipman, B.L.*, Stock Repurchase as a takeover defense. The Review of Financial Studies 1989, S. 423-443.
- Bagwell, L.S.*, Share repurchase and takeover deterrence. Rand Journal of Economics 1991, S. 72-88.

- Bagwell, L.S., Shoven, J.B.*, Cash distribution to shareholders. *Journal of Economic Perspectives* 1989, S. 129-140.
- Baker, K.H., Gallagher, P.L., Morgan, K.E.*, Management's view of stock repurchase programs. *The Journal of Financial Research* 1981, S. 233-247.
- Barclay, M.J., Smith, C.W.*, Corporate payout policy. *Journal of Financial Economics* 1988, S. 61-82.
- Bareis, P.*, Die notwendige Reform der Einkommensteuer 1996 - Thesen der Einkommensteuer-Kommission im Vergleich mit den Tarifvorschlägen des BMF und des Finanzministeriums NRW. *Deutsches Steuerrecht* 1995, S. 157-164.
- Bareis, P.*, Die Diskussion um einen „Stufentarif“ in der Einkommensteuer. *Deutsches Steuerrecht* 1996, S. 1466-1472.
- Bareis, P.*, Zur Kritik am „Karlsruher Entwurf zur Reform des EstG“. *Steuer und Wirtschaft* 2002, S. 135-147.
- Beazer, W. F.*, Expected income changes and the lock-in effect of the capital gains tax. *National Tax Journal* 1966, S. 308-318.
- Becker, H.*, Steuerprogression und Steuergerechtigkeit. In: *Kirchhof, P., Offerhaus, K., Schöberle, H.* (Hrsg.), *Steuerrecht, Verfassungsrecht, Finanzpolitik*, Festschrift Klein. Köln 1994, S. 379-392.
- Beiser, R.*, Zur Quellentheorie und deren Aufspaltung einer Einkunftsart in Fruchtziehung und Stamm. *Österreichische Steuerzeitschrift* 2000, S. 390-391.
- Berg, H., Schmich, R.*, Die Beschränkung des Verlustabzuges im Karlsruher Entwurf zum Einkommensteuergesetz. *Deutsches Steuerrecht* 2002, S. 346-348.
- Betten, R.*, Share buy-backs by listed companies from individual minority shareholders. Amsterdam 2002.
- Bhattacharya, S.*, Nondissipative signaling structures and dividend policy. *The Quarterly Journal of Economics* 1980, S. 1-24
- Biergans, E., Stockinger, R.*, Zum Einkommensbegriff und zur persönlichen Zuordnung von Einkünften im Einkommensteuerrecht. *Finanzrundschau* 1982, Teil 1: S. 1-7, Teil 2: S. 25-33.
- Biergans, E., Wasmer, C.*, Zum Tatbestand der Besteuerung und zum Leistungsfähigkeitsprinzip in der Einkommensteuer. *Finanzrundschau* 1985, S. 57-63.
- Bierman, H., West, R.*, The acquisition of common stock by the corporate issuer. *The Journal of Finance* 1966, S. 687-696.
- Birk, D.*, Zum Stand der Theoriediskussion in der Steuerrechtswissenschaft. *Steuer und Wirtschaft* 1983, S. 293-299.

- Birk, D.*, Das Leistungsfähigkeitsprinzip in der Unternehmenssteuerreform. Steuer und Wirtschaft 2000, S. 328-336.
- Blaufus, K.*, Die Besteuerung der Kapitalgesellschaften und ihrer Anteilseigner. Bilanz und Buchhaltung 2000, S. 411-418.
- Bourmont, J., Rubechi, G.*, Frankreich: Wegfall des avoir fiscal – Übergang zum Halbeinkünfteverfahren? Internationales Steuerrecht Länderbericht 19/2003, S. 3*.
- Brennan, M.J., Thakor, A.V.*, Shareholder preferences and dividend policy. The Journal of Finance 1990, S. 993-1018.
- Breuninger, G.E.*, Zur Rechtsnatur eigener Anteile und ihre ertragsteuerrechtliche Bedeutung. Deutsche Steuer-Zeitung 1991, S. 420-425.
- Brickley, J.A.*, Shareholder wealth, information signaling and the specially designated dividend. Journal of Financial Economics 1983, S. 187-209.
- Brodersen, C., Scheunemann, M.*, Anmerkungen zum Urteil des FG Düsseldorf vom 24.4.2007. Internationales Steuerrecht 2007, S. 676-679.
- Bublitz, L.*, Die Besteuerung privater Veräußerungsgewinne in Großbritannien (Capital Gains Tax). Internationales Steuerrecht 2003, S. 377-383.
- Chhachhi, I. S., Davidson III, W.N.*, A comparison of the market reaction to specially designated dividends and tender offer stock repurchases. Financial Management 1997, S. 89-96.
- Chowdhry, B., Nanda, V.*, Repurchase premia as a reason for dividends: A dynamic model of corporate payout policies. The Review of Financial Studies 1994, S. 321-350.
- Coenenberg, A.G.*, Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse. 20. Auflage, Stuttgart 2005.
- Cordewener, A.*, Auslandsverluste und EG-Grundfreiheiten: Kurskorrektur am falschen Fall? Internationales Steuerrecht 2003, S. 413-418.
- Crezelius, G.*, Zusammentreffen von Einkommensteuer und Erbschaftsteuer. Betriebs-Berater 1979, S. 1342-1346.
- Debatin, H.*, Die beschränkte Steuerpflicht bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Betriebs-Berater 1960, S. 1015-1018.
- Debatin, H.*, Konzeptionen zur Steuerpflicht. Finanzrundschau 1969, S. 277-284.
- Debatin, H.*, Doppelbesteuerungsabkommen und innerstaatliches Recht. Deutsches Steuerrecht 1992, Beihefter zu Heft 23, S. 1*-8*.
- Debatin, H., Wassermeyer, F.* (Hrsg.), Doppelbesteuerung: Kommentar zu allen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen, 102. Auflage. München, Stand: gemäß zitierter Angabe.

- Desens, M.*, Die Besteuerung des Anteilseigners bei grenzüberschreitenden Gewinnausschüttungen - Überblick und Grundprobleme. Internationales Steuerrecht 2003, S. 613-621.
- Dittmar, A.K.*, Why do firms repurchase stocks? Journal of Business 2000, S. 331-355.
- Dötsch, E., Pung, A.*, Die geplante Reform der Unternehmensbesteuerung. Der Betrieb 2000, Beilage Nr. 4/2000, S. 1*-19*.
- Dötsch, E., Jost, W.F., Pung, A., Witt, G.* (Hrsg.), Die Körperschaftsteuer, Kommentar. Stuttgart, Stand: 2003.
- Dommes, S., Heidenbauer, S.*, Schwedische Besteuerung von Aktienrückkäufen verstößt gegen Kapitalverkehrsfreiheit - Urteil in der Rs. Bouanich. Steuer und Wirtschaft International 2006, S. 126-132.
- Dziadkowski, D.*, 50 Jahre „demokratischer“ Einkommensteuertarif in Deutschland. Betriebs-Berater 1996, S. 1193-1203.
- Ebling, K.*, Steuerrechtliche Aspekte der Veräußerung von Anteilen an einer ausländischen Kapitalgesellschaft bei wesentlicher Beteiligung (§ 17 EStG). In: *Klein, F., Stihl, H. P., Wassermeyer, F.* (Hrsg.), Unternehmensteuern, Festschrift Flick. Köln 1997, S. 679-695.
- Editorial Board of European Taxation*, Share buy-backs by listed companies from individual minority shareholders. European Taxation 1998, S. 363-446.
- Endriss, H.W.*, Ist die Unterscheidung zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht noch zeitgemäß? Finanzrundschau 1968, S. 338-343.
- Eggesiecker, F., Ellerbeck, E.*, Scheingewinneliminierung als notwendige Bedingung einer rationalen Einkommensteuerreform. Der Betrieb 2003, S. 839-841.
- Ehlers, D.*, Die Grundfreiheiten der Europäischen Gemeinschaft. In: *Ehlers, D.* (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten. 2. Auflage. Berlin 2005, S. 177-226.
- Elicker, M.*, Kritik der direkt progressiven Einkommensbesteuerung. Steuer und Wirtschaft 2000, S. 3-17.
- Elicker, M.*, Entwurf einer proportionalen Netto-Einkommensteuer. Köln 2004.
- Elicker, M.*, Die Zukunft des deutschen internationalen Steuerrechts. IFSt-Schriften 2006, Nr. 438, S. 1-56.
- Ellis, C.D.*, Repurchase stock to revitalize equity. Harvard Business Review 1965, S. 119-128.
- Ellrott, H., Förtschle, G., Hoyos, M., Winkeljohann, N.* (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar. 6. Auflage, München 2006.

- Elschen, R.*, Steuerliche Gerechtigkeit - Unzulässiger oder unzulänglicher Forschungsgegenstand der Steuerwissenschaften? *Steuer und Wirtschaft* 1988, S. 1-16.
- Elschen, R.*, Entscheidungsneutralität, Allokationseffizienz und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. *Steuer und Wirtschaft* 1991, S. 99-115.
- Elschen, R.*, Institutionale und personale Besteuerung von Unternehmensgewinnen? 2. Auflage, Hamburg 1994.
- Elschen, R., Hüchtebrock, M.*, Steuerneutralität in Finanzwissenschaft und Betriebswirtschaftslehre - Diskrepanzen und Konsequenzen. *Finanzarchiv N.F.* 1983, S. 253-280.
- Elton, E., Gruber, M.*, The Effect of Share Repurchase on the Value of the Firm. *The Journal of Finance* 1968, S. 135-149.
- Ernst & Young* (Hrsg.), Körperschaftsteuergesetz. Ernst & Young AG (Hrsg.), Bonn, Stand: Januar 2006.
- Eschbach, W.*, Eigene Aktien und der Shareholder Value. *Der Betrieb* 2003, S. 161-167.
- Fischer, L.*, Nationalberichterstattung Deutschland. In: *International Fiscal Association* (Hrsg.), *Cahiers de Droit Fiscal International*, Jahresbericht 1989, S. 139-176.
- Fischer, L.*, Die Reform des Unternehmenssteuerrechts in den wichtigsten Industriestaaten - Übereinstimmungen und Unterschiede. In: *Herzig, N.* (Hrsg.), *Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung*, Festschrift Rose. Wiesbaden 1991, S. 217-237.
- Fischer, L., Kleineidam, H.-J., Warneke, P.*, Internationale betriebswirtschaftliche Steuerlehre. 5. Auflage, Berlin 2005.
- Flockermann, P.G.*, Gedanken zum Einkommensteuertarif. In: *Kirchhof, K., Offerhaus, Schöberle, H.* (Hrsg.), *Steuerrecht, Verfassungsrecht, Finanzpolitik*, Festschrift Klein. Köln 1994, S. 393-407.
- Förster, J.*, Veräußerungsgewinnbesteuerung - Ein Blick über die Grenzen. In: *Klein, F., Stihl, H.P., Wassermeyer, F.* (Hrsg.), *Unternehmensteuern*, Festschrift Flick. Köln 1997, S. 721-736.
- Fuisting, B.*, Die preußischen direkten Steuern - Grundzüge der Steuerlehre. Berlin 1902.
- Gail, W., Greth, M.*, Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. *Der Betrieb* 1991, S. 1389-1400.
- Gandenberger, O.*, Der Einfluss der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf die internationalen Wirtschaftströme. In: *Vogel, K., DStJG* (Hrsg.), *Grundfragen des internationalen Steuerrechts*. Köln 1985, S. 33-48.

- Gay, G.D., Kale, J.R., Noe, T.H.*, Share repurchase mechanism: A comparative analysis of efficacy, shareholder wealth, and corporate control effects. *Financial Management* 1991, S. 44-59.
- Gay, G.D., Kale, J.R., Noe, T.H.*, (Dutch) Auction share repurchase. *Economica* 1996, S. 57-80.
- Goez, C.*, Die Quellenbesteuerung als Erhebungsform der Einkommensteuer. Diss. Münster. Münster 1993.
- Gordon, R.H., Bradford, D.F.*, Taxation and the stock market valuation of capital gains and dividends. *Journal of Public Economics* 1980, S. 109-136.
- Gosch, D.*, Vielerlei Gleichheiten - Das Steuerrecht im Spannungsfeld von bilateralen, supranationalen und verfassungsrechtlichen Anforderungen. *Deutsches Steuerrecht* 2007, S. 1553-1561.
- Gosch, D., Grotherr, S., Kroppen, H.* (Hrsg.), DBA-Kommentar. Herne, Stand: gemäß zitierter Angabe.
- Grotherr, S.*, Zweifelsfragen bei der Anwendung von Rückfallklauseln ("subject to tax clause) gemäß DBA. Welche Einkünfte sind bei Nichtbesteuerung im Inland steuerpflichtig? *Internationale Wirtschaftsbriefe* 1997, Fach 3, Deutschland, Gruppe 2, S. 689-718.
- Grotherr, S.*, Steht der Verlustvor- und -rücktrag steuerpolitisch zur Disposition? *Betriebs-Berater* 1998, Teil I: S. 2337-2346, Teil II: S. 2392-2398.
- Günther, T., Muche, T., White, M.*, Bilanzrechtliche und steuerrechtliche Behandlung des Rückkaufs eigener Anteile in den U.S.A. und in Deutschland. *Die Wirtschaftsprüfung* 1998, S. 574-585.
- Günther, T., Muche, T., White, M.*, Zulässigkeit des Rückkaufs eigener Aktien in den USA und Deutschland - vor und nach KonTraG. *Recht der Internationalen Wirtschaft* 1998, S. 337-343.
- Haas, A.K.*, Einkünfte aus Kapitalvermögen bei gleichmäßiger Übertragung von GmbH-Anteilen durch Gesellschafter auf die eigene GmbH. *Betriebs-Berater* 1980, S. 775-778.
- Hackmann, J.*, Interperiodische Durchschnittsbesteuerung des Einkommens. *Finanzarchiv N.F.* 1975/76, S. 1-38.
- Hackmann, J.*, Die Bestimmung des steuerrechtlichen Einkommensbegriffs aus finanzwissenschaftlicher Sicht. In: *Hansmeyer, K.-H.* (Hrsg.), *Staatsfinanzierung im Wandel*. Berlin 1983, S. 661-702.
- Hahn, H.*, Anmerkungen zum EuGH, Urteil v. 19.1.2006 - Rs. C-265/04 - Bouanich. *Internationales Steuerrecht* 2006, S. 169-173.

- Haig, R.M.*, The Concept of Income - Economic and Legal Aspects. In: *Musgrave, R.A., Shoup, C.S.* (Hrsg.), Readings in the Economics of Taxation. 2. Auflage. London 1959, S. 54-76.
- Haller, H.*, Die Steuern. 3. Auflage, Tübingen 1981.
- Hechtner, F., Hundsdorfer, H.*, Steuerbelastung privater Kapitaleinkünfte nach Einführung der Abgeltungsteuer unter besonderer Berücksichtigung der Günstigerprüfung: Unsystematische Grenzbelastungen und neue Gestaltungsmöglichkeiten. Arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre 2008, Diskussionsbeitrag Nr. 52.
- Heinhold, M.*, Zur Entscheidungsneutralität konsumorientierter Steuersysteme. In: *Altenburger, O.A., Janschek, O., Müller, H.* (Hrsg.), Fortschritte im Rechnungswesen, Festschrift Seicht. Wiesbaden 2000, S. 75-99.
- Herrmann, C., Heuer, G., Raupach, A.* (Hrsg.), Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz: Kommentar. Köln, Stand: gemäß zitiertes Angabe.
- Herzig, N., Watrin, C.*, Betriebswirtschaftliche Anforderungen an eine Unternehmenssteuerreform. Steuer und Wirtschaft 2000, S. 378-388.
- Hey, J.*, Unternehmensteuerreform: das Konzept der Sondertarifung des § 34a EStG-E – Was will der Gesetzgeber und was hat er geregelt? Deutsches Steuerrecht 2007, S. 925-931.
- Hofstätter, M., Schilcher, M., Strasser, C.*, Die Vermeidung der doppelten Nichtbesteuerung bei Einkünften aus internationalem Verkehr. Internationale Wirtschaftsbriefe 2004, Fach 10, Gruppe 2, S. 1767-1776.
- Holt, C.C., Shelton, J.P.*, The implications of the capital gains tax for investment decisions. The Journal of Finance 1961, S. 559-580.
- Holt, C.C., Shelton, J.P.*, The lock-in effects of the capital gains tax. National Tax Journal 1962, S. 337-352.
- Homburg, S.*, Soll die klassische Einkommensteuer wiederbelebt werden? In: *Rose, M.* (Hrsg.), Standpunkte zur aktuellen Steuerreform - Vorträge des zweiten Heidelberger Steuerberaterkongresses 1997. Heidelberg 1997, S. 107-114.
- Homburg, S.*, Allgemeine Steuerlehre. 5. Auflage, München 2007.
- Hovakimian, A., Opler, T., Titman, S.*, The debt-equity choice. Journal of Financial and Quantitative Analysis 2001, S. 1-24.
- Huber, U.*, Rückkauf eigener Aktien. In: *Forster, K.* (Hrsg.), Aktien- und Bilanzrecht, Festschrift Kropff. Düsseldorf 1997, S. 101-125.
- Hundsdorfer, J.*, Der Einfluß von § 50c EStG auf die Bewertung von Anteilen an deutschen Kapitalgesellschaften. Die Wirtschaftsprüfung 1999, S. 269-280.
- Hundsdorfer, J.*, Tariffantasien des Gesetzgebers und der optimale Steuerbilanzgewinnpfad. Steuer und Wirtschaft 2000, S. 18-32.

Hundsdoerfer, J., Die einkommensteuerliche Abgrenzung von Einkommenserzielung und Konsum. Wiesbaden 2002.

Hundsdoerfer, J., Kiesewetter, D., Sureth, C., Forschungsergebnisse in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre – eine Bestandsaufnahme. Zeitschrift für Betriebswirtschaft 2008, S. 61-139.

IBFD (Hrsg.), Supplementary service to european taxation: Section B. Amsterdam 2006.

IBFD (2006 a) (Hrsg.), Steuerberater Handbuch Europa. 1. Auflage, Bonn 2006.

Ikenberry, D., Lakonishok, J., Vermaelen, T., Market underreaction to open market share repurchases. Journal of Financial Economics 1995, S. 181-208.

Ikenberry, D., Lakonishok, J., Vermaelen, T., Stock repurchases in Canada: Performance and strategic trading. The Journal of Finance 2000, S. 2373-2397.

Isensee, J., Referat, Empfiehlt es sich, das Einkommensteuerrecht zur Beseitigung von Ungleichbehandlungen und zur Vereinfachung neu zu ordnen? In: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentags* (Hrsg.), Verhandlungen des 57. Deutschen Juristentages, Band II. München 1988, S. 32-60.

Jachmann, M., Eine deutsche Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge im europäischen Kontext. Betriebs-Berater 2003, S. 2712-2719.

Jacobs, O.H., Endres, D., Spengel, C., Internationale Unternehmensbesteuerung. 6. Auflage, München 2007.

Jaeger, C., Die Körperschaftsteuersysteme in Europa. Diss. Mannheim. Lohmar 2001.

Jensen M.C., Agency costs of free cash flow, corporate finance, and takeovers. American Economic Association, Papers and Proceedings 1986, S. 323-329.

Jensen, M.C., Meckling, W.H., Theory of the firm: Managerial behavior, agency costs and ownership structure. Journal of Financial Economics 1976, S. 305-360.

Kaefer, W., Steuerbelastung natürlicher Personen im internationalen Vergleich - Belgien, Deutschland, Luxemburg, Niederlande. Internationale Wirtschaftsbriefe 2003, Gruppe 2, S. 1733-1750.

Kanzler, H., Steuerreform: Von der synthetischen Einkommensteuer zur Schedulesbesteuerung? Finanzrundschau 1999, S. 363-367.

Kellersmann, D., Treisch, C., Europäische Unternehmensbesteuerung. 1. Auflage, Wiesbaden 2002.

Keuschnigg, C., Dietz, M.D., A growth oriented dual income tax. CESifo Working Papers 2005, Working Paper No. 1513.

- Kiesewetter, D.*, Theoretische Leitbilder einer Reform der Unternehmensbesteuerung. *Steuer und Wirtschaft* 1997, S. 24-34.
- Kiesewetter, D.*, Zinsbereinigte Einkommen- und Körperschaftsteuer. Diss. Tübingen. Bielefeld 1999.
- Kiesewetter, D., et al.*, arqus-Stellungnahme zur notwendigen Reform der Abgeltungsteuer. *Der Betrieb* 2008, S. 957-958.
- Kiesewetter, D., Niemann, R.*, Sparen und Vorsorgesparen – Zur Kunst der Kategorienbildung des „Karlsruher Entwurfs“. *Steuer und Wirtschaft* 2003, S. 60-65.
- Kindl, J.*, Der Erwerb eigener Aktien nach Europäischem Gemeinschaftsrecht. *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 1994, S. 77-99.
- Kirchhof, P.*, Der verfassungsrechtliche Auftrag zur Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit. *Steuer und Wirtschaft* 1985, S. 319-329.
- Kirchhof, P.*, Gutachten F für den 57. Deutschen Juristentag, Empfiehlt es sich, das Einkommensteuerrecht zur Beseitigung von Ungleichbehandlungen und zur Vereinfachung neu zu ordnen? München 1988.
- Kirchhof, P.*, Erläuterungen zum Karlsruher Entwurf zur Reform des Einkommensteuergesetzes. *Deutsches Steuerrecht* 2001, S. 913-917.
- Kirchhof, P.*, Der Karlsruher Entwurf und seine Fortentwicklung zu einer vereinheitlichten Ertragsteuer. *Steuer und Wirtschaft* 2002, S. 3-22.
- Kirchhof, P.*, Das EStGB - ein Vorschlag zur Reform des Ertragsteuerrechts. *Deutsches Steuerrecht* 2003, Beihefter 5 zu Heft 37, S. 1*-9*.
- Kirchhof, P., Althoefer, K., Arndt, H.-W., Bareis, P., Eckmann, G., Freudenberg, R., Hahnemann, M., Kopei, D., Lang, F., Lückhardt, J., Schutter, E.*, Dokumentation: Karlsruher Entwurf zur Reform des Einkommensteuergesetzes. *Deutsches Steuerrecht* 2001, S. 917-920.
- Klein, F.*, Einkommensteuerrechtliche Ungleichartigkeiten und Ungleichwertigkeiten der Einkunftsarten. *Steuer und Wirtschaft* 1951, Spalten 475-506.
- Klingberg, D.*, Der Aktienrückkauf nach dem KonTraG aus bilanzieller und steuerlicher Sicht. *Betriebs-Berater* 1998, S. 1575-1581.
- Klug, M.*, Erwerb eigener Aktien als Instrument zur Abwehr feindlicher Übernahmen: Eine modelltheoretische Analyse. Diss. Hagen. Münster 2001.
- Kluge, V.*, Das internationale Steuerrecht. 4. Auflage, München 2000.
- Knoll, L.*, Umsetzungsbeispiele für betriebswirtschaftliche Neutralitätspostulate. *Die Betriebswirtschaft* 2001, S. 335-348.
- König, R., Wosnitza, M.*, Betriebswirtschaftliche Steuerplanungs- und Steuerwirkungslehre. Heidelberg 2004.

- Kofler, G.*, Bouanich: Diskriminierende Bemessungsgrundlage und Doppelbesteuerungsabkommen. Österreichische Steuerzeitung 2006, S. 290-295.
- Kraft, G., Altvater, C.*, Die zivilrechtliche, bilanzielle und steuerliche Behandlung des Rückkaufs eigener Anteile. Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 1998, S. 448-452.
- Kruse, H. W.*, Über die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Steuer und Wirtschaft 1990, S. 322-330.
- Kröner, M., Hadzic, E.*, Der Erwerb eigener Anteile nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Berücksichtigung von § 50c EStG. Der Betrieb 1998, S. 2133-2138.
- Krüger, D.*, Seminar E: Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft. Internationales Steuerrecht 2002, S. 552-554.
- Küting, K., Weber, C.-P.* (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung, Band 1a. 4. Auflage, Stuttgart 1995.
- Kußmaul, H.*, Die Dividendenbesteuerung im nationalen und internationalen Kontext. Der Betrieb 2001, S. 608-614.
- Lakonishok, J., Vermaelen, T.*, Anomalous price behavior around repurchase tender offers. The Journal of Finance, 1990, S. 455-477.
- Lang, J.*, Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer. Köln 1981.
- Lang, J.*, Liebhaberei im Einkommensteuerrecht. Steuer und Wirtschaft 1981, S. 223-234.
- Lang, J.*, Reformentwurf zu Grundvorschriften des Einkommensteuergesetzes. Köln 1985.
- Lang, J.*, Der Stellenwert des objektiven Nettoprinzips im deutschen Einkommensteuerrecht. Steuer und Wirtschaft 2007, S. 3-15.
- Lang, J., Englisch, J., Keß, T.*, Grundzüge des Kölner Entwurfs eines Einkommensteuergesetzes. Deutsches Steuerrecht 2005, Beihefter 1 zu Heft 25, S. 1*-12*.
- Lang, M.*, Die Vermeidung der Doppelbesteuerung und der doppelten Nichtbesteuerung als DBA-Auslegungsmaxime? Internationales Steuerrecht 2002, S. 609-613.
- Lehner, M.*, Der Einfluss des Europarechts auf die Doppelbesteuerungsabkommen. Internationales Steuerrecht 2001, S. 329-337.
- Leisner, W.*, Von der Leistung zur Leistungsfähigkeit - die soziale Nivellierung. Steuer und Wirtschaft 1983, S. 97-102.
- Lie, E., Lie H.*, The role of personal taxes in corporate decisions: An empirical analysis of share repurchases and dividends. Journal of Financial and Quantitative Analysis 1999, S. 533-552.

- Littmann, E.*, Einkommen, Einkünfte, Einkunftsarten - Einzelheiten zur gesetzlichen Unterscheidung. Deutsches Steuerrecht 1962, S. 41-44.
- Loos, G.*, Die Bewertung eigener Anteile von Kapitalgesellschaften - Schachtelprivileg für eigene Anteile. Der Betrieb 1964, S. 310-312.
- Lüdenbach, N., Hoffmann, W.-D.*, Die langen Schatten der IFRS über der HGB-Rechnungslegung. Deutsches Steuerrecht 2007, Beihefter zu Heft 50/2007, S. 1*-20*.
- Maier-Frischmuth, M.*, Neuregelung der Besteuerung französischer Dividendeneinkünfte. Internationales Steuerrecht 2002, S. 52-55.
- Maiterth, R.*, Wettbewerbsneutralität der Besteuerung. Diss. Berlin. Bielefeld 2001.
- Maiterth, R.*, Karlsruher Entwurf zur Reform des Einkommensteuergesetzes. Betriebs-Berater 2001, S. 1172-1175.
- Marongiu, G.*, Steuerzahlungen und steuerliche Leistungsfähigkeit in Italien. Steuer und Wirtschaft 1984, S. 93-103.
- Masulis, R.W.*, Stock repurchase by tender offer: An analysis of the causes of common stock price changes. The Journal of Finance 1980, S. 305-319.
- Medury, P.V., Bowyer, L.E., Srinivasan, V.*, Stock repurchases: A multivariate analysis of repurchasing firms. Quarterly Journal of Business and Economics 1992, S. 21-44.
- Meilicke, H.*, Handelsrecht und Steuerrecht der eigenen Anteile. Steuer und Wirtschaft 1961, Spalten 1-14.
- Meinhövel, H., Brands, B.*, Stellen Mehrerlöse aus der Wiederveräußerung eigener Anteile Gewinn dar? Die Betriebswirtschaft 2003, S. 672-683.
- Menck, T.*, Der Qualifikationskonflikt im neuen deutsch-kanadischen Doppelbesteuerungsabkommen. Intertax 1982, S. 417-423.
- Mennel, A.*, Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen im internationalen Vergleich. Deutsche Steuer-Zeitung 1973, S. 89-91.
- Mennel, A.*, Grundsätze der Einkommensteuern im internationalen Vergleich. Internationale Wirtschaftsbriefe 1997, Fach 10, Gruppe 2, S. 1311-1318.
- Mennel, A., Förster, J.* (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien. Herne 2007.
- Miller, M.H., Modigliani, F.*, Dividend policy, growth, and the valuation of shares. Journal of Business 1961, S. 411-433.
- Mittermaier, J.E.*, Besteuerung von Personengesellschaften im Verhältnis USA - Deutschland. Diss. Bayreuth. Heidelberg 1999.
- Mössner, J.M.*, Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen im internationalen Vergleich. Recht der internationalen Wirtschaft 1978, S. 95-100.

- Mössner, J.M., Baumhoff, H., Greif, M., Henkel, U., Menck, T., Piltz, J., Stadie, H., Strunk, G., Steuerrecht international tätiger Unternehmen. 3. Auflage, Köln 2005.*
- Müller, H., Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhof'schen EStGB. Finanz Betrieb 2006, S. 220-230.*
- Müller, H., Ausmaß der einkommensteuerlichen Verlustverrechnung. Die Betriebswirtschaft 2007, S. 179-200.*
- Neeman, Y., Generalbericht, Der Begriff der 'capital gains' in den verschiedenen Ländern. In: International Fiscal Association (Hrsg.), Cahiers de Droit Fiscal International, Jahresbericht 1976, S. 71-98.*
- Neumark, F., Grundsätze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik. Tübingen 1970.*
- Nohel, T., Tarhan, V., Share repurchases and firm performance: New evidence on the agency costs of free cash flow. Journal of Financial Economics 1998, S. 187-222.*
- OECD, Report of the committee of independent experts on company taxation. Brüssel 1992.*
- Ofer, A.R., Thakor, A.V., A theory of stock price responses to alternative corporate cash disbursement methods: Stock repurchases and dividends. The Journal of Finance 1987, S. 365-394.*
- Oser, P., Bilanzierung eigener Aktien in Handels- und Steuerbilanz auf dem Boden des KonTraG. Der Steuerberater 1999, S. 375-378.*
- Ott, H., Kapitalrückzahlung und Kapitalverlust bei Anteilen im Sinne des § 17 EStG. In: Carlé, D., Stahl, R., Strahl, M. (Hrsg.), Gestaltung und Abwehr im Steuerrecht, Festschrift Korn. Bonn 1995, S. 105-129.*
- Paukstadt, M., Luckner, M., Die Abgeltungsteuer ab 2009 nach dem Regierungsentwurf zur Unternehmensteuerreform. Deutsches Steuerrecht 2007, S. 653-657.*
- Peetz, C., Voraussetzungen und Folgen der Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen - Gesellschafts- und steuerrechtliche Gesichtspunkte. GmbH-Rundschau 2000, S. 749-757.*
- Pellens, B., Schremper, R., Theorie und Praxis des Aktienrückkaufs in den USA und in Deutschland. Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 2000, S. 132-156.*
- Perfect, S.B., Peterson, D.R., Peterson, P.P., Self-tender offers: The effects of free cash flow, cash flow signalling, and the measurement of Tobin's q. Journal of Banking and Finance 1995, S. 1005-1023.*

- Persons, J.C.*, Signaling and takeover deterrence with stock repurchases: Dutch auctions versus fixed price tender offers. *The Journal of Finance* 1994, S. 1373-1402.
- Persons, J.C.*, Heterogeneous shareholders and signaling with share repurchases. *Journal of Corporate Finance* 1997, S. 221-249.
- Pirttilä, J., Selin, H.*, How successful is the dual income tax? Evidence from the Finnish tax reform of 1993. *CESifo Working Papers* 2006, Working Paper No. 1875.
- Pizzoni, B. E.*, Conflicts of qualification of share buy-backs. *Intertax* 2006, S. 10-25.
- Pochop, S.*, Erwerb eigener Aktien als Alternative zur Dividendenzahlung. Diss. Berlin. Wiesbaden 2004.
- Pohmer, D., Jurke, G.*, Zu Geschichte und Bedeutung des Leistungsfähigkeitsprinzips. *Finanzarchiv N.F.* 1984, S. 445-489.
- Pollak, H.*, Steuertarife. In: *Neumark, F., Andel, N., Haller, H.* (Hrsg.), *Handbuch der Finanzwissenschaft*, Band II. 3. Auflage, Tübingen 1980, S. 239-266.
- Posner, D.*, Der Erwerb eigener Aktien in der US-amerikanischen Unternehmenspraxis. *Die Aktiengesellschaft* 1994, S. 312-320.
- Rädler, A.J.*, Meistbegünstigung im europäischen Steuerrecht? In: *Burmester, G., Endres, D.* (Hrsg.), *Außensteuerrecht, Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Recht im Spannungsverhältnis*. München 1997, S. 335-348.
- Richman, P.*, *Taxation of foreign investment income*. Baltimore 1963.
- Richter, H., Richter, H.*, Die „Gleichheit“ der Einkunftsarten bei der deutschen Einkommensteuer. *Betriebs-Berater* 1994, S. 621-623.
- Ritzer-Angerer, P.*, Zur Abgrenzung von Ausschüttungen und Kapitalrückzahlungen - Besteuerung von Aktienrückkäufen in den USA und in Deutschland. *Internationales Steuerrecht* 2005, S. 318-324.
- Rödter, T., Wochinger, P.*, Down-Stream Merger mit Schuldenüberhang und Rückkauf eigener Anteile. *Deutsches Steuerrecht* 2006, S. 684-689.
- Rogall, M.*, Der Einfluss der Besteuerung beim Rückkauf eigener Aktien. *Die Wirtschaftsprüfung* 2000, S. 368-375.
- Rogall, M.*, Das Ausmaß der steuerlichen Attraktivität beim Rückkauf eigener Aktien im Rahmen der Eigenfinanzierung. *Die Wirtschaftsprüfung* 2001, S. 867-878.
- Rogall, M.*, Die Besteuerung des Kaufs und des Zusammenschlusses von Kapitalgesellschaften. Diss. Mannheim. Wiesbaden 2003.
- Rohrlack-Soth, L., Kaufmann, J.F.*, Besteuerung französischer Gesellschaften und ihrer deutschen Anteilseigner. *Internationales Steuerrecht* 1992/1993, Teil 1: S. 95-98, Teil 2: 6-11.

- Rose, G.*, Überlegungen zur Steuergerechtigkeit aus betriebswirtschaftlicher Sicht. *Steuer und Wirtschaft* 1985, S. 330-344.
- Rose, G.*, Grundzüge des internationalen Steuerrechts. 6. Auflage, Wiesbaden 2004.
- Rose, M.*, Verdeckte Gewinnausschüttung im Zusammenhang mit eigenen GmbH-Anteilen. *GmbH-Rundschau* 1999, S. 373-380.
- Rosen, R. von, Helm, L.*, Der Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft. Die Aktiengesellschaft 1996, S. 434-442.
- Ruppe, H.G.*, Möglichkeiten und Grenzen der Übertragung von Einkunftsquellen als Problem der Zurechnung von Einkünften. In: *Tipke, K.* (Hrsg.), Übertragung von Einkunftsquellen im Steuerrecht. Köln 1978, S. 7-40.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung*, Staatsfinanzen konsolidieren - Steuersystem reformieren. Wiesbaden 2003.
- Schanz, G.*, Zur Frage der Steuerpflicht. *Finanzarchiv* 1892, S. 365-438.
- Schanz, G.*, Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze. *Finanzarchiv* 1896, S. 1-87.
- Schaumburg, H.*, Das Leistungsfähigkeitsprinzip im internationalen Steuerrecht. In: *Lang, J.* (Hrsg.), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion, Festschrift Tipke. Köln 1995, S. 125-151.
- Scheffler, W.*, Betriebswirtschaftliche Analyse des Wahlrechts zwischen Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern nach dem Steueränderungsgesetz 1992. *Der Betrieb* 1993, S. 845-851.
- Scheffler, W.*, Auswirkungen des Karlsruher Entwurfs zur Reform des EStG auf die Steuerbilanz. *Steuern und Bilanzen* 2001, S. 904-914.
- Schmid, H.*, Eigene Aktien nach der Neuregelung durch das KonTraG. *Der Betrieb* 1998, S. 1785-1787.
- Schmid, H., Wiese, G.T.*, Bilanzielle und steuerliche Behandlung eigener Aktien. *Deutsches Steuerrecht* 1998, S. 993-996.
- Schmidbauer, R.*, Die Bilanzierung eigener Aktien im internationalen Vergleich. *Deutsches Steuerrecht* 2002, S. 187-192.
- Schmidt, L.* (Hrsg.), *Einkommensteuergesetz, Kommentar*. 27. Auflage, München 2008.
- Schmoller, G.*, Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprincipien der Steuerlehre. *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 1893, S. 1-86.
- Schmölders, G.*, Der fehlende Einkommensbegriff. *Steuer und Wirtschaft* 1960, Spalten 75-84.

- Schneeloch, D.*, Besteuerung und betriebliche Steuerpolitik. 2. Auflage, München 2002.
- Schneeloch, D.*, Zum Stand und zum Selbstverständnis der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. In: *Siegel, T., Kirchhof, P., Schneeloch, D., Schramm, U.* (Hrsg.), Steuertheorie, Steuerpolitik und Steuerpraxis, Festschrift Bareis. Stuttgart 2005, S. 251-274.
- Schneider, D.*, Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und Verkaufsbereitschaft: der fragwürdige „lock-in-Effekt“. *Steuer und Wirtschaft* 1976, S. 197-210.
- Schneider, D.*, Bezugsgrößen steuerlicher Leistungsfähigkeit und Vermögensbesteuerung. *Finanzarchiv N.F.* 1979, S. 26-49.
- Schneider, D.*, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre als Steuerplanungslehre oder als ökonomische Analyse des Steuerrechts? In: *Fischer, L.* (Hrsg.), Unternehmung und Steuern, Festschrift Scherpf. Wiesbaden 1983, S. 21-37.
- Schneider, D.*, Leistungsfähigkeitsprinzip und Abzug von der Bemessungsgrundlage. *Steuer und Wirtschaft* 1984, S. 356-367.
- Schneider, D.*, Steuergerechtigkeit durch Regelungen gegen Steuervermeidung - ein „Gefangenendilemma“ des Steuerrechts. *Steuer und Wirtschaft* 1985, S. 345-355.
- Schneider, D.*, Reform der Unternehmensbesteuerung aus betriebswirtschaftlicher Sicht. *Steuer und Wirtschaft* 1989, S. 328-339.
- Schneider, D.*, Investition, Finanzierung und Besteuerung. 7. Auflage, Wiesbaden 1992.
- Schneider, D.*, Grundzüge der Unternehmensbesteuerung. 6. Auflage, Wiesbaden 1994.
- Schneider, D.*, Betriebswirtschaftslehre. 2. Auflage, München 1997.
- Schneider, D.*, Steuerlast und Steuerwirkung. München 2002.
- Schön, W.*, Vermeidbare und unvermeidbare Hindernisse der Steuervereinfachung. *Steuer und Wirtschaft* 2002, S. 23-35.
- Schön, W.*, Steuerliche Maßgeblichkeit in Deutschland und Europa. Köln 2005.
- Schreiber, U.*, Besteuerung der Unternehmen. Heidelberg 2005.
- Schrepper, R.*, Aktienrückkauf und Kapitalmarkt. Diss. Bochum. Frankfurt am Main 2002.
- Schuch, J.*, Werden die Doppelbesteuerungsabkommen durch EU-Recht zu Meistbegünstigungsklauseln? In: *Gassner, W.* (Hrsg.), Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Recht, Wien 1996, S. 99-137.
- Schult, E., Hundsdoerfer, J.*, Optimale Nutzung des geplanten Wahlrechts beim Verlustrücktrag nach § 10d EStG. *Deutsches Steuerrecht* 1993, S. 525-530.
- Schulze-Brachmann, A.*, Totalitäts- oder Territorialitätsprinzip? *Steuer und Wirtschaft* 1964, Spalten 589-626.

- Schwinger, R.*, Einkommens- und konsumorientierte Steuersysteme. Diss. Tübingen. Heidelberg 1992.
- Schwinger, R.*, Konsum oder Einkommen als Bemessungsgrundlagen direkter Steuern? Steuer und Wirtschaft 1994, S. 39-50.
- Seidl, C.*, Die Renaissance des Opfergleichheitsprinzips der Besteuerung. Steuer und Wirtschaft 1988, S. 93-99.
- Seidl, C.*, Betriebsteuer und Neutralität. Steuer und Wirtschaft 1989, S. 350-357.
- Shirley, P.*, Share repurchase. Fiscal Studies 1997, S. 211-221.
- Siegel, T.*, Alternative Tarifmodelle zur Steuerfreistellung des Existenzminimums. Deutsches Steuerrecht 1995, S. 164-168.
- Siegel, T.*, Bilanzierung von Aktienoptionen und der Charakter eigener Anteile. In: *Wagner, U.* (Hrsg.), Zum Erkenntnisstand der Betriebswirtschaftslehre am Beginn des 21. Jahrhunderts, Festschrift Loitlsberger. Berlin 2001, S. 345-371.
- Siegel, T., Bareis, P.*, Strukturen der Besteuerung. 4. Auflage, München 2004.
- Siegel, T., Bareis, P., Herzig, N., Schneider, D., Wagner, F.W., Wenger, E.*, Verteidigt das Anrechnungsverfahren gegen unbedachte Reformen! Betriebs-Berater 2000, S. 1269-1270.
- Siegmund, O.*, Unternehmensbesteuerung im Halbeinkünfteverfahren. Diss. Berlin. Hamburg 2006.
- Sigloch, J.*, Verzerrende Wirkungen von Bemessungsgrundlage und Tarif auf Unternehmensentscheidungen nach der Steuerreform 1990. Steuer und Wirtschaft 1990, S. 229-239.
- Sigloch, J.*, Ein Valet dem Maßgeblichkeitsprinzip? Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 2000, S. 157-182.
- Sigloch, J.*, Unternehmenssteuerreform 2001 - Darstellung und ökonomische Analyse. Steuer und Wirtschaft 2000, S. 160-176.
- Simons, H. C.*, The definition of income. In: *Parker, R., Harcourt, G.C.* (Hrsg.), Readings in the Concept and Measurement of Income. London 1969, S. 63-73.
- Sinn, H.*, Kapitaleinkommensbesteuerung. Tübingen 1985.
- Skibbe, M.*, Der eigene Anteil der GmbH im Bewertungsrecht. GmbH-Rundschau 1971, S. 62-64.
- Skog, R.*, Der Erwerb eigener Aktien: Reformbestrebungen in den EU-Mitgliedstaaten. Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 1997, S. 306-333.
- Söhn, H.*, Verfassungsrechtliche Aspekte der Besteuerung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit im Einkommensteuerrecht: Zum persönlichen Existenzminimum. Finanzarchiv N.F. 1988, S. 154-171.

- Söhn, H.*, Erwerbsbezüge, Markteinkommenstheorie und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, In: *Lang, J.*, Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion, Festschrift Tipke. Köln 1995, S. 343-364.
- Sörensen, P.B.*, Neutral taxation of shareholder income: A Norwegian tax reform proposal. CESifo Working Papers 2003, Working Paper No. 1036.
- Somers, H.M.*, Reconsideration of the capital gains tax. National Tax Journal 1960, S. 289-309.
- Spence, M.*, Job market signaling. Quarterly Journal of Economics 1973, S. 355-374.
- Spengel, C.*, Internationale Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union. Düsseldorf 2003.
- Spetzler, W.*, Wirkung und Einfluss des Rechts der Europäischen Gemeinschaft auf das nationale Steuerrecht. Der Betrieb 1993, S. 553-558.
- Staringer, C.*, Seminar D: Abkommensrechtliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften. Internationales Steuerrecht 2003, S. 521-523.
- Steibert, F.*, Dividendenzahlungen aus Frankreich - Renditewirkungen des „Avoir fiscal“ im Halbeinkünfteverfahren. Internationale Wirtschaftsbriefe 2001, Fach 3, Gruppe 2, 953-958.
- Stephens, C.P., Weisbach, M.S.*, Actual share reacquisitions in open-market repurchase programs. The Journal of Finance 1998, S. 313-333.
- Streichen, A.*, Die Markteinkommenstheorie: Ei des Kolumbus oder rechtswissenschaftlicher Rückschritt. In: *Lang, J.* (Hrsg.), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion, Festschrift Tipke. Köln 1995, S. 365-390.
- Strunk, G., Kaminski, B., Köhler, S.* (Hrsg.), Außensteuergesetz - Doppelbesteuerungsabkommen, Kommentar. Bonn, Stand: gemäß zitierter Angabe.
- Teichmann, G.*, Rückkauf eigener Aktien. In: *Arnold, H., Englert, J., Eube, S.* (Hrsg.), Werte messen - Werte schaffen, Festschrift Maul. Wiesbaden 2000, S. 323-448.
- Thiel, J.*, Die steuerliche Behandlung eigener Anteile von Kapitalgesellschaften. Diss. Köln. Heidelberg 1967.
- Thiel, J.*, Wirtschaftsgüter ohne Wert: Die eigenen Anteile der Kapitalgesellschaft. In: *Raupach, A., Uelner, A.* (Hrsg.), Ertragsbesteuerung: Zurechnung, Ermittlung, Gestaltung, Festschrift Schmidt. München 1993, S. 569-588.
- Thiel, J.*, Bilanzielle und steuerrechtliche Behandlung eigener Aktien nach der Neuregelung des Aktienerwerbs durch das KonTraG. Der Betrieb 1998, S. 1583-1586.

- Tipke, K.*, Die dualistische Einkünfteermittlung nach dem Einkommensteuergesetz. In: *Kruse, H. W.* (Hrsg.), Festschrift Paulick. Köln 1973, S. 391-401.
- Tipke, K.*, Über Steuergerechtigkeit in Steuergesetzgebung, Steuerverwaltung und Steuergerichtsbarkeit. *Steuer und Wirtschaft* 1980, S. 281-297.
- Tipke, K.*, Die Steuerrechtsordnung, Band I. 2. Auflage, Köln 2000.
- Tipke, K.*, Steuerliche Ungleichbelastung durch einkunfts- und vermögensdifferente Bemessungsgrundlagenermittlung und Sachverhaltsdiverzifizierung. In: *Drenseck, W., Seer, R.* (Hrsg.), Festschrift Kruse. Köln 2001, S. 215-238.
- Tipke, K.*, Der Karlsruher Entwurf zur Reform der Einkommensteuer. *Steuer und Wirtschaft* 2002, S. 148-175.
- Tipke, K.*, Die Steuerrechtsordnung, Band II. 2. Auflage, Köln 2003.
- Tipke, K., Lang, J.*, Steuerrecht. 18. Auflage, Köln 2005.
- Treisch, C.*, Entscheidungsneutralität der Besteuerung. *Steuer und Studium* 2000, S. 368-374.
- Treisch, C.*, Einkommensmessung und Steuerbelastung bei Renditen oberhalb des Kapitalmarktzinssatzes. *Die Betriebswirtschaft* 2001, S. 306-318.
- Treisch, C.*, Europataugliche Ausgestaltung der Unternehmensbesteuerung: Anforderungen, Probleme und Lösungsmöglichkeiten. Wiesbaden 2004.
- Trzaskalik, C.*, Vom Einkommen bis zu den Einkunftsarten. In: *Lang, J.* (Hrsg.), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion, Festschrift Tipke. Köln 1995, S. 321-341.
- Töben, T.*, Deutsche Besteuerung der grenzüberschreitenden Rückzahlung von Eigenkapitaleinlagen. In: *Kleineidam, H.-J.* (Hrsg.), Unternehmenspolitik und internationale Besteuerung, Festschrift Fischer. 1999, S. 983-1003.
- Urban, B.*, Steuerfreiheit bei Veräußerung eigener Anteile einer Kapitalgesellschaft nach § 8b Abs. 2 KStG n.F. gegeben? *Deutsches Steuerrecht* 2001, S. 1059-1063.
- Vermaelen, T.*, Common stock repurchases and market signalling. *Journal of Financial Economics* 1981, S. 139-183.
- Vermaelen, T.*, Repurchase tender offers, signaling, and managerial incentives. *Journal of Financial and Quantitative Analysis* 1984, S. 163-181.
- Vigelius, C.*, Aktienrückkauf am Neuen Markt. *Finanz-Betrieb* 2000, S. 221-230.
- Viherkenttä, T.*, Die Steuerreform in den nordischen Staaten - ein neuer Ansatz der Einkommensbesteuerung. *Internationales Steuerrecht* 1994, S. 414-419.

- Vogel, K.*, Nationalbericht Deutschland. In: *International Fiscal Association* (Hrsg.), *Cahiers de Droit Fiscal International*, Jahresbericht 1976, S. 129-141.
- Vogel, K.*, Perfektionismus im Steuerrecht. *Steuer und Wirtschaft* 1980, S. 206-212.
- Vogel, K.*, Die Besteuerung von Auslandseinkünften. In: *Vogel, K., DStJG*, (Hrsg.), *Grundfragen des internationalen Steuerrechts*. Köln 1985, S. 3-31.
- Vogel, K.*, Worldwide vs. source taxation of income – a review and re-evaluation of arguments. *Intertax* 1988, Teil 1: S. 216-229, Teil 2: 310-320, Teil 3: 393-402.
- Vogel, K.*, Harmonisierung des Internationalen Steuerrechts in Europa als Alternative zur Harmonisierung des (materiellen) Körperschaftsteuerrechts. *Steuer und Wirtschaft* 1993, S. 380-388.
- Vogel, K.*, Über 'Besteuerungsrechte' und über das Leistungsfähigkeitsprinzip im Internationalen Steuerrecht. In: *Kirchhof, P., Offerhaus, S., Schöberle, H.* (Hrsg.), *Steuerrecht, Verfassungsrecht, Finanzpolitik*, Festschrift Klein. Köln 1994, S. 361-376.
- Vogel, K.*, Die Mär von den „Rückfall-Klauseln“ in Doppelbesteuerungsabkommen. *Internationales Steuerrecht* 1997, Beihefter zu Heft 24, S. 1*-12*
- Vogel, K.*, Internationales Steuerrecht. *Deutsche Steuer-Zeitung* 1997, S. 269-281.
- Vogel, K.*, Anmerkungen zum BFH-Beschluss v. 13.11.2002, I R 13/02. *Internationales Steuerrecht* 2003, S. 314-316.
- Vogel, K., Lehner, M.*, *Doppelbesteuerungsabkommen: DBA, Kommentar*. 5. Auflage, München 2008.
- Voß, R.*, Europäisches und nationales Steuerrecht. *Steuer und Wirtschaft* 1993, S. 155-168.
- Wagner, F.W.*, Der gesellschaftliche Nutzen einer betriebswirtschaftlichen Steuervermeidungslehre. *Finanzarchiv N.F.* 1986, S. 32-54.
- Wagner, F.W.*, Die zeitliche Erfassung steuerlicher Leistungsfähigkeit. In: *Hax, H., Kern, W., Schröder, H.* (Hrsg.), *Zeitaspekte betriebswirtschaftlicher Theorie und Praxis*. Stuttgart 1989, S. 261-277.
- Wagner, F.W.*, Perspektiven der Steuerberatung: Steuerrechtspflege oder Planung der Steuervermeidung. *Der Betrieb* 1991, S. 1-7.
- Wagner, F.W.*, Neutralität und Gleichmäßigkeit als ökonomische und rechtliche Kriterien steuerlicher Normkritik. *Steuer und Wirtschaft* 1992, S. 2-13.
- Wagner, F.W.*, Leitlinien steuerlicher Rechtskritik als Spiegel betriebswirtschaftlicher Theoriegeschichte. In: *Elschen, R., Siegel, T., Wagner, F.W.* (Hrsg.), *Unternehmenstheorie und Besteuerung*, Festschrift Schneider. 1995, S. 723-746.

- Wagner, F.W.*, „Karlsruher Entwurf zur Reform des Einkommensteuergesetzes“ - Anmerkungen aus der Perspektive ökonomischer Vernunft. *Steuer und Wirtschaft* 2001, S. 354-362.
- Wagner, F.W., Dirrigl, H.*, Die Steuerplanung der Unternehmung. Stuttgart 1980.
- Wassermeyer, F.*, Die beschränkte Steuerpflicht. In: *Vogel, K., DStJG*, (Hrsg.), Grundfragen des internationalen Steuerrechts. Köln 1985, S. 49-77.
- Wassermeyer, F.*, Der Erwerb eigener Anteile durch eine Kapitalgesellschaft - Überlegungen zur Rechtsprechung des I. Senats des BFH. In: *Raupach, A., Uelner, A.* (Hrsg.), Ertragsbesteuerung, Festschrift Schmidt. München 1993, S. 621-638.
- Wassermeyer, F.*, Zwingt die Rechtsentwicklung zum Abschluss multilateraler Abkommen? *Der Betrieb* 1998, S. 28-33.
- Wassermeyer, F.*, Anmerkungen zum Karlsruher Entwurf zur Reform des Einkommensteuergesetzes. *Deutsches Steuerrecht* 2001, S. 920-924.
- Watrin, C., Lühn, M.*, Besteuerung privater Veräußerungsgewinne nach dem StVergAbG-E. *Der Betrieb* 2003, S. 168-173.
- Watrin, C., Lühn, M.*, Die Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte im internationalen Vergleich. *Internationale Wirtschaftsbriefe* 2003, Fach 10, Gruppe 2, S. 1717-1732.
- Weston, F.J., Chen, Y.*, A tale of two eras. *Business Economics* 1994, S. 27-33.
- Welti, A.*, Aktienrückkauf. Diss. Zürich. Zürich 2001.
- Wenger, E.*, Traditionelle versus zinsbereinigte Einkommens- und Gewinnbesteuerung: Vom Sammelsurium zum System. In: *Rose, M.* (Hrsg.), Standpunkte zur aktuellen Steuerreform - Vorträge des 2. Heidelberger Steuerkongresses. Heidelberg 1997, S. 115-140.
- Widmann, S.*, Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne - eine Crux des deutschen Steuerrechts. In: *Kirchhof, P., Offerhaus, K., Schöberle, H.* (Hrsg.), Steuerrecht, Verfassungsrecht, Finanzpolitik, Festschrift Klein. Köln 1994, S. 865-873.
- Wiese, G.T.*, KonTraG: Erwerb eigener Aktien und Handel in eigenen Aktien. *Der Betrieb* 1998, S. 609-609.
- Williams, J.*, Efficient signalling with dividends, investment, and stock repurchases. *The Journal of Finance* 1988, S. 737-747.
- Winnefeld, R.*, Bilanz-Handbuch. 4. Auflage, München 2006.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen*, Flat Tax oder Duale Einkommensteuer? Zwei Entwürfe zur Reform der deutschen Einkommensteuer. Bonn 2004.
- Wisser, L.*, Überlegungen zu einem gemeinsamen Körperschaftsteuersystem für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Diss. Hamburg. Frankfurt 1992.

- Wittmann, R.*, Besteuerung des Markteinkommens - Grundlinien einer freiheitsschonenden Besteuerung. *Steuer und Wirtschaft* 1993, S. 35-46.
- Woods, D.H., Brigham, E.F.*, Stockholder distribution decisions: Share repurchase or dividends? *Journal of Financial and Quantitative Analysis* 1966, S. 15-26.
- Wosnitza, M., Treisch, C.*, Leistungsfähigkeitskonzeptionen und steuerliche Behandlung des Existenzminimums. *Die Betriebswirtschaft* 1999, S. 351-368.
- Zätzsch, R.*, Eingefrorene Aktien in der Rechnungslegung: HGB versus AktG und Europarecht - Auswirkungen im Steuerrecht. In: *Hommelhoff, P., Zätzsch, R., Erle, B.* (Hrsg.), *Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung, Steuerrecht*, Festschrift Müller. München 2001, S. 773-792.
- Zimmermann, H.*, Erwerb von eigenen Anteilen durch Gesellschaften im internationalen Kontext. *Internationale Wirtschaftsbriefe* 2002, Fach 10, Gruppe 2, S. 1651-1654.
- Zuber, B.*, Anknüpfungsmerkmale und Reichweite der internationalen Besteuerung. Diss. Mannheim. Hamburg 1991.